40
Bavar.
1556
3e/1

…av. 4°
Roth, C.
…556 x (1)

Urkunden

München

Urkunden

der Stadt

Obermoschel

in der

vormaligen Grafschaft Veldenz,

zum

erstenmale herausgegeben, theilweise übersetzt und vollständig erläutert

von

Dr Karl Roth.

Auf Veranlassung, sowie auf Kosten des Gutsbesitzers und derzeitigen Bürgermeisters

Maximilian Neu

zu

Obermoschel.

München, 1847.

R

182. C

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Stadt Obermoschel tritt zuerst (doch ohne den Vorsatz Ober-) in einer disibodenberger Urkunde vom J. 1112 auf; hier erscheint nämlich unter den Freien ein gewisser **Nebelung de Moschelo** als Zeüge*). Damals war es noch ein Dorf, und vermuthlich der Sitz eines Edelgeschlechtes, welches sich davon benannte. In der ersten der hier folgenden 31 Urkunden, welche im J. 1323 von dem Ritter Wilhelm von Akers ausgestellt ward, erscheint Obermoschel noch immer als Dorf; doch bald darauf, nämlich im J. 1349, erwarb ihm Graf Heinrich von Veldenz vom römischen Könige Karl IV. die Stadtrechte**). Dieser Rechte erfreüte sich Obermoschel biss zur Herrschaft der Franzosen (1793—1814), während deren es an Wohlstand und Bevölkerung merklich verlor, und so zu einer Landgemeinde herabsank, als welche es auch im J. 1816 von der Krone Bayern übernommen ward. Die milde Regierung und der lange Friede gaben ihm zwar den früheren Wohlstand, nicht aber den früheren Rang zurück; denn die Versuche des dermaligen Bürgermeisters, Herrn **Neu**, seinem Geburtsorte das alte Wappen mit der alten Umschrift***), oder wenigstens mit einer das frühere, oder jetzige Amtsverhältniss bezeichnenden Umschrift†) zu verschaffen, blieben erfolglos, indem die dortigen Behörden im J. 1845 die dessfallsigen Bittgesuche, soweit sie die erwähnte Umschrift des Amtssiegels betrafen, abweisend beschieden††). Daher fasste der genannte Herr Bürgermeister im Sommer des J. 1846 auf den Rath eines dort anwesenden Oberbaubeamten von München den löblichen Entschluss, seiner Gemeinde auf urkundlichem Wege die verlornen Stadtrechte wiederzugewinnen, indem er die auf dem Stadthause daselbst vorgefundenen Urkunden†††) abdrucken ließe, und das Ganze seinen vorgesetzten Behörden, und durch dieselben Sr. Majestät dem Könige zu gnädigster Entscheidung vorlegte.

---

*) Sieh: **Tabularum litterarumque veterum usque huc nondum editarum spicilegium, ed. Georg. Christianus Joannis (Francof. ad M. 1724. 8.)**, 94. S.; ferner: **Acta academiae theodoro-palatinae, tomus V. (Mannhemii 1783. 4.)**, 156. S., wo jedoch die falsche Jahrzahl 1122 zu berichtigen ist.

**) Sieh die 2. Urkunde. — Obermoschel empfing dieselben Rechte, deren die Reichsstadt Lautern damals genoss; und Lautern empfing im J. 1276 vom deütschen Könige Rudolf I. die nämlichen Freiheiten, deren sich Speier zu erfreüen hatte. Sieh: Beschreibung des k. b. Rheinkreises von Michael Frey, 3. Theil (Speier 1837. 8., 15. S.

***) Sieh die Bemerkungen zu **IX. 15.**, **VII. 36.** und **XXI. 4.**

†) Nämlich: „Siegel der ehemaligen Stadt Obermoschel;" oder: „Verwaltung des Kantons-Hauptortes Obermoschel."

††) Das Bürgermeisteramt Obermoschel wandte sich in obigem Betreffe zuerst am 23. Dez. 1844, und (am 2. Jän. 1845 abgewiesen) unter dem 6. Jän. dess. J. abermals bittend an das kön. Landkommissariat Kirchheim-Bolanden; ein am 30. Jän. 1845 bei der kön. Regierung der Pfalz eingereichtes Gesuch des nämlichen Betreffes hatte am 13. Febr. theilweise verneinenden Bescheid zur Folge.

†††) Diese Urkunden haben jetzt einen doppelten Werth, weil die Pfalz durch Brand und Plünderung ihren Urkundenschatz größtentheils einbüßte.

Dies ist hiemit geschehen, und dem Unterzeichneten der angenehme Auftrag geworden, die alten Pergamente aus unverdienter Nacht an's Tageslicht zu ziehen. Des schwierigen Geschäftes hat er sich (leider unter vielen Störungen!) entledigt, wie folgt.

a) Die einzelnen Urkunden wurden mit buchstäblicher Genauigkeit abgeschrieben, und ebenso im Drucke wiedergegeben;

b) den ersten 15 Urkunden ward eine wörtliche Übersetzung beigefügt;

c) sowohl die Urkunden, als die Übersetzungen wurden vollständig erläütert;

d) endlich wurden 3 ausführliche Register angehängt.

Auf diese Weise glaubt der Unterzeichnete allen Denen genügt zu haben, welche nachstehende Urkunden amtlich durchforschen, ohne gerade Männer vom Fache zu sein. Nun noch eine Rechtfertigung!

Wegen der Anmerkungen, inwiefern sie die Geschichte der Pfalz, oder alte, unverständliche Ausdrücke betreffen, wird keine Entschuldigung nöthig sein; wohl aber darum, daß manche dieser Anmerkungen über den vorliegenden Bedarf hinausstreifen, und namentlich die heütige Wortschreibung beleüchten.

Ihr Verfasser vermag sich allerdings nicht genügend hierüber zu rechtfertigen, sondern will nur bemerken, daß **Sprach**forschung (zumal das Altdeütsche) seit dem J. 1833 seine liebste, **Urkunden**forschung aber seit dem J. 1839 seine amtliche Beschäftigung ist, und daß der Philolog öfters den Archivar zu überwältigen strebte. Desshalb lassen sich diese Sprachbemerkungen vielleicht doch entschuldigen, besonders bei einem Erstlingswerke. Überdies weiß der Unterzeichnete, daß Manches, was Vielen missfällig, Andern wieder sehr willkommen ist, und daß der Nahegau noch keinen Sprachforscher fand.

Zum Schlusse muß noch bemerkt werden, daß sich der Herausgeber dieser Urkunden auf dem ihm fremden Boden der Grafschaft Veldenz darum schnell zurecht fand, weil ihm ein Amtsgenosse die hiefür nöthigen Hülfsmittel theils selbst verschaffte, theils nachwies, theils auch mündliche Aufklärung über Manches gab; ihm gebührt daher vor Allem der Leser Dank!

Endlich ist des Setzers Fleiß und die sorgfältige Nachbesserung zu erwähnen; was dennoch versehen ward, steht am Schlusse verzeichnet.

München, am 10. des Christmonates 1847.

Karl Roth
aus
Lütter an der Hard.

Urkunden

der Statt

Obermoschel

in der

Grafschaft Veldenz.

I.

Ritter Wilhelm von Akers verschreibt dem Grafen Georg von Veldenz sein Haus und seinen Garten im Dorfe Moschel; am 9. Aug. 1323.

Ich willem[1] **van akers, ein Ritter, vnd Angnes, mine elike vrouwe, důnt**[2] **kůnt allen den, die diesen**[3] **brief sehent oder horent lesen, daz wir geben vnser hůs bi der Můlen zu můszelen**[4] **inme dorfe, vnd den garten hender**[5] **dem hůse, vnserm herren graue Gerien**[6] **van veldenczen**[7]**, vnd vnser vrouwen Angnes, der grauinnen van veldenczen, vnd iren erben noch**[8] **vnserm dode, wan wir niht en sint, ane alle geuerde. zu eime vrkůnde han ich min Yngesegel**[9] **an diesen**[3] **brief gehenket. Diz beschach, do man zalte van gotz gebůrte drůzehen hůndert vnd dru vnd zwinzich**[10] **jar, an sente**[11] **Laurentien auende**[12]**.**

I.

Ich Wilhelm von Akers *a*), ein Ritter, und Agnes *b*), meine ehliche Frau, thun kund allen Denen, die diesen Brief *c*) sehen oder hören lesen, daß wir geben unser Haus bei der Mühle zu Moschel *d*) im Dorfe *e*), und den Garten hinter dem Hause, unserm Herrn Grafen Georg von Veldenz *f*), und unserer Frau Agnes, der Gräfinn von Veldenz *g*), und ihren Erben nach unserm Tode, wann wir nicht mehr sind, ohne alle Gefährde (Hinterlist). Zu einer Urkunde (zu einem Zeügnisse) hab' ich mein Insigel an diesen Brief gehenkt. Dies geschah, da man zählte von Gottes Geburt *h*) 1300 und 23 Jahre, an sankt Laurenzen Abende *i*).

Anmerkungen.

A. Zum Texte.

I.

1) So die Urkunde statt **Wilhelm**, und so noch jetzt alle plattdeütschen und halbplattdeütschen Mundarten. Daher der Name des flämischen Sprachforschers Willems (kürzlich verstorben); daher die norddeütschen Namen Wilms und Wilmsen. Die büchische (fuldaische) Mundart hat Wellem; in gleichzeitigen bayerischen Urkunden lautet der Name **Wilhalm** und **Willehalm**, in altsüddeütschen Denkmählern **Wilihelm**, d. h. williger Helm, oder erwünschte Bedeckung?

2) Das Ringelchen auf dem u ist in der Regel ein o, und das ů = uo (als Doppelselbstlaut); důnt (süddeütsch tůnt) wäre demnach duont und tuont zu lesen, und wird auch in altdeütschen Druckschriften gewöhnlich so wiedergegeben. Ich habe aber nicht gewagt, hier duont zu schreiben, weil damals (1323) in Moschel wahrscheinlich schon Jedermann dunt sprach, und auch meist schrieb.

3) Dies ist meines Wissens der älteste Fall von dem Vorkommen des sg. Dehnungs-**e**; ich hatte (wie man weiß) den Markstein an das J. 1403 gesetzt. Sieh meine Dichtungen 83. S., e).

4) Der plattdeütsche Name **Můszelen** (sprich Musselen) ist, sprachlich betrachtet, die 3. Endung der Mehrheit, steht also ursprünglich nur nach einem Vorworte, welches die 3. Ed. regiert (z. B. zu oder ze, von, in, bi usw.). Die späteren sprachrichtigen Formen sind: **Mosscheln**, **Moscheln**, **Mosseln**, und auch schon **Ober-Moscheln** (1532), sämmtlich plattdeütsch. Allmählich (zuerst 1396) ward das richtige n abgeworfen, als die Herkunft des Wortes in Vergessenheit gerieth, und das Sprachgefühl nicht mehr lebendig war; jetzt schreibt und spricht man daher allgemein Obermoschel. Ebenso ist es bei dem Namen der benachbarten Dörfer Niedermoschel, Dürrmoschel und Teschenmoschel. — Die Statt Obermoschel liegt an dem Zusammenflusse

der Unkenbach und **Moschelbach**, und erhilt davon ihre Benennung; Moschel aber ist die plattdeütsche Form für Muschel (altsüddeütsch muscula). Das Nähere wird örtlicher Anschauung vorbehalten.

5) hender (noch jetzt in Buchen henger) ist die plattdeütsche Form st. hinder. Die Veränderung des i in e ist allen niederdeütschen Mundarten gemein, und ein wesentliches Merkmahl altsächsischer Abkunft; sie zeigt sich schon zur Zeit der Römer. Vergl. meine Dichtungen 21. S., 82. Anm. und 22. S., 88. Anm.

6) So ausdrücklich die Urkunde, obgleich ich wegen Undeütlichkeit der Schrift anfangs strauchelte, und **Gorlen** lesen zu müssen glaubte. Die Form **Gerie** erscheint viermal in einer von Georg Christian Crollius mitgetheilten Urkunde des J. 1309, gleichfalls unsern Grafen Georg von Veldenz betreffend. Sieh die Acta academiae theodoro-palatinae, tom. IV. (Mannhemii 1778. 4.), 307. S. — Sonst lautet der Name Georg in den damaligen veldenzischen Urkunden: **Georige, Georie, Georgie** und **George**.

7) **Veldenzen, Veldenzin** und **Valdenzen** (willkürlich mit z, cz, oder tz, woran Nichts liegt) ist die fast beständige Form dieses Namens in den Urkunden des 14. Jahrhundertes; seltner erscheint **Veldenze**, und noch seltner **Veldenz**, welches letztere aber seit dem 15. Jh. Regel wird.

8) So die Urkunde st. nach, wie häufig in oberreinischen, zumal elsässischen Denkmählern. Eigentlich wird hier ein Mittellaut zwischen **a** und **o** gehört, wofür wir in unsern Lautwerken kein Zeichen besitzen.

9) Niederdeütsche Form für ingesigel, wie wir schon oben 5) bemerkten.

10) Halbplattdeütsche Form für zweinzec (altsüddeütsch zueinzug, d. h. zwei Zehnheiten), ganz plattdeütsch früher und noch jetzt: **twintich**.

11) Auch niederdeütsch; die süddeütschen Denkmähler haben gewöhnlich sant oder sand, d. h. sankt.

12) Das Siegel fehlt leider.

* * *

Was zum Schlusse die Echtheit der vorliegenden Urkunde betrifft, so mangelt zwar das Siegel, sonst aber ist weder ein inneres, noch ein äußeres Merkmahl der Unechtheit vorhanden. Die Sprache ist die gewöhnliche halbplattdeütsche, wie sie damals zwischen der Mosel und dem Reine üblich war; die Schrift aber ist die gewöhnliche krause Kanzleischrift, wie ich sie in vielen hundert Urkunden aus den J. 1280—1330, und auch in den Randbemerkungen damaliger Handschriften fand. In dieser Hinsicht wären wir also völlig sicher. — Um übrigens alle Wiederholungen zu vermeiden, stehe hier ein- und für allemal, daß ich, wenn ich hierüber schweige, an den folgenden Urkunden nichts Verdächtiges entdeckt habe. Spuren von Unechtheit, oder auch nur von Verfälschung einzelner Wörter, werd' ich aber künftig gewissenhaft anzeigen.

B. Zur Übersetzung.

I.

a) Dieser Wilhelm von Akers tritt in einer von Crollius mitgetheilten Urkunde d. J. 1333 auf (sieh die Acta palat. IV. 262.), wo jedoch der Ortsname Ackers geschrieben ist. Dieses Akers oder Ackers in einem der jetzt in meinen Händen befindlichen Urkundenwerke aufzufinden, wollte mir biß zur Stunde nicht gelingen; es wird aber doch ein naher Ort (Burg? Dorf?) sein.

b) Es stehe hier ein- und für allemal die Bemerkung, daß ich die eignen Namen, welche in den Urkunden ungewöhnlich, oder fehlerhaft geschrieben sind, in der Übersetzung jedesmal so wiedergebe, wie man sie jetzt gewöhnlich schreibt. Dagegen tast' ich in den Urkunden selbst keinen Buchstaben an (namentlich kein Anfangs-Ess!), lasse auch die großen und kleinen Anfangsbuchstaben stehen, wo ich sie finde; nur zeichne ich der Deütlichkeit wegen die eignen Namen (gleichviel, ob Haubt- oder Beiwörter), sowohl in den Urkunden, als in der Übersetzung, durch gesperrte Schrift aus.

c) Das Wort Brief (alt prief, vom mittellateinischen breve) hat hier und anderwärts die Bedeütung Urkunde; es bezeichnet überhaubt jede gerichtliche Schrift.

d) Wie ich soeben bemerkte, und auch der Gleichförmigkeit wegen, schreib' ich in der Übersetzung und in den Anmerkungen immer Moschel, ohne Rücksicht auf die urkundliche Form.

e) Da mir die Dörfer Niedermoschel, Dürrmoschel und Teschenmoschel noch in keiner Urkunde des 14. Jh. begegneten, so waren sie, wie es scheint, damals noch nicht vorhanden, oder wenigstens unbekannt; wir haben

es also hier ohne Zweifel mit der nachmaligen „Statt" Moschel zu thun. Diese muß aber bald darauf eine Statt geworden sein; denn im J. 1349 (sieh die folgende Urkunde!) war sie es schon.

f) Georg I., Graf zu Veldenz, Herr zu Geroldseck und Landvogt im Speiergaue, regierte in den J. 1298—1347; er war ein Sohn Heinrich's I., Herrn von Geroldseck und Grafen zu Veldenz († vor 1298), und der Agnes, einzigen Tochter und Erbinn Gerlach's V., letzten Grafen von Veldenz aus dem Urgeschlechte.

g) Agnes, Gemahlinn Georg's I., Grafen zu Veldenz (1289—1343), war eine Tochter des Grafen Fridrich von Leiningen.

h) Wie sich von selbst versteht, ist hier die zweite Person der Gottheit gemeint.

i) Abend (lateinisch vigilia) bezeichnet in den Denkmählern des Mittelalters überhaubt die Vorfeier eines gewissen Festes; in den Urkunden insbesondre den Tag vor einem Feste. „Sankt Laurenzen Abend" ist also der 9. August, weil das Fest des hl. Laurentius auf den 10. Aug. fällt.

II.

Der römische König Karl freit die Statt Moschel, und begabt sie mit denselben Rechten, deren die Reichsstatt Kaiserslautern genießt; Speier am 7. Sept. 1349.

Wir Karl [1]), von gots gnaden Römischer künig, ze allen zeiten merer dez Richs, vnd künig ze Beheim, Veriehen offenlich mit disem brief, vnd tun [2]) kunt allen den, die disen brief ansehent, hörent, oder lesent, Daz wir angesehen haben den getruwen, steten vnd willigen dienst [3]), den vns vnd dem heiligen Römischen Reiche der Edel Heinrich Grafe ze Veldentze, vnser liber getruwer, offt vnuerdrossenlich getan hat, vnd noch tůn [4]) sol vnd mag in künftigen zeiten. Dar vmb tůn wir im die gnade von vnserm künnglichem gewalt, daz wir im gefryet haben, vnd ouch fryen mit disem brief die Stat ze Mosscheln vnder Landspurch mit allen den Rechten, freiheiten vnd guten gewonheiten, in aller der geschiecht [5]) vnd weyse, als dez Richs Stat ze Lutter [6]) seliger gedechtnůsze von keysern vnd küngen, vnsern voruarn an dem Riche, vnd ouch von vns gefriet ist, vnd als si die selben Recht, freyung vnd gewonheit biz her gehabt vnd gebracht hat. Da von gebieten wir allen fursten, Geistlichen oder Wertlichen [7]), Grauen, frien, Dienstmann [8]), Rittern, knechten oder Burgern, wie die genant sint, vnsern vnd dez Richs liben getruwen, vestichlich by vnsern hulden, daz si den vorgnanten Heinrich Grauen ze Veldentze, sein Erben, noch die vorgeschribenn [9]) Stat ze Mosscheln an disen vnsern gnaden, die wir in getan haben, als vor geschriben stet, mit dheinen sachen, oder in dhein weg hindern, noch irren. Dar vber ze Vrkůnde geben wir in disen brief versigelt mit vnserm künnglichem Insigel; der Geben ist ze Speier, Nach Christus geburt Driůtzehenhundert Jar, vnd in dem Neůn vnd Viertzigistem Jar, an vnser frowen Abent, als si geborn ward, in dem Vierden Jar vnserr Riche [10]).

[Am umgebogenen Rande unten rechts, von derselben Hand: Ad relationem Magistri Thome; nach einigem Zwischenraume darunter: Petrus de Luna].

II.

Wir Karl, von Gottes Gnaden römischer König *a*), zu allen Zeiten Mehrer *b*) des Reiches, und König zu Beheim *c*), bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allen Denen, die diesen Brief ansehen, hören oder lesen, daß wir angesehen haben den getreüen, stäten und willigen

Dienst, den uns und dem heiligen römischen Reiche der edle Heinrich, Graf zu Veldenz *d*), unser Lieber, Getreüer, oft unverdrossen gethan hat, und noch thun soll und mag (kann) in künftigen Zeiten. Darum thun wir ihm die Gnade von (kraft) unserer königlichen Gewalt, daß wir ihm gefreit haben, und auch freien mit diesem Briefe die Statt *e*) Moschel *f*) unter Landsburg *g*) mit allen den Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten, in aller der Geschichte (Art) und Weise, als des Reiches Statt Lautern *h*) seliger Gedächtniss von Kaisern und Königen, unsern Vorfahren an dem Reiche, und auch von uns gefreit ist, und als sie dieselben Rechte, Freiung und Gewohnheit bisher *i*) gehabt und [her]gebracht hat. Darum gebieten wir allen Fürsten, geistlichen oder weltlichen, Grafen, Freien, Dienstmännern, Rittern, Knechten oder Bürgern, wie die genannt sind, unsern und des Reiches Lieben, Getreüen, festiglich bei unsern Hulden, daß sie den vorgenannten Heinrich, Grafen zu Veldenz, seine Erben, noch (und auch) die vorgeschriebene Statt Moschel an diesen unsern Gnaden, die wir ihnen gethan haben, wie vorgeschrieben steht, mit keinen Sachen, oder in keinen Weg *j*) hindern, noch irren. Darüber zu Urkunde geben wir ihnen diesen Brief versiegelt mit unserm königlichen Insigel; der gegeben ist zu Speier, nach Christus Geburt 1300 Jahre, und in dem 49sten Jahre, an unserer Frauen *k*) Abende, als sie geboren ward *l*), in dem 4ten Jahre unserer Reiche.

[Nach dem Vortrage des Meisters Thomas . . . . Peter von Luna].

II.

1) Daß es ebenso sprach-, als urkundenwidrig sei, den deütschen Namen **Karl** mit **C** zu schreiben, indem nie ein Römer Carolus hieß, hab' ich in meinen Bruchstücken aus der Kaiserchronik (Landshut 1843. 8.) 29. S. wohl zur Genüge gezeigt.

2) So die Urkunde st. tůn oder tun (spr. tuon und tuen); Letzteres folgt sogleich zweimal. Es sprach aber damals (1349) in Speier schon Jedermann **tun**, wie jetzt.

3) Das e steht über dem i, und ich hätte ebenso richtig dinst schreiben dürfen, weil damals in Speier schon Jedermann **Dinst** sprach, wie jetzt; darum folgt sogleich: vnser liber getruwer.

4) Hier hat die Urkunde tůn, was sogleich wieder folgt. Aber oben hatten wir bereits tun, und sogleich kömmt guten; es ist also auch hier tun (nicht tuen) zu lesen. Ebenso ist in dem unten stehenden Lůtter (d. h. Lautern, Kaiserslautern) das e ganz bedeütungslos.

5) So ausdrücklich die Urkunde, doch das zweite c dem t ganz gleich geformt (scheinbar geschietht); wir erwarten geschichte (3. Gd. von geschicht). Unser Geschichte (von geschicht = geschieht, geschehen) lautet in mittelsüddeütschen Denkmählern geschiht, in altsüddeütschen geskiht (nirgends mit ie). Aber „es geschieht" heißt bei dem Alamannen Notker († im J. 1022 zu Sankt-Gallen) regelmäßig: iz kesciehet (Graff's Sprachschatz VI. 413.); wir nehmen also hier alamannischen Einfluss an, und lassen unser geschiecht fortan unangefochten.

6) So die Urkunde st. Lutter, oder vielmehr Luter, d. h. Lautern, jetzt Kaiserslautern, obgleich die Einwohner und Nachbarn noch gewöhnlich Lautern (ohne Beisatz) sagen. Die regelmäßige urkundliche Form des 14. Jh. ist Lutern, die der früheren lateinischen Urkunden Lutra, d. h. Hlutr-aha, lauteres Wasser; diese Statt wird nämlich von der Wald**lauter** durchflossen.

7) So die Urkunde fehlerhaft st. werltlichen, von werlt (asd. weralt), die Welt, über dessen Ableitung Ziemann's Wörterbuch nachzusehen ist. Nicht minder fehlerhaft ist werntlich, z. B. in einer büchischen Urkunde vom J. 1403, abgedruckt bei Schannat (Dioecesis fuldensis, Francofurti ad M. 1727. Fol., 318. S.), und anderwärts.

8) So die Urkunde st. dienstmannen; auch hier ist (wie oben) das e über das i gesetzt, und konnte ebenso gut weggelassen werden. Man vergleiche übrigens meine Bemerkung über dienestman (Bruchst. aus d. Kaiser-

chronik, 28. S.), und schreibe unsern Kalendermachern das falsche Dienstag (oder gar Dienstag) nicht mehr nach!

9) So die Urkunde st. vorgeschribenen.

10) Vom Siegel sind nur noch 2 Bruchstücke vorhanden. Das obere hängt an roth- und grünen Seidenfäden, und mit den Buchstaben . . . EX † KAR . . . versehen, noch an der Urkunde; das untere liegt abgebrochen dabei. — Urkunde und Siegel sind übrigens ohne allen Zweifel echt.

II.

a) Der Fürst, mit welchem wir es hier zu thun haben, ist Wenzlaw von Lützelnburg (falsch: Luxemburg!), König von Beheim, welcher als Karl IV. in den J. 1346—1378 auf dem deütschen Kaiserthrone saß. Er war ein Sohn Johann's von Lützelnburg, Königes von Beheim, welcher alt und blind am 26. Aug. 1346 in der Schlacht bei Kressi (Pikardie) erschlagen ward. Seine beiden Großväter waren Kaiser Heinrich VII., der Lützelnburger († am 24. Aug. 1313 zu Buonkonvento), und Wenzlaw III., König von Beheim (ermordet am 4. Aug. 1306 zu Olmütz). Geboren ward unser Wenzlaw im J. 1316 in der Haubtstatt der Tschechen, nämlich Prag, aber in Paris erzogen, und auch dort umgetauft. Dem dasigen Könige Karl IV. († 1328) misfiel nämlich das tschechische Wenzlaw, weshalb er dem jungen Fürsten seinen eignen Namen beilegte. So bekamen wir denn einen Karl mehr in der deütschen Geschichte.

b) Dieser falsche Titel ist eine scheinbar wörtliche Übersetzung des lateinischen Romanorum rex semper Augustus. Wer ihn zuerst in Umlauf setzte, fand ich noch nicht der Mühe werth, zu untersuchen; unsere deütschen Urkunden beginnen übrigens mit dem J. 1240. — Wie aber die damaligen Kaiser (besonders der in Rede stehende) das heilige römische Reich mehrten, das lassen wir füglich die Geschichtsforscher nachweisen.

Das lateinische augustus, d. h. durch den Vogelpriester (augur) geheiligt und darum ehrwürdig, hat mit augere (mehren) Nichts zu schaffen; augur ist aus aviger (avis, gero) gebildet, und augustus steht statt augurstus (also gleichsam von augurere), wie ustus (gebrannt) st. urstus, von urere. Hören wir noch, wie es die Römer selbst erklären:

„Sancta vocant augusta patres; augusta vocantur
Templa, sacerdotum rite dicata manu."

Ovidius fast. I. 609.

Das Wort Augustus (griechisch Σεβαστος, wovon Sebastian) ward Kaisertitel durch den ersten römischen Kaiser Oktavian. Um nämlich jeden Schein des Strebens nach Königsgewalt zu vermeiden, schlug er die ihm angebotene Diktatur aus, und verbat sich den königlichen Ehrennamen Romulus, wofür er auf den Vorschlag des Munatius Plankus im 27. J. v. Chr. **Augustus**, d. h. der Ehrfurchtsvolle, Unverletzliche, genannt ward, welchen Titel die folgenden Kaiser vorzugsweise führten. Auch die jedesmalige Kaiserinn führte den Namen Augusta; doch erhilten ihn auch die nächsten weiblichen Verwandten des Kaisers. Sieh hierüber Sueton Aug. 7.

c) **Beheim** sollten wir noch jetzt schreiben, nicht Böheim, noch weniger Böhmen, wodurch die beiden Wortstämme ganz verhunzt werden. **Beheim** heißt nämlich wörtlich: Wohnung der **Baie**. Nach römischer Überlieferung lautet der Name a) mit Ausstoßung des wurzelhaften h (was die neürömischen Völker anderwärts noch jetzt thun): Boiemum (Tacitus Germ. 28.); b) nach richtigerer Auffassung: Bolohaemum (Vell. II. 109.), d. h. Wohnung der **Boie** (falsch: Bo-jer). **Baie** und **Boie** (Einheit: Bai und Boi) ist ganz Dasselbe; nur ist jenes deütsch, die'es keltisch. Die keltisch-römische Form des Volksnamens ist Boius (spr. Boi-us), Mh. Boi (spr. Boi-i, nicht Bo-ji, wodurch der Stamm zerrissen würde); das oi ist nämlich Doppelselbstlaut, auch schrieben die alten Römer das i nur einfach. Ob sich daher Boii in einer alten Handschrift finde, weiß ich nicht; die Inschriften bieten gewiss nur BOI. — Wie sich aus Baias (der deütschen Form für Boi vor dem 8. Jh.) der heütige **Bayern**name bildete, werd' ich unten (III. 2.) entwickeln.

d) Heinrich II., Sohn Georg's I. und der Gräfinn Agnes von Leiningen, folgte, vermöge der väterlichen Theilung zwischen ihm und seinem Brudersohne Georg II., dem Vater in der Grafschaft Veldenz, und re-

girte schon mit ihm seit 1343, verlor aber die hohengeroldseckischen Antheile, und starb im J. 1378. Seine Gemahlinn war Agnes, Tochter Simon's II., Grafen von Spanheim zu Kreüznach (1330).

e) Hoffentlich wird kein Leser daran Anstoß nehmen, daß ich dieses Wort so schreibe, wie es Jedermann spricht, und auch schreiben sollte, nämlich **Statt**. Die alberne Schreibung Stadt beginnt ohnehin erst mit dem 17. Jh., und ist, wie das nicht minder unsinnige todt, als unsere Schreibgesetze verhöhnend, über Bord zu werfen; aber gesandt und gewandt, desgleichen beredt, sind richtig, weil aus gesendet, gewendet und beredet zusammengezogen; beredtsam ist falsch. — Man verschone mich mit der Grille, daß man auf diese Weise Statt (urbs) und Statt (Ort) leicht verwechseln könne. Wer in mehrstündiger Rede das Wort Statt (urbs) hundertmal gebrauchen darf, ohne beizufügen: „wohlgemerkt, mit dt geschrieben!" — den wird man auch verstehen, wenn er Statt schreibt. Die Sprache ist ohnehin vom Sprechen benannt; das Schreiben kam hintennach.

Was endlich den Gebrauch des Wortes stat im Mittelalter betrifft, so ist die Bedeütung urbs nicht die gewöhnliche; denn für Statt (urbs) ward meist burg gebraucht, wovon unser Bürger.

f) Wie das Wort **Statt** hier vor Moschel steht, sollte man glauben, Moschel wäre schon damals (1349) eine Statt gewesen. Dies ist aber wahrscheinlich nicht der Fall. Denn im J. 1323 war es noch ein Dorf, erhilt also erst jetzt vom Reichsoberhaubte seine Stattrechte. Es wird also hier, wie es scheint, der Ausdruck Statt in der Urkunde vorgreifend gebraucht, wie die Regierung manchmal Jemande, welchen sie z. B. zum Friedensrichter ernennt, diesen Titel zur Überraschung, oder aus Höflichkeit, schon außen auf die Ernennungs-Urkunde setzt.

Die Statt Obermoschel zählte im J. 1837 mit den Batzenmühlen und dem Hofe Kahlforst 1177 Einwohner, nämlich 117 Katholiken, 985 Protestanten und 75 Juden. Einer weitern Ortsbeschreibung von Obermoschel sind wir überhoben, da uns Hr. Pfarrer Frey eine sehr ausführliche geliefert hat. Sieh: Versuch einer geographisch-historisch-statistischen Beschreibung des Gerichtsbezirkes von Kaiserslautern im k. b. Rheinkreise von Michael Frey, katholischem Pfarrer (Speier 1837. 8.), 302.—308. S.

g) „Die **Landsburg** liegt in ihren Ruinen auf dem nahen, südöstlichen Moschel-Landsberge, und ist in der Geschichte des Reinkreißes besonders berühmt geworden. . . . Die Landsburg ward von dem Herzoge Johann II. bedeütend erneüert, und 1616—1681 Sitz einer zweibrückischen Seitenlinie, welche in Folge des Vergleiches v. J. 1611 diese Apanage zu jährlichen 3000 Gld. erhilt, davon den Beinamen durch 3 Geschlechter führte, und das gleichnamige Amt besaß. . . . Die Landsburg hat übrigens bei den Fehden und Kriegen, welche verschiedentlich in dieser Gegend stattfanden, mit derselben die herben Schicksale getheilt; sie ward im Herbste des J. 1688 von den Franzosen ihrer Wehr beraubt, und im folgenden Jahre gänzlich zerstört." So Frey a. a. O. 302.—304. S.

h) Über das uralte **Lautern**, Haubtstatt des Gerichtsbezirkes Kaiserslautern, welches „die Miene einer ehrwürdigen Matrone macht," sehe man Frey a. a. O. 10. S.

i) **bis** (alt biz, aus bi daz) spricht Jedermann, folglich muß man auch so schreiben; das Alterthum verlangt ohnehin **bis**. Sieh meine Dichtungen 59. S.

j) d. h. in keiner Hinsicht, oder auf keine Weise.

k) Unser Wort **Frau** bezeichnet jetzt nur eine verheirathete Frauensperson; aber im Alterthume (msd. vrouwe, vrowe, vrou, — asd. frowa, von fro, Herr) bezeichnete dieses Wort jede Person weiblichen Geschlechtes, sie mochte verheirathet sein, oder nicht. Unsere Frau (wie hier), oder unsere liebe Frau bezeichnet in der Regel die Jungfrau **Maria**.

l) d. h. am Tage vor Marien Geburt, also am 7. September.

III.

Pfalzgraf Alexander verleiht dem Stättlein Moschel einen Jahrmarkt; Meisenheim am 15. Juli 1488.

Wir Allexander, von gots gnaden pfaltzgraue By Rynne [1], Hertzog In Beyern [2]) vnd graue zu veldentz, Bekennen vnd thun kunt offenbare mit diesem brieue vor vnns, vnser erben vnd nachkomen, Das wir mit wissen vnd willen des

Hochgebornen furſten, vnſers lieben herrn [3] vnd vatter [4], hertzog Ludwigs, vnd zytigem vorrate vnſer rete vnd getruwen, vnd uſz beſundern gunſtigen gnaden, ſo wir haben vnd tragen zu vnſern vnderwonern vnd burgern zu Moſſeln, vnd da durch ſie vnſern gunſtigen willen, furſchub [5] vnd hulff deſta [6] erkentlicher ermercken, vnd auch dem ſelben vnſerm Stetlin ſampt den burgern eyn etwas nutzs, dadurch den flecken In beſſerung vnd buwe von Jaren zu Jaren zu bryngen, erwahſſen vnnd zuſteen [7] moge, Ine eynen frihen Jaremargkt verwilliget, gegeben, zugeſagt vnd verſchruben [8] haben, verwilligen, geben, zuſagen vnd verſchriben Ine den Inn vnd mit crafft diſz brieffs, alle Jaie Jerlichs vnd forter vmmer [9] vnd ewigklich off des heiligen Crutzs tag, als das erhaben [10] wart, genant exaltacio, beyde uſz- vnd Innerthalp des fleckens zu halten, vnd alſo vnderſcheidelich, Das alle die, die ſolichen marcktag In kunfftigen zyten beſuchen werdent, es ſy mit verkeuffen oder keuffen [11], an welicherley gewerbe eym iglichen gelegen iſt vnd ſyn wurdet [12], da zu uerhandeln, kauffs an ſich zu bringen, oder zu uerkeuffen, aller dinge vnd zumale, nuſt [13] uſzgenommen; ſie Ire lipp, habe vnd gutt vnſer fry ſtracke gleyde haben zu, off vnd widder von dem Jaremargkt dry tag vor vnd nach, ſoliche ſichere vnd wole getroiſte vor vns vnd allen den vnſern, der wir vngeuerlich mechtig ſynt, zu- vnd abewandeln, vnd ſich aller der frihet [14], ſchutzs vnd ſchirms zu gebruchen haben ſollent, als zu vnd off vnſer Jaremargktagen hie vor zu meiſenheym, von vnſern voraltern angeſetzt, begnadet vnd begabet, biſzhere an dem ende hantfeſtigklich herkommen, gepflegen vnd gehalten iſt, Alleyn uſzgeſcheiden, die wiſſentlich vnſer offen widderſagt ſyende, oder off vnſerm ſchaden geweſt, vnd dar vmb noch vnuerriecht [15] weren, gantz offrechts vnd ane alle geuerde. Heiſzen vnd empfelhen daroff allen vnd iglichen vnſern Amptluden, lantſchribern, kellern [16], ſchulteiſzen [17], burgermeiſtern, burgern vnd Armen luten [18] In vnd mit crafft diſz brieffs by den eiden, als vnd eyn iglicher gewandt iſt, das ſie ſolichen Jaremargktage, auch keuffer vnd verkeuffer vnd alle die, die den In uorgeſchriebener [19] maſz beſuchen, ſich des gebruchen, zu- vnd abewandeln werdent, by ſolichen vnſern friheiten [20] getruwelich ſchuren [21], ſchutzen, ſchirmen, dauon nit drengen, ſunder daby offrechts verliben [22], der gebruchen vnd genyeſzen laſzent, vnd nach vermogen handhabent, eyme yedigen, des noit ſyn wurde, nit zu weigern, ſunder gunſtigklich mitzuteiln. das wir dan ernſtlich vnd ſtrengklich alſo gehalten haben wollen, Vnnd zu rechter warer orkunde mit vnſerm angehenckten Ingeſiegell dieſen brieue Ine wiſſentlich ubergeben laſzen haben; Der geben iſt zu meiſenheym, off dinſtag, der zwelffbotten [23] ſchiedung-tag, Anno Domini Milleſimo Quadringenteſimo Octuageſimo Octauo. [24]

III.

Wir Alexander *a*), von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rein *b*), Herzog in Bayern *c*) und Graf zu Veldenz *d*), bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir mit Wissen und Willen des hochgebornen Fürsten, unsers lieben Herrn und Vaters *e*), Herzog Ludwig's *f*), und zeitigem Vorrathe *g*) unserer Räthe und Getreüen, und

außh) besondern günstigen Gnaden, so (welche) wir haben (hegen) und tragen zu unsern Unterwohnern (Hintersassen) und Bürgern zu Moschel, und damit sie unsern günstigen Willen, Vorschub und Hülfe i) desto kenntlicher bemerken, und [damit] auch demselben unserm Stättlein sammt den Bürgern einiger Nutzen, dadurch den Flecken in Besserung und Bau (Anbau) von Jahren zu Jahren zu bringen, erwachsen und ufstehen (entstehen) möge, ihnen einen freien Jahrmarkt verwilligt, gegeben, zugesagt und verschrieben haben, verwilligen, geben, zusagen und verschreiben ihnen den in und mit Kraft dieses Briefes, alle Jahre jährlich, und fürder immer und ewiglich auf des heiligen Kreüzes Tag, als das erhoben (erhöht) ward, genannt **Exaltatio** (Erhöhung) j), sowohl auß-, als innerhalb des Fleckens zu halten, mit der Bestimmung, daß alle Die, welche solchen Markttag in künftigen Zeiten besuchen werden, es sei mit Verkaufen oder Kaufen, an welcherlei Gewerbe einem Jeglichen gelegen ist und sein wird, da zu handeln, Waare an sich zu bringen, oder zu verkaufen, aller Dinge und zumale, Nichts außgenommen; [daß] sie [ferner] ihrer Leiber (ihres Lebens), Habe und Güter unser freies, strackes (unmittelbares) Geleite haben zu, auf und wieder von dem Jahrmarkte 3 Tage vorher und nachher, solchermaßen sicher und wohlgetrost vor uns und allen den Unsern, deren wir ungefährlich mächtig sind, zu- und abwandeln, und sich aller der Freiheit, Schutzes und Schirmes zu gebrauchen (bedienen) haben sollen, als zu und auf unsern Jahrmarkttagen, hievor zu Meisenheim k) von unsern Voraltern l) angesetzt, begnadet und begabt, bißher an dem Ende handfestiglich (urkundlich) hergekommen, gepflegt und gehalten ist, allein außgeschieden [Die], welche wissentlich unsere offenen widersagten Feinde, oder auf unsern Schaden gewesen, und darum noch unverrichtet (unverglichen, unversöhnt) wären, ganz aufrecht (aufrichtig) und ohne alle Gefährde (Hinterlist). [Wir] heißen und empfehlen darauf (demnach) allen und jeglichen unsern Amtleüten, Landschreibern, Kellern m), Schuldheißen n), Bürgermeistern, Bürgern und armen Leüten (Bauern) in und mit Kraft dieses Briefes bei den Eiden, wie ein Jeglicher gewandt (bewandt, beschaffen) ist, daß sie solchen Jahrmarkttag, auch Kaüfer und Verkaüfer und alle Die, welche den in vorgeschriebener Maße (Weise) besuchen, sich dessen gebrauchen (bedienen), zu- und abwandeln werden, bei solchen unsern Freiheiten getreülich scheüern o), schützen, schirmen, davon nicht drengen p), sondern dabei aufrecht verbleiben, deren gebrauchen und genießen lassen, und nach Vermögen handhaben, einem Jeden, was noth sein würde, nicht zu weigern, sondern günstiglich mitzutheilen. Das (was) wir dann ernstlich und strenglich also gehalten haben wollen, und zu rechter wahrer Urkunde mit unserm angehenkten Insigel diesen Brief ihnen wissentlich haben übergeben lassen; der gegeben ist zu Meisenheim, auf Dinstag q), der Zwölfboten (Apostel) Scheidungstag, im Jahre des Herrn 1488.

III.

1) So die Urkunde st. Rine, weil man schon damals an **rinnen** dachte, wie noch jetzt. Sieh Barth (Urgeschichte Deütschlands) und Joh. Wilh. Müller (Lexicon manuale, geographiam antiquam et mediam illustrans [Lipsiae 1831. 8.], 221. S.). Aber mit dem deütschen **rinnen** hat dieses Wort Nichts zu schaffen, sondern ist vielmehr keltischen Ursprunges. Der **Rein** [falsch Rhein] heißt nämlich im Mittel- und Altsüddeütschen, Angelsächsischen und Altnordischen **Rîn**; nirgends **Hrîn** (spr. Chrin), wie man doch nach dem Keltischen erwarten sollte; noch weniger **Rhîn**, was im deütschen Alterthume unerhört ist. Es war also eine voreilige Annahme, wenn Grimm (deütsche Gramm. II. 12. 113. Nr., und III. 385.), und ihm nachtretend Ziemann (mittelhochd. Wörterb. 320. S.) und Zeüß (die Deütschen rc. 13. S.) **Hrîn** als althochdeütsch (d. h. altsüddeütsch) aufstellten, indem kein altes Denkmahl diese Form bietet. Dagegen findet sich in den ältesten lateinischen (aber von Deütschen geschriebenen) Urkunden **Renus** (st. Rhenus), und **Rinus**, selten **Rhenus**; und wo

Letzteres jetzt in Abdrücken deütscher Geschichtsquellen erscheint, haben die Herausgeber das h meistentheils erst eingeschmuckelt. Sieh Zeüß (Tradit. wizenb. 167., 172. und 278.), wo jedesmal renus steht; Urkunden mit der Form Rinus sind mir in diesem Augenblicke nicht zur Hand, es gibt deren aber genug. —

Der vorsichtige Schmeller hat in seinem Wörterbuche (III. 102.) das richtige **Rein** und Rîn aufgestellt; ihm folgend stellt auch Graff (Sprachschatz II. 522.) Rîn als Musterwort auf, lässt aber das grimmische Hrin und dessen Ableitung daneben gelten, was hingehen mag. Denn es findet sich vielleicht noch irgendwo Hrîn. Wenn aber Beide, ja selbst Grimm (III. 385.), sonst das unbeütsche Rhein festhalten, und Schmeller (der besonnene Forscher!) das **h** geschichtlich nennt; so antworten wir kurzweg: „Kein deütsches Denkmahl bietet Rhin, und die Geschichte der Deütschen beginnt mit den **Deütschen,** nicht mit den **Kelten,** Römern oder Griechen!" — Sieh meine Dichtungen 108. S., wo ich das irrige R**h**ein wiederholt bekämpfte.

2) Der Name der Boie, welche einst Beheim bewohnten und benannten, lautete, wie wir bereits (II. c.) meldeten, vor dem 8. Jh. in deütscher Sprache **Baias.** Die Boie wurden bekanntlich zur Zeit von Christi Geburt durch die Markomannen (Marcomanni, Gränzhüter) aus Beheim vertrieben (Tacitus Germ. 42.), und auch Diese rückten in der allgemeinen Völkerwanderung südwärts, und besetzten die angränzenden Landstriche (die heütige Oberpfalz und Bayern). Der Volksname **Baias** war unterdessen (wie öfters) zum Landesnamen erstarrt, und das von den Boien verlassene Land hieß sofort kurzweg **Baias** (Geographus Ravennas IV. 18.), vollständig aber **Beheim,** d. h. **Baihaim** oder **Baiohaim,** nach süddeütscher Auffassung. Im 5. Jh. n. Chr. rückten die Tschechen (Czechowé), ein slawisches Volk, in das verlassene Baias ein, und wurden deshalb von den deütschen Gränznachbarn **Baiwende** (Beowinida, d. h. Baislawen), späterhin aber **Beheima** oder **Beheimare** (Beheime, Beheimer) genannt. Sieh Schmeller's bayer. Wörterb. I. 140., und Zeüß, die Deütschen rc. 367. u. 641. S. —

Nachdem die erwähnten Gränzhüter ihre Mark verlassen hatten, und in das, damals Norikum geheißene Land eingerückt waren (am Ende d. 5. Jh. n. Chr.), fiel der Name Gränzhüter (Marcomanni) von selbst weg, und sie erhilten von ihrem Stammlande, den damaligen Sprachgesetzen gemäß, den abgeleiteten Namen **Baiwaras** (lateinisch Baiwarii), dessen 3 Bestandtheile (Stamm, Gähnlaut, Endung) wir hier nicht näher erörtern können. Für den Mitlaut **w** gab es aber damals noch kein Zeichen; deshalb ward der Bayername in lateinischen Denkmählern jener Zeit Baiuuarii oder Baioarii geschrieben. uu oder o (vor Selbstlauten) sind also = w, und **Ebroin** ist = Eburwin, d. h. Eberfreünd. Daß unsere (übrigens achtbaren) Forscher den Doppelselbstlaut ai in **a=j** zerrissen, und den Namen der alten Bayern aus Mangel an Sprachkenntniß **Bajuvarier** und **Bajoarier,** oder gar **Bojovarier,** schrieben und noch schreiben, auch nach diesen u. a. Verhunzungen deüteten, hat unendliche Verwirrung in die Urgeschichte Bayerns gebracht; ich werd' es auch schwerlich erleben, daß die hier hängenden Nebel verschwinden, da deren Wegschaffung nicht so leicht ist. Um hier jede ausgreifende Untersuchung (so willkomm sie auch wäre) abzuschneiden, verweis' ich auf 2 gründliche Werkchen, welche das hieher Gehörige am treüesten darbieten; sie tragen folgende Aufschrift: „Die Herkunft der Baiern von den Markomannen, gegen die bisherigen Muthmaßungen bewiesen (?) von Dr. K. Zeüß. München 1839. 8." — Und: „Die Herkunft der Bayern von den Markomannen entwickelt von Dr. Fr. M. Wittmann. Sulzbach 1841. 8."

3) So die Urkunde fehlerhaft statt herrn oder herren. Man scheint schon damals (1488), wenigstens in der Einheit, herrn st. herren gesprochen zu haben. Wenn uns aber jetzt unsere Sprachlehrer einschärfen, man müsse in der Einheit Herrn, in der Mehrheit aber Herren sprechen und schreiben, so ist Das eine Fabel; denn die gebildete Umgangssprache kennt nur Herrn in beiden Zahlformen. Sieh: Die Beügung und Schreibung der neühochdeütschen Hauptwörter, dargestellt von K. Roth (Kempten 1836. 8.), 53. S., 1. Anm.

4) So die Urkunde, was ein doppelter Schreibfehler zu sein scheint, aber nicht ist. Denn a) die Schärfung (das **tt**) ist sprachrichtig, und unsere Dehnung (Väter) ist falsch. In den meisten Mundarten des Südens, auch in der büchischen, hört man allgemein Fatter, und schrieb auch noch im vorigen Jahrhunderte häufig Vatter, nach richtiger Überlieferung. Denn das **a** dieses Wortes ist nicht nur im Griechischen und La=

teinischen (πατηρ, pater), sondern auch im Gothischen und Altsächsischen (fadar), Alt- und Mittelsüddeütschen (fatar, fater, vater), sowie im Altnordischen (fadir) kurz, d. h. geschärft, und das Schärfungszeichen (tt) tritt schon am Ende des 13. Jh. auf.

Was endlich b) das Fehlen des Beüg-S anbelangt (vatter st. vatters), so ist dieses durch das ganze Mittelalter hindurch Regel (sieh Grimm's Gramm. I. 630. u. 686.), und findet auch bei bruoder statt. Erst mit dem Ende des 15. Jh. (also da, wo unser jetziges Hochdeütsch beginnt) zeigt sich allmählich in den Urkunden das Beüg-S wieder an beiden Wörtern. Da überdies bei muoter, swester und tohter die Beüglaute in der Einheit gewöhnlich fehlen, so führt Das auf die Vermuthung, daß diese Wörter des häufigen Gebrauches wegen sich gleichsam abnutzten.

5) So die Urkunde st. vorschub; es bezeichnet sonst eine heimliche, unerlaubte Begünstigung. Schmeller's b. Wört. III. 311. — Die büchische Mundart hat Fürschub, wie denn überhaubt der Büchner das **vor** nicht kennt, und überall **für** gebraucht.

6) So die Urkunde fehlerhaft st. desto, oder vielmehr deste, wie die msd. Form lautet; dieses deste entstand aus des diu (der 2. Fd. von der, und der Ortsendung ebendavon).

7) Im 15. und 16. Jh. bildeten sich aus den msd. Formen gên und stên (früher gân und stân) die falschen Formen geen und steen, und daraus das noch falschere heütige gehen und stehen, als wären die Stämme dieser Wörter **geh** und **steh**, da sie doch **gang** und **stand** sind asd. gangan und standan).

8) So ausdrücklich die Urkunde st. verschriben, ähnlich den Formen verluwen und verluhen (d. h. verliehen), welche Schmeller (b. Wört. II. 459.) anmerkt. Letztere sind gar nicht selten, und begegneten mir regelmäßig in mittelreinischen Denkmählern; aber verschruben fand ich noch nirgends.

9) Die Formen umer, ummer, umber und ümer sind plattdeütsch; sieh meine Denkmähler, 2. Abth. VIII. 3. 48. u. 4. 120., und meine Dichtungen VIII. 35. — Der Süden hat dafür immer und iemer, was aus dem asd. io mer (je mehr) entstand. — Obige Formen sind weder bei Schmeller, noch bei Ziemann verzeichnet; Ersteren berühren sie auch nicht.

10) erhaben ist hier, wie man sieht, das Mittelwort von erheben; wir sagen jetzt dafür erhoben, und gebrauchen erhaben (sublimis) nur als Beiwort.

11) keuffen, verkeuffen und teuffen sind halbplattdeütsche Formen für kaufen, verkaufen und taufen. Die Büchner sagen: keiff, verkeiff und deiff; die Krebecker (bei Göttingen): kêpen, vorkêpen und dêpen. Es muß also mit diesen Wortformen, wozu noch gleuben und heubt (büchisch: glei und Heitt) kömmt, eine eigne Bewandtniss haben, worüber Schmeller's Werk: Die Mundarten Bayerns (München 1821. 8.) 178. Nr. keine genügende Aufklärung gewährt. Doch verdient die Hindeütung auf das Angelsächsische und Englische Beachtung, kann aber hier nicht weiter verfolgt werden. Nur anmerken wollen wir noch, daß wir alle diese Wortformen in Luther's Schriften fanden, daß sie aber in dessen Bibel, herausgegeben von Joh. Frick (Ulm 1735. 8.) sämmtlich verwischt oder ausgerottet sind.

12) So die Urkunde fehlerhaft st. wirdet oder wirt.

13) So die Urkunde st. des früheren nichtes nicht (Theodora 34. B.), d. h. Nichts. In Buchen hört man Nist und Nüscht, am Untereichsfelde aber Nitz, und in Altbayern Nicks oder Nicksen.

14) So ausdrücklich die Urkunde, doch weiter unten friheiten; wir halten aber ersteres nicht für einen Schreibfehler, sondern für eine gewöhnliche Abschleifung der Silbe **heit.** Auf ähnliche Weise sagen die Büchner Kranket st. Krankheit, und Erwet st. Arbeit. — In einer Urkunde des Abtes Johann von Fulda v. J. 1511 steht gar Fryhid; ob Schreibfehler? Sieh Schannat's Dioecesis fuld. 339. S.

15) So die Urkunde, l. unverricht, d. h. unverrichtet. verrichten heißt zurecht bringen, ausgleichen, schlichten oder aussöhnen. Schmeller III. 34.; Ziemann 554.

16) Über dieses Wort sehe man Schmeller II. 289., und Ziemann 180. — Es liegen hier offenbar zwei Wortformen vor, von welchen die eine **Kellner**, die andre **Köllner** geschrieben werden sollte.

17) So die Urkunde st. schultheiszen, d. h. Schuld-heißen (von Schuld und heißen). Allmählich nutzte sich das Wort in Schultheß, Schultes und Schulz ab; ja schon in der folgenden Urkunde (1489) erscheint

schultesz. — Die asd. Form ist scultheizo (über dessen Urbedeütung Schmeller III. 351. nachzusehen ist); die mittelsächsische sculthête (abgeschliffen schulte), wovon das mlat. scultetus st. scult-hêto (*gen.* -ônis).

18) Es gab im Mittelalter eine Art Bilderbibeln, welche Biblia pauperum genannt werden. Man hat nun biss auf die neüeste Zeit darüber gestritten, was pauperes bedeüte, und blieb endlich dabei stehen, es bedeüte: „die Armen im Geiste." Aber pauper homo, oder pauperes homines heißt nicht mehr und nicht weniger, als: Bauer oder Bauern. Ihr Reichthum war eben nicht groß. Schmeller I. 107.

19) So die Urkunde st. vorgeschribener; oben hatten wir verschruben.

20) So mit Recht die Urkunde; oben stand frihet.

21) Das Wort schuren, d. h. schützen oder schirmen, scheint in keinem altbayerischen Denkmahle vorzukommen; Schmeller hat es in seinem Wörterbuche (III. 387.) nur angedeütet, ich selbst fand es auch noch nirgends. Dagegen tritt schuren und schurere in mittelreinischen Urkunden sehr häufig auf; z. B. in einer Urkunde, welche Erzbischof Johann von Mainz und Abt Johann von Fulda miteinander ausfertigten (geg. zu Eschinwege, am 24. April 1403). Sieh Schannat's Dioecesis fuld. 318. S. — Oberlin 1454.

22) Dieses verliben, unser ver-b-leiben, ist bei Schmeller (II. 415.) nicht verzeichnet, da es mehr der Reingegend angehört. Es erscheint öfters in veldenzischen Urkunden, z. B. in einer vom J. 1343 (Acta palat. IV. 363.). — Ziemann führt es aus Gudenus IV. 57. an, und die Formen verlyben und vorlibint sind in dem seltenen Büchelchen angemerkt: Entwurf eines Wörterbuches für Praktiker zur Erklärung deütscher Urkunden aus dem Mittelalter, herausg. von Joseph Wittek von Salzberg, k. k. Notare und Advokaten der Landgerichte (Prag 1796. 8.), 61. u. 65. S.

23) So die Urkunde st. zwelfboten, d. h. Apostel. Das ö in unserm zwölf (büchisch zwellef, msd. zwelif, gothisch twalif, d. h. zwei darüber, nämlich über zehn) ist, wie man sieht, wurzelwidrig. — Die Schärfung des Wortes bote (asd. poto) ist begründet durch die ursprüngliche Kürze des o; sie zeigt sich noch im büchischen Mannsnamen Bott. Sonst wird das Wort in den süddeütschen Mundarten gedehnt (wie im Hochdeütschen), und desshalb häufig Both geschrieben.

24) Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

III.

a) Ludwig der Schwarze, Sohn des Pfalzgrafen Stephan's von Zweibrücken, erbte im J. 1444 von seinem mütterlichen Großvater Fridrich III. die Grafschaft Veldenz, und im J. 1459 von seinem Vater das Herzogthum Zweibrücken; er starb am 19. Juli 1489. Ihm folgten seine beiden Söhne Kaspar und Alexander, doch Ersterer nur biss zum J. 1491, wo er in's Gefängniss kam, worin er auch starb. — Hg. Alexander behilt die Regierung biss zu seinem Tode, welcher am 31. Okt. 1514 erfolgte. Obgleich er der jüngere Sohn war, hatte ihn sein Vater doch schon im J. 1482 in den Besitz der Grafschaft Veldenz gesetzt, ihm auch bald darauf das Oberamt Zweibrücken eingeräumt; doch musst' er am 13. März 1482 urkundlich versprechen, bei Lebzeiten seiner Ältern nicht eigenmächtig regieren zu wollen.

b) Nach Dem, was wir oben (III. 1.) mittheilten, wird uns Niemand zumuthen, fernerhin Rhein zu schreiben; die Wörter Rein, Rain und rein sind überdies für Aug' und Ohr genugsam geschieden. Es tritt auch nicht leicht die Möglichkeit ein, diese Begriffe mit einander zu verwechseln.

In sprachlicher Hinsicht ist es ein **Unsinn,** das Hauchzeichen (**h**) nach einem **r** zu setzen; denn wer könnte ersteres hier aussprechen? Auch die römische Lautstellung (rh) ist eine falsche, und hätte hr sein müssen, wie sich überzeügend darthun lässt. Die unmittelbaren Nachkommen der Römer, die Walche (Italier), haben dieses h längst ausgestoßen; die Neügriechen schreiben das Hauchzeichen (den spiritus asper) zwar noch, sprechen es aber nirgends, wie sie denn überhaubt kein **h** mehr haben.

c) „Herzog in Bayern" heißt eigentlich: „dux in Baiwariis;" denn das Land der Bayern hat sowenig einen besondern Namen, als Schwaben, Franken, Düringen (falsch: **Thüringen!**), oder Hessen. Es sind Dies lauter Volksnamen, in die 3. Endung der Mehrheit gesetzt, welche also nur nach einem Vorworte

stehen konnten, das diese Endung regiert (z. B. zu, in, von). Daher heißt es in den Predigten des Bruders Berchtold († am 13. Dez. 1272 zu Regensburg): „in dem lande hie ze Beigern," d. h. *in terra hic ad Baiwarios, i. e. in terra Baiwariorum.*

d) Seit dem Jahre 1444 nennen sich die Grafen von Veldenz zugleich „Pfalzgrafen bei **Reine** und Herzoge in **Bayern**," weil sie Nachkommen Hg. **Otto's** des Erlauchten sind († am 29. Nov. 1253). Alle Abkömmlinge dieses Fürsten, sowohl dies-, als jenseits des Reines, führen beide Titel, was den Urkundenforscher oft irre macht, indem er nicht weiß, ob er's mit Pfalzgrafen, oder mit Herzogen von Bayern zu thun hat, besonders in der jetzt sogenannten **Ober**pfalz.

e) Es kostet Überwindung, der Urkunde das richtige **Vatter**, was doch Schreiber dieser Zeilen überall in seiner Heimath zu hören bekam, nicht nachzuschreiben! — Eigentlich müsst' es **Fatter** heißen. Denn wie das lat. pisc-is (spr. piskis) im Gothischen fisks, und auf deütschem Boden jetzt **Fisch** lautet; so muß auch das lat. pater jetzt bei uns **Fater**, oder vielmehr **Fatter** lauten. Ebenso ist es mit dem lat. pec-us, gothisch faihu (d. h. Vermögen), ahd. fihu, was jetzt **Fih** lauten müsste, wofür wir aber irrig **Vieh** schreiben! — Wie lange werden wir noch den römischen Wehlaut (das V) als Efflaut verwenden! Ist es nicht abgeschmackt, **voll** (gothisch full, lat. plenus) neben **füllen** (gothisch fulljan, lat. implere) zu schreiben? Oder **vor** und **vorder** neben **fordern** und **fördern**? Oder hinwieder **fressen**, was doch, wie sich aus dem gothischen fra-itan ergibt, aus **ver-essen** entstand?

f) Dies ist, wie wir schon anfangs (a.) bemerkten, Ludwig I., oder der Schwarze, erster Herzog von Zweibrücken-Veldenz. Er war ein Sohn des Pfalzgrafen Stephan's von Simmern-Zweibrücken († am 14. Febr. 1459), und der Anna, Grafen Fridrich's III. von Veldenz Erbtochter († am 18. Nov. 1439), und im J. 1418 geboren. Im J. 1451 trat er die Regierung der Grafschaft Veldenz an, welche er 1444 von seinem mütterlichen Großvater Fridrich III. geerbt hatte, und im J. 1459 übernahm er nach väterlicher Anordnung die Regierung von Zweibrücken. Er vermählte sich im Monate März 1454 mit Johanna, Hg. Anton's von Kroy Tochter († 1504), und starb am 19. Juli 1489, begraben zu Meisenheim.

g) d. h. nach zeitiger Vorberathung.

h) Der Urkunde folgend, schreib' ich in der Übersetzung überall **auß** (mhd. ûz) st. **aus**, wenn mir die richtige Form vorliegt. Es ist eine der Verkehrtheiten unserer heütigen **Wort**schreibung (falsch: Rechtschreibung!), daß wir das Stammwort **auß** unrichtig schreiben (nämlich **aus**), die Ableitungen aber richtig (nämlich **außer, äüßerst, äüßern** rc.). Es gibt noch mehr Wörter, welchen wir irrig das ß nahmen; ich nenne hier nur **Kreiß, Loß** und **verweißen** (mhd. kreiz, lôz und verwîzen). Sieh meine Dichtungen 59. S., und meine Bruchstücke aus der Kaiserchronik 26. S. — Das doppelt falsche **bis** (st. biß) rügt' ich schon oben (II. i.).

i) Der Urschrift, und auch der büchischen Mundart (dem südlichsten Zweige der düringischen) folgend, schreib' ich **Hülfe** (nicht Hilfe), wie denn überhaubt **Hilfe** gar nicht hochdeütsch ist. Denn die düringische Mundart hat entschieden **Hülfe**; diese Mundart ist aber seit dem J. 1580 (d. h. seit der Zeit, wo sich der große Bücherhandel allmählich von Frankfurt nach Leipzig zog) allgemeine **Büchersprache** in Deütschland. Ob nicht eine der 3 **süddeütschen** Mundarten den Vorzug verdient hätte? ist eine ganz andre Frage.

j) Das Fest der Kreüz-Erhöhung fällt auf den 14. September. — Kreüz-**Erhöhung** ist doch wenigstens deütsch, nicht aber Kreüz-**Erfindung**, wofür Kreüz-**Auffindung** zu sagen ist.

k) **Meisenheim** (nicht Meißenheim) fand ich in allen mir zugänglichen Urkunden; es wird also nichts Anders heißen, als: Aufenthalt der **Meisen**. Warum demnach Frey (Kaiserslautern 302. S. ff.), und Zottmayr (Genealogie des k. Hauses Bayern [Füßen 1834. 4.] 38. S. ff.) beharrlich Meißenheim schreiben, ist mir unbekannt.

l) So würd' ich schreiben, wenn auch die Urkunde nicht voraltern böte. Es hat aber einst ein Schulmann gar heftig gegen **Ältern** und für **Eltern** gekämpft, und namentlich behaubtet: „**Eltern** kömmt nimmermehr von **alt**; denn die Eltern sollen ihren Kindern Mehr sein, als bloß **älter**!" — Wir fragen ganz

einfach: „Ist der Lieütenant (lieu-tenant) auch noch ein Statthalter?" — An so jungen Sprachquellen, wie die unsrige, liegt freilich nicht Viel; wir haben indess ungleich ältere (Graff I. 195.). Es nützt aber Nichts, sie hier näher zu bezeichnen. Denn der Neüheide kennt und liest sie nicht; er hat nur Augen und Ohren für sein Heidenthum.

m) Das Wort **Keller** (in vorstehender Bedeütung, sieh Schmeller II. 289.) hab' ich niemals in Buchen gehört; wohl aber vernahm ich in Wirzburg (falsch: Würzburg!) während meines dortigen Aufenthaltes (1821—1828) oft genug **Keller** und **Amtskeller** in obiger Bedeütung. Dies war aber nur ein Nachhall aus früherer Zeit; denn damals war Wirzburg längst (seit 1813) bayerisch, und es gab keine Amtskeller mehr dort, sondern nur Rentbeamten.

n) Man schreibe Schuldheiß, nicht (wie gewöhnlich) Schultheiß, gesprochen Schul-theiß! Denn das Wort ist aus Schuld und heißen zusammengesetzt; die Amtsgeschäfte eines Schuldheißen waren also früher andere, als die eines jetzigen Ortsvorstehers. Das Alterthum bietet beide Formen, nämlich ſculdheizo und ſcultheizo, was mit exactor (Urbedeütung), procurator, tribunus und centurio übersetzt wird. Sieh Schmeller III. 351. und Graff IV. 1090. — In Bayern ist das Wort jetzt, den Lehenschuldheißen etwa ausgenommen, verschwunden; es war aber biss zum J. 1818 sowohl in Franken, als im büchischen Antheile Bayerns in ehrenvollem Gebrauche, und sollt' es auch geblieben sein. Solche ehrwürdige und bedeütsame Amtsnamen sollte man nicht untergehen lassen, am wenigsten sie durch fremde (zumal französische) Ausdrücke verdrengen!

o) Von diesem **scheüern**, d. h. schützen oder schirmen, sprach ich schon oben (III. 21.). In Buchen scheint es jetzt ganz verschollen zu sein; wenigstens hört' ich es niemals dort. Das Wort **Scheüer** (asd. ſciura und ſcura), wofür die Altbayern gewöhnlich **Stadel** sagen, gehört auch hieher; denn darin wird Heü und Stroh ꝛc. vor dem Wetter geschützt. — Das am Reine und Maine übliche **scheüern** (d. h. fegen, reiben, putzen) ist fehlerhafte Form für **scheiern** (vom msd. ſchîr, d. h. lauter, rein, hell). Sieh Schmeller III. 390. und 392.

p) Der Urkunde folgend, schreib' ich hier brengen st. drängen. Denn brengen verhält sich zu bringen, wie klengen, schwemmen, ver-schwenden, sengen, senken und sprengen zu klingen, schwimmen, schwinden, singen, sinken und springen. Wer drängen (von drang, dringen) vertheidigt, kann sich auf tränken (von trank, trinken) berufen; und wirklich steht in der folgenden Urkunde zweimal bedrangen.

q) Schon oben (II. 8.) wurde vor dem irrigen **Dienstag** und **Diensttag** gewarnt; Letzteres bietet uns nicht nur der sulzbacher Kalendermacher, sondern auch alles Ernstes Friedrich Schmitthenner in seinem deütschen Wörterbuche (Darmstadt 1834. 8.) 60. S. Man soll aber den Irrthum nirgends empfehlen, sondern ihn, wo er auftritt, muthig bekämpfen. — Mit **Dienst** oder **dienen** hat obiges Wort Nichts zu schaffen, sondern ist ganz andern Stammes. Auch **Dienstag**, was die Meisten schreiben und empfehlen, ist unrichtig; denn die Umgangssprache der Gebildeten verlangt **Dinstag**, indem weder ī, noch **ie** vernommen wird, sondern ein geschärftes **i**. **Dinstag** (geschrieben dinſtag) bieten auch die meisten mittel- und norddeütschen Urkunden des 14. und 15. Jh. Dieses **Dinstag** ist halbplattdeütsch, und das **n** ein späteres Einschiebsel. Niederdeütsch müsste das Wort eigentlich **Diesdag** lauten.

IV.

Die Pfalzgrafen Kaspar und Alexander bestätigen der Statt Moschel ihre Freiheiten; Meisenheim am 16. Dez. 1489.

Vonn gots gnaden wir Caſpar vnnd Allexander*), gebruder, pfaltzgrauen By Rynne, hertzogen Inn Beyern vnnd Grauen zu Veldentz, Bekennen vnd thun kunt offenbare Inn dieſem brieue, Das vſz beſunderlichen gnaden, wir zu vnſernn lieben, getruwen, ſchulteſz, ſcheffen, burgermeiſtern vnd burgern vnſer ſtatt Moſſeln gneigt, vnd off ſolich vnderrachtung [1]) der fryheit, ſie vnnd Ire fordern loblich von

vnſern voraltern In gnaden vnd gebruche genoſſen, daby geſtanden vnd herbracht habent, Das wir beyde furſten ſie In ſolichen gnaden auch haben vnd meynen, witer vnd ferrer daruber nit vornemen [2]) vnd bedrangen, noch vorzunemen oder zu bedrangen geſtaten, dan der maſzen, wie ſie by vnſern oreanichen [3]), anhern vnnd vatter ſeligen, aller loblicher gedechtenis, herkomen; Das wir ſie daby auch gnedigklich laſzen vnd hanthaben ſollen vnd wollen, gantz offrechts vnnd vngeuerlich. Des ſy orkunde vnſerr beider Ingeſiegell, wir an dieſen brieue hencken laſzen haben, vnnd geben zu meiſenheym, off mitwoch nach ſant lucien tag, In dem Jare nach der geburt criſti vnſers hern duſent [4]) vierhundert vnd Im Nunvndachtzigſten Jare [5]).

IV.

Von Gottes Gnaden wir Kaſpar *a*) und Alexander *b*), Gebrüder, Pfalzgrafen bei Reine, Herzoge in Bayern und Grafen zu Veldenz, bekennen und thun kund öffentlich in dieſem Briefe, daß auß beſondern Gnaden, [womit] wir *c*) unſern Lieben, Getreüen, Schuldheiß, Schöffen *d*), Bürgermeiſtern und Bürgern unſerer Statt Moſchel geneigt [ſind], und auf ſolche Unterrachtung (Unterrichtung?) der Freiheit, [welche] ſie und ihre Vordern löblich von unſern Vorältern in Gnaden und Gebrauche genoſſen, dabei geſtanden und [dieſelbe] hergebracht haben, daß wir beide Fürſten ſie in ſolchen Gnaden auch [hand]haben und meinen (begünſtigen), weiter und ferner darüber nicht hernehmen und bedrängen *e*), noch herzunehmen oder zu bedrängen geſtatten, als dermaßen, wie ſie bei (von) unſern Urahnen, Anherrn und [unſerm] Vater ſeligen, Alle löblicher Gedächtniſs, herkommen; daß wir ſie dabei auch gnädiglich laſſen und handhaben ſollen und wollen, ganz aufrichtig und ungefährlich. Deſſen ſei Urkunde (Zeügniſs) unſer Beider Inſigel, [welches] wir an dieſen Brief haben henken laſſen, und gegeben zu Meiſenheim, auf Mittwoch nach ſankt Lucien Tage, in dem Jahre nach der Geburt Chriſti unſers Herrn 1400 und im 89ſten Jahre.

IV.

*) Das ll im Namen Alexander hatten wir ſchon in der 3. Urkunde, und bekommen es ſpäterhin noch öfters; es iſt alſo für unſere Urkunden Regel. Auch in büchiſchen und düringiſchen Sprachdenkmählern erſcheint dieſer Schreibfehler; z. B.:

„Ariſtotiles der ſchreib alſo
Dem konige Allexandro." — Ferner:
„Dit tet konig Allexander,
Und dicke fur in ein ander." — Oder:
„Die konigin Allexandrina
Do ſtunt uf, unde ſprach."

Sieh: „Von der ſtete ampten und von der furſten ratgeben," ein deütſches Lehr- und Spruchgedicht aus dem Anfange des 15. Jh., zum erſtenmale herausg. von Dr. Vilmar (Marburg 1835. 4.), 950. u. 962. V. — Ferner:

Dichtungen des deütſchen Mittelalters 128. S. (hl. Georg 72. V.).

1) So ausdrücklich die Urkunde; es ſcheint Schreibfehler ſt. underrichtung. Überhaubt iſt der Gedankengang dieſer Urkunde dunkel und lückenhaft.

2) In der Urkunde ſteht fehlerhaft auf dem m ein Strich, ſogleich darauf aber nicht.

3) Dieſes Wort iſt mir, ſo geſchrieben, noch nirgends begegnet.

4) duſent iſt zwar plattdeütſch, und die mſd. Form lautet tûſent; aber es heißt im Aſd. dûſunt, und im Gothiſchen thûſundi. Daraus folgt, daß die mſd. Form unrichtig iſt, und wir jetzt dauſend ſchreiben ſollten.

Sieh: Kurze Überſicht der ſprachlichen und literariſchen Denkmähler des deütſchen Volkes nach ihrer geſchichtlichen Entwickelungsfolge von Dr. Joh. Georg Beilhack, 2. Auflage, beſorgt durch Al. Joſ. Vollmer (München 1843. 8.), 19. S.

5) Die Siegel dieſer Urkunde haben ſich nicht ganz erhalten; vom erſten iſt, außer dem Siegelbande, Nichts mehr vorhanden, vom zweiten aber hängt noch ein Stück (rothes auf gelbem Wachſe) an dem Bande. Doch auch dieſes Stück iſt in 2 Hälften zerbrochen. welche ein Faden einſtweilen zuſammenhält, biſs Alles abfällt und verloren geht. Von der Umſchrift ſind nur noch wenige Buchſtaben ſichtbar; ſie wird vollſtändig gelautet haben: „S. alexandri, comitis palatini reni et comitis veldencie.“ —

IV.

a) Dieſer Kaſpar war, wie wir ſchon oben (III. a.) erwähnten, der älteſte Sohn Hg. Ludwig's I. von Zweibrücken-Veldenz und der Johanna von Kroy, und am 11. Juli 1458 geboren. Wegen ſeines halsſtärrigen Weſens war er aber bei ſeinen Ältern wenig beliebt, verlor auch deſshalb zuletzt ſeine Freiheit. Am 1. Juni 1465 verlobte ihn ſein Vater zu Onoldsbach [falſch: Ansbach!] mit der brandenburgiſchen Prinzeſſinn Amalia (geb. am 1. Okt. 1461), der Tochter des Markgrafen und Kurfürſten Albrecht, genannt Achilles, ließ ihn auch am 19. April 1479 mit derſelben Beilager halten. Aber mit dieſer Frau hatte er kein Glück; ſie blieb kinderlos, erkrankte im J. 1481, reiste deſshalb in's Wildbad nach Baden, und ſtarb daſelbſt am 3. Sept. 1481. — Hg. Ludwig hatte ſeiner Schwiegertochter bei deren Vermählung Bergzabern, Neükaſtel, Anweiler, den Hof Herrheim, die Gemeinſchaft Falkenburg, Haſeloch, Ügelnheim und Bohel als Widem (falſch: Widdum oder gar Witthum!) verſchrieben, und deſſen Regierung ſeinem Sohne Kaſpar eingeräumt. Er führte ſie aber ſo eigenmächtig, daß ihm ſein Vater dieſelbe nach Amaliens Tode wieder abnehmen wollte, wogegen ſich Kaſpar mit allen Kräften ſetzte, die Bürger bewaffnete, und bei dem Kurfürſten Philipp von der Pfalz Schutz ſuchte, und auch fand. Dieſe Zerwürfniſſe zwiſchen Vater und Sohne dauerten fort, biſs endlich Erſterer ſtarb (am 19. Juli 1489). Nun trat Kaſpar (im Nov. d. J.) die Regierung mit ſeinem Bruder Alexander gemeinſchaftlich an, und führte ſie mit demſelben biſs zum J. 1491 fort, wo er, als ihm ſeiner Mutter Johanna und der 4 Räthe Regierung, und ſeine eigne Einſchränkung unerträglich ward, plötzlich aufgehoben, und auf das Schloſs Nahfelden gebracht wurde. Hier ſtarb er erſt im Frühlinge d. J. 1527, und ward in der Kirche des nahen Dorfes Wolfersweiler begraben.

b) Von dem Herzoge Alexander haben wir ſchon oben (III. a.) das Nöthigſte mitgetheilt. Wir tragen alſo hier nur nach, daß er ſich am 20. Jänner 1499 mit Margareta (geb. 1480), der Tochter des Grafen Kraft von Hohenlohe, vermählte, welche am 7. Sept. 1522 ſtarb, und zu Zweibrücken begraben liegt. Alexander's Körper war durch die Kinderblattern gar ſehr geſchwächt worden; darum erfolgte ſein Tod viel früher, als der ſeines Bruders Kaſpar, nämlich am 31. Okt. 1514; er liegt zu Zweibrücken begraben. — Ihm folgte ſein älteſter Sohn Ludwig II. (geb. 1502) in der Regierung nach, doch unter Vormundſchaft ſeiner Mutter.

c) Der Gedankengang dieſer Urkunde iſt, wie man ſieht, ſehr lückenhaft, weſshalb wir an verſchiedenen Stellen durch Ergänzungswörter nachhelfen mußten; ſie wurden, wie früher, in Klammern geſetzt.

d) **Schöffe** oder **Schöpfe**, plattdeütſch **Schöppe** (büchiſch Schepp) iſt eines der Wörter, in welche ſich im Hochdeütſchen fehlerhaft ein ö eindrängte; auch das Stammwort **ſchöpfen** (aſd. ſcephian und ſceffan, plattdeütſch ſcheppen, büchiſch ſchepp) gehört hieher. Die mlat. Form für **Schöffe** iſt ſcabinus, doch mit unrichtiger Bildung und Beügung; denn es kömmt vom altplattdeütſchen ſcepeno, müſſte alſo ſcapino (*gen.* -onis) heißen. — Über die ſprachlichen Formen dieſes Wortes ſehe man Schmeller III. 378.; über die Amtsverhältniſſe der **Schöffen** Denſelben, beſonders aber: Von der ſtete ampten (484. V. ff.), wo es heißt:

„Ein gutis leben
Sal ſin den ſchepfen gegeben
Uf von der jugent,
Und eine geprufete tugent;

Sin guten, ſin frumen
Sal in gewonheit ſin komen;
Gar unbeflecket,
Mit tugenden ſchone beſtecket;
An allen ſtetin
Bedechtig, ſwer an den ſiten;
Nicht zu ime kratze
In girheit, noch mit uſſatze" u. ſ. w.
[Büchiſches Deütſch v. J. 1409!]

e) Der Urkunde folgend, ſchreiben wir hier **bedrängen** (mit ä), wie gewöhnlich; oben (III. 21.) hatten wir drengen. Wir gaben auch oben (III. p.) die Gründe an, warum es nicht fehlerhaft ſei, im Neûdeütſchen **drengen** zu ſchreiben.

V.

Die Pfalzgrafen Kaſpar und Alexander wollen die Statt Moſchel von einer Bürgſchaft löſen; Zweibrücken am 14. Aug. 1490.

Von gots gnadenn wir Caſpar vnd allexander, pfaltzgrauen By Rynne, Hertzogen In Beyernn vnd grauen zu veldentz, gebruder, Erkennen vnd thun kunt offembare mit dieſem brieue: als vnſer lieben, getruwen, Burgermeyſter, Radte vnd gemeynde gemeynklich vnſer ſtatt zu moſſeln mit andern vnſern Burgermeyſtern, Reten vnd burgern der Stette Meyſenheym, Bergzabern vnd anwiller vnſer mitſchuldener vnd burgen worden ſint gegen dem Hochgebornnen furſten, vnſerm lieben bruder Hertzog albrechtenn [1]), vor vier hundert gulden gelts, vnd zwey fuder wyns, die wir Ime [2]) Jerlichs, off vnſer Rente vnd gefelle der ampt meyſenheym, nicaſtell vnd veldentz verwieſen, Daſelbſt Ime die zu zweyen beſtympten [3]) zu hantreichen vnd werden zu laſſen, verſchrieben haben, nach Inhalt der verſchribunge, dauon ſagende; Da geredden vnd verſprechen wir obgenannten furſten, Hertzog caſpar vnd Hertzog Allexander, by vnſern furſtlichen eren vnd truwen vor vns, vnſer erben vnd nachkomen, die obgemelten Burgermeyſter, Rate, Burger vnd gemeynde gemeynklich vnſer Statt Moſſeln vnd Ire nachkomen von ſolicher obgenannten mitſchuldener Burgeſchafftt vnd verſchribunge gutlich zu ledigen vnd zu loſen, vnd ſie deſzhalben gantz ſchadeloſz zu halten, ane alle weygerunge, widderredde, vnd ane geuerde. vnd des zu orkonde Haben wir vnſer gemeyne Ingeſiegell an dieſen brieffe thun hencken, der geben iſt zu zweynbrucken, off vnſer lieben frauwen abent Aſſumpcionis, Anno domini Milleſimo Quadringenteſimo Nonageſimo. [4])

V.

Von Gottes Gnaden wir Kaſpar und Alexander, Pfalzgrafen bei Reine, Herzoge in Bayern und Grafen zu Veldenz, Gebrüder, bekennen und thun kund öffentlich mit dieſem Briefe: indem unſere Lieben, Getreüen, Bürgermeiſter, Rath und Gemeinde insgeſammt unſerer Statt Moſchel mit andern unſern Bürgermeiſtern, Räthen und Bürgern der Stätte Meiſenheim, Bergzabern und Anweiler unſere Mitſchuldner und Bürgen geworden ſind gegen den hochgebornen

Fürsten, unsern lieben Bruder Herzog Albrechten *a*), für 400 Gulden Geldes (d. h. Zinses), und 2 Fuder Weines, die wir ihm jährlich, auf unsere Renten und Gefälle der Ämter Meisenheim, Neükastell und Veldenz angewiesen, daselbst ihm die zu 2 bestimmten [Fristen] zu handreichen und werden zu lassen, verschrieben haben, nach Inhalt der Verschreibung, davon sagend; da reden und versprechen wir obgenannte Fürsten, Herzog Kaspar und Herzog Alexander, bei unsern fürstlichen Ehren und Treüen für uns, unsere Erben und Nachkommen, die obgemeldeten Bürgermeister, Rath, Bürger und Gemeinde insgesammt unserer Statt Moschel und ihre Nachkommen von solcher obgenannten Mitschuldner Bürgschaft und Verschreibung gütlich zu ledigen und zu lösen, und sie deshalb ganz schadlos zu halten, ohne alle Weigerung, Widerrede, und ohne Gefährde. Und Dessen zu Urkunde haben wir unser gemeines*) Insigel an diesen Brief thun (lassen) henken, der gegeben ist zu Zweibrücken, auf unserer lieben Frauen Abend **Assumtionis** *b*), im Jahre des Herrn 1490.

V.

1) So die Urkunde st. **Albrechten.**
2) Die Urkunde hat fehlerhaft Ine.
3) Hier fehlt offenbar fristen oder tagen.
4) Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

V.

a) Herzog Albrecht, im J. 1463 oder 1464 geboren, ward Domherr zu Köln und Straßburg, und zuletzt Bischof zu Straßburg, und starb im J. 1523.
*) d. h. gemeinsames.
b) Wörtlich: der Aufnahme, d. h. Marien Himmelfahrt.

VI.

Pfalzgraf Alexander verschreibt Bernharten von Flersheim den Hof Kahlforst; Kirkel am 24. März 1507.

Wir Allexander, von gots gnadenn pfaltzgraue By Rynne, Hertzog Inn Beyernn vnd graue zu Veldenntz, Bekennen vnd thun kunt offembare In diesem brieffe vor vns vnd vnser erben, Das wir vsz sunderlichen gnaden vnserm Amptman zu Meysenheym vnd lieben, getruwen, Bernharten von flerszheim, vnd synen erben vnsern hoffe kaltenforst, by moscheln gelegen, mit syner zubehorde, vnd wes vnser hofflute hieuor daselbst genossen vnd gebrucht hant; Darzu vnser vszfelder, so wir zu moscheln off dem hynderberge lygen han, erblich vnd vnwidderrufflich zugestellet, vbergeben vnd verschrieben han, zustellen, vbergeben vnd verschriben Ime das In vnd mit crafft diszs brieffs, Also, das er vnd syn erben solichs obgenanten hoffs kaltenfurst [1]) mit synem bezircke vnd zubehorde, wes dan vnser hofflute In vorzytten daselbst genossen hant; Auch vnser vszfelder off dem hynderberge zu mosseln, fortermee gebruchen vnnd geniessen sollen vnd mogen, glich andern Iren eygen guttern, Ane vnser, vnser erben, noch menglichs von vnsern [2]) wegen Irrunge oder verhyndernisz, vszgescheyden alle geuerde. vnd des zu vrkunde han wir vnser Secrete-Ingesiegell wissentlich an diesen brieff thun hencken, Der geben ist zu kirckell, mytwochs nach dem Sontage Judica, Anno &c. funffzehenhundert vnd Im siebenden. [3])

VI.

Wir Alexander, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Reine, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz, bekennen und thun kund öffentlich in diesem Briefe für uns und unsere Erben, daß wir auß sonderlichen Gnaden unserm Amtmanne zu Meisenheim und Lieben, Getreüen, Bernharten von Flersheim, und seinen Erben unsern Hof Kahlforst, bei Moschel gelegen, mit seiner Zugehörung, und wessen (was) unsere Hofleüte hievor daselbst genossen und gebraucht haben; dazu unsere Außfelder *a*), so (welche) wir zu Moschel auf dem Hinderberge liegen haben, erblich und unwiderruflich zugestellt, übergeben und verschrieben haben, zustellen, übergeben und verschreiben ihm Das in und mit Kraft dieses Briefes, also, daß er und seine Erben solchen obgenannten Hof Kahlforst mit seinem Bezirke und Zugehörung, wessen (was) dann unsere Hofleüte in Vorzeiten *b*) daselbst genossen haben; auch unsere Außfelder auf dem Hinderberge zu Moschel, fürdermehr (fernerhin) gebrauchen und genießen sollen und mögen, gleich andern ihren eignen Gütern, ohne unsere, unserer Erben, noch (und auch) Männiglichs von unser wegen Irrung oder Verhinderung, außgeschieden alle Hinterlist. Und Dessen zu Urkunde haben wir unser Sekret-Insigel *c*) wissentlich an diesen Brief lassen henken, der gegeben ist zu Kirkel, Mittwochs nach dem Sonntage **Judica**, im Jahre ꝛc. 1500 und im 7ten.

VI.

1) So die Urkunde, oben hatten wir kaltenforst; jetzt verhunzt in **Kahl**forst.

2) So bietet die Urkunde nach damaligem Sprachgebrauche; man erwartet von unser wegen.

3) Das Siegel fehlt.

VI.

a) Über diesen Ausdruck lassen mich meine Hülfsmittel im Stiche; es sind aber wahrscheinlich Felder gemeint, welche **außerhalb** der Stattmarkung von Moschel liegen. Vergleich **Außmann** bei Schmeller (b. Wört. II. 580.), und uszlude im Kaiserrechte, herausg. von Dr. Endemann (Kassel 1846. 8.), IV. B. 21. Kap.; desgleichen uzgut, daselbst II. 114.

b) So nach der Urkunde; wir sagen jetzt: **vorzeiten** (als Umstandswort). Den Ausdruck: „die **Vorzeit**" gebrauchen wir nur in der Einheit.

c) d. h. „unser Geheimsiegel;" gewöhnlich steht Sekret (secret) allein. Obige Zusammensetzung verursacht weiter keinen Anstoß; was ist aber ein **geheimer** Sekretär?

VII.

Pfalzgraf Alexander übergibt dem Flecken Moschel den Statt-Wassergraben daselbst; Zweibrücken am 9. März 1512.

WIr Alexander, vonn gottes gnadenn Pfaltzgraue by rhyne [1], Hertzug [2] Inn beyernn vnnd Graue zu Veldenntz, Bekennen offentlich myt dyesem brieff vor vnns vnd vnnser erbenn, Das wyr vs sundernn gnadenn vnnsernn lyebenn angehorigenn, Schultissen [3], Burgermeyster, geriecht [4] vnnd ganntzer gemeynde [5] vnnsers Fleckens zu Moschelln vnnd Irenn nachkommen den statt-wasser-grabenn daselbst zugestellt vnnd vbergebenn han, zustellenn vnnd vbergebenn Ine den Inn vnnd myt crafft dysz brieffs, Also vnd dermaszen, das sye vnnd Ire nachkommen denselbenn hyenfurter [6] zu ewygenn zyttenn gebruchenn vnnd genyessenn, vnnd den

Inn guttem buwe vnnd besserung, vnnd zu des gemeltenn vnnsers Fleckens moschellnn besestigung hannthabenn sollenn. Des zu Orkunde habenn wyr Inen dyesenn bryeff, myt vnnserm herangehenckten Secrete versyegelt, thun vbergebenn, zu zweynbruckenn, off Dynnstag nach dem Sonntag Reminiscere, Anno ꝛc. xvᶜ. [7]) vnnd zwelff [8]).

VII.

Wir Alexander, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Reine, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz, bekennen öffentlich mit diesem Briefe für uns und unsere Erben, daß wir aus besondern Gnaden unsern lieben Angehörigen, Schuldheißen, Bürgermeister, Gerichte und ganzer Gemeinde unsers Fleckens Moschel *a*) und ihren Nachkommen den Statt-Wassergraben daselbst zugestellt und übergeben haben, zustellen und übergeben ihnen den in und mit Kraft dieses Briefes, also und dermaßen, daß sie und ihre Nachkommen denselben hinfort zu ewigen Zeiten gebrauchen und genießen, und den in gutem Baue und Besserung, und zu des gemeldeten unsers Fleckens Moschel Befestigung handhaben sollen. Dessen zu Urkunde haben wir ihnen diesen Brief, mit unserm darangehenkten Sekrete (Geheimsiegel) versiegelt, lassen übergeben, zu Zweibrücken, auf Dinstag nach dem Sonntage **Reminiscere**, im Jahre ꝛc. 1500 und 12.

VII.

1) Hier haben wir das falsche h im Namen des **Rein**stromes zum erstenmale, doch in der folgenden Urkunde erscheint wieder rein. Die Verhunzung rhyn lebt übrigens noch im schweizerischen Geschlechtsnamen **Amrhyn**, welcher in Kurhessen **Amrhein** lautet (z. B. E. Amrhein, Lehrer in Marburg). Obiges rhyn ist keineswegs dem Einflusse des lateinischen **Rhenus** zuzuschreiben, sondern ist ein Auswuchs des 16. Jahrhundertes. Schreibt doch auch Luther gewöhnlich rhum, rhümen und verrhaten st. Ruhm, rühmen und verrathen. Sieh: Vom Schem Hamphoras und vom Geschlecht Christi (Wittemberg 1543. 4.) 7. Bl. b., 20. Bl. b., 21. Bl. b., 25. Bl. a. und anderwärts.

2) So die Urkunde fehlerhaft st. **Herzog.**

3) Gleichfalls Schreibfehler st. **Schulteissen**, oder vielmehr **Schuldheiszen.** — Vergleich die XII. Urkunde.

4) So die Urkunde st. **gericht** (eig. **gerichte**); schon oben (III. 15.) hatten wir **unverriecht** st. **unverrichtet**. Auch Luther schreibt öfters Schriefft st. Schrift, z. B. im Schem Hamphoras 12. Bl. a. u. 35. Bl. b. — In folgenden Wörtern ist das **e** wurzelhaft, wird aber der Schärfung wegen jetzt nicht mehr geschrieben: Dirne, immer, Licht; ferner in fing, ging, hing und — hilt.

5) Hinter diesem Worte scheint noch ein n zu stehen, aber ausgestrichen zu sein.

6) So die Urkunde st. **hinfurder, hinfür** oder **hinnenfür.** — Vergleich Flore und Blanscheflur 2537. u. 5275. V.

7) Lies: **funfzehenhundert**; denn das c [d. h. C] bedeütet hundert (lat. **centum**).

8) Das Siegel (rothes in gelbem Wachse) hängt zwar noch an der Urkunde, ist aber sehr verletzt, indem der Rand (bis auf ein kleines Stück links) abgebrochen, die 3 Wappenschilde stark abgerieben, und die Umschrift nicht mehr zu erkennen ist.

VII.

a) Es fällt auf, daß hier Moschel 2mal **Flecken**, und nicht **Statt** genannt wird, da doch vom „**Statt**-Wassergraben" die Rede ist.

VIII.[1]

Pfalzgraf Ludwig bestätigt der Statt Moschel ihre Freiheiten; Meisenheim am 15. Hornung 1515. Man vergleiche die IV. Urkunde.

Wir ludwig, vonn gots gnaden pfaltzgraue by rein, hertzog jnn Beyern vnd graue zu veldenntz, Bekennen vnnd thun kundt offenbare in disem brieff, Das vſzs ſunderlichenn gnadenn, wir zu vnnſernn liebenn getruwen, Schulteſzs, Scheffen, Burgermeiſternn vnd Burgernn vnnſer Stat Moſſeln gneigt, vnnd vff Solich vnderrachtung[2]) der freyheit, ſie vnnd jre fordernn loblich vonn vnnſern voraltern jn gnaden vnnd gebruch genoſſenn, daby geſtandenn vnnd herbracht habent, Das wir ſie jnn ſolichenn gnaden auch haben vnnd meinen, weiter vnd ferrer dar vberr nit furnemenn vnd betrangen, noch furzunemen oder zu betrangen geſtatten, dann der maſſenn, wie ſie by vnnſern voraltern vnd vatter ſeligen, aller loblicher gedechtnus[3]), herkommen, Das wir ſie daby auch gnediglich laſſenn vnd hanthabenn ſollen vnnd wollen, gantz vſfrechts vnnd vngeuerlich. Des ſie vrkunde vnnſer jngeſigel, wir ann diſenn brieff henckenn laſſenn haben, vnnd geben zu Meiſenheim, vff Dornſtag[4]) nach Sannt Veltinstag[5]), jm funffzehenhunderſten[6]) vnnd funffzehenden jaren[7]).[8])

VIII.

Wir Ludwig *a*), von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rein, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz, bekennen und thun kund öffentlich in diesem Briefe, daß auß sonderlichen Gnaden, [womit] wir unsern Lieben, Getreüen, Schuldheiß, Schöffen, Bürgermeistern und Bürgern unserer Statt Moschel geneigt [sind], und auf solche Unterrichtung der Freiheiten, [welche] sie und ihre Vordern löblich von unsern Voraltern in Gnaden und Gebrauche genossen, dabei gestanden und [dieselben] hergebracht haben, daß wir sie in solchen Gnaden auch [hand]haben und meinen (begünstigen), weiter und ferner darüber nicht hernehmen und bedrängen, noch herzunehmen oder zu bedrängen gestatten, als dermaßen, wie sie bei (von) unsern Voraltern und [unserm] Vater seligen *b*), Alle löblicher Gedächtniss, herkommen, daß wir sie dabei auch gnädiglich lassen und handhaben sollen und wollen, ganz aufrichtig und ungefährlich. Dessen sei Urkunde unser Insigel, [welches] wir an diesen Brief haben henken lassen, und gegeben zu Meisenheim, auf Donnerstag *c*) nach sankt Valentinstage im 1500sten *d*) und 15ten Jahre.

VIII.

1) In dieser Urkunde zeigt sich zuerst eine Schreibschrift, welche der uns'rigen ganz ähnlich ist.

2) Hier haben wir abermals das Wort underrachtung (st. underrechtung, d. h. unterrichtung?), an welchem wir schon oben (IV. 1.) Anstoß nahmen. underrechtung wäre halbplattdeütsch, und zu dulden; vergleich unten (IX. 9.) uszrechten st. uszrichteten. Ein Schreibfehler scheint hier kaum stattzufinden. — Unterrichtung und unterrichten heißt übrigens in Buchen Öngerrẽchting und öngerrẽcht.

3) Die Urkunde hat gedechnus, Schreibfehler.

4) So die Urkunde st. Donrstag oder Donerstag, wie auch anderwärts; bei dem Prediger Berchtold von Regensburg († 1272) „Dunrestac oder phinztac,“ d. h. Tag des Donnergottes (lat. dies Jovis). Daß die Benennung Pfinztag (im Munde des bayerischen Landmannes noch jetzt Pfinzte) vom griechischen πεντε (fünf) herkomme, wie Schmeller in seinem bayer. Wört. I. 321. angibt, bedarf noch genauerer

Nachweisung; dagegen verdient die, in einem Denkmahle des 12. Jh. stehende Form phincintac (d. h. Tag des Pfinzo?) nähere Untersuchung. — Vergleich den hl. Ulrich 534. u. 1487. B.

5) Veltin, Veltein und Velten (büchisch noch jetzt Velte) ist die gewöhnliche Form für Valentin durch das ganze deütsche Mittelalter.

6) Hier ist das t ausgefallen; l. hundertsten. Was übrigens die Ableitungssilben =ste und =te (plattd. -de) anbelangt, so wird öfters fehlerhaft te gesetzt, wo ste stehen muß. Man merke also, daß der 1ste, 20ste, 30ste, 100ste und 1000ste zu schreiben ist, aber der 2te, 3te 2c. 2c. biss 19te. — Das ste oder te wird auch durch einen Punkt ersetzt; z. B. „das 4. Buch," aber „die 4 Bücher."

7) jaren (Mehrheit) st. jare (Einheit), wie haüfig.

8) Das Siegel (rothes in gelbem Wachse) ist noch vorhanden, doch der Rand oben und unten abgebrochen. Die sehr abgekürzte Umschrift lautet vollständig: „S. Ludovici, comitis palatini Reni [ohne h!], et comitis Veldencie."

VIII.

a) Dies ist Ludwig II. oder der Jüngere, Sohn Hg. Alexander's und der Gräfinn Margaret von Hohenlohe, geboren im J. 1502, und gestorben am 3. Dez. 1532, begraben zu Zweibrücken. Am 31. Okt. 1514 trat er die Regierung an, doch unter Vormundschaft seiner Mutter, und vermählte sich am 15. Sept. 1525 mit Elisabeth, Landgrafen Wilhelm's des Ältern von Hessen Tochter (geb. 1502).

b) Der mehrfach genannte Herzog Alexander von Zweibrücken=Veldenz, gestorben am 31. Okt. 1514.

c) Man meide die pöbelhafte Schreibung Donnerstag!

d) Hier ist, wie schon einigemale, die Jahres=Angabe durch Ordnungszahlen ausgedrückt. Wir gebrauchen jetzt nur Grundzahlen, und sagen z. B.: „König Max starb im J. 1825," statt: im 1825sten Jahre. Aber nur Letzteres ist richtig, wie auch das Beispiel der Griechen und Römer zeigt, welche gleichfalls Ordnungszahlen gebrauchen. Ebenso rügenswerth (wenn auch verhärtet) ist der Fehler, wenn wir sagen: Buch I., Kapitel 2., Vers 3. u. s. w., statt: I. B., 2. K., 3. V. — Buch eins und Ähnliches ist geradezu ein **Unsinn,** und man wird mir in meinen Schriften schwerlich eine solche Sprachsünde nachweisen.

IX.*)

Brymelhengin zu Schersfeld verkauft sankt Katharinen Altaristen zu Moschel 6 Albus jährlicher Gült; am 4. März 1526.

ICH Brymelhengin zu Scherſzfelt vnd Elſa, myn ehelich huſzfraw, erkennen mit dieſem brieff vor vns vnd vnſer erben, das wir offrichtig verkaufft han ſechs albus gůlten, die wir Jerlichs martini ſant katryn altariſten [1]) zu Moſcheln hantreichen ſollen; vnd iſt der kauff vor funff gulden, ye xxvj albus vor eyn gůlden [2]), geſcheen [3]), der wir vor dato dis brieffs von den erſamen paſtor vnd kirchengeſchworn doſelbſt [4]) gentzlich vernůgt [5]) ſyn [6]). vnd das gemelter altariſt ſolicher Jerlicher gůlten deſto ſicherer ſy, han wir Ime vnſer wieſe zu fiert, geforch [7]) dem Spital vnd hans Schmiden, zu eym vnderpfant verlacht [8]). vnd ſo wir ſolich gult, wie gemelt, nit vſzrechten [9]), ſo ſol obgnanter altariſt das vnderpfant fur eym ſchulteſſen oder zwien [10]) ſcheffen zu Scherſzfelt mit zweien hellern offholen, zu ſant katrin altars handen nemen, vor des guter zu uerkauffen, zu uerwenden, zu uerpfenden macht han, ſonder vnſer oder vnſer erben Intragk. Vnd domit han vns obgedacht paſtor vnd kirchengeſchworn die gnad gethan, welchs iars wir vor ſant Jorgen tag komen, vnd bringen In ander fůnf gůlden obgemelter werong ſampt dem zins, vnd liebern [11]) Ine die; dan ſollen ſie vns ſolicher Jerlicher gůlten eyns

widderkauffs gůnden [12]). In vrkunt, so wir eygen siegels mangeln, han wir die ersamen schultes vnd scheffen zu moscheln erbetten, das sie Ir siegel vnden an diesen brieff hant thun hencken. Des wir schultes vnd scheffen itzgemelt von bitte wegen gemelter eheleůt erken [13]) gethan han. Datum Sontags Oculi, anno dusent funffhundert zwentzig [14]) vnd sechs. [15])

IX.

Jch Brymelhengin zu Schersfeld und Elsa, meine ehliche Hausfrau, bekennen mit diesem Briefe für uns und unsere Erben, daß wir aufrichtig verkauft haben 6 Albus Gült, die wir jährlich [auf] Martini sankt Katharinen Altaristen zu Moschel handreichen sollen; und ist der [Ver]kauf für 5 Gulden a), je 26 Albus für einen Gulden*), geschehen, deren wir vor Dato dieses Briefes von den ehrsamen Pastor und Kirchengeschwornen daselbst gänzlich vergnügt (bezahlt) sind. Und daß gemeldeter Altarist solcher jährlicher Gült desto sicherer sei, haben wir ihm unsere Wiese zu Fiert, zwischen (?) dem Spitale und Hans Schmiden, zu einem Unterpfande verlacht (versetzt?). Und so (wenn) wir solche Gült, wie gemeldet, nicht ausrichteten; so soll obgenannter Altarist das Unterpfand vor einem Schuldheißen oder 2 Schöffen zu Schersfeld mit 2 Hellern aufholen **), [es] zu sankt Katharinen Altares Händen nehmen, [und dasselbe] für dessen Güter zu verkaufen, zu verwenden [und] zu verpfänden Macht haben, sonder (ohne) unsern oder unserer Erben Eintrag (Verhinderung) b). Und damit haben uns obgedachte Pastor und Kirchengeschworne die Gnade gethan, welches Jahres wir vor sankt Jorgen Tage kommen, und bringen ihnen andre 5 Gulden obgemeldeter Währung sammt dem Zinse, und liefern ihnen die; dann (so) sollen sie uns solcher jährlichen Gült einen Wiederkauf (Lösung) gönnen. In (zu) Urkunde, so (da) wir eignen Siegels [er]mangeln, haben wir die ehrsamen Schuldheiß und Schöffen zu Moschel gebeten, daß sie ihr Siegel unten an diesen Brief haben henken lassen. Dessen wir Schuldheiß und Schöffen itztgemeldet von Bitte wegen gemeldeter Eheleüte Erkenn (Beglaubigung) c) gethan haben. Gegeben Sonntags **Oculi**, im Jahre 1526.

IX.

*) In dieser Urkunde liegt uns eine zwar feine, doch deütliche Schreibschrift vor, der uns'rigen mehr oder minder ähnlich.

1) **Altarist** heißt ein Geistlicher, welcher von einer, auf einen bestimmten Altar gestifteten Messe lebt. Monum. boica XIX. 136. und XXIV. 627. Schmeller I. 52. — Der Ausdruck Altarist zeigt sich übrigens in bayerischen Denkmählern selten, indem man lieber „Kaplan sankt Katharinen Altares," oder „der Kapelle sankt Katharinen" (wenn der Altar in einer Kapelle stand) dafür gebrauchte.

2) Das u (d. h. n) dieser Urkunde hat bald einen halbrunden Strich, wie jetzt noch das u unserer Schreibschrift, bald auch nicht; bald steht der halbrunde Strich auf dem u, wo wir jetzt ü sprechen. Diese letzteren Fälle hab' ich hier und anderwärts durch ein übergesetztes Umlauts-e angedeütet, hätt' es aber auch weglassen dürfen. — Unser Wort Gulden (urkundlich guldin und guldein, neben gůldin und gůlden, d. h. gülden, gölden oder golden, lat. aureus) ist nämlich sprachwidrig, und sollte Gülden heißen, wie das Volk in der Oberpfalz, in Franken und Buchen noch jetzt sagt. Auch Luther schreibt Gülden. Schem Hamphoras 13. Bl. b. —

Seit dem J. 1837 ist der Gulden (d. h. ursprünglich: der **gülden** [goldene] Pfenning, lat. aureus denarius) in Süddeütschland wieder eine wirkliche Münze, aber von **Silber**, was sich freilich mit dem Worte nicht zusammenreimt. Der Verfasser dieser Zeilen hat bei seinen urkundlichen Forschungen nirgends von **silbernen** Gulden gelesen oder gehört, und Schmeller (b. Wört. II. 36.) merkt an, daß im J. 1535

zuerst Silberstücke geschlagen worden seien, welche dem [goldnen] reinischen Gulden an Werthe entsprochen hätten, wodurch die misbräuchliche Benennung **Gulden** für **Silber**münzen allmählich in Umlauf gekommen sei. Jetzt ist das Gold bei den Gulden so gänzlich vergessen, daß man nicht selten Gulden von Geld oder gelten ableiten hört.

3) So die Urkunde st. geschehen; vergl. oben III. 7. — Das h ist in geschehen zwar wurzelhaft, ward aber seit dem 14. Jh. im mittleren Deütschlande (wie jetzt) nicht mehr gesprochen, darum auch nicht mehr geschrieben. Daher finden wir im hl. Georg 149. V. gescheen auf iheen gereimt. Dichtungen 131. S.

4) Man vergleiche die Bemerkung zu I. 8., und das unten stehende domit. — In dem unten folgenden werong ward ein wirkliches o gesprochen.

5) vernůgt st. vergnügt, d. h. bezahlt; es kömmt von genug, plattdeütsch naug. Auf ähnliche Weise sagen die Italier pagare (d. h. befriedigen) für bezahlen; davon das französische payer.

6) syn (büchisch sēn) st. sin, jetzt irrig sin=d; mhd. sin, ahd. birun oder birumes.

7) Über dieses Wort gibt keines meiner Wörterbücher Aufschluss; es scheint **zwischen** zu bedeüten. — geforch hängt wahrscheinlich mit unserm Furche (mlat. porca) zusammen; man vergleiche auch:

„Ich breche imer do dorch,
Is were eben adir vorch (uneben?)."

Leben des hl. Georg 161. V. (Dichtungen 131. S.).

8) Auch über verlachen, was vielleicht versetzen heißt, gewähren meine geringen Hülfsmittel keine Aufklärung; die Schrift der Urkunde ist aber hier ganz deütlich. — Dieses verlāchen darf man nicht mit unserm verlachen (irridere) zusammenstellen. Es gehört wahrscheinlich zu verlîhen, dessen kaumverg. Zeit verlêch lautet. Dafür sagte man vielleicht jenseits des Reines verlâch, wovon unser verlāchen. Oder ist es an die Mundartform lâch (für lâ oder lâz, d. h. lass, *sine*) anzuknüpfen, heißt also überlassen? Sehr wahrscheinlich! — Man muß übrigens wissen, daß unser lihen (leihen) nichts Anders ist, als das lat. linquere (Wurzel lic), d. h. lassen, überlassen, hinterlassen. Schmeller sagt Nichts von dieser Ableitung des Wortes **leihen** (b. Wörterb. II. 459.).

9) So die Urkunde st. uszrichteten. Vergleich meine Bemerkung zu I. 5.

10) zwien st. zwein, oder auch zweien, was sogleich folgt.

11) So die Urkunde fehlerhaft st. libern, oder vielmehr lifern; denn es kömmt nicht von **lieb**, sondern vom mittellat. liberare, franz. livrer, d. h. liefern. — Libern (büchisch lēwer) ist plattdeütsch; ebenso Stibel (büchisch Stiwel) st. Stiefel, mlat. stivale. Schmeller II. 445.

12) günden st. günnen, d. h. gönnen. Noch im 16. und 17. Jh. schrieb man in Bayern und anderwärts kunden oder konden st. können, sowie erindern st. erinnern. Hieher gehört auch unser über=winden, welches vom ahd. winnan (d. h. arbeiten, streiten) kömmt, aber schon früh in über-winden verändert ward. Schmeller IV. 89. Doch zeigt sich in halbplattdeütschen Denkmählern des 14. Jh. noch die ursprüngliche Form; z. B.: „dit liht oberwinnit die luft, also dat die luft ein liht geachtet wirt." Von dem Wesen Gottes. Sieh die Bruchst. aus der Kaiserchronik rc. 69. S. — Nebenbei wollen wir noch die Wortformen Jemand und Niemand, dann Meiland [falsch: Mailand] und Mond anführen, bei welchen sich das d am Ende angeschlichen hat.

13) Das Wort erken (Erkenn) sucht man vergebens in den Wörterbüchern; erken thun (einer Sache) heißt davon Kenntnis (Notiz) nehmen, sie sofort gutheißen, und (wie hier) durch Anhängung des Siegels beglaubigen. der erken ist übrigens gebildet, wie: der Erwerb.

14) zwenzig lebt noch in Buchen; das hochdeütsche zwanzig ward aus zwainzig (mhd. zweinzec) verkürzt. Vergleich oben I. 10.

15) Das Siegel (wie es scheint, grünes in gelbem Wachse) ist noch vorhanden und ziemlich gut erhalten; doch ist die Umschrift nicht ganz leserlich. Sie lautet aber: „Sigillum oppidi in muschelheim." — Ganz deütlich zeigt sich in der untern Hälfte des Wappenschildes die wohlbekannte Muschel (plattdeütsch Moschel), wovon die Statt Obermoschel ihren Namen empfing.

IX.

a) Man hüte sich, die **deütschen** Gulden ferner mit fl. (d. h. floreni oder florins) zu bezeichnen, weil es den Deütschen beschimpft; auch hüte man sich, die **deütschen** Pfenninge oder Pfennige mit dl. (d. h. denarii oder deniers) zu bezeichnen, weil es nicht minder schimpflich ist; endlich höre man auf, die **deütschen** Pfunde mit ℔ = ll. (d. h. librae oder livres) zu bezeichnen, weil es ebenso anstößig ist. Man schreibe fortan, wie es einem ehrlichen Deütschen ziemt, **Gld.**, **Pfg.** und **Pfd.**, und lasse den Römern oder Franzosen ihren Plunder!

*) Der Albus oder Weißpfennig war einst im oberreinischen Kreiße eine Scheidemünze, welche einen halben Batzen oder 2 Kreüzer galt; darnach hätte also unser Gulden nur einen Werth von 52 Kreüzern gehabt. Dies ist aber gewiſs nicht der Fall. Denn es kann hier nur von **Gold**gulden die Rede sein (die silbernen begannen erst im J. 1535), und der reinische Goldgulden stand damals (1526) zu 60 Krn. und darüber; in den J. 1542 u. 43 gab man nämlich schon 72 Kr. dafür. Sieh Schmeller II. 36. — Daraus folgt, daß der Albus damals in der Grafschaft Veldenz ungefähr 2½ Kr. galt. Sieh hierüber: Altes Pfenning-Kabinet, oder Erklärung des Wortes Pfenning, angelegt von Jos. Rud. Schuegraf (Stadtamhof 1845. 8.), 86. S. — Das Wort Albus hat übrigens Schreiber dieser Zeilen in Buchen erst seit dem J. 1814 gehört, wo des Landes größere Hälfte nebst der Haubtstatt Fulda an Kurhessen fiel; der Ausdruck Weißpfennig (Wiſspennig) war immer und ist noch dort üblich, und bedeütet 2 Kreüzer, als eingebildete Münze.

**) Das Wort aufholen (mſd. ûfholn) fehlt bei Schmeller (II. 173.), nicht aber bei Ziemann (160.). Ein Gut aufholen (praedium revindicare) heißt dasselbe als sein Eigenthum zurückfordern. — „durch daz man des keiſers recht an dem uzgelegen gut icht verlure, ab man ez bedorfte ufzuholn fur den zins.“ Kaiserrecht II. 114.

b) **Eintrag** heißt sonst Schaden oder Nachtheil; wir haben es aber hier mit Verhinderung erklärt, weil in der XI. Urkunde Intragk und hindernis als gleichdeütig neben einander gesetzt sind. — Übrigens wünschten wir von einem Sprachkenner zu erfahren, wie sich Eintrag (d. h. Nachtheil) und einträglich (d. h. vortheilhaft) zusammenreimen?

c) **Erkenn** heißt auch nicht wörtlich: die Beglaubigung, sondern, wie wir schon oben (13.) bemerkten, die **Kenntniſs** (Notiz) von Etwas; es entspricht also gewissermaßen dem fremden **Rekognizion**, was, wenn es durch Unterschrift, oder durch Siegelung (wie hier), geschieht, hintennach doch eine **Beglaubigung** ist.

X.

Bernhart von Flersheim verkauft dem Rathe zu Obermoschel den Hof Kahlforst; am 29. Juni 1532.

ICH Bernhart von Flerſſheym, gnant Monſſheymer, bekennen [1]) offentlich mit diſſem brieff vor mich vnd alle myne erben, das ich den Erſamen Schultes, Burgermeiſter vnd Radt ſampt der gemeyn zu Obermoſcheln [2]) vnder Landſſbergk verkaufft vnd zu kauff geben hab den kalfurſter hoff mit aller ſyner zugehorde, es ſy wieſen, ecker, velde, vnd myn zwo wieſen zu burgk gelegen, nichts auffgenomen, vor zwey hundert ſechtzig gůlden, Je zwentzig ſechs albus vor den gůlden, der ich gentzlich vernůngt*) vnd bezalt bin vor dato diſs brieffs; welchen hoff myn vatter ſelig (gutter gedechtnis) [3]) Ingehapt hat von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fůrſten vnd herrn, hertzog Alexandern [4]) loblicher gedechtnis, vnſſerm [5]) gnedigen hern, laut verſchrybung daruber ſagende [6]), Ich auch obgemeltem Radt vnd gemeynen uberliebert [7]) hab. Vnd haben obgnante kauffer), Radt vnd gemeyne, mir vnd mynen erben ſoliche verwilligong vnd vergůnſtigong [8]) auff ſonder-**

licher fruntschafft gethan vnd zugesagt, welche zyt es sy, vber kortz[9]) oder lang, zu Sant Martes[10]) tag, des heyligen bischoffs, Im wynter gelegen, acht tag beuor oder darnach ongeuerde, wir kommen, vnd bringen obgemelt somme geldts, zwey hundert sechtzig gulden, eynem Ersamen Radt vnd gemeynen; So sollen vnd wollen sie mir oder mynen erben den hoff mit aller syner zugehorde, vnd myn zwo wiesen zu burgk gelegen, wie obgemelt, sampt den beyden vberlieberten verschrybonge[11]), eyn vber den kauff, die ander vber den hoff sagende, widderumb behendigen vnd zu handen stellen, sonder eynige Inrede oder verzogk, ongeweyert[12]). Des zu merer sicherheit hab ich Bernhart obgemelt myn angeborn Ingesiegel an dissen brieff thun hencken, mich vnd myne erben aller obgeschriebner artickel vnd puncten[13]) vorgemelts kauffs zu besagen; der geben ist vff Petri vnd Paulj, der heiligen aposteln[14]), tag, Im Jar nach Christi vnssers hern geburt funffzehenhundert dryssig zwey[15]).

X.

Ich Bernhart a) von Flersheim, genannt Monsheimer, bekenne öffentlich mit diesem Briefe für mich und alle meine Erben, daß ich den ehrsamen Schuldheiß, Bürgermeister und Rathe sammt der Gemeine zu Obermoschel unter Landsberg verkauft nnd zu Kaufe gegeben habe den kahlforster Hof mit aller seiner Zugehörung, es sei Wiesen, Äcker, Feld, und meine 2 Wiesen zu Burg gelegen, Nichts außgenommen, für 260 Gulden, je 26 Albus für den Gulden, deren ich gänzlich vergnügt (befriedigt) und bezahlt bin vor Dato dieses Briefes; welchen Hof mein Vater selig (guter Gedächtniss) ingehabt hat von dem durchleüchtigen b) hochgebornen Fürsten und Herrn, Herzog Alexander löblicher Gedächtniss, unserm gnädigen Herrn, laut Verschreibung darüber sagend, [welche] ich auch obgemeldetem Rathe und Gemeine überliefert habe. Und haben obgenannte Käufer, Rath und Gemeine, mir und meinen Erben solche Verwilligung und Vergünstigung auß sonderlicher Freündschaft gethan und zugesagt, welche Zeit es sei, über kurz oder lang, zu sankt Martin's Tage, des heiligen Bischofes, im Winter gelegen c), 8 Tage zuvor oder darnach ungefähr, [daß] wir kommen, und bringen obgemeldete Summe Geldes, 260 Gulden, einem ehrsamen Rathe und Gemeine; so sollen und wollen sie mir oder meinen Erben den Hof mit aller seiner Zugehörung, und meine 2 Wiesen zu Burg gelegen, wie obgemeldet, sammt den beiden überlieferten Verschreibungen, eine über den Kauf, die andre über den Hof sagend, wiederum behändigen und zu Handen stellen, sonder (ohne) einige Einrede oder Verzug, ungeweigert. Dessen zu mehrer (größerer) Sicherheit hab' ich Bernhart obgemeldet mein angebornes Insigel an diesen Brief lassen henken, mich und meine Erben aller obgeschriebenen Artikel und Punkte vorgemeldeten Kaufes zu besagen d); der gegeben ist auf Peter's und Paul's, der heiligen Apostel, Tag, im Jahre nach Christi unsers Herrn Geburt 1532.

X.

1) So die Urkunde statt bekenne; ebenso in Buchen: ich donn, honn, genn, stenn, für: ich thue, habe, gehe, stehe.

2) Dies ist der erste Fall, wo dem Namen Moschel die Bezeichnung Ober= vorgesetzt wird; auch ist nicht zu übersehen, daß das sprachrichtige n noch daranhängt.

*) vernungt (eigentlich vergnügt, d. h. befriedigt) ist mit dem folgenden bezalt (bezahlt) gleichdeütig;

oben (IX. 5.) hatten wir vernügt, mit derselben Bedeütung. Beide Formen kommen von **genug**, wofür die büchische und düringische Mundart **genung** (spr. genunk!) haben, was selbst Dichter als Reim gebrauchen.

3) Er hieß auch Bernhart von Flersheim, und war im J. 1507 Amtmann zu Meisenheim. Sieh die VI. Urkunde.

4) Hier haben wir den Namen **Alexander** mit schwacher Beügung; unten (XI. 3.) steht er wieder mit starker Beügung, wie wir ihn auch jetzt gebrauchen. Die schwache Beügung scheint niederdeütsch zu sein. Das Alterthum bietet beide Beügweisen; z. B.:

„Dar nach die von Sirien-lant
Den keiser Alexanderen
Von Rome baden, daz he in [so!]
Wulde geben den heilant.“

Leben des hl. Thomas 210. V. — Oder:

„Er (Porus) nam von Alexanders hant
Mit vanen manic richez lant.“

Ulrich's Alexander 7. V. (Denkmähler 42. u. 105. S.). — Vergleich auch des Pfaffen Lamprecht's Alexander, z. B. die Stelle in Wackernagel's altdeütschem Lesebuche (Basel 1835. 8.) 199. Sp., 4. V.

5) Die Urkunde hat fehlerhaft vnssers; l. unserm.

6) Dies ist unsere VI. Urkunde.

7) So die Urkunde st. uberlibert, oder vielmehr überlifert; gleich unten kömmt wieder vberlieberten. — Liebern hatten wir schon oben (IX. 11.), und liefern folgt unten (XI. 7.); vergleich unsere Bemerkungen zu beiden Stellen.

**) Hier haben wir kauffer; oben (III. Urk.) hatten wir keuffer und verkeuffer, sowie keuffen und verkeuffen. Zu den dort (III. 11.) verzeichneten Wörtern, welche das au in eu verwandeln, ist erleuben (büchisch derleit) nachzutragen; z. B.: „Der keiser hat irleubet eime iegliclien unbeflekten manne, eins iglichen menschen wort oder sache vurzubringen,“ d. h. dessen Vorsprech oder Anwalt zu sein. Kaiserrecht I. 12. — glauben und erlauben haben übrigens eine Wurzel, nämlich das asd. lauban. Graff II. 66.

8) So die Urkunde st. vergünstigung; unten (XI. 5.) steht fehlerhaft vergünstiong.

9) **korz** (gesprochen koetz, doch einsilbig) hat auch die büchische Mundart; es kömmt vom lat. curtus. Davon der Name **Curtius** (so heißt z. B. ein Stabsarzt in München), wie von der plattdeütschen Form **kort** (italisch corto) der Name **Korte.** — Das deütsche Alterthum bietet auffallender Weise die Formen kurt und kurz neben einander; ersteres z. B. in folgender Stelle:

„ûf sîn ros er dô gesaz,
unde reit sô hin furbaz,
dâ er weste den bûhurt.
die zit bedûchte in wesen kurt,
die wîle er in der kirchen was,
und gote sîn gebet las.“

Marienlegenden (Stuttgart 1846. 8.) IV. 45. — Vergleich den hl. Anno 43. 9. (nach Opitz).

10) Dieses Martes ist in Märtes oder Mertes zu verändern; sieh die XI. Urkunde. Der hl. **Martin,** Bischof von Tours, starb am 8. Nov. 397. — Die gewöhnlichen Formen dieses Namens lauten in hochdeütschen Urkunden: Martin, Martein und Martan (Letzteres in bayerischen Denkmählern, doch selten); ferner Mærtin und Mærtein; endlich Mertin, Mertein und Merten (büchisch noch jetzt Merte). Die Kleinform desselben ist Mertlin und Mertel, wovon der heütige Geschlechtsname **Mörtel** stammt, welcher also mit dem Mörtel des Maurers Nichts zu schaffen hat.

11) So die Urkunde fehlerhaft st. verschribungen. Die mittelreinischen Mundarten (auch die büchische) werfen das Schluss=n der Wörter meist ab; öfters sogar die ganze Silbe =en.

12) Man erwartet ungeweigert; oben (V. Urk.) hatten wir bereits weygerunge (mit g), und unten (XI. 5.) sehen wir die Ausstoßung des g in einem andern Worte. — Die regelmäßigen alten Formen für **weigern** sind weigern und weigaron (mit g), und weder Schmeller (IV. 41.), noch Ziemann (623.) führen solche ohne g an. Dennoch ist weiern im Alterthume gar nicht selten; so z. B. heißt es in den werder Bruchstücken des schwäbischen Lehenrechtes (85. a. bei Laßberg): „der man geweiert des wol . . . . so peweiert er sein wol.“ Denkmähler 102. S., 16. Nr. — Da einige ältere Mundarten wegern bieten (Schmeller IV. 42.), was in plattdeütschen Gegenden noch jetzt gesprochen und geschrieben wird; so dachten Manche bei diesem Worte an be=**wegen**, und erklärten es als ein Kopfschütteln. Dies ist aber schwerlich richtig; sieh Graff's Sprachschatz I. 702. ff.

13) Das Wort **Punkt** hat hier, wie man sieht, schwache Beügung; ebenso noch jetzt in Altbayern. — Punkt ist bekanntlich ein lateinisches Wort (von punctum, Stich, und dieses von pungere, stechen); den Büchnern ist es deshalb nicht gelaüfig, indem sie dafür: der Tüpfel (Düppel) gebrauchen.

14) Das Wort apostel hat, wie man sieht, im Alterthume schwache Beügung, d. h. man sagt: der apostel, des aposteln, die aposteln u. s. w. Schmeller hat Dies in seinem b. Wört. I. 89. anzumerken unterlassen. — Folgende Verse mögen als Belege dienen:

„In der zwelf apostolen ere . . . .
Des apostolen da gesant . . . .
Des die apostolen wunder nam.“

Leben des hl. Thomas 296., 334. u. 372. V. (Denkmähler 44. und 45. S.). —

„Do er ze Rôme quam in den hof,
in entphiench vil wol der bischof,
der der apostoln stuol besâz.“

St. Ulrich's Leben, herausg. von Joh. Andr. Schmeller (München 1844. 8.), 262. V. — Vergleich auch die Marienlegenden (deren ungenannter Herausgeber Franz Pfeiffer ist), X. S. des Vorwortes; sowie desselben Pfeiffer's deütsche Mystiker (Leipzig 1845. 8.) 194. 33. und 197. 22. ff.

Jetzt hat das Wort Apostel nur **starke** Beügung, also: der Apostel, des Apostels, die Apostel u. s. w. Im deütschen Alterthume, zumal in Urkunden, ward übrigens das Wort Apostel selten gebraucht, indem man statt dieses griechischen Wortes lieber der zwelfbote sagte. Sieh oben III. 23.

15) Das Siegel hängt noch daran, ist auch wohl erhalten; doch läßt sich die Umschrift nicht erkennen. Sie lautet etwa vollständig: „bernhart von flersheim,“ obgleich der vorhandene Raum für so viele Buchstaben nicht hinreicht.

X.

a) Den bedeütsamen Namen **Bernhart** (asd. berin-hart, d. h. bärenstark, stark wie ein Bär) hatten wir schon in der VI. Urkunde, und müssen hier nachträglich vor der Verhunzung Bernhard (oder gar Bernard!) warnen. Das Nämliche gilt von den Namen **Arnhart** und **Leonhart** (d. h. stark wie ein Adler, Löwe); besonders ist die Verhunzung Leonard zurückzuweisen, indem man diesen Namen in der neüesten Zeit an leo und nardus (Löwe und Narde!) anknüpfen wollte. Der Grund obiger Schreibsünden ist, weil die Namen Bernhart, Leonhart ꝛc. aus lateinischen Martyrologien, wo sie Bernhardus, Leonhardus etc. geschrieben sind, in unsere Kalender übergingen. Aber das d ist hier ganz richtig; denn es folgt ein Selbstlaut. Hätte man unsere Vornamen aus deütschen Urkunden entnommen, so wären sie alle richtig. —

Die Schreibungen Bernhard, Leonhard ꝛc. sind um so störender, da Jedermann **hart** (durus) spricht und schreibt, was doch dasselbe Wort ist; nur bekömmt es an eignen Namen die Bedeütung **stark** oder **kräftig.** Sieh Graff's Sprachschatz IV. 1022.

b) Wir haben uns schon früher gegen das falsche **Durchlaucht** verwahrt (Dichtungen 124. S.), und müssen es hier

abermals; denn unsere urkundliche Form lautet msd. durch-liuhtec (lat. illustris, von in und lustro), gehört also zum asd. liuhtjan, leüchten, und zu lioht, Liecht (jetzt Licht, lat. lux). Von einem Haubtworte (die Durchlaucht, und gar mit **au!**) wissen unsere ehrlichen Vorfahren Nichts; wie konnte auch ihr richtiges Sprachgefühl solche Bildungen gestatten? — Im vorigen Jahrhunderte schrieb man in Bayern noch haüfig Durchleucht und durchleuchtig; in Hübner's Konversazions-Lexikon (Regensburg u. Wien 1765. 8.) 364. S. steht zwar schon durchlauchtigst und erlaucht (mit **au**), aber das Haubtwort heißt noch Durchlauchtigkeit, was sich hören lässt. Wie haben die früheren Jahrhunderte? Schmeller schweigt hierüber gänzlich.

c) „im Winter gelegen," so die Urkunde; wir sagen jetzt: „in den Winter fallend." **Liegen** (msd. ligen, asd. likkan) ist mir, von Tagen gebraucht, noch niemals in einer Urkunde vorgekommen; gemeiniglich steht es bei Ortschaften und Grundstücken.

d) d. h. „mich und meine Erben zur Erfüllung aller obgeschriebenen Artikel u. s. w. zu verpflichten oder verbindlich zu machen." — besagen (asd. pisagen) heißt zusagen (addicere), und sich dadurch gleichsam verstricken (irretire); daher wird pisaget in einem alten Denkmahle geradezu mit pivangan (befangen, d. h. verfangen oder verwickelt) erklärt, und mit inretitus (im Netze gefangen) übersetzt. Graff VI. 103. — Schmeller's Erklärung: „sich besagen, d. h. seine Adhäsion bezeügen" (III. 207.), ist nicht ganz richtig, wird aber durch das beigefügte Fragzeichen entschuldigt. — Hieher gehört auch das haüfig vorkommende übersagen (Einen), d. h. ihn überführen (convincere). Graff VI. 102. u. Schmeller a. a. O.

XI.

Der Rath zu Obermoschel will dem Junker Bernhart von Flersheim die Wiederlösung des Hofes Kahlforst gestatten; am 29. Juni 1532.

Wir Schultefs, Burgermeifter vnd Radt fampt der gemeyn zu Ober-Mofcheln vnder Landffbergk bekennen vor vns vnd vnffer nachkommende, nachdem vns der Ernuheft[1]) Jungkher Bernhart von Flerffheym, gnant Monffheymer ꝛc., verkaufft hat den kalfurfter hoff, laut eyns brieffs oder verfchrybong, daruber auffgericht, wir Inhaben vnder fynem angebornen fiegel[2]), fampt eyner anderer verfchrybong vber den hoff fagende, vnder des Durchleuchtigen Hochgebornen Furften, vnfers gnedigen hern, Hertzog Allexanders[3]) loblicher gedechtnis, Ingefiegel daran hangende[4]) ꝛc., Das wir vorgemeltem vnffern lieben Jungkhern oder fynen erben die vergünftiong[5]), Fruntfchafft vnd willen gethan haben, welcher zyt es fy, vber kortz oder lang, Er oder fyn erben kommen zu Sant Martes tag, Im wynter gelegen, acht tag beuor oder darnach vngeferde, vnd bringen zwey hundert fechtzig[6]) gülden, Je zwentzig fechs albus vor den gulden; So follen vnd wollen wir dem offt gemelten vnffern Jungkhern*) oder fynen erben den kalfurfter hoff, kauffbrieff, fampt dem andern brieff vber den hoff fagende, fonder eynigen Intragk oder hindernis liefern[7]), vnd widder zu handen ftellen. Des zu warem vrkhunde[8]) haben wir vnffer gerichts-fiegel[9]) vnden an dieffen brieff thun hencken, vns vnd vnffer nachkommende zu befagen[10]). Geben vff petri vnd pauli, der heiligen apofteln, tag, Im Jar nach Chrifti vnffers hern geburt Funffzehen hundert dryffig[11]) zwey[12]).

XI.

Wir Schuldheiß, Bürgermeister und Rath sammt der Gemeine zu Obermoschel unter Landsberg bekennen für uns und unsere Nachkommen, nachdem uns der ehrenfeste Junker *a*) Bernhart

von Flersheim, genannt Monsheimer ꝛc., verkauft hat den kahlforster Hof, laut eines Briefes oder [einer] Verschreibung, darüber aufgerichtet, [welche] wir innehaben unter seinem angebornen Siegel, sammt einer andern Verschreibung über den Hof sagend, unter des durchleüchtigen hochgebornen Fürsten, unsers gnädigen Herrn, Herzog Alexander's löblicher Gedächtniss, Insigel daran hängend ꝛc., daß wir vorgemeldetem unserm lieben Junker oder seinen Erben die Vergünstigung, Freündschaft und [den] Willen gethan haben, welcher Zeit es sei, über kurz oder lang, [daß] er oder seine Erben kommen zu sankt Martin's Tage, im Winter gelegen, 8 Tage zuvor oder darnach ungefähr, und bringen 260 Gulden, je 26 Albus für den Gulden; so sollen und wollen wir dem oft gemeldeten unserm Junker *b*) oder seinen Erben den kahlforster Hof, [und den] Kaufbrief, sammt dem andern Briefe über den Hof sagend, sonder (ohne) einigen Eintrag *c*) oder Hinderniss [aus]liefern, und wieder zu Handen stellen. Dessen zu wahrem Zeügnisse haben wir unser Gerichtssiegel unten an diesen Brief lassen henken, uns und unsere Nachkommen zu besagen (verpflichten). Gegeben auf Peter's und Paul's, der heiligen Apostel, Tag, im Jahre nach Christi unsers Herrn Geburt 1532.

XI.

1) So die Urkunde fehlerhaft st. ernvest, d. h. ehrenfest. — Man hüte sich, dieses Wort ferner mit dem Namen des deütschen Königes **Ariovist** (sieh Cäsar de bello gall. I. 31. ff.) in Verbindung zu bringen. Denn Ariovist (spr. Arjowist!) lautete vermuthlich im Munde der damaligen Deütschen **Harjowists**, d. h. Heerweiser oder Heerführer. Das Wort ehrenfest hätte damals im Munde der Römer ungefähr aesafastus gelautet. Sieh Wittmann's Herkunft der Bayern 23. S.

2) Sieh die X. Urkunde.

3) Sieh die VI. Urkunde; das Siegel hängt aber nicht mehr daran.

4) Das -de ist in der Urkunde vergessen, und ward von mir ergänzt.

5) So die Urkunde st. vergünstigung; vergleich oben (X. 8.).

6) Man merke sich diese urkundliche Form, und schreibe fortan sechzehn und sechzig. Man hat uns nämlich alles Ernstes zugemuthet, sechszehn und sechszig zu schreiben, was wenigstens im Süden kein Mensch spricht.

*) So mit Recht die Urkunde; lies Junk-hern, d. h. Jungherrn. Das Wort hat (wie man sieht) schwache Beügung; daß Dem so sein müsse, ergibt sich aus unserer Bemerkung zu **XI.** a. — Das Wort Herr (mhd. herre) hat nämlich sowohl im Alt-, als Neüdeütschen durchaus schwache Beügung. — Über dessen Herleitung sehe man die Bemerkung zu **III.** 3. [**NB.** Das dort in der Urkunde stehende herrn ist ein Setzfehler, und muß hernn heißen!].

7) So die Urkunde nach heütiger (aber keineswegs richtiger) Schreibweise; oben (IX. 11.) hatten wir liebern. — Man sollte **lifern** schreiben; denn das **e** gehört nicht her, auch ist es unnöthig, die Dehnung hier zu bezeichnen.

8) Das Wort **Urkunde** hat im Alterthume ein andres Geschlecht, und eine weitere Bedeütung, als jetzt; daz urkünde (ahd. urchundi) heißt nämlich Zeügniss, Kennzeichen, Wahrzeichen, Bestätigung, Versicherung, Gesetz u. dergl. — Für Urkunde (im heütigen Sinne) sagte man früher prief, und ein Archiv hieß damals priefgewelb (Briefgewölbe), was viel schöner und richtiger ist, als Archiv. Denn **Archiv** (*ἀρχεῖον*) heißt eigentlich bloß: Ort für die Obrigkeit, oder Staatsgebäude überhaubt, in welchem keineswegs Staatsschriften aufbewahrt werden mussten.

9) Also hatte die Statt Moschel auch noch ein andres Siegel, nämlich für **Verwaltungs**-Gegenstände; wir bekamen es biss jetzt noch nicht zu Gesichte.

10) Über dieses besagen (verstricken, verpflichten, verbindlich machen) sehe man unsere Bemerkung zu **X.** d.

11) So die Urkunde, und noch jetzt in Buchen driffig; msd. drîzec, asd. drîzug; jetzt dreißig, was sprachwidrig ist, und dreizig heißen sollte, wie zwanzig, vierzig, fünfzig rc. Denn das z in drîzec ist kein solches, wie z. B. das in bîzen (beißen), welches nach dem Gesetze der Lautwandlung in ß übergeht; sondern es ist der Anfangslaut eines Haubtwortes, muß also stehen bleiben. Nur seine Stellung zwischen 2 Selbstlauten veranlasste den fehlerhaften Übergang in ß. — Die Silbe -zig in zwanzig, vierzig rc. erscheint uns jetzt als bloße Ableitungs-Silbe, was sie aber durchaus nicht ist; denn -zig ist ein Haubtwort, und bedeütet **Zehnheit.** Die asd. Form -zug ist fehlerhaft (denn es kömmt nicht von ziehen); erst im gothischen tigus (griechisch δεκας) zeigt sich die wahre Bedeütung, nämlich **Zehnheit.**

12) Das Siegel ist das nämliche, welches an der IX. Urkunde hängt; doch ist es mehr abgerieben.

XI.

a) Wie wir das Wort **Junker** jetzt sprechen, schreiben und beügen, denkt Niemand mehr an dessen Urbedeütung; es lautet aber msd. juncherre (spr. junk-herre), d. h. Jungherr. Beide Begriffe wurden schon früh verdunkelt. — Unsere Beügung dieses Wortes ist durchaus stark (des Junkers, die Junker); die des Alterthumes durchaus schwach (des Junkhern, die Junkhern), wie wir oben (XI. *.) bereits sahen.

b) So ist die Wortfolge nach der Urkunde; wir würden jetzt sagen: „so sollen und wollen wir unserm oft gemeldeten Junker" u. s. w. — Dieselbe Wortstellung bekommen wir unten (XIII. 11.).

c) Über das Wort **Eintrag** sehe man unsere Bemerkung zu IX. b.

XII.

Pfalzgräfinn Elisabeth und Pfalzgraf Ruprecht bestätigen der Statt Moschel ihre Freiheiten; Meisenheim am 20. Juni 1533. Man vergleiche die IV. und VIII. Urkunde.

Von gots gnaden Wir Elizabeth, pfaltzgrefin bej Rhine [1]), hertzogin in beiern vnnd grefin zu veldentz, geborne landtgrefin zu hessen, wittwe, vnd wir Ruprecht, pfaltzgraue bej Rhine, hertzog In beiern vnd graue zu veldentz, fůrmůnder [2]) des hochgebornen fůrsten, hern wolffgangs, auch pfaltzgrauen bej Rhein [3]), hertzogen [4]) In beiern vnd grauen zu veldentz, vnsers frůntlichen, lieben Sons vnd vettern [5]), Bekennen vnd dhun [6]) kunth offenbare In diszem brieff, Das vsz bsundern gnaden, wir zu vnsern liebenn, getreuen, Schultisz [7]), scheffen, Bůrgermeister vnd bůrgern vnser stadt [8]) moscheln geneigt, vnd vff soliche vnderrachtunge [9]) der fryheit, sie vnd Ire fordern loblich vonn vnsern voraltern In gnaden vnd gebruch genosszen, dabej gestanden vnd herbracht habenn, Das wir sie In solichen gnaden auch haben vnd meynen, wither vnd ferrer darůber nit fůrnemen, oder zu betrangen gestatten, dann dermaszen, wie sie by vnsern voraltern vnd bruder, hertzog ludwig seligen, aller loblicher gedechtnis, herhomen, Das wir sie dabej auch gnediglich laszenn vnnd hanthabenn sollenn vnd wollenn, gantz vffrechts vnnd vngeuerlich. Desz zu vrkhůnde habenn wir, fraw Elizabeth vnd hertzog Ruprecht obgenant, vnser yedes [10]) sein Ingesiegell ann diszen brieff thun hencken, Der gebenn ist zu meisenheim, frytags [11]) nach vitj modestj, Im fůnfftzehen hundertstenn, dry vnd dryssigstenn Jare [12]).

XII.

Von Gottes Gnaden wir Elisabeth *a*), Pfalzgräfinn bei Reine, Herzoginn in Bayern und Gräfinn zu Veldenz, geborne Landgräfinn zu Hessen, Wittwe, und wir Ruprecht *b*), Pfalz-

graf bei Reine, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz, Vormünder des hochgebornen Fürsten, Herrn Wolfgang's c), auch Pfalzgrafen bei Reine, Herzoges in Bayern und Grafen zu Veldenz, unsers freündlichen, lieben Sohnes und Vetters, bekennen und thun kund öffentlich in diesem Briefe, daß auß besondern Gnaden, [womit] wir unsern Lieben, Getreüen, Schuldheiß, Schöffen, Bürgermeister und Bürgern unserer Statt Moschel geneigt [sind], und auf solche Unterrichtung der Freiheiten, [welche] sie und ihre Vordern löblich von unsern Vorältern in Gnaden und Gebrauche genossen, dabei gestanden, und [dieselben] hergebracht haben, daß wir sie in solchen Gnaden auch [hand]haben und meinen (begünstigen), weiter und ferner darüber nicht hernehmen, oder zu bedrängen gestatten, als dermaßen, wie sie bei (von) unsern Vorältern und [unserm] Bruder, Herzog Ludwig d) seligen, Alle löblicher Gedächtniss, herkommen, daß wir sie dabei auch gnädiglich lassen und handhaben sollen und wollen, ganz aufrichtig und ungefährlich. Dessen zu Urkunde haben wir, Frau Elisabeth und Herzog Ruprecht obgenannt, unser Jedes sein Insigel an diesen Brief lassen henken, der gegeben ist zu Meisenheim, Freitags nach Viti [und] Modesti, im 1500sten [und] 33sten Jahre.

XII.

1) So die Urkunde (mit h), was sogleich wieder folgt; weiter unten steht Rhein (auch mit h). Wir kümmern uns nirgends um diese Schreibsünde; sieh unsere Bemerkungen zu III. 1. und III. b., ferner zu VII. 1.

2) In dem Worte fürmünder (büchisch Fürmönger) liegt uns die neüe Bildung und Beügung desselben vor; es heißt m.d. vormunt (mit starker), asd. foramundo (mit schwacher Beügung). Letztere Beügform lebt noch im plattdeütschen Furmünde. — Übrigens gehört das Wort **Vormund** nicht zu den Wörtern, welche in der Mehrheit die Silbe **-er** annehmen (wie z. B. Geist, Gott, Mann), wie Dies der Sprachforscher Becker behaubtet, sondern die Form Vormünder hat diese Silbe schon in der Einheit; auch kömmt Vormund (welches keine Mehrheit hat) nicht von Mund (os, gothisch munths), sondern von dem gothischen munds, d. h. Schutz. — Vergleich die Bemerkung zu XIII. 1.

3) So hier die Urkunde; vorher 2mal Rhine (allemal mit h).

4) hertzogen (mit schwacher Beügung), so die Urkunde. Ich hätte schon früher bemerken sollen, daß das Wort **Herzog** (msd. herzoge, asd. herizoho, was eigentlich Heerführer heißt) im Alterthume durchaus schwache Beügung hat und haben muß. Jetzt stark: der Herzog, des Herzoges, die Herzoge (nicht Herzöge).

5) Auch das Wort **Vetter** (msd. vetere, asd. fetiro, von Vater) hat im Alterthume schwache Beügung, wie man hier sieht; im Neüdeütschen wird die Einheit stark, und die Mehrheit schwach gebeügt. — Durch einen Missverstand ward dieses Wort im Büchischen zu Fötter; denn fötter heißt füttern.

6) So die Urkunde st. dun (plattdeütsch), oder tun (hochdeütsch); unten steht thun. — Das folgende kunth sollte kunt, oder auch kund heißen.

7) Von dieser fehlerhaften Wortform sprachen wir schon oben (VII. 3.), und bekommen sie unten (XIII. 8.) abermals. Aus dem hd. **ei** wird plattdeütsch ein ê (z. B. Stein = Stên); also musste das Wort Schuldheiß halbplattdeütsch Schuldhesz lauten. — In der büchischen Mundart lautet dieses Wort gleichfalls fehlerhaft Schuldeis (mit dunkelm **ei**), während in heißen ein breites **ei** vernommen wird. Man vergleiche die Bemerkungen zu III. 17. u. III. n.

8) Hier tritt das falsche ſtadt (für ſtatt) zum erstenmale auf (also im J. 1533!); oben (II. e.) hatt' ich gesagt, die Schreibung Sta**d**t beginne erst mit dem 17. Jahrhunderte. Das ist auch im Allgemeinen richtig; ja noch am Anfange des 18. Jh. zeigt sich häufig genug Statt für Stadt. — An unserer Überzeügung wird durch all Dies Nichts geändert; denn es ist fehlerhaft (ja lächerlich), einen weichen und einen harten Laut (**d** und **t**) auf diese Weise zusammenzustellen, und dafür 2 harte Laute (ein **tt**) zu sprechen. Bloß die leidige

Unterscheidungssucht (welche doch nur dem Auge dient) hat obige Schreibsünde erzeügt! Man schwinge sich über das Vorurtheil hinweg, und überlasse diese und ähnliche Schreibereien dem Pöbel! Vergleich . VII. 32.

9) Über dieses Wort vergleiche man unsere Bemerkungen zu IV. 1. und VIII. 2. — Ein Schreibfehler (wie es uns anfangs schien) ist hier in keinem Falle anzunehmen.

10) Hier ist der Ort, eine Irrlehre, welche wir von den Römern erbten, in unsern Grammatiken auszustreichen. — Durch den lateinischen Ausdruck: genus neutrum verführt, schärften uns die Sprachlehrer auch im Deütschen ein, das **sächliche** Geschlecht sei keines von beiden, d. h. weder männlich, noch weiblich; es ist aber, wie man hier sieht, eine **Zusammenfassung** des männlichen und weiblichen Geschlechtes. Deshalb sagen wir auch: das Kind (Knabe oder Mädchen), das Rind (Ochs oder Kuh); ebenso das Ross, das Pferd ꝛc., wenn wir das Geschlecht nicht näher bezeichnen wollen.

11) Der Name dieses Wochentages lautet im Lateinischen dies Veneris; im Deütschen aber: frîtac, frietac (Ulrich 1044.), frîgetag (Tatian 215. 1.) und frîietag (spr. frijetag, Derselbe 211. 1.); ferner: vriegtac (Ulrich 1488.), und friadag (Otfrid V. 4. 6.), d. h. Tag der Freia. Sieh Schmeller I. 610. und Graff V. 360.

12) Die großen, schönen Siegel dieser Urkunde (rothes in gelbem Wachse) haben sich vollständig und unverletzt erhalten. Das erste Siegel enthält die 4 Wappenschilde nach Angabe des Titels; die theils am Rande herumlaufende, theils auf 2 Schriftbändern stehende, mit krausen und verschlungenen Buchstaben geschriebene Umschrift desselben lautet vollständig: „S. Elisabeth, pfalzgrafin bi Rine [ohne h!], herzogin in Beirn, grefin zu Veldenz, geborne landgrefin zu Hessen.“

Das zweite Siegel enthält die gewöhnlichen 3 Wappenschilde (Pfalz, Bayern, Veldenz), und als Umschrift mit großen lateinischen Buchstaben, aber vielen Abkürzungen Folgendes: „S. Rvperti, d. g. comitis palatini Rheni, Bavarie dvcis, comitis Veldencie.“

XII.

a) Von der Pfalzgräfinn **Elisabeth** war schon oben (VIII. a.) die Rede. Nach Beendung ihrer Vormundschaft vermählte sie sich abermals mit dem Pfalzgrafen Georg von Simmern-Spanheim (am 14. Aug. 1540), und starb am 5. Jänner 1563, begraben zu Lauingen. Diese 2. Ehe blieb kinderlos. Georg folgte ihr am 17. Mai 1569; er war früher Domherr zu Mainz und Köln.

b) Pfalzgraf **Ruprecht** war ein Sohn Alexander's von Zweibrücken-Veldenz, und um d. J. 1506 geboren. Im J. 1533 verzichtete er auf seine geistlichen Pfründen, und trat am 3. Okt. 1543 in Folge der Schenkung seines Neffen Wolfgang die Regierung in Veldenz und Lauterecken an. Am 23. Juni 1537 vermählte er sich mit **Ursula,** des Wild- und Reingrafen Johann zu Salm Tochter († 1601), und starb am 28. Juli 1544 im Schlosse Grefenstein, begraben zu Zweibrücken. Sein Sohn Georg Johann I. (geb. 1543) folgte ihm in der Regierung nach, doch unter Vormundschaft seiner Mutter und seines Vetters Wolfgang, von welchem sogleich die Rede ist.

c) Pfalzgraf **Wolfgang** war am 26. Sept. 1526 geboren, und trat im J. 1543 die Regierung an. Wir werden unten noch Mehr von ihm hören; vorlaüfig sei nur bemerkt, daß er die 5 Linien Neüburg, Zweibrücken, Sulzbach, Hilpoltstein und Birkenfeld stiftete.

d) Über den Pfalzgrafen **Ludwig II.,** Ruprecht's Bruder und Wolfgang's Vater, sehe man unsere Bemerkung zu VIII. a.

1. Bemerkung.

Durch die Schuld Dessen, welcher diese Urkunden ordnete und bezifferte, sind die 2 folgenden mit einer falschen Nummer versehen, und darum an's Ende der Sammlung gelegt worden. Diesen leidigen Missgriff scheint deren abgekürzte Jahrzahl, welche den Ordner irre machte, veranlasst zu haben; auch wohl der Umstand, daß die erste derselben auf Papier geschrieben ist, und kein Siegel mehr hat, weshalb sie dem Ordner keine Original-Urkunde, sondern eine schlechte spätere Abschrift, zu sein schien, und darum unbedenklich an den letzten Platz gelegt ward. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, und die erwähnte Urkunde ist ohne Zweifel echt und ein Original.

Der Herausgeber fand schon früher ähnliche Versehen, und berichtigte sie zu rechter Zeit; diesen letzteren Fehler entdeckte er aber zu spät, nämlich am 13. d. Horn. 1847, als der 4. Bogen bereits abgedruckt, und der 5. im Satze begriffen war. Er konnte also diese beiden Urkunden erst am Schlusse der XII. (d. h. 14.) Urkunde einrücken lassen, indem er sie keineswegs an's Ende der ganzen Sammlung stellen mochte. Doch soll im Inhalts-Verzeichnisse die Folge der Urkunden richtig angegeben werden, damit der geneigte Leser die 2 versetzten Urkunden an der Stelle lesen kann, an welche sie gehören.

Hätte der Herausgeber (was er amtlich immer thut) dem vorgängigen Ordner misstraut, und die angeblich letzten Urkunden geöffnet und genau angesehen; so wäre dieser ärgerliche Missgriff vermieden worden. So aber legte er die mit späten Nummern versehenen Urkunden (um sie ja recht gut zu verwahren) unter Schloss und Riegel, so daß sie ihm erst nach einigen Monaten, d. h. am oben bezeichneten Tage, wieder zu Gesichte kamen.

Möge also der nachsichtsvolle Leser das Versehen zweier Urkundenforscher gütigst entschuldigen, die Urkunden selbst aber, da sie keineswegs unwichtig sind, an der rechten Stelle lesen und durchforschen! Dr. N.

* III.

Pfalzgraf Ludwig, welchem sein Vater, Pfalzgraf Stephan, die ererbte Grafschaft Veldenz abgetreten hat, sendet 2 Bevollmächtigte auf das Schloss Landsburg, um sich von der Bürgerschaft zu Moschel, und von allen Angehörigen des genannten Schlosses huldigen zu lassen; Meisenheim am 19. Nov. 1453. [1])

Wir ludwig, von gots gnaden pfaltzgraue by Ryne, hertzog Inn Beyern vnd Graue zu veldentz, laſſen dich, henne honig, kelner, vnd die geſworn knecht zu lanſburg, Darzu Schultes, Burgermeiſtere, Scheffen vnd gantz gemeyne zu Moſſeln, Auch alle vnd igliche arme lute, wo die geſeſſen, vnd zu dem ſloſſe lanſburg gehorig ſind, wiſſen: Als der hochgeborne furſt, her Stephan, pfaltzgraue by Ryne vnd hertzog Inn Beyern, vnſer lieber herre vnd vatter, ytzunt by ſinem leben uch alle vnd igliche zu vnſern, Als uwers rechten Erbherrens [2]), handen In ſolicher der fugen vnd geſtalt, Als nach ſinem tode, den der Almechtige lange verhalte, ob wir den erlebt hetten, Ir ane das vns zu dun weren [3]) geweſt, Als Ir auch ſind [4]), verplicht [5]), geben vnd komen laſſen, vnd uch der glubde vnd eyde, So Ir biſzher gein yme ſind [4]) verhafft geweſt, ledig geſagt hat, nach beſage eyns offen ſins geheiſſungs-brieff [6]), den wir deſhalben von yme verſiegelt Inhan, Vnd dieſe geinwurtigen vnſere Rete vnd lieben, getruwen, Johan mulnſteyn von Grumbach [7]), vnd Reinfrit von Rudeſzheym, vnſers entphelins [8]) halben vorbringen, horen laſſen, vnd den forter uch vberliebern [9]) werdent; Nach dem dan merglichen vnſer geſcheffins [10]) halben off dieſe zijt wir in eygener perſone von uch huldung zu entphaen darzu nit mogen verſteen; — Das wir den obgenanten vnſern Reten habent*) entphollen [11]), von uch In vnſern wegen vnd an vnſer ſtat huldung vnd eyde In der maſſen, vnd als Ir dan von dem vorgenanten vnſerm lieben herren vatter, Inhalt deſſelben ſins obvermelten brieffs, zu dun beſcheiden vnd geheiſſen ſind [4]), zu entphaen, vnd geben yne des auch mit crafft diſz brieffs volmechtigen gewalt [12]), In maſſen vnd als ob wir ſelbs geinwurtig weren, vnd perſonlichen von uch die entphengnis nement [13]), Ernſtliche damit gebieten [14]), das Ir uch darwidder nit ſtellen, widderen oder ſetzen wollen [15]), In zumall dheyne wiſe. Orkunde diſz brieffs, verſiegelt zuRuck mit vnſerm Ingeſiegel, vnd Geben zu Meyſenheym off mentag [16]), ſant Eliſabethen dag, Anno ꝛc. lIIItertio [17]). [18])

* III.

Wir Ludwig *a*), von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Reine, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz, lassen dich, Johann Honig, Kellner *b*), und die geschwornen Knechte zu Landsburg, dazu Schuldheiß, Bürgermeister, Schöffen und ganze Gemeine zu Moschel, auch alle und jegliche armen Leüte *c*), wo die gesessen, und zu dem Schlosse Landsburg gehörig sind, wissen: Indem der hochgeborne Fürst, Herr Stephan *d*), Pfalzgraf bei Reine und Herzog in Bayern, unser lieber Herr und Vater, jetzt bei seinem Leben eüch Alle und Jegliche zu unsern, als eüres rechten Erbherrn *e*), Händen in solcher Fuge und Gestalt, als nach seinem Tode, welchen der Allmächtige lange aufhalte, ob (wenn) wir den erlebt hätten, ihr ohnedies uns zu thun wäret gewesen (als ihr auch seid) verpflichtet, gegeben und kommen lassen, und eüch der Gelübde und Eide, so (mit welchen) ihr bisher gegen ihm seid verhaftet (verstrickt, verbunden) gewesen, ledig gesagt hat, nach Aussage (Laut) eines offenen Heißungsbriefes desselben, den wir darüber von ihm versiegelt innehaben, und [welchen] diese gegenwärtigen unsere Räthe und Lieben, Getreüen, Johann Mühlenstein von Grumbach, und Reinfrid von Rüdesheim, unsers Empfehlens halben vorbringen, hören lassen, und den fürder eüch überliefern werden *f*); nachdem dann merklicher unserer Geschäfte *g*) halben auf diese Zeit wir in eigener Person von eüch Huldigung zu empfangen, [uns] dazu nicht mögen (können) verstehen; — daß wir den obgenannten unsern Räthen haben empfohlen, von eüch unsertwegen und an unserer Statt Huldigung und Eid in der Maße (Weise), und als ihr dann von dem vorgenannten unserm lieben Herrn Vater, [nach] Inhalt desselben seines obvermeldeten Briefes, zu thun beschieden und geheißen seid, zu empfangen, und geben ihnen dazu auch mit Kraft dieses Briefes vollmächtige Gewalt (d. h. Vollmacht), inmaßen und als ob wir selbst gegenwärtig wären, und persönlich von eüch die Empfängniß nähmen (die Huldigung einnähmen), ernstlich damit gebietend, daß ihr eüch dawider nicht stellen, widern (sträüben) oder setzen wollet, in (auf) durchaus keine Weise. [Zu] Urkunde dieses Briefes, versiegelt zurück (hinten) mit unserm Insigel, und gegeben zu Meisenheim *h*) auf Montag, sankt Elisabethen Tag, im Jahre ꝛc. 53.

• III.

1) Diese Urkunde, die einzige auf Papier, ist von einem, seiner Muttersprache ziemlich kundigen Elsässer geschrieben. Zwar fehlt ihr das Siegel, und sie ist an den Brüchen und Ecken etwas abgestoßen und durchlöchert; doch ist sie im Ganzen wohl erhalten, und gut zu lesen.

2) So die Urkunde fehlerhaft st. **Erbherren**. — Über das Geschichtliche dieser Erbschaft sehe man Heintz, Pfalzgraf Stephan 41. §, und oben **III. a. u. f.**

3) Lies **werent**, nach elsässischer Sprechweise, hochdeütsch **wæret**. Sieh meine Dichtungen 25. S., h); ferner: Flore und Blanscheflur von Konrad Fleck, herausg. v. Emil Sommer (Quedl. u. Leipzig 1846. 8.), 68. B., dazu die Anm.

4) Gleichfalls elsässisch st. **lit** oder **leit**; ebenso noch 2mal.

5) So die Urkunde halbplattdeütsch st. **verpflichtet**; plattdeütsch **vorplecht**.

6) Lies **brieffs**. Die hier gemeinte Urkunde scheint übrigens verloren zu sein.

7) Ursprünglich **Grunbach**, dann ward hinten an das n noch ein Strich gemacht (also **Grumbach**); neüdeütsch Grünbach.

8) Man kann auch **entphelms** lesen; denn das i dieser Urkunde hat nirgends einen Punkt. Übrigens zeigt sich die Endung **-in**, welche in mitteldeütschen Sprachdenkmählern so häufig erscheint, sonst nicht in dieser Urkunde. Doch vergleich unten (10.).

9) Über diese Wortform sehe man die Bemerkungen zu IX. 11., X. 7. und XI. 7.

10) Man kann auch gescheffms lesen; vergleich oben (8.). Doch spricht hier der Umlaut der Stammsilbe für die Endung -in. Ebenso heißt es im Lobgesange auf den hl. Anno (IX. 1. ff. nach Opitz):

„Ninus leirti sini man
Aribeiti lidan,
In gewefinin ritin,
Daz si vreisin gidorstin irbidin."

Hier haben wir dieselbe Lautwandlung.

*) So die Urkunde fehlerhaft st. haben. Nur die dritte Person der Mehrheit endet sich auf nt.

11) So die Urkunde st. entpholhen, d. h. empfohlen. Unser be- und empfehlen sollte eigentlich be- und empfelchen lauten; man hört auch noch in Bayern: der Befelch. Fehlen (mangeln und irren) gehört zu einem andern Stamme.

12) gewalt ist im Alterthume männlich (wie hier), und weiblich (wie im Neüdeütschen).

13) So die Urkunde fehlerhaft st. nemen, oder vielmehr næmen.

14) Lies gebietende. Diese Weglassung der Silbe -de am Mittelworte der Gegenwart zeigt sich auch XI. 4. und XV. 3.; desgleichen *VII. 9.

15) So die Urkunde; lies wollent, d. h. wollet.

16) Diese schwäbische Form für montag fällt in einem veldenzischen Denkmahle auf; man sieht, daß der Schreiber kein Meisenheimer war. Vergleich Schmeller II. 583.

17) Lies: quinquagesimo tertio; denn l (d. h. L) bedeütet 50. Diese Zahlbezeichnung ist in den Urkunden des Mittelalters gar nicht selten, ebenso die Weglassung der Hundertzahl. Gleichwohl ward der letzte Ordner dieser Urkunden daran irre, wie denn auch schon früher ein Andrer irrig 1503 außen auf diese Urkunde schrieb.

18) Bei einer Papier-Urkunde kann begreiflicher Weise das Siegel nicht mittels einer Pressel unten angehängt werden; es wird also in- oder auswendig auf die Urkunde selbst aufgedrückt. — Bei der vorliegenden Urkunde ward es außen aufgedrückt, ist aber fast spurlos abgesprungen, oder auch abgekratzt.

*III.

a) Von Ludwig I., oder dem Schwarzen, ward schon oben (III. a. u. f.) das Nöthigste mitgetheilt; wir verweisen übrigens den Forscher auf die treffliche Abhandlung des Dr. Heintz: „Pfalzgraf Ludwig I., genannt der Schwarze," wobei sich auch eine Abbildung desselben befindet. Sie steht gedruckt in den Abhandlungen der k. b. Akademie der Wissenschaften, I. Bd., 1. Th. (München 1833. 4.), 217.—408. S.

b) So hier die Urkunde; in der folgenden (*VII. g.) bekommen wir Keller. Sieh oben (III. 16. und III. m.)

c) Von den armen Leüten, d. h. Grundholden, war auch schon die Rede (III. 18.).

d) Pfalzgraf Stephan war der 5. Sohn des Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz (nachmaligen Kaisers), und im J. 1385 geboren. Nach väterlicher Ordnung erhilt er Simmern und Zweibrücken, und späterhin (1444) durch seine Gemahlin die Grafschaft Veldenz, und starb am 14. Horn. 1459. — Wir haben nicht nöthig, uns weiter über das Leben dieses wackeren Fürsten zu verbreiten, da uns Heintz durch seine Abhandlung: „Pfalzgraf Stephan, erster Herzog (?) von Pfalz-Zweibrücken," diese Mühe abgenommen hat. Sie ist in obigem Werke (115.—214. S.) abgedruckt; auch befindet sich dabei eine Abbildung des Pfalzgrafen.

e) Sieh Heintz a. a. O. 41. §, und Bachmann, pfalzzweibrückisches Staatsrecht (Tübingen 1784. 8.), 7. §.

f) Diese Urkunde scheint nicht in das Archiv der Statt Moschel gekommen zu sein, wenigstens findet sie sich nicht unter den vorhandenen Urkunden. Sie würde Manches aufklären, namentlich über den Regierungs-Antritt des Pfalzgrafen Ludwig in der Grafschaft Veldenz genaueren Aufschluss geben, als wir ihn durch die vorliegenden Urkunden gewinnen. Darum setzt Heintz (a. a. O. 181. S.) diesen Regierungs-Antritt an den Anfang d. J. 1445; Bachmann (Staatsr. 33. §) in d. J. 1451, und Zottmayr (Genealogie des k. Hauses Bayern 38. S.) gar erst in d. J. 1453, was durch unsere Urkunde bestätigt zu werden scheint.

g) Wörtlich nach der Urkunde: „nachdem dann merklichen unsers Geschaffens halben," was freilich nicht recht deütsch klingt. Die Wortfolge ist in unserer Übersetzung nicht bloß an dieser Stelle, sondern auch an mehreren andern, ziemlich zwangvoll und undeütsch; ich mochte aber an dem alten Satzbaue Nichts ändern, und begnügte mich damit, den Sinn der Urkunde deütlich gemacht zu haben.

h) Von der Bedeütung und Schreibung dieses Stattnamens war schon früher die Rede (III. k.). — Was die Statt Meisenheim selbst betrifft, so war sie damals die Residenz der Grafen von Veldenz (sieh Heintz a. a. O. 176. u. 181. S.), und ein bedeütender Ort, weßhalb viele unserer Urkunden dort ausgestellt wurden. Jetzt gehört Meisenheim nicht mehr zum Herzogthume Zweibrücken, d. h. zur bayerischen Pfalz, sondern ist Eigenthum des Landgrafen von Hessen-Homburg (seit dem 9. Sept. 1816); es liegt nah' an der bayerischen Gräuze, am Flusse Glan.

*VII.

Bernhart von Flersheim vertauscht Herrn Niklausen, sankt Katharinen Altaristen zu Obermoschel, eine Wiese gegen eine andre; am 9. März 1507.[1]) — Vergleich die IX. u. XV. Urkunde.

Zu wissen, das ich Bernhart von flerszheym, disse zijt amptman zu meysenheym, Eynen kutte[2]) vnd weissel gethane han mit Herre niclausen zu obermosselen[3]), disse zijt altarist[4]) sant katherin*) altare[5]) doselbs, in der pfarkirchen gelegen, als herre nach[6]) folget: Das der genant herre niclaus, als von syns genantten altars wegen, die wisse[7]), by ebener wagk gelegen vnd ame dame, gansz fryhe, vszgescheyden der zennen[8]), fallen[9]) ge[10]) sutters, nach Inhalt syner Dotatzen[11]), nuwe[12]) fort mehe[13]) vnd zu ewigen zijtten zugestalt hait mym gnedigen hern[14]), herren hertzogk allexandern[15]), Als vmb vnd vor eyn teyle wissen uff dem mullen-dich, als daz dan abegesteynt[16]) ist, zu gefore[17]) vnser lieben frauwen altars wisse gelegen, vnd an dem sutters-wege nach herre[18]) mosselen zu, vnd oben zu ende zu gefore den herren. Auch ist gerett[19]) dorch den genantten amptman von[20]) wegen vnsers gnedigen herren, die selbige wisse zenen vnd aller beswerrung**) fryhe zu laiszen, als dan mit herre[21]) geweist[22]) ist, itz vnd zu ewigen zijtten. vszgescheyden, wele zijt, odder wan eyn keller zu lanszburg von wegen vnsers gnedigen herren hauwe oder grumet In den vorgemelten vnsers gnedigen heren[23]) wissen hollen[24]) oder farren[25]) wille[26]); Sol eme, als vormals, dorch die[27]) obgenant wisse sant katherin[28]) zugelaiszen werden, one alle wiedderredde eyns iglichen altaristen des genantten altars sant katherin.

Hie by dissem kudt ist geweist[22]) Jungkherre Conne von ellenbach; bose hentz, schultisz[29]) zu moschelen; samsztag Cuntz, Emrich hengin, beyde gesworen der heyligen kirchen zu mosseln; backes hen zu sutters; piff[30]) iacob, schultisz zu scherinsfelt.

Vnd zu eyner merrer sicherheyt disses kudts han ich Bernhart von flerszheym, amptman, von wegen myns gnedigen hern myn eygen Ingesiegel an dissen brieffe gehangen. Auch so ich, herre niclaus, eygen Ingesiegel nit han, so han ich gebetten die ersamen: schultiszen, mit namen bose hentzen, Vnd andern[31]) des gerichts, ir stadt[32]) mosselen Ingesiegel vor mich an dissen brieffe hengken wollen. Das dan mir[33]) von bede wegen gethane han, vnsz, der stadt, onscheydelich.

vnd ist differ kudt geschene, beyden parthyen[34]) zu irrem nutz vnd gebruch, vff dinstag nach dem sontag, oculi mei genant, des Jars nach Cristj vnszers herren geburt xvc[35]) sieben[36]).

*VII.

Zu wissen [ist], daß ich Bernhart *a*) von Flersheim, diese Zeit Amtmann zu Meisenheim, einen Kaut (Tausch) und Wechsel gethan habe mit Herrn Niklausen zu Obermoschel, diese Zeit Altaristen sankt Katharinen Altares daselbst, in der Pfarrkirche gelegen *b*), als hernach folgt: Daß der genannte Herr Niklaus, als von seines genannten Altares wegen, die Wiese, bei dem ebener Wage *c*) gelegen und am Damme, ganz frei, außgeschieden (mit Ausnahme) der Zehnten, fallend gen (nach) Sütters *d*), nach Inhalt seiner Dotazion (Pfründen-Urkunde), nun fort mehr (hinfür) und zu ewigen Zeiten zugestellt hat meinem gnädigen Herrn, Herrn Herzog Alexander *e*), als um und für ein Theil [der] Wiesen auf dem Mühlendeiche, als das dann abgesteint (mit Marksteinen begränzt) ist, neben unserer lieben Frauen Altares Wiese gelegen, und an dem Sütterswege nacher (nach) Moschel zu, und oben zu Ende neben den Herren *f*). Auch ist geredet durch den genannten Amtmann von wegen unsers gnädigen Herrn, die selbige Wiese Zehnten und aller Beschwerung frei zu lassen, als dann mither (bißher) gewesen ist, itzt und zu ewigen Zeiten. Außgeschieden (ausgenommen), welche Zeit, oder wann ein Keller *g*) zu Landsburg von wegen unsers gnädigen Herrn Heü oder Grummet in den vorgemeldeten unsers gnädigen Herrn Wiesen holen oder fahren will; soll [es] ihm, wie vormals, durch die obgenannte Wiese sankt Katharinen zugelassen werden, ohne alle Widerrede eines jeglichen Altaristen des genannten Altares sankt Katharinen.

Hier bei diesem Kaute *h*) ist gewesen Junker Kuno von Ellenbach; Bose Henz (d. h. Heinrich Bös?), Schuldheiß zu Moschel; Samßtag *i*) Kunz (d. h. Kunrat Samstag), Emrich Hengin, Beide Geschworne der heiligen Kirche zu Moschel; Backes Hen (d. h. Johann Back?) zu Sütters; Piff Jakob (d. h. Jakob Pfeiff?), Schuldheiß zu Schersfeld *j*).

Und zu einer mehreren (größeren) Sicherheit dieses Kautes hab' ich Bernhart von Flersheim, Amtmann, von wegen meines gnädigen Herrn mein eignes Insigel an diesen Brief gehängt. Auch so (da) ich, Herr Niklaus, eignes Insigel nicht habe, so hab' ich gebeten die ehrsamen: [den] Schuldheißen, mit Namen Bose Henzen, und Andere des Gerichtes, ihrer Statt Moschel Insigel für mich an diesen Brief henken [zu] wollen. Das (was) dann wir von Bitte wegen gethan haben, uns [und] der Statt unschädlich. Und ist dieser Kaut geschehen, beiden Parteien zu ihrem Nutzen und Gebrauche, auf Dinstag *k*) nach dem Sonntage, **Oculi mei** genannt, des Jahres nach Christi unsers Herrn Geburt 1507.

*VII.

1) Der Schreiber die'er Urkunde war seiner Muttersprache nicht sonderlich kundig; auch ist die Schrift roh und unbeholfen. Die Mundart gehört an den Niederrein (Köln?). Wahrscheinlich schrieb der Amtmann die Urkunde selbst.

2) So hier die Urkunde; auch außen steht von gleichzeitiger Hand: „**Item Eyn kutt, geschen mit der wissen zu Effender, vnden zu dez wags.**" — Weiter unten steht 3mal **kudt**; das Wort ward also damals geschärft. — Der **kût** (jetzt Kaut) heißt Tausch; sieh Haltaus **glossarium germ. med. aevi (Lipsiae 1758. Fol.)** 1075. S., und Schmeller **II. 342.**; **diu kût**, was Ziemann (203.) nach Hagen aufstellt, ist sicher

ein Fehler. Sieh Heinrich's von Friberg Tristan (Ausgabe von Hagen, Breslau 1823. 8.) 3820. V. — Davon kûten und kauten (plattd. kûden, schwedisch kyta), d. h. tauschen; davon auch kautung und kautweise (bei Haltaus). Ebenso sagte man in Schwaben (13. Jh.) verkûten für vertauschen; z. B.:

„Isot, du bist min Isot!
Isot, ich was an triuwen tot,
Isot, do ich dich verkute,
Unde ein ander Isot trute."

Sieh Ulrich's von Türheim Tristan 257. V. ff. (nach Hagen). Vergleich auch Groote's Ausgabe dieser Dichtung (Berlin 1821. 4.), 257. V. (mit der Lesart verkude). —

Ich habe das Wort kût (und dessen Ableitungen) bis jetzt weder in einer bayerischen Urkunde gefunden, noch das Wort Kaut (für Tausch) in lebender Rede gehört. Vergleich übrigens die Bemerkung zu *VII. h.

3) Hier haben wir den Vorsatz **Ober-** zum erstenmale vor **Moschel**, wornach die Bemerkung zu X. 2. zu berichtigen ist.

4) Lies altaristen, weil es von dem Vorworte mit abhängig ist. — Über die Altaristen selbst sehe man die Bemerkung zu IX. 1.

*) So die Urkunde hier und unten; es sollte katherinen heißen, wie in der XV. Urkunde. Doch nimmt es der Schreiber unserer Urkunde mit dem Zuviel oder Zuwenig am Ende der Wörter sonst auch nicht genau; überdies hatten wir dieses abgekürzte katherin (d. h. katryn und katrin) bereits in der IX. Urkunde, welche von keinem nachlässigen Schreiber herrührt.

5) Lies altares, oder altars, wie unten.

6) So die Urkunde fehlerhaft st. hernach; vergleich unten (18.) nach herre.

7) Diese Schärfung ist nicht so fehlerhaft, als es den Anschein hat; denn das asd. wisa (Wiese) hat einen kurzen Wurzellaut. Graff I. 1077.

8) Lies zehenden, d. h. Zehnten; unten folgt zenen.

9) So die Urkunde st. fallende; wir hatten aber schon 2 Beispiele, wo das -de des 1. Mittelwortes fehlte, nämlich XI. 4. und *III. 14.; vergleich unten (XV. 3.). Es war also diese Weglassung des -de damals Sprachgebrauch.

10) Lies gen oder gein, d. h. gegen, hier aber nach.

11) So die Urkunde st. Dotation. Obige Verhunzung erinnert an das bayerische kollatzen oder kallatzen (ein kleines, gemeiniglich kaltes Abendessen zu sich nehmen), welche Wortformen sich aus dem lat. collatio bildeten. Schmeller II. 290. — Zu vergleichen ist auch collazie und disputazie bei Hermann von Fritzlar. Sieh Pfeiffer's deütsche Mystiker, I. Bd. (Leipzig 1845. 8.), 17. 19., 26. 38. und 43. 23.

12) Lies nu oder nun; das Wort nuwe heißt sonst neüe, oder auch (st. nuwen) Soviel als außer, ausgenommen. Schmeller II. 699.

13) So die Urkunde fehlerhaft st. me oder mer. Oben (VI. Urk.) hatten wir fortermee, d. h. fürdermehr, fernerhin. — Vergl. Keller's altdeütsche Gedichte (Tübingen 1846. 8.) 2. 16. u. 3. 10.

14) Der Tintenflecken über diesem Worte (welchen ich aber nicht machte) lässt nicht entscheiden, ob hern oder herñ in der Urkunde stehe; weiter unten bekommen wir heren und hern, die gewöhnliche Form ist aber herren.

15) Von dem 11 dieses Namens sprachen wir schon oben (IV. *.), und von der schwachen Beügung desselben X. 4.

16) Die Urkunde hat (aber undeütlich) abegesteymt st. abegesteint; ersteres scheint aus früherem abegestimt (abgestimmt) berichtigt zu sein.

17) Dieses Wort ist in der Urkunde undeütlich geschrieben, und sieht aus, wie geserre; aber weiter unten ist es deütlich. zu gefore bedeütet „angränzend oder anstoßend an" ꝛc. Die jetzige örtliche Form lautet geforcht oder beforcht, mit derselben Bedeütung. — Oben (IX. 7.) hatten wir geforch, was ich nicht ganz richtig mit **zwischen** übersetzte; doch ist die Ableitung von **Furche** (büchisch Forcht) begründet. — Unterdessen hab' ich auch ein halbplattdeütsches Haubtwort: der gevore für Gränznachbar oder Anstößer,

gefunden, nämlich im Rechtsbuche der Reichsstatt Mühlhausen (Hs. d. 13. Jh.); hier heißt es: „Ubirsnitit och ein man din andirin an einir aniwendi, edir an den vuorin (Furchen) binebin umen . . . . su inwerdin abreist bescheidin dunder (?) von den luiten, di ur beidir gevorin sin binidin unde pobin.“ Und weiter abwärts: „Mac he is un abir ubirzuige mit sinin gevorin, edir mit einir rechten kuntschaph“ u. s. w. Sieh: Neüe Stofflieferungen für die deütsche Geschichte von Friedrich Stephan (Mühlhausen 1846. 8.) 47. u. 48. S.; sieh auch gevore bei Haltaus (694. S.), dessen Ableitung übrigens falsch ist. Die **Furche** heißt nämlich noch jetzt im Plattdeütschen: de Fure.

18) So die Urkunde fehlerhaft st. nacher, d. h. nach; vergleich oben (6.) herre nach. — Übrigens steht nach herre 2mal da, ist aber das 2temal ausgestrichen. — Unten (21.) bekommen wir mit herre für bisher.

19) An diesem Worte befindet sich hinten ein Abkürzungsstrich; er ward aber als bedeütungslos von mir nicht beachtet. Es ist ein bloßer Schreibfehler

20) Die Urkunde hat won, Schreibfehler.

**) So die Urkunde; es sollte beswærung heißen.

21) So die Urkunde st. mither, d. h. bisher; vergleich oben (6. u. 18.). — Ein mither haben wir im Neüdeütschen nicht, wohl aber ein mithin.

22) Auch dieses Wort hat hinten einen Abkürzungsstrich; es ist ein Schreibfehler, wie oben (19.). — In der vorigen Urkunde lasen wir 2mal gewest.

23) So die Urkunde, nach niederdeütscher Sprech- und Schreibweise; vergleich oben (14.)

24) Die Schärfung dieses Wortes ist nicht so fehlerhaft, als es scheint; sie lebt auch noch im bayerischen **hollen,** ja selbst im hochdeütschen **holla** (d. h. hol-â). Das asd. halon oder holon hat nämlich einen kurzen Wurzellaut. Graff IV. 850.

25) Auch in diesem Worte ist die Schärfung (das rr) eigentlich nicht fehlerhaft; denn das asd. faran (fahren, d. h. gehen) hat gleichfalls einen kurzen Wurzellaut. Graff III. 548.

26) Lies will, und oben gethan st. gethane.

27) Die Urkunde hat scheinbar dee; de (für die) wäre plattdeütsch.

28) Das i ist aus früherem e berichtigt.

29) Über diese fehlerhafte Lautwandlung sehe man die Bemerkungen zu VII. 3., XII. 7. und XV. 8. — Das Rechtsbuch von Mühlhausen hat schultheize und schultheze (Beides richtig) neben einander.

30) Hinten an diesem Worte hängt ein Abkürzungsstrich (also piffen oder piffer?); ich habe ihn aber (wie schon öfters) nicht beachtet, weil mir hier der Geschlechtsname Pfeiff vorzuliegen scheint. In München gibt es (wenn ich nicht irre) einen Schreiner dieses Namens.

31) So die Urkunde, lies andere.

32) Hier liegt uns das Wort **Stadt** (irrig mit **dt** geschrieben, wie jetzt allgemein) zum erstenmale vor (also im J. 1507!), wornach die Bemerkungen zu II. e. und zu XII. 8. zu berichtigen sind. Doch wird darum Niemand mit dem Verfasser unserer Urkunde rechten wollen; denn er ist, was die Schreibgesetze seiner Zeit betrifft, gar nicht zurechnungsfähig. — Man merke sich übrigens, wann unsere heütige Wortschreibung (oder wie man unrichtig sagt: Rechtschreibung) beginnt, und von welchen Leüten sie herrührt!

33) Auch die büchische Mundart hat mir st. wir, wenn das Wort betont ist; sonst mer. Dieses mer bedeütet auch mir und man.

34) Es ist fehlerhaft, in die Wörter Partie und Partei (vom franz. partie, und dieses vom lat. part-is, pars) ein **h** zu setzen; man sieht aber, daß der Fehler schon alt ist. — Die äußere Form unserer meisten Wörter stammt aus dem rohsten aller Jahrhunderte, dem — sechzehnten.

35) Lies fünfzehen hundert; denn das c (d. h. C) bedeütet hundert, lat. centum. Wir hatten diese Jahres-Bezeichnung schon oben (VII. Urk., am Schlusse).

36) Das erste Siegel fehlt; das zweite ist zwar noch vorhanden, aber ziemlich verletzt. Der untere Rand ist nämlich abgebrochen, und die Umschrift, sowie das Wappen, sind ziemlich abgerieben und undeütlich. Dieses Siegel ist das nämliche, welches an der IX. Urkunde hängt, wovon wir dort eine kurze Beschreibung gaben.

In der obern Hälfte des Wappenschildes befindet sich ein halber Löwe, wahrscheinlich von der Grafschaft Veldenz herrührend. — Dieses alte Siegel, aus Silber bestehend, kunstgerecht gestochen und wohlerhalten, befindet sich jetzt in unsern Händen.

VII.

a) Die Bekanntschaft dieses Amtmannes machten wir schon oben (VI. Urk.), sowie die seines Sohnes (X. Urk.), werden auch unten (XVII. Urk.) noch dessen Enkel kennen lernen. Alle Drei tragen den Vornamen **Bernhart**, über dessen Bedeütung und Schreibung man die Bemerkung zu X. a. nachsehen möge.

b) So nach der Urkunde; wir würden jetzt sagen: stehend. Vergleich die Bemerkung zu X. c.

c) Wie dieser **Wag** (d. h. See oder Weiher?) jetzt heiße, ist mir unbekannt; auf der Urkunde selbst steht außen von neüerer Hand: „Tausch mit Zweien Wiesen, eine bej dem Ebner wag, Vnnd eine Vff dem Mühlendeuch." — Also Ebnerwag? Die Eingebornen werden es wissen; ich war niemals dort.

d) So schreib' ich nach der Urkunde, und nach der Form Süttersen v. J. 1387 (sieh die Brudertheilung in den Acta palat. IV. 386.); jetzt schreibt und spricht man allgemein **Sitters** (das. 336. S., und Frey 364. S.). — Das **ü** ist aber (wie man sieht) urkundlich begründet, obgleich mir die Bedeütung dieses Dorfnamens noch nicht klar geworden ist. — Das Dörfchen **Sütters** (oder, wenn man lieber will, Sitters) liegt übrigens $^3/_4$ St. südlich von Obermoschel, an der Moschelbach, und hatte im J. 1837 nach Frey 167 Seelen (nämlich 14 Katholiken und 153 Protestanten); die Kirche gehört den Letztern, und ist eine Filiale von Schersfeld.

e) Von diesem wackern, wenn auch körperlich etwas schwachen Fürsten haben wir schon oben (III. a. und IV. b.) das Nöthigste mitgetheilt. Wir verweisen also hier noch nachträglich auf die ausführliche Lebens-Geschichte desselben, welche Heintz in dem oben (*III. a.) angezeigten Werke auf der 411.—511. S. geliefert hat, wobei sich auch eine Abbildung befindet. — Heintz nennt übrigens sowohl unsern Alexander, als auch dessen Vater und Großvater (die Pfalzgrafen Ludwig und Stephan) „**Herzog** von Zweibrücken," was ungenau, ja geradezu unrichtig ist. Denn **Herzoge** waren sie wohl Alle, aber nicht von **Zweibrücken**, sondern von **Bayern**. Man vergleiche nur die Titel aller dieser Fürsten in unsern Urkunden!

f) Was für Herren hier gemeint seien, ist nicht recht klar; vermuthlich sind es die beiden Altaristen des Katharinen-Altares. Sieh die XV. Urkunde!

g) Sieh die Bemerkung zu *III. b.

h) Ich habe das Wort **Kaut** (Tausch) im Hochdeütschen beibehalten, weil ich vermuthe, daß es in der Reinpfalz noch üblich sei; wenigstens lebt **Kaut** und **kauten** noch in Nordfranken und im Hennebergischen. Sieh Schmeller II. 342. und Deütsches Provinzial-Wörterbuch von Anton v. Klein, I. Bd. (Frankf. u. Leipz. 1792. 8.), 226. S. — In München ist **Kaut** (wie Tausch) ein Geschlechtsname; die Träger des ersteren Namens stammen aus Schwaben. — Der Schreiber dieser Zeilen war öfters in Nordfranken, kann sich aber nicht erinnern, **Kaut** und **kauten** (für Tausch und tauschen) jemals dort vernommen zu haben; doch folgt daraus Wenig. Gewiss weiß er dagegen, daß man in Buchen einen Bund ausgehechelten und zusammengedrehten Flachses einen **Kauten** (Kuide) nennt, was auch Klein für Henneberg angibt (225. S.); ferner, daß im Herbste gewisse Händler und Händlerinnen von Hammelburg nach Buchen kommen, und Flachs für Weintrauben eintauschen, welches Eintauschen an Ort und Stelle **kauten** (kuid) genannt wird. — Daß das bayerische **kaudern** (Zwischenhandel treiben) von diesem **kauten** (tauschen) herkomme, wie Schmeller vermuthet, will mir nicht recht einleüchten, weil es gegen die Gesetze der Lautwandlung wäre; **kaudern** müsste nämlich aus dem Plattdeütschen (von kûden) herübergenommen sein, was nicht glaublich ist.

i) So nach der Urkunde, was wir in's Neüdeütsche aufnehmen sollten; sieh die Bemerkung zu XV. a. Minder richtig ist Samstag; die gewöhnliche Form unserer Kalender und Tagsblätter aber, nämlich Samſtag, ist geradezu pöbelhaft. — Doch ist hiebei wohl zu merken, daß im Neüdeütschen das scharfe Ess oder Esszett (ß) längst aufgegeben ward, wo es nach einem Mitlaute stehen sollte; also in Bimßstein, Binße,

Erbße, Gemße, Krebß, Obß (st. Obst), Samßtag und Schöpß. Vergleich meine Dichtungen 59. S.

j) So schreib' ich mit Bachmann (Staatsrecht 234. §), sowie nach unserer und der IX. Urkunde, wo wir Scherſzfelt lasen, obgleich wissend, daß man jetzt gewöhnlich Schiersfeld spricht und schreibt (sieh Frey 363. S.). — Unsere Form Scherlnsfelt ist schon verstümmelt; richtiger steht der Name in der Brudertheilung v. J. 1387, wo er Scheringsfeld lautet (Acta palat. IV. 385.); die älteste urkundliche Form ist aber Sceringesfelt, d. h. Feld des Schering. Das Wort Schering heißt Sohn oder Nachkomme eines Mannes, Namens Scero (d. h. Maulwurf), oder Scario (d. h. Scherge). Graff VI. 531. u. 534. — Mit Denjenigen, welche die neüe Form Schiersfeld festhalten wollen, mögen wir um so weniger rechten, da auch das verwandte Schierling (asd. sceriling, Graff VI. 533.) auf die nämliche Weise im Neüdeütschen seinen Wurzellaut verändert hat. — Das Dörfchen Schersfeld (oder Schiersfeld) liegt übrigens 1½ St. südlich von Obermoschel, an der Moschelbach, und hatte im J. 1837 nach Frey 493 Seelen, nämlich 45 Katholiken, 438 Protestanten und 10 Menoniten.

k) Über die Ableitung und Schreibung dieses Wortes sehe man die Bemerkung zu III. q.

XV.

Pfalzgraf Ruprecht erlaubt der Gemeinde des Fleckens Moschel, die 30 Gulden jährlicher Gült, welche die beiden Altaristen daselbst auf Lebenszeit genießen, nach deren Tode einzuziehen, und sankt Katharinen Altar erblich zu übernehmen; Meisenheim am 19. Juli 1533. — Man vergleiche die IX. und VII. Urkunde.

Vonn gots gnaden Wir Ruprecht, pfaltzgraue bej Rhein, hertzog In beiern vnd graue zu veldentz, fůrmůnder [1]) des hochgebornen fůrſtenn, vnſers frůntlichen, lieben vettern vnd pflegſons, hertzog wolffgangs ꝛc., Thun kunth mit dieſſem brieff offentlich: Nachdem den zweyen altariſten [2]) zu moſcheln, hern petern von kuſcheln, vnd hern Johannen ferfelt, Jerlichs Ire lebenlangk dryſſig gůlden, Nemlich hern Johannen zwentzig gůlden, vnd hern petern zehenn gůldenn, vonn der bergbruderſchafft vnd kirchen zu moſcheln neben andern Iren geſellen fallende vnd ſchynen [3]) ſeint, welche dryſſigk gůlden vor zeiten vff Samſtags-vnd frůmeſſzen geſtifft worden; Zu dem bemelter her Johan ferfelt ſanct [4]) katherinen altar doſelbs [5]) mit ſeinen geſellen vnd zugehorungen auch ſein leben lang zu beſietzen [6]) vnd zu genieſſzenn Inhands [7]) hat; Vnd aber vnſer liebe angehorigen vnd getruen, Schultis [8]), Bůrgermeiſter, ſampt einer gantzen gemeinde zu moſcheln vns ytzunt vndertheniglich erſucht vnd gebetten haben, das wir Inen ſolche dryſſig gůlden Jerlicher gůlten, vnd den ernenten ſant katherinen altar mit ſeiner zugehorde, nach der bemelten altariſten doth, zu erthaltunge vnd hanthabunge vnſers fleckens, vnd zu gemeinem nutz gnediglich vnd erblich vbergeben vnd zuſtellen wolten; — Des haben wir angeſehenn ſolche Ire vnderthanigs vnd flyſſigs bitten, auch Ire notturfft vnd gelegenheit, Vnd damit ſie denn fleckenn moſcheln deſterbaſſz In guttem vnd weſenlichem [9]) buwe erhalten vnd hanthaben mogen, Vnd Inen, den bůrgern vnd Inwonern daſelbs daruff gnediglich zugeſagt vnd verſprochenn, Das ſie vnd Ire nachkomen die vorangezeigten dryſſig gůlden Jerlicher gůlten, zuſampt ſant katherinen altar mit aller deſſelben zugehorunge, Es ſyen gůlten oder geſell, huſz, hoff vnd lygende gůtter, nichts vſzgenomen, nach eins Iglichen der gerůrten altariſten, hern peters vnd hern Johannen, abſterbenn erblich vnd ewiglich zu

Iren handen nemen, Inhaben vnd zu desselben fleckens[10]) gemeinem bestem, nutz vnd notturfft anlegen vnd verwenden sollenn, one Irrunge oder widderredd vnser, hochernents vnsers vettern[11]) vnd pflegsons, auch vnserer erben oder meniglichs vonn vnsern[12]) wegen; zusagen vnd versprechen Inen das auch also, wie vorerzelt ist, hiemit vnd In crafft disz brieffs, ytzt als dan, vnd dan als ytzt; In bestendigster forme, so zu gescheenn[13]) ist, geuerde vnd argelist her In vszgescheiden. Dessz zu vrkhunde habenn wir vnser Secret ann disszen brieff dhun hencken, Der gebenn ist zu Meisenheim, vff Samstag nach Diuisionis apostolorum, In dem fünfftzehenhundertsten, drej vnd dryssigsten Jare[14]).

XV.

Von Gottes Gnaden wir Ruprecht, Pfalzgraf bei Rein, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz, Vormünder des hochgebornen Fürsten, unsers freündlichen, lieben Vetters und Pflegsohnes, Herzog Wolfgang's 2c., thun kund mit diesem Briefe öffentlich: Nachdem den 2 Altaristen zu Moschel, Herrn Peter von Kuscheln (Kusel?), und Herrn Johann Ferfelt, jährlich ihr Leben lang 30 Gulden, nämlich Hrn. Johann 20 Gld., und Hrn. Peter 10 Gld., von der Bergbruderschaft und Kirche zu Moschel neben andern ihren Gefällen fallend und scheinend (werdend) sind, welche 30 Gld. vor Zeiten auf Samstags-*a*) und Frühmessen gestiftet worden*b*); zudem bemeldeter Hr. Johann Ferfelt sankt Katharinen Altar mit seinen Gefällen und Zugehörungen auch sein Leben lang zu besitzen und zu genießen in Handen*c*) hat; und aber (hinwieder) unsere lieben Angehörigen und Getreüen, Schuldheiß, Bürgermeister, sammt einer ganzen Gemeinde zu Moschel uns jetzt unterthäniglich ersucht und gebeten haben, daß wir ihnen solche 30 Gld. jährlicher Gült, und den genannten sankt Katharinen Altar mit seiner Zugehörung, nach der bemeldeten Altaristen Tode, zu Erhaltung und Handhabung unsers Fleckens, und zu gemeinem Nutzen gnädiglich und erblich übergeben und zustellen wollten; — des[halb] haben wir angesehen solches ihr unterthäniges und fleißiges Bitten, auch ihre Nothdurft und Gelegenheit (Lage), und damit sie den Flecken Moschel desto besser in gutem und wesentlichem*d*) Baue erhalten und handhaben mögen, und [haben] ihnen, den Bürgern und Inwohnern daselbst darauf gnädiglich zugesagt und versprochen, daß sie und ihre Nachkommen die vorangezeigten 30 Gld. jährlicher Gült, zusammt sankt Katharinen Altare mit aller dessen Zugehörung, es seien Gülten oder Gefälle, Haus, Hof und liegende Güter, Nichts außgenommen, nach eines jeglichen der berührten Altaristen, Hrn. Peter's und Hrn. Johann's, Absterben erblich und ewiglich zu ihren Handen nehmen, inhaben und zu desselben Fleckens gemeinem Besten, Nutzen und Nothdurft anlegen und verwenden sollen, ohne Irrung oder Widerrede unser, unsers obengenannten Vetters und Pflegsohnes, auch unserer Erben oder Männiglichs von unser wegen; zusagen und versprechen ihnen Das auch also, wie vorerzählt ist, hiemit und in Kraft dieses Briefes, jetzt wie dann, und dann wie jetzt; in beständigster Form, so (welche) zu geschehen (gebrauchen) ist, Gefährde und Arglist hierin außgeschieden. Dessen zu Urkunde haben wir unser Sekret (Geheimsiegel) an diesen Brief lassen henken, der gegeben ist zu Meisenheim, auf Samstag*e*) nach **Divisionis Apostolorum***f*), in dem 1500sten [und] 33sten Jahre.

XV.

1) Man sieht hier deütlich, daß **Vormünder** die Einheitsform ist, und nicht die Mehrheit von **Vormund**, wie Dr. Becker in seiner Schulgrammatik (3. Aufl., Frankfurt a. M. 1835. 8.) 141. § lehrt. Sieh oben (XII. 2.).

2) Man sehe die Bemerkung zu IX. 1.

3) So die Urkunde st. schinende; wir haben aber das mangelnde -de hier nicht ergänzt, wie oben (XI. 4.), weil dessen Weglassung vielleicht nach damaligem Sprachgebrauche erlaubt war, besonders wenn 2 Mittelwörter nach einander stehen. Vergleich oben * III. 14., und * VII. 9. — Was die Bedeütung von schînen (scheinen, d. h. erscheinen, sichtbar werden) betrifft, so ist sie hier keine andre, als die des vorausgehenden fallen; man dachte nämlich zunächst an das bare (d. h. sichtbare) Geld.

4) So hier die Urkunde; weiter unten 2mal sant, wie öfters. Vergleich die Bemerkung zu I. 11.

5) So hier die Urkunde; unten steht daselbs. Vergleich unsere Bemerkungen zu I. 8. u. IX. 4.

6) So die Urkunde sprachwidrig; wir hatten solche Fehler schon oben (III. 15. u. VII. 4.).

7) Dieses Umstandswort lautet anderwärts inhendes (Oberlin 731.), und bedeütet: „in den Händen;“ ich fand es noch nirgends. Schmeller (II. 203.) hat es auch nicht, sondern dafür inhanden, d. h. in der Hand, im Besitze.

8) Sieh die Bemerkungen zu VII. 3. und XII. 7.

9) So mit Recht die Urkunde; jetzt wesentlich. Ähnliche Einschaltungen finden statt in eigentlich, geflissentlich, gelegentlich, hoffentlich, ordentlich, öffentlich, wissentlich, wöchentlich; desgleichen in freventlich, was eine Verhunzung für fräfellich ist. Am Ende schlich sich das t an in Pergament (msd. permint und pergamen, lat. charta pergamena, von Pergamus). Die Wörter, an deren Ende sich ein d anschlich, sind schon oben (IX. 12.) verzeichnet. — Der Grund aller dieser Einschaltungen und Anhängungen ist in unsern Sprechwerkzeügen zu suchen.

10) Hier steht vnd in der Urkunde, welches ich als überflüssig und unrichtig tilgte.

11) Von dieser abweichenden Wortstellung war schon oben (XI. b.) die Rede; man erwartet: „unsers hochernenten vetern.“ — Von der schwachen Beügung des Wortes **Vetter** sprachen wir auch schon (XII. 5.); sie lebt noch in Altbayern. Übrigens liefert Vetter den schlagenden Beweis, daß unser Vater unrichtig ist; es muß **Vatter** (d. h. Fatter) lauten. Vergleich die Bemerkungen zu III. 4. und III. e.

12) Sieh die Bemerkung zu VI. 2. und Schmeller IV. 45. — Man sieht, daß unser Vorwort **wegen** ursprünglich etwas ganz Anders ist, nämlich die 3. Ed. d. Mehrheit von **Weg** (via).

13) Über die Ausstoßung des wurzelhaften h in diesem Worte sehe man die Bemerkung zu IX. 3. — Sie zeigt sich übrigens schon in mittelreinischen Denkmählern des 13. Jh.; z. B.:

„Durch daz begonde er sich enzien,
Und warten, ob er mochte entvlien.“

Kopres 6. V. (Dichtungen 39. S.), dazu die Anmerkung.

Jetzt sprechen wir in einfachen Wörtern das zwischen Selbstlauten stehende **h** nirgends mehr aus, und **gehen, stehen**, und **blühen, glühen** ꝛc. lauten ganz wie ge-en, ste-en, und blü-en, glü-en; nur Kinder lassen hier beim Buchstabieren das **h** noch hören, indem sie es zur folgenden Silbe ziehen. — Daß wir dieses wurzelhafte **h** jetzt nicht mehr sprechen, mag hingehen; aber wir schreiben es auch in manchen Wörtern nicht mehr, z. B. in **schlau** und **scheüen**, wo es jedoch die Altbayern festhalten.

14) Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

XV.

a) Man meide die pöbelhafte Schreibung Samstag! — Übrigens ist Samstag nicht einmal genau; es müsste Samßtag heißen. Denn die alten Formen dieses Wochentages lauten: samztac, sameztac, sambeztac und sambaztag (Letzteres bei Tatian 211. 1. u. 214. 3.); die Urform bietet das gothische sabbatodags (d. h. Sabbathstag), dessen bb späterhin in mb überging. Aus all diesen Formen ergibt sich, daß wir jetzt Samßtag schreiben sollten. Da aber die neüdeütschen Schreibgesetze das scharfe Ess nur nach einem Selbstlaute gestatten, so ist fortan **Samstag** zu schreiben, und die Pöbelform **Samstag** Denen zu überlassen, welche an solchen Misformen Geschmack finden. — Der lat. Name des genannten Wochentages ist dies Saturni (d. h. Saturnstag), welchem das angelsächsische säterndäg entspricht, wovon wieder

das heütige englische saturday (spr. säterdi) entstanden ist. — Den Büchnern ist das Wort **Samstag** wohl bekannt, aber nicht gelaüfig, indem sie dafür **Sonnabend** gebrauchen. Letzteres erscheint schon bei Otfrid V. 4. 9. und in Gotfrid's Tristan 3880. B.

b) Über diese Stiftungen waren auch **Urkunden** vorhanden, scheinen aber nicht in das Archiv der Statt Obermoschel gekommen zu sein. Die einzigen hieher gehörigen Urkunden, welche daselbst verwahrt werden, sind die oben (**IX.** u. * **VII.**) abgedruckten.

c) Vergleich die Bemerkung zu **XV.** 7. — Hierüber waren auch 2 Urkunden vorhanden, nämlich die Verleihungs-Urkunde, und der Revers dazu; erstere bekam der Altarist, letztere der Pfalzgraf. Sie kamen aber nicht in das moscheler Archiv, weil Moschel damals noch nicht Eigenthümer des Katharinen-Altares war. Sind also diese Urkunden noch vorhanden, so liegen sie zu Meisenheim, Zweibrücken, oder auch zu Speier.

d) d. h. in ordentlichem, wohnlichem Zustande. Schmeller IV. 175. — Das Gegentheil findet statt, wenn man einen Ort so verfallen lässt, daß man ihn nicht füglich mehr bewohnen kann.

e) Sieh die Bemerkung zu a.

f) Wörtlich: „nach [dem Tage] der Theilung der Apostel." Dieser Tag fällt auf den 15. Juli; wir hatten schon am Schlusse der **III.** Urkunde die altdeütsche Form desselben.

2. Bemerkung.

Unsere freündlichen Leser werden sich durch die Übersetzung der vorstehenden 15 Urkunden, sowie durch die Anmerkungen, welche wir den Urkunden und der Übersetzung in reichlichem Maße beifügten, allmählich im Verständnisse der altdeütschen Sprache soweit befestigt haben, daß wir bei den folgenden Urkunden die Übersetzung füglich weglassen dürfen. Die Sprache wird von der Mitte des 16. Jahrhundertes an ohnehin so neü und verständlich, daß ein aufmerksamer Leser selten anstoßen wird; und wo wir Dies befürchten, werden wir, wie seither, durch erläüternde Anmerkungen nachhelfen. — Was der Verfasser dieser Zeilen öfters zu bedauern veranlasst ward, ist der Umstand, daß er in jener Gegend gänzlich Fremdling ist, auch dahier Niemand hat, welcher ihm zur Zeit, wo er dessen gerade bedarf, Aufschluss über dortige Wortformen und deren Aussprache geben könnte. Was in dieser Hinsicht mangelhaft befunden wird, möge man daher gütigst entschuldigen, dabei auch erwägen, daß der Herausgeber dieser Urkunden noch niemals als Archivar öffentlich auftrat, und seither Denkmähler aus fast allen Gegenden Deütschland's, nur nicht aus dem **Nahegaue,** zu bearbeiten Gelegenheit hatte. Die Einsichtsvollen werden sich also mit dieser Arbeit, wie sie ist, begnügen; die Unzufriedenen aber mögen sie — wenn sie können — besser machen!

XVI.

Pfalzgraf Wolfgang verkauft dem Wendel Clausen, Bürger zu Hagenau, 20 Gld. jährlichen Zinses um 400 Gld. gemeiner Wehrung, und weist ihm dieselben auf den Ämtern Zweibrücken und Hornbach, sowie auf den dazu gehörigen 9 Schuldheißereien an; am 24. Juni 1555. [1])

Wir Wolffgang, vonn Gottes gnaden Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog In Baiern vnd Graue zu Veldenntz, Bekennen vnd thun kunth Offenbare mit disem brieue, Das Wir durch vnsers mercklichen nutzes vnd notturfft willen haben verkaufft, vnd verkauffen Inn Crafft disz Brieffs recht vnd redlich für vnns, vnnsere Erben, Lehenserben vnd Nachkommen Vnserm lieben besondern Wendel Clausen, wirt[2]) zum Schaidthoff, vnd Buͤrger zu Hagenaw, seinen Erben vnd Nachkommen, oder denen, so disen brieff mit Irem gutten wissen vnnd willen Jedertzeit Innhaben werden[3]), welcher Auch für sich, seine Erben vnnd Nachkommen, vnnd die Innhaber disz Brieffs, alls Jetzt gemellt, vmb[4]) vnns kaufft hat zwentzig guͤldin gelts,

Je fünffzehen batzen, ſo zu Hagenaw Ann der müntz, oder dem wechſell geng vnd gebe ſeint, für ain güldin gerechnet, Rechts Jerlichs Zinſes, Alle Jar Järlich denſelben Zinſs zu geben, zu betzalen vnd zu Antwurten Auff Johannis Baptiſte, den vierundzwaintzigſten Junij, Inn die Statt Hagenaw, Inn Iren ſichern gewallt, one Iren Coſten vnd ſchaden, vnd gentzlich one allen eintrag, Vonn, Auff vnd Ab vnſern Ampt vnnd Stetten Zwayenbrücken vnd Horrnbach, ſampt nachbenennten, dartzu gehörigen Neun Schulteſſereyen, Nemlich Ninſchweiller, Alltenhorrnbach, Ixhaim, Wintterbach, Contwick, Rieſchweiller, Waybenhaim, Beckweiller vnd Brenſtelbach, mit Allen vnd Jeglichen Iren Gerichten, Leuten, Gemainden, Zwingen, Bännen, Velden, Welden, Gewerffen, Betten, Stewren, Zinſen, Güllten, gellten, Vngellten, Zöllen, Gelayten, Viſchereyen, Scheffereyen, Mülen, Hewſern, Höſen, Hoffſtetten, Äckern, Matten [5]), Gärten, vnnd allen Andern güettern, Vnnd auch mit Allen Rechten, Herlichaiten, Nützen vnd gefellen, hohen vnd Nidern, geſuchten vnd vngeſuchten, was zu Jeglichem gehört, So vnnſer Fordern ſeliger gedechtnüſz, vnd wir vnd die vnſern daſelbſt In beſitz herpracht habent, das Alles Wir herfür zu Rechtem Vnnderpfanndt verlegen [6]), Vnnd auch Alle vnd Jede vnſere Amptleut, Schulthaiſzen, Richter, Gericht, Stattleuth vnd Dorffleut In denſelben vnſer Ampt, Stett vnd Schulteſſereyen zu rechten mituerkauffern vnd mitſchuldnern hierinn verpflichten vnd verbindent, mit vns vnd vnſern Erben vnuerſchaidenlich mit Iren leiben vnnd Allen Iren güetern, ſo ſy Jetzund habent, oder hienach gewinnent, für ſich vnd alle Ire erben vnd nachkommen haft vnd verbunden zu ſein, Alſo, were es, das obgenantem Kauffer, ſeinen Erben vnd nachkommen, oder dem, der diſen brieff Inn obgemellter maſſen Innhat, ſolcher Zinſz ains oder mehr Jar nit gehandtraicht vnd bezalt wurde Auff die zeit vnd Inmaſſen, als vorgeſchriben ſteet, Wann dann Wir, vnſere Erben, Lehenserben oder nachkommen, oder vnſer Amptleut, Schulthaiſzen, Richter, Gericht, Bürger vnd Gemainden der ehgenanten vnſer Ampt [7]), Stett vnd Schulteſſereyen ſamptlich, oder Ain thail inſonderhait, gemant werdent mit potten, Brieffen oder munde, zu Hauſz, zu hoff, oder vnnder Augen, Wo oder wie die Manungen geſcheent; So ſollent wir oder vnſer Erben, Lehenserben vnd nachkommen Bey vnſern Fürſtlichen trewen Ainen Edelknecht mit Ainem Raiſigen Knecht und zwaien Raiſigen pferden ſchicken, Vnnd die gemellten vnnſere Gericht bey Iren geſchwornen Ayden, die ſy herumb für ſich vnnd alle Ire Erben vnd Nachkommen gethon habent, zwolff [8]) perſonen auſz Iren Gerichten vnd Schulteſſereyen, Nemlich zwen von Zwayenbrücken, Ainen von Horrnbach, Ain von Ninſchweiler, Ain von Alltenhorrnbach, Ain von Ixheim, Ain von Wintterbach, Ain von Contwick, Ain von Waybenhaim, Ain von Rieſchweiler, Ain von Beckweiler vnnd Ain von Brenſtelbach Inn den nechſten Acht dagen nach der Manung mit Iren ſelbs leiben Antwurten gein Hagenaw Inn Ains Offen Wierts*) hawſz, welches dann Inn der Manung benent würth [9]), Vnnd dar Inn Alle bey Iren Ehren vnnd Ayden Recht gewonlich geiſelſchafft [10]) hallten vnd laiſten, zu failem Kauff, müeſſig vnd vnuerdingt, vnnd dauon nicht laſſen, Inen ſeye dann vmb Ire Aufſtendige Zinſz,

vnd auch vmb Iren Costen, so daruff ganngen, Ir volle vnnd billichs benůgen geschehen.

Vnnd so dick newe Gerichtsleuth gesetzt werden Inn denn vorgenanten Stett vnnd Schultessereyen, den soll mann Inn Ire Aid, so sy dem Gericht schwerendt[11], binden[12], dise Geiselschafft, inmassen obsteet, zu hallten.

Sie, die vnsern obbemellt Alle, noch Ir[13] Ainen besonnder, soll auch kain Andere geiselschaft, noch Annder sach hierwider schirmen, Irren, noch entschuldigen. Vnd soll Auch kain Gericht der Andern warten, sonnder Jeglichs soll seine Leuth, so es gemant wůrth[9], thun einziehen, vnd laisten bey Iren Aiden, als vorgeschriben steht.

Vnnd were es, das Ain Monat vergieng nach der Manung, vnd dem Kauffer, seinen Erben, nachkommen, oder der person, Alls obsteht, Inn derselben Zeit nit Ir völle vnnd billichs vergnůegen geschee, mann laiste Allsdann in obgemellter massen, oder laistete nicht (doch soll mann Altzeit zu laisten schuldig sein); So mögent sy, vnd wer Inen desz verhelffen will, vnns oder vnsere Erben, Lehenserben vnd Nachkommen An Allen vnd Jeden vnsern Lannden, Leuthen vnnd Gůettern, Es seyend die obgenanten vnsere vnderpfanndt, mituerkauffer vnnd mitschuldner, oder Anndere die vnsern, wie vnnd wo die gelegen, oder geschaffen seind (die auch alle hierfür pfandtbar sein sollen), sampt oder sonnder An Iren leiben vnd gůetern, kainerlaj auszgenommen, An Allen stedten†) vnd enden, Auff Wasser oder Lanndt, wo sy wöllent, Angreiffen, bekömmenn vnnd pfenden, mit gericht, gaistlichem oder Weltlichem, oder one gericht, mit Aigner hand vnd gewalt, Vnnd auch solche Pfandt vnd gefangen füren, treiben vnd bringen, wo sy hin wöllendt, Vnd betzalung Irer Aufsteenden Zinss vnd Cösten daruon einziehenn, wie sie dann gelangt, vnd Inen fůeglich ist, one Allen Zorn, Intrag, hindernůs vnd widerred Vnser, der vnsern vnd Allermeniglichs von Vnser vnd der vnsern wegen. vnnd wie sy sollichs verhandlen, so thun sy daran kain vnrecht.

Vnd Wir, noch vnser Erben, Lehenserben vnd nachkommen, noch Alle die vnnsern, noch Jemant von vnser, oder der vnsern wegen, sollent auch solche pfandung nit wehren, noch Abschůtten, Auch deszhalben kain Rach thun, noch schaffen gethon werden, Weder gegen den Hauptleuthen, noch Iren helffern, oder denn, die sy enthielten.

Ob auch derselben, die Inen Allso helffent, Ainer oder mehr Vnns oder vnnsern Erben verbunden werendt mit Mannschafft, glůbden, Aiden oder Anndern pflichten; das Alles soll Inen kain schaden bringen, weder Ann ehren, noch ann gutt, vnd solcher hilff halben nit gelaidigt werden, weder vonn vnns, vnsern Erben, den vnsern, noch Jemant Anderm von vnsern oder Iren wegen.

Dartzu were es sach, das sich Inn solchem pfenden oder Angreiffen Ainicherlay geschicht machte Annders, dann pfandtlich were, oder Jemant der vnsern wundt geschlagen, zum tod bracht, oder sonnst an leib oder gut beschedigt wůrde, Wie oder in welchen weg das were; Darumb sollen wir, noch vnser erben, Lehenserben, oder nachkommen, oder die vnsern, noch Jemant von vnsern, oder der vnsern wegen Auch

nimmermehr ainiche rach, noch Anſprach haben, noch Immer kain vnwillen oder Straff deſzhalben fürnemen, noch ſchaffen gethon werden, weder gegen dem ebgenanten Kauffer, ſeinen Erben, nachkommen, oder Innhelltern diſz Brieffs, oder den, die dabej geweſen, oder darinn verdacht werent, one alle geuerde.

Vnnd iſt diſer obgemellt Kauff zugangen vnd beſchehen vmb vierhundert gůldin gutter gemeiner wehrung, Je fůnfftzehen batzen für Ain gůldin gerechnet, ſo zu Hagenaw An der Müntz, oder dem wechſell geng vnnd gebe ſeint, die vnns auch allſo von gedachtem Kauffer bar betzalt, vnnd In vnnſern mercklichen gutten nutz bewendt worden ſeind, daran vnns wol benuegt, ſagen Ine dernhalben quit vnd ledig.

Darumb ſo haben Auch Wir, Hertzog Wolffgang ꝛc. obgenannt, vnns mit ſampt den vnnderpfanden, vnnd mit vnnſern mituerkauffern vnd mitſchuldnern allen obgemellt für vnns, Alle vnſere Erben, Lehenserben vnd nachkommen vnuerſchaidenlich zu rechten wehren††) geſetzt diſz verkauffs vnd der egenanten zwentzig gůldin gellts gegen obgedachtem Kauffer, ſeinen Erben, nachkommen vnnd Innhelltern diſz brieffs, alls obſteet, Inen dieſelben zwentzig gůldin gellts Jerlich auff ziel vnd zeit, wie obſteet, zu richten auff vnd von gemellten vnderpfanden, vnnd das auch dieſelben vnderpfande weder Lehen, widemb [14]) noch Morgengab ſeyen; Vnnd verbinden Vnns deſz auch, werſchafft zu tragen gegen meniglichem, alls recht iſt.

Were es auch, das Jemant, wer der were, ſollich hauptgut **) oder Zinſz hinder vns verbůt oder Anlaitete mit gericht, oder one gericht, oder das wir oder vnſere Erben, Oder der gemellt kauffer, ſeine Erben, nachkommen oder Innhellter diſz Brieffs zu Bann oder zu Acht gethan würdent, Oder ſo feindtſchafft oder Annder vnrath†††) zwiſchen Båpſten, Kaiſern, Kønigen, Fůrſten, herrn, Rittern, Knechten, Landen oder Stetten aufferſtůenden, Inn welchen weg das were, oder das diſer brief Ainen breſten hett oder gewinne***), Es were ann Pergament, geſchrifft, worten, oder Inſiegelln; das Alles ſoll dem kauffer, ſeinen Erben, Nachkommen vnnd Innhelltern diſz Briefs kainen ſchaden bringen An allen vor- vnd nachgeſchribenen Stücken.

Wann vnnd wie dick auch wir, oder vnnſere Erben, oder die obgemellten die vnſern vonn diſer ſachen wegen gemanet oder Angriffen werdent, Was dann Coſten vnnd ſchaden daruff gieng, in welchen weg das were; Denn Allen, gleich dem gefallenen Zinſz [15]) wir auch betzalen, Vnnd darumb deſz Kauffers, ſeiner Erben, nachkommen, oder der Innhellter diſz Brieffs einfalltigen worten, one Ayde oder Rechtliche beweiſung, Jedertzeit glauben geben.

Es ſollen auch die potten, die die Manungsbrieff [16]) tragen, vor vnns vnnd Allen den vnnſern getrőſt, ſicher vnnd frey ſein, Zu vnns vnnd von vnns, vnnd Inen weder laſter [17]), noch laidt gethan werden In kainen weg, one geuerde.

Doch hatt gedachter Kauffer vnns gegonnet vnnd verwilligt, welchs Jars oder Zeit Imm Jar wir, vnnſer Erben, Lehenserben oder nachkommen Ime, ſeinen Erben, Nachkommen, oder Innhelltern diſz Brieffs, alls vorſteht, gein Hagenaw an die Můntz, oder den wechſell, Inn Iren ſichern gewallt gebent vnnd werenndt Vierhundert gůldin, Je fůnfftzehen batzen für Ain gůldin gerechnet, ſo zu Hagenaw

An der Müntz, oder dem wechſell, geng vnnd gebe ſeint, mit ergangnen Zinſen nach Marzal[18]) zu rechnen von dem Ziel Johannis Baptiſte biſz auff den tag des widerkauffs; Dazu ob Ichtzit von vorhin verſeſſenen Zinſen, oder Cöſten daruffgangen, noch Aufſtüend; — So ſollen ſy vnns die Zwentzig güldin gellts darumb wider Zu kauffen geben. Doch ſollen wir Inen ſolche Loſung, oder den widerkauff, vngeuärlich ain Viertail Jars Zuuor verkinden[19]); vnnd Allſzdann, ſo ſolcher widerkauff beſchehen iſt, diſer brieff vnns, vnſern Erben oder Nachkommen widerumb herauſz gegeben werden[20]), Auch Crafftloſz, tod vnnd Abſein, Vnnd vnns oder die vnnſern, Auch vnnſere vnnd Ire leib, hab vnnd güeter gar nichts mehr binden, one Alle geuerde.

Daruff ſo haben wir, Hertzog Wolffgangk obgenant, gelobt vnnd verſprochen, Geloben vnnd verſprechen Auch hiemit für vnns, Alle vnſere Erben, Lehenserben vnnd Nachkommen, vnd für Alle die vnnſern obgenant, bey vnnſern Fürſtlichen trewen, würden[20a]) vnnd Eeren, Alle vnnd Jegliche vorgeſchribene puncten vnnd Articl getrewlich, ſteet vnnd veſt zu hallten vnnd Zu uolnfüeren, vnd darwider nit Zu thun, noch ſchaffen gethan werden In kainen weg; Sonnder mit freyer willkür vnnderwerffen wir vnns allen Gerichten, Gaiſtlichen vnnd weltlichen, Verzeihen vnnd begeben vnns Auch für vnns, All vnnſer Erben, Lehenserben vnnd nachkommen, Auch für die obgenanten vnnſere mituerkauffer vnnd mitſchuldner, Ire Erben vnd nachkommen, vnd für Alle Anndere die vnnſern, Aller freyheiten vnnd Priuilegien, die wir oder Anndere Fürſten, gaiſtlich oder weltlich, vonn dem Bäpſtlichen Stul Zu Rohme, Romiſchen Kaiſern oder konigen in gemain oder beſonnder Jetzund haben, oder hernachmals erwerben möchten; Auch aller ſchirmb, geſätz, Ordnung vnd Recht, ſo Jetzund ſeind, oder hernach von Concilien, Bäpſten, Kaiſern, Konigen, oder Anndern häuptern vnnd Stennden der hailigen Chriſtenhait auſzgeen möchten; Auch Aller ſchirm, hilff, glaidt vnnd troſtung der herrn, Land oder Stett, vnnd Alles deſz, damit wir, vnſere Erben, oder die vnnſern, oder Jemant von vnſern wegen vnns behelffen könnten oder möchten wider Ichtzit, das an dieſem Brieff geſchriben ſteet, Vnnd beſonnder deſz Rechten, das do ſpricht: „gemaine verzeihung one vorgeende ſönnderung binde nichts.“ — Deſs vnnd Aller Annder geſuche verzeihen Wir vns gentzlich vnd wiſſentlich[20b]) Inn Crafft diſz Brieffs allerding onegeuerlich. Vnnd deſz Zu Vrkunth haben wir vnnſer Inſigell thun hencken an diſen Brieff.

Vnnd Wir die Amptleut, Schulthaiſzen, Richter, Gericht vnd gantze Gemainden der Stett Zwayenbrücken vnnd Horrnbach, Auch der Schulteſſereyen Ninſchweiller, Alltenhorrnbach, Ixhaim, Wintterbach, Contwick, Rieſchweiller, Waybenhaim, Beckweiller vnnd Brennſtelbach Bekennen, das wir mit leutenden Glocken vnnd mit vnnſern Bitteln[21]), Jedes thail in ſeinem Gericht, Zuſammen berueffen vnnd kommen ſeindt, vnnd vnns Allen, vnnd Jedem thail inſonderhait, diſer Brieff vorgeleſen iſt. Vnd demnach haben wir mit wolbedachtem mueth, one Alle betzwancknüſz, für vns, Alle vnnſere Erben vnnd Nachkommen vnns mit vnſerm gnedigen Fürſten vnd herrn obgenannt Zu rechten mituerkauffern

vnd mitſchuldnern vnuerſchaidenlich geſetzt der vorgenanten Zwentzig gůldin gellts, baide für hauptgut, Zinſz vnnd Coſten, Vnnd ſetzen auch vnns vnnd vnſer gut Zu rechtem vnderpfande gegen dem ehgenanten kauffer, ſeinen Erben, Nachkommen vnnd Innheltern diſz Brieffs, alls vorſteet, Vnnd haben daruff gelobt vnnd geſchworn, diſen Brieff mit Allen puncten vnnd Articuln ſtehdt vnnd veſſt Zu hallten vnnd Zu uolnziehen, bey Allen peenen, Bündtnůſſen vnd verzigknůſſen, darinn begriffen, Alles vngeuärlich.

Vnnd deſz zu Vrkundt haben wir, die von Zwayenbrůcken, vnnſer Inſigell auch an diſen Brieff bey des hochgedachten vnnſers gnedigen Fürſten vnd herrn Inſigell gehangen, Deſz wir vnns, die von Horrnbach, diſesfals mitgebrauchen.

Vnnd dieweill Wir, die Schulthaiſzen, Dorffmaiſter, Haimbůrger vnnd ganntze Gemainden obbeſtimpter Schulteſſereyen Aigne Inſigell nit haben; So haben wir mit fleiſz gepetten vnnd erpetten denn Edlen vnnd Ernueſten Wilhelm Krantzen von Gayſpoltzhaim, Amptmann Zu Zwayenbrůcken, vnnſern günſtigen, lieben Junkhern, ſein Ingeſigell (vnns obgeſchribener ding damit Zu beſagen[22]) Auch An diſen Brieff Zu hennckhen. Das Ich, derſelbig Wilhelm Krantz, Alls Amptmann, bekenn Alſo vmb Irer pitt willen gethon haben, doch mir vnnd meinen Erben In Alleweg one ſchaden; Der gebenn iſt Auff Sanct Johanns, des heiligen tauffers, tag, den vierundzwaintzigſten Junij, Inn Jarn, Alls Mann Zalte Nach Chriſti, vnnſers lieben herrn vnnd ſeligmachers, gepurt Dauſent fůnffhundert fůnfftzig vnnd fůnffe[23]).

XVI.

1) Welche Beziehung dieſe ungeheüer lange Urkunde auf die Statt Obermoſchel hatte, und wie ſie überhaubt in das dortige Archiv gelangte, iſt aus derſelben nicht erſichtlich, läſſt ſich aber vielleicht auf andrem Wege ermitteln. Außen ſteht nämlich von neüerer Hand: „NB war in dem Bericht ſub dato den 24. Nov. 1749 ſub No. 1. allegirt.“ Darunter ſteht von ſpäterer Hand, in einem Vierecke: „No. 3.“ — Was dieſer Bericht betraf, hab' ich nicht herausbringen köunen; doch vermuth' ich, daß er die Landesſchulden behandelte. Denn auf der, unter Nr. XXVI. mitzutheilenden Urkunde vom 24. Juni 1613 ſteht hinten von der nämlichen Hand: „Im Bericht vom 24. Nov. 1749 ſub No. 2. allegiret.“ Dieſe Urkunde enthält aber eine Schuldverſchreibung des Pfalzgrafen Johannes II., laut welcher er vom Spitale zu Obermoſchel ein Darlehen von 500 Gld. empfing. — Daraus folgt nun mit ziemlicher Gewiſsheit, daß die Statt Obermoſchel die 20 Gld. jährlichen Zinſes unſerer Urkunde durch Rückzahlung der dargeliehenen 400 Gld. ablöste, und auf dieſe Weiſe den Schuldbrief erwarb, und biſs auf unſere Tage bewahrte. — Dieſe Urkunde muß übrigens ſchon mehrere Archive durchwandert haben; denn außen ſteht rechts, von gleichzeitiger Hand: „No. 1.“, was dieſelbe Hand wieder ausſtrich, und daneben ſetzte: „No. 33.“ — Auch Dieſes iſt wieder ausgeſtrichen, und von alter Hand daruntergeſetzt: „No. 174.“; dazu kömmt nunmehr unſere eigne Nummer, nämlich „No. 16.“, welche hoffentlich die letzte ſein wird.

2) So die Urkunde ſt. wirte. Die verſchiedenen Bedeütungen dieſes Wortes ſehe man bei Schmeller IV. 163.; die Ableitung desſelben (von wern, wehren, oder von werden?) iſt noch nicht ſicher ermittelt. — Warnen müſſen wir übrigens Jeden, welcher denken gelernt hat, vor der Schreibſünde Wirth. Denn wenn das Wort von allen Stämmen deütſcher Zunge geſchärft wird, was ſoll das **Dehnungs**-Zeichen am Ende? Etwa, um dem Worte mehr Körper zu geben?! Dann ſchreibe man auch Worth! — Sieh: Allgemeine Silbenlehre der deütſchen Sprache (Paſſau 1833. 8.), 28. §. — Auch unſer Werth enthält eine, wenn auch

leichtere, Schreibsünde; es sollte **Werd** heißen, wovon **Wirde** und **wirdig** (falsch Würde und würdig). Sieh unten (20*a*). — Nicht minder ist statt Wörth (Fluss- oder Seeinsel) **Werd** zu schreiben, also auch Donau**werd** u. A. [Von der Donau wissen aber die Urkunden Nichts; es heißt **Schwäbisch**werd!].

3) Der Satzbau ist fehlerhaft.

4) d. h. „von uns gekauft hat 20 Gld. [nicht fl.!] Zinses" u. s. w.

5) Matte (mhd. mate) heißt Wiese; es erscheint z. B. bei dem Elsässer Kuonrat Fleck in folgender Stelle:

„Ichn wiste, waz ich sprechen solte
Nâch tôde, sô daz geschiht,
Daz sî mich an der maten siht,
Dâ wir ein ander suln sehen,
Als ich die wîsen hœre jehen."

Flore und Blanscheflur 2324. V. ff.

Wenn Sommer, welcher unserm Dichter Schwaben oder die Schweiz als muthmaßliche Heimath anweist, in dieser Hinsicht bemerkt (XXIII. S. d. Vorr.): „mate ist ein vorzugsweise schweizerisches Wort;" so müssen wir, gestützt auf unsere Urkunde entgegnen, daß mate (matte) im Niederelsasse und im Herzogthume Zweibrücken ebenso gebräuchlich war, als in der Schweiz.

6) Dieses verlegen (wenn es anders richtig geschrieben ist) wäre demnach die Stammform für das Mittelwort verlacht, dessen Deütung wir oben (IX. 8.) zu geben versuchten. Es stände also für verlêchen (von verlêch), und wäre (wie wir schon früher vermutheten) eine Nebenform von verlîhen, d. h. verleihen. Man vergleiche sagen st. sahen in meinen Dichtungen (XXXIII. S.); diese Lautwandlung ist niederdeütsch. Sieh Scholl's deütsche Literatur-Geschichte, 1. Bd. (Stuttgart 1844. 8.), 659. Sp.; vergleich auch unten (XVII. 15.).

7) Die Urkunde hat fehlerhaft Ampts.

8) Hier tritt das fehlerhafte zwolf (st. zwelf) zum erstenmale auf. Schon oben (III. 23.) haben wir bemerkt, daß das **ö** in unserm **zwölf** wurzelwidrig sei. Hieher gehören noch folgende Wörter: Böhmen, Gewölbe, Hölle, Köder, Löffel, löschen, Löwe, Schöff oder Schöppe, schöpfen, schröpfen, schwören und Wörth. Kein einziges dieser Wörter hat im Alterthume ein **ö** oder **o**. Vergleich meine Dichtungen 116. S.

*) Lies Wirtes; die Form Wiert (büchisch Wiett, doch einsilbig) gehört den Mundarten an. Schmeller IV. 163. — Der Grund hievon ist in unsern Sprechwerkzeügen zu suchen; darum ist es auch unrichtig, in buchstabieren, halbieren, regieren ꝛc. das **e** nach dem **i** zu tilgen, wie uns gewisse Sprachlehrer thun heißen.

9) So hat die Urkunde hier, und weiter unten, fehlerhaft st. wirt (früher wirdet und wirdit); das **ü** gehört der Mundart an, und findet sich auch in Buchen, wo man wüätt [einsilbig!] vernimmt. Nebenbei sei hier noch bemerkt, daß unser **wird** sprachwidrig ist, und **wirt** heißen sollte; ebenso „ihr seit" (st. seid). Endlich ist noch zu rügen, daß wir die richtige alte Befehlform wird! (wie birg, stirb, wirb) untergehen ließen, und dafür jetzt irrig **werde!** gebrauchen.

10) Hier ist vielleicht der Ort, eine festgewurzelte Schreibsünde für immer zu tilgen; sie betrifft die Wörter: der **Geisel** (Leibbürge), Mh. die **Geisel** (ohne **ß**, und ohne **n** in der Mh.), und: die **Geisel** (Peitsche), Mh. die **Geiseln** (gleichfalls ohne **ß**, und mit **n** in der Mh.); ebenso **geiseln.** Diese Schreibweise ergibt sich, als allein sprachrichtig, aus den ahd. Formen: der gisal und diu geisila. Graff IV. 266. u. 274. — Alle andern Schreibereien, als: der Geißel, Mh. die Geißel, oder gar: die Geißeln (mit doppelter Schreibsünde!); ferner: die Geißel, Mh. die Geißeln, sind falsch, und darum in hochdeütscher Schrift gänzlich zu meiden. Was aber die Mundarten betrifft, so müssen wir vielleicht der büchischen und elsässischen ein Zugeständniss machen; denn diese beiden Mundarten haben für Peitsche, mit auffallender Schärfung: de Geischel. Sieh Wackernagel's altdeütsches Lesebuch (Basel 1835. 8.), 715. Sp. ff. — Wenn also diese Völkerstämme für den Hausgebrauch Geißel und geißeln schreiben wollen, dürfen wir's ihnen nicht wehren. Wie alt ist die Form Geischel? — Daß das Wort **Peitsche** (büchisch Bitsch) nicht deütsch ist, sondern aus dem Slawischen herübergenommen ward, sei hier im Vorbeigehen bemerkt.

11) Lies schwerent. Daß dieses schweren (büchisch schwer) richtig, und unser **schwören** unrichtig sei, ward schon oben (8.) angedeütet. Unser **schwer** (asd. swâri) müsste **schwär** geschrieben werden; es fällt also mit dem griechischen *βαρυς* (spr. war-üs) zusammen, und der Zischlaut **s** (jetzt sch) ist bloß vorgesetzt.

12) Die Redensart: „Einem Etwas in seinen Eid binden," kam mir noch nirgends vor; ob nicht unsere scherzhafte Redensart: „Einem Etwas auf die Seele binden," ein Nachhall derselben ist?

13) Die Urkunde hat fehlerhaft **Iren**.

†) Eifrige Lehrer schärften uns ein, **Stadt** (urbs) müsse von **Statt** (Stelle) durch das **dt** unterschieden werden. Daß die Alten an eine solche Unterscheidung nicht dachten, zeigt sich hier deütlich, wo wir: „an allen stedten und enden" lesen. Nein, bloße Gedankenlosigkeit und Willkür war es, welche diese leidige Schreibsünde einschleichen ließ. Jetzt haben wir sie, und werden sie den Modeschreibern sobald nicht aus den Köpfen und Fingern bringen; denn das Unkraut vergeht nicht. — Vergleich unsere Bemerkungen zu **II.** e., **XII.** 8. und **.VII. 32.**

††) So die Urkunde st. weren oder geweren, d. h. Bürgen. Hierüber, sowie über die gewere oder werschaft (was sogleich folgt), besitzen wir ein vortreffliches Werk; es hat folgenden Titel: „Die Gewere, als Grundlage des ältern deütschen Sachenrechtes, dargestellt von Dr. Wilhelm Eduard Albrecht, auß. Prof. zu Königsberg. Königsberg 1828. 8." — Vergleich auch Schmeller **IV. 127.** und 131. (Die Wortformen mit der Wurzel wer sind noch gar nicht in's Reine gebracht!).

14) Lies widem. Man sagte der widem, nicht das Widdum oder gar Witthum (vergleich oben **IV. a.**), wie man jetzt gemeiniglich spricht und schreibt. — Die verschiedenen Bedeütungen von widem (woher unser widmen) sehe man bei Schmeller **IV. 32.**; und die dafür vorhandenen Rechtssatzungen suche man im Kaiserrechte (Ausgabe von Endemann) II. 50. ff., III. 8. u. 33. — Anführen wollen wir nur noch die urkundlichen Zusammensetzungen widem-maier und widem-man, weil davon unsere Geschlechtsnamen Widmaier, Wimmer, Widmann und Wittmann entstanden sind.

) So sagte man damals st. Kapital; wollen wir dieses fremde Wort nicht wieder aufgeben, und zur deütschen Benennung zurückkehren, so sage man wenigstens in der Mehrheit: die Kapitale (st. Kapitalien). — Was aber die erste Hälfte des Wortes Hauptgut, nämlich **Haupt, betrifft, so ist das **p** fehlerhaft, und im Hochdeütschen **Haubt** zu schreiben; so verlangen alle Mundarten des deütschen Mittelalters.

†††) **Unrath** bedeütet hier und anderwärts Nachtheil, Schaden oder Unheil. Sieh Schmeller III. 146. — Es war damals dringend nöthig, sich auf solche Weise zu verklauseln; denn nur zuviel Unrath entstand in jener Zeit zwischen Päpsten, Kaisern, Ländern und Völkern. Entsteht ja auch in unsern Tagen allerlei Unrath zwischen den Fürsten und ihren Dienern, welcher sich nicht so schnell beseitigen lässt.

***) So die Urkunde fehlerhaft st. gewünne, d. h. gewänne; vergleich unten (19.).

15) Hier fehlt in der Urkunde wollen.

16) Man merke sich das Binde-s in diesem Worte, weil es damals (1555) noch wenig gebräüchlich, früher aber unerhört war. Das Nöthigste hierüber findet der wißbegierige Leser in meiner Beügung der Hauptwörter (149. S.); ausführliche Belehrung gewährt Jakob Grimm's deütsche Grammatik, 2. Th. (Göttingen 1826. 8.), 936. S. ff.

17) **Laster** bedeütete früher Schmach oder Schande; daher unser **lästern** für schmähen. Sieh Schmeller II. 507.

18) Oder Marzil? Der vorletzte Buchstabe dieses Wortes ist undeütlich, weil das Pergament hier einen Bruch hat.

19) So ganz deütlich die Urkunde st. verkünden; es ist ein Fehler der Mundart. Vergleich oben gewinne st. gewünne (***). — Auch aus Altbayern und den meisten deütschen Stätten ist der Ühlaut verschwunden; desgleichen aus Griechenland. Im Altdeütschen zeigt er sich zuerst am Ende des 12. Jh.

20) Daß dieser Schuldbrief wieder herausgegeben ward, ist Thatsache; wer ihn aber zuerst empfing, die Regierung in Zweibrücken, oder der Rath zu Obermoschel, darüber fehlen mir die urkundlichen Nachweisungen.

20*a*) So ausdrücklich die Urkunde st. wirde; sieh oben (2.). Man merke sich diesen Fall, da er meines Wissens der erste ist, wo das falsche Würde auftritt. In den Urkunden des 15. Jh. zeigt sich noch überall wirde

und wirdig. — Die Lautverbindung Wür= ist auch fehlerhaft in Würtemberg (oder gar Württemberg!) und Würzburg, wofür Wirtemberg und Wirzburg zu schreiben ist.

20b) Sieh die Bemerkungen zu XV. 9., XVII. †) und XVIII. 24.

21) So gleichfalls die Urkunde fehlerhaft st. Bütteln; vergleich oben (19.).

22) Über dieses besagen (d. h. verstricken, verpflichten, verbindlich machen) sehe man unsere Bemerkung zu X. d.

23) Die Siegel hängen noch alle 3 unverletzt an der Urkunde; sie befinden sich in Holzkapseln, deren Deckel bei der 1. u. 3. Kapsel verloren gegangen sind. — Das erste Siegel (rothes auf gelbem Wachse) enthält das kunstvoll gearbeitete Wappen des Pfalzgrafen Wolfgang, mit folgender, mehrfach abgekürzten Umschrift in großen lateinischen Buchstaben: „S. Wolfgani [so!], d. g. comitis palatini Rheni, Bavarie dvcis, comitis Validi Antii. 1541.“ Über die lächerliche Deütung von Veldenz durch validum Antium (starkes Antium), als habe diese Statt der Volsker im alten Latium Etwas mit dem berühmten Schlosse Veldenz, zwischen Bernkastel und Trarbach im sg. Moselgaue, an den Gränzen des Hundsrückens gelegen, zu schaffen, sehe man Crollius in den Acta palat. II. 244. — Pfalzgraf Wolfgang setzte diesen albernen Titel nicht nur auf sein Siegel, sondern auch auf die Thaler, welche er in d. J. 1538, 39, 41, 65 und 66 schlagen ließ, ja sogar in die Aufschrift an der Thür des von ihm im J. 1547 zu Zweibrücken erbauten Zeüghauses. Dies mag als Beleg dienen, wie es mit der Sprach= und Geschichtsforschung im 16. Jh. aussah! — Das zweite Siegel enthält in wohlverwahrter Kapsel, und auf braunem Wachse, das zweibrückische Wappen (nämlich links den pfälzischen Löwen, rechts die bayerischen Wecken), mit der Umschrift: „Sigel des gerichtes zu zweybruck.“ — Das dritte Siegel (braunes auf gelbem Wachse) enthält ein undeütliches Wappen mit der Umschrift in lat. Anfangs=Buchstaben: „S. Wilhelm Krantz v. G.“

XVIII.

Bernhart von Flersheim verkauft der Statt Moschel seinen Hof mit Zugehörung, gelegen auf dem kahlforster Berge; am 2. April 1560. — Man vergleiche die VI. und X. Urkunde. [1])

Ich Bernhardt von Flersheym, gnantt Montzheymer, Vnd Margretha[2]) Flersheymerin, geporne von Sanct Ingwertt, meyne Eheliche Hausfrawe, Erkennen fur vns, fůr vnſere Erben, Lehens-Erben vnd alle vnſere Nachkommen, Das wir vſs wolbedachtem gemüt, mit guttem wyſſen vnd wyllenn, zu fůrderung vnſers beſtenn nutz, auch weythern vnſern ſchadenn zu uerkhomen, recht vnnd redlich, in dero beſten form, masz, weyſſe vnnd geſtallt, Wie dann ein Ewiger, ſtettiger, Erplicher vnnd vnwiderſprechlicher kauff Inn- oder uſswendigs Rechtenn am beſtenn, ſicherſtenn, formlichſtenn vnd beſtendigſten ſein kane, ſoll oder mage, verkaufft vnnd zu kauff geben habenn Vnſernn Hoff, ſampt allen deſſenn zugehorigen Hoffgůtternn, gelegenn vſm kalfurſter berge, als wyſſen, Ecker, wålde, zu Moſcheln vnder Landſpurgk, Erſucht oder vnerſucht, nichſt vſsgeſcheydenn[3]), wie wir dan daſſelbig Erplich, vnnd die Gmaynde zu Moſchelnn ein Zeitlang in pfandtſchafft, geprauchꞇ, genoſſen vnnd Ingehaipten, — Denn Erſamen: Conradt Beckern, Schultheiſsen, Veyox[4]) boeſs, Michell bockenn, Burgenmeyſtern, Niclas Rockenheuſern, hans ſchmit, Georg wyllen-weber[5]), Mathis ſchnidern, Jacob ſchupp vnnd Rhein-hans[6]) dero Jůnger, In Namen vnd von wegen einer gantzen Gmaynde zu Moſchelln; vnnd dieſſer ermelten ſtatt verordentem Rath, Siebenn vnd fůrſtender, Ihnen, Iren Erben vnnd allen Iren Nachkommen, Erplich vnnd Ewiglich, Iſt ſollicher kauff vnnd verkauff beſcheenn vmb

vnd für vier hundert vnd x gn.[7]), Je zwentzig sechs albus für Jeden gulden gezelt, Die wir obernente verkauffende Ehelüde von bemelten kauffern, anstatt dero Gmeinde zu moscheln, offentlich†) vnd in Krafft diesser Kauffverschreibung für uns, vnsere Erben vnd alle vnsere nachkomen, also bar, an gutter der Chur- vnnd Fürsten an Rhein müntz, entpfangen haben bekennen; Sagen deswegen hierüber die mehrgedachten kauffer, als von wegen gerürter statt Moscheln vnd Gmaynde, Ire Erben vnd alle Ire nachkomen ietzt gnanter bezalung dero Kauff-haupt-summa gantz Queit[8]), Ledig, Loiss vnnd wolbezallt.

Auch gereden vnnd versprechen wir Bernhardt vnd Margretha, Ehelüde, als verkauffer, viel ermelten Kauffern für vns, vnsere Erben, Lehens-Erben vnnd alle vnsere nachkomen, Das mehrgesetzter hoff, sampt dessen zugehorigen hoffgüttern, nit sey man-Lehen, Erplehen, auch in keynen wege weder den herrn, oder der Gmeinen, als ohn beth, ohn steur, auch ohn frohn-dienst, oder wie solche beschwerdungen Ire namen haben mögen, beschwerdt, sonder vnser[9]) frey, Ledig, ohn eynige beschwernuss gantz eygen vnd vnser ererpt gutt von vnsern füreltern Bernhardten von Flersheym, vnserm Grosuatter seligen[10]), der es dan von dem Durchleuchtigen, Hochgeporn Fürstenn vnd herrn, herrn Alexandern, Pfaltzgrauen ꝛc., vnserm Gnedigen Landsfürstenn Löplicher gedechtnuss, vss sonderlichen gnaden zu einem Ewigeme, stettigem vnd Erplichem Eygenthumb, Damit zu schalten, walten, zu halten zu Iren noittürfftigenn sachen, zu uereusern, zu uerpfenden, zu uerkauffenn, vnd In suma*) gleich Iren andern eygenthümblichen Erpgüttern, ohn eynigen Hochgedachter Iro Fürstlichen Gnaden selbst, oder aber Iro Fürstlichenn Gnaden Erben oder Nachkomenn anspruch oder Intragk, zu handlen gutten fugk vnnd macht haben, vnnd zu einr geschenck entpfangen haben[11]); Deswegenn auch wir verkauffende Ehelüde für vns, vnsere Erben, Lehens-Erben vnnd alle vnser nachkommende Ermelter Gmaynde zu Moschelln vnd Kauffern bey warenn vnsern trewenn vnnd glauben an Eyds statt die versprochene zusagung vnnd verheyschung[12]) thun: Wo sich vber kurtz oder langk Eynige weythere beschwerdung vff solchem hoffgutt, oder nit wie gesetzt, warhafftig erfindenn würde; — Dann sollenn vnnd wollenn wir verkauffende Ehelüde, oder vnsere Erbenn, Ihnen, den Kauffern, vnnd allen Irenn nachkomendenn Erbenn sonder allenn Iren Kostenn, schaden, oder eynige entgelthnüss naher[13]) thun, abschaffenn vnnd dessen werschafft thun.

Vnnd wo wir oder vnser Erbenn das (das doch, ob Gott will, nit sein, oder sich befindenn soll) nit thettenn; Dann sollen vnd mögenn Jeder Zeit Schultheis, Burgenmeister vnnd Siebenn dero Statt Moschellnn, als Kauffer, in vnsere andere eygene gütter, sie Liegen, oder seyen Fharende an ort vnnd enden, wo die wollenn, mit Recht, oder ohne Recht zu greiffenn guttenn fuge vnnd macht habenn, Damit denn offt gesetztenn hoiffe sampt dessen zugehörigenn hoiffgütternn Frey, Ledig, vnnd wie alle obgesetzte puncten vnnd Articul lauthen, eygenn zu machenn; Darfür dann vns, Bernhardt vonn Flersheym, gnant Montzheymer, Margretha Flersheymerinn, obgnante von Sanct Ingwert, verkauffende Ehelüde, oder alle vnsere Erben, Lehens-Erben vnnd Nachkomenn[14]) nit soll schützen, noch schirmen

Keynerley behelff Geyſtlicher oder weltlicher Rechtenn, ſo vonn Båpſten, Kayſernn, Könìgenn, Fürſtenn, herrn oder Iren geſandten vnd Legaten In Irem Namen gegebenn oder erdacht werden möcht; Weder Gleyde, Freyheyt, Gwonheyt, Citation, Appellation, Abſolution, Reſtitution, oder anderer fůrſtandt, das vns verkauffenden Ehelůden, oder vnſern Erben fůrſtendig, oder Ihnen, den Kauffern, nachtheylig ſein möcht, Derenn alzumal wir ermelte verkauffer fůr vns vnnd alle vnſere Erbenn hiemit vnnd in crafft dieſſer Kauff-haupt-uerſchreybung gentzlich bezigenn [15]) vnnd begebenn habenn wollen, als getreulich vnd ohn eynige geuärde.

Solches alles vonn vns verkauffenden Ehelůdenn vnnd allen vnſern Nachkommendenn Erbenn ware, ſteht vnnd feſt zu haltenn, Hab ich Bernhardt von Flersheym, gnant Montzheymer, als verkauffer, fůr mich vnnd meyne kausfrawe Margretha viel obermelt, mitverkaufferinn, vnnd fůr alle vnſere Erben, Lehens-Erbenn vnnd Nachkommenn mein Angeporn Inſigell an dieſſenn Briue thun hengen vnnd Druckenn.

Auch zu mehrer ſicherheyt haben wir ſamptlich denn Ehrnueſtenn hans Theynn, Amptmann zu Meyſenheym, das er ſeynn gewonlich Inſigell, vns verkauffende Ehelůde vnnd alle vnſere nochkomende Erbenn ſampt allenn punctenn vnd articuln zu beſagenn, an dieſſenn briue woll thun henckenn, gepettenn vnnd erpetten, Welches Ich hans Theynn, doch mir vnnd allenn meinenn nachkomenden Erbenn ſonder ſchadenn, vleiſsiger pitt halbenn, gethane habe bekennenn.

Actum & Datum vff Dinſtag, den zweytenn Aprilis, Im Jar ꝛc., als man Zallt Sechtzigk [16]).

XVII.

1) Aus der X. Urkunde vernahmen wir, daß Bernhart von Flersheim (der Zweite dieses Namens) im J. 1532 der Stattgemeinde Obermoschel den Hof Kahlforst um 260 Gld. verkaufte, doch auf beliebige Wiederlösung; dieser Verkauf war also eigentlich nur eine Verpfändung. Daß die Pfandschaft „eine Zeit lang" dauerte, und der Hof dann wieder eingelöst ward, ersehen wir aus der XVII. Urkunde. Drei Jahre vor dem wirklichen Verkaufe, nämlich im J. 1557, muß der Hof obiger Gemeinde wiederholt angeboten worden sein, weshalb sie ihn abschätzen ließ, bei welcher Gelegenheit er auf 400 Gld. geschätzt ward. Dies erfahren wir aus einem gleichzeitigen Papierzettel, welcher in diese Urkunde gesteckt ist; sein Inhalt lautet, wie folgt: „Anno ꝛc. lvij hait ſcholtiſs vnd gericht denn hoff kaltenforſt, ſo derren gemeinen zu ober-moſchelen von bernhart von flerſsheim vor zweihundert vnd ſechzig gulden verpfent, ſampt ſinen zugehorenden guttern, nixt vſsgeſcheiden zu ſetzen vnd zu erachten, geachtet vor vierhundert guldenn, xxvj albus vor den gulden." — Daß der jetzige Kauf ein ewiger war, bezeügt unsere Urkunde; auch besitzt die Statt Obermoschel den Hof Kahlforst noch gegenwärtig. Sieh Frey, Beschreibung des Gerichtsbezirkes von Kaiserslautern 306. S.

2) Wie uns der Name **Margretha** hier vorliegt, so schreiben wir ihn allgemein; er ist aber dennoch unrichtig, und das **h** zu tilgen. Die urkundlichen Formen sind Margrete, Margarete und Margarita (in den ältesten Geschichtsquellen nirgends mit h), was Perle bedeütet. Es kömmt nämlich vom lateinischen margarita, griechisch *μαργαριτης*, d. h. Perle. Aber dieses Wort ist ursprünglich weder lateinisch, noch griechisch, sondern deütsch, und heißt buchstäblich **Meergrieß**, d. h. Perle. Es lautet im Altsüddeütschen marigrioz, im Altsächsischen merigriot, und im Angelsächsischen meregreot, überall mit der Bedeütung **Perle.** Sieh Graff IV. 345. Man vergleiche auch Plinius Naturgeschichte

IX. 56. — Aus all diesen Wortformen ergibt sich zur Genüge, daß das h in unserm Namen **Margretha** wurzelwidrig ist, und deshalb aufgegeben werden muß.

3) Dieses Wort ist zerrissen, indem vſs- die 4. Zeile der Urkunde schließt, -ſcheydenn die 5. Zeile beginnt, -ge- aber dem Schreiber in der Feder stecken blieb.

4) Was Veyox für ein Vorname ist, Das weiß der Himmel, ich nicht; es scheint Viehochs zu heißen, denn unten (8.) bekommen wir Queit st. quitt.

5) So die Urkunde, es ist wohl Wüllenweber zu lesen; noch haben wir in München ein Geschlecht, Namens **Wollenweber.**

6) d. h. Johannes **Rein,** was nicht an den Fluſs gl. N. anzuknüpfen ist.

7) So die Urkunde st. gld., d. h. gulden oder gülden. Doch ist obige Abkürzung noch hundertmal vernünftiger, als die unſ'rige, nämlich fl. (d. h. floreni oder florins); sind wir denn **Römer** oder **Franzoſen?** — Vergleich die Bemerkung zu IX. a.

†) So die Urkunde nach heütiger Schreibweiſe; das t ist eingeschoben. Vergleich unsere Bemerkungen zu XV. 9. und XVIII. 24.

8) Sollte quitt heißen; diese und einige andre Formen zeigen, daß der Schreiber unserer Urkunde am Niederreine zu Hause war.

9) Mit diesem Worte endet die 12., und beginnt die 13. Zeile der Urkunde; es war also einmal zu tilgen.

10) Sieh die VI. Urkunde.

*) So die Urkunde st. in ſumma; wir bekommen es unten (XVIII. 21.) abermals. Sieh die Anmerkung dazu!

11) Der Satzbau ist fehlerhaft, und es muß hier hat gelesen werden; ebenso ist das 2mal vorausgehende Iren in ſeinen zu verändern. Das Grundwort des ganzen, überhaubt schlecht gebauten Satzes ist nämlich Grosvatter; dem Schreiber steckten aber die Füreltern im Kopfe.

12) So die Urkunde st. verheiſſung; es hat sich diese Lautwandlung selbst im Neüdeütschen erhalten, nämlich in **anheiſchig** (sich anheiſchig machen), was anheißig lauten sollte, indem es nicht von heiſchen (asd. eiſcon), sondern von heißen kömmt. Die msd. Form ist antheizec, d. h. „zufolge eines Versprechens zu thun schuldig," was von dem Haubtworte der antheiz (der Entheiß, d. h. das Versprechen) gebildet ist; unser **an**- in anheiſchig ist also auch unrichtig, und diese Wortbildung in doppelter Hinsicht fehlerhaft. — An der Blies in der Reinpfalz sagt man noch jetzt hêſche st. heißen. Sieh Schmeller II. 246.

13) Der Sinn ist hier nicht recht deütlich; das Wort naher steht am Ende der Zeile, und es scheint Etwas ausgelassen zu sein.

14) Hier steht in der Urkunde ein K, welches aber als fehlerhaft ausgestrichen ist.

15) So die Urkunde st. bezihen, d. h. verzichtet; g st. h ist plattdeütsch. Vergleich die Bemerkungen zu XVI. 6. und XVIII. 23. — Auch im Guillam II. 102. steht gevliegen st. gevliehen. (Denkm. 86. S. b.)

16) Von den beiden Siegeln ist nur noch das erste vorhanden; es besteht aus grünem Wachſe, und ist in eine Holzkapſel gedrückt, deren Deckel fehlt. Das Wappen enthält nichts Besonderes; die Umschrift, aus lat. Anfangsbuchstaben bestehend, lautet: „S. Bernhart v. Flersheim." — Vom zweiten Siegel ist nur noch die Preſſel vorhanden; darin ein schwarzseidenes Läppchen.

XVIII.

Willerich Cappes und seine Ehefrau Otilia, wohnhaft zu Moſchel, verkaufen der Bergbruderschaft daselbst 12 Albus jährlicher Pension; am 11. Nov. 1565.[1])

Ich Willerich Cappes vnd Otilia, ehelůde, wonhafftig zu Moſchelnn vnder Landsberg[2]) Erkennen für vns vnd alle vnſere Erbenn, Das wir vmb vnſers beſten nutz willen, auch zu uerhůten vnſern weythern ſchaden, recht vnd redlich verkaufft haben, verkauffen auch hiemit In beſter form Rechtens, auch Inn Crafft dieſser

verſchreybung, zwolff[3]) albus Jerlicher Penſion. Die wir verkauffende ehelůde oder vnſere erben nhun hinfürthers alles[4]), vnd eines Jeden Jars lieffern ſollen vnd wollen Martinj[5]) der Bergk-Bruderſchafft zu Moſcheln, deroſelbigen Pfleger, oder dem, ſo dieſsen briue mit dero verordenten Sieben zu Moſcheln gutten[6]) wiſſen vnd willen Inn hat, alles ſonder einige geuerde.

Vnnd iſt ſollicher Kauff vnd verkauff vmb vnd fůr zehen gůlden[7]) ſchlechter[8]) wehrung, die wir verkauffende ehelůde alſo bar an gutter vnd gangkparn[9]) müntz von Veltin[10]) beckern, diſsmaln Brudermeiſter, auch fürthers In vnſer vnd vnſerer erben ſcheinbarn[11]) nutz angewendet, entpfangen geſcheen bekennen.

Domit aber die Berg-Bruderſchafft bemelter Jar-gůlten deſto gewiſſer, auch zehen gülden Haupt-gelts[12]) Vnuerluſtig ſein möge; So haben wir zu einem rechten vnd angreifflichen Vnderpſandt verlacht, verlegen[13]) auch hiemit vnd In Crafft dieſſes briues vnſere[14]) — — — — — — — — — — — — — — — — iſt frey, leddig vnd ferners ohnbeſchwert; Alles[15]) vnd Deromaſsenn, ſo wir verkauffende ehelůde, oder vnſere erbenn, an der Penſion ſeumig[16]), vnnd alle Jars (das doch nit ſein ſoll) nit vſsrichten wůrden; — Dann ſoll vnd mage ein Brudermeiſter, ſo ieder zeit ſein wůrdt[17]), ſolchem Vnderpfandt, wie alhie zu Moſcheln Gerichts-Recht, Ordnung, prauch vnd gewonheit iſt, nach zu gehn, zu erclagenn, zu ſeinen Handen zu nemen, fůr haupt-ſach[18]), alle verſchiene[19]) Penſion, auch Coſten vnd ſchaden, ſo vffgangenn, ſtunds ane[20]) zu uerkauffen, oder zu behalten, vnd In ſuma[21]) Damit gleich andern dero Bergk-Bruderſchaft eignenn gůttern Ohne einigen vnſer, vnſerer erben, oder ſunſt menniglichs Intragk, zu thun vnd zu laſsenn gutten fugk vnd macht haben; Herwidder vns Ehelude, die verkauffer, oder vnſer erbenn nit ſoll ſchůtzen, noch nit ſchirmenn keinerley behelff derenn Rechtenn, keinerley Argeliſt, ſo ietzunder were, oder hernachmals Iemmer[22]) vns zum fůrſtandt, vnd Gemeiner Berg-Bruderſchafft zum nachtheyl, erdagt[23]) werden mögt, Deren allezumal wir vns gentzlich vnd wiſſentlich[24]) hiemit bezigen[25]) vnd begeben haben wollen, alles getreulich vnd ohne-geuerlich.

Es iſt vns Ehelůden auch hierin die gnade vnd tröſtliche zuſagung beſcheen, wan wir, oder vnſere erben komen Martinj, viertzehen tag darfůr, oder vierzehen tag darnach, vnd pringen an gutter vnd gangkparer[26]) můntz andere zehen gůlden, ſampt aller verſtandener[27]) penſion, auch Koſten vnd ſchaden, ob einiger erwachſen (doch zuuor vnd ehe das Vnderpfandt vffgeholet[28])), Domit eines widderkauffs begerende; ſo ſoll vnd will man vns denſelbigenn geſtatten vnd zulaſsen. Wan nun ſolliches alles alſo verfertiget; Alsdan, vnd nit ehe, ſoll man vns dieſſen briue widder geben, Caſſirt vnd toidt, die Jerliche Penſion[29]) abe, vnd das[30]) Vnderpfandt widerumb leddig ſein, Argeliſt gar vnd zumal hierin vſsgeſcheidenn.

Deſſen zu wahrer Vrkhundt, Dieweyl wir verkauffende ehelůde eigner ſiglung[31]) mangelhafft, haben wir mit vleiſs gantz Vndertheniglich Das Erbar Stadt-gericht zu Moſcheln, Das ſie iro gewonlichs Gerichts-ſigell, vns vnd alle vnſere erben, ſampt allen Artickeln, puncten vnd Clauſulen hierin begriffen, zu beſagend[32]), hie zu Endt dieſses briues getruckt, wollen thun hencken, gepetten vnnd erpetten; Das

wir Schultheifs vnd Schoeffen [33]) gedachtes Gerichts, vleifsiger Pitt wegen (Doch vns vnd vnfern Nachkomen ohne fchaden) alfo gefcheen bekennen.
Datum & Actum Martinj, Anno ꝛc. Sechtzig vnnd funff [34]).

XVIII.

1) Diese Urkunde trägt außen die Bezeichnung: „R. Lit. C. No 3 d." — Die Pension ging späterhin auf Simon Kloster, und noch später auf Nickel Bockh über, weshalb auch das Unterpfand in der Urkunde 2mal geändert ward, wie wir unten (14.) hören werden.

2) Wir hatten den Beisatz: „unter Landsberg, oder Landsburg" schon öfters, z. B. in der II., X., XI. und XVII. Urkunde; er war nöthig, um die „Statt" Moschel von den 4 Dörfern, welche auch Moschel heißen, zu unterscheiden. Es gibt nämlich fünf **Moschel:** Ober=, Nieder=, Dörr=, Teschen= und Heiligenmoschel. — Der Vorsatz **Ober=** war bei der „Statt" Moschel damals (1565) noch nicht allgemein üblich; zuerst tritt er auf im J. 1507 (nicht 1532, wie wir anfangs glaubten). Man sehe die Bemerkung zu VII. 3. — Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch, auf geschehene Erinnerung, unser **Dürr**moschel (I. 4. u. e.) in **Dörr**moschel umändern; wir entnahmen erstere Form aus einer alten Erdbeschreibung. Dürrmoschel ist aber keineswegs unrichtig, sondern nur hochdeütsch, während Dörrmoschel die plattdeütsche Form ist. Die urkundliche Form dieses Dorfnamens lautet nämlich Durrenmufcheln (wormser Urkunde v. J. 1306). Sieh das unten (XIX. 7.) näher anzuzeigende Urkundenbuch des Klosters Otterberg, herausgegeben von Frey und Remling, 326. Nr. — Die halblateinische Form davon ist Siccamufhela (Urkunden v. J. 1212 und 1219); daselbst 10. u. 31. Nr. Daraus hat sich abermals eine Zwitterform, nämlich Seckemuffeln, gebildet (Urkunde v J. 1233); das. 61. Nr. — Daß es in Bayern noch viele Ortschaften gibt, welche mit **Dürr=** oder **Dürren=** (verhunzt Dirn=) beginnen, sei hier im Vorbeigehen bemerkt.

3) Man vergleiche die Bemerkung zu III. 23. und XVI. 8.

4) alles (msd. allez) heißt als Nebenwort allezeit oder immerfort. Sieh Ziemann 5. S. — Vergleich auch unten (15.).

5) Dieses Wort ist in der Urkunde vergessen, und steht, mit dem Zeichen (F) versehen, am linken Rande derselben; es sollte „uf Martini" heißen, und nach „jeden Jars" stehen.

6) So die Urkunde; l. gutem.

7) Da der Gulden 26 Albus betrug, und der Zinsfuß damals Fünf vom Hundert war; so hätte unsere Pension 13 Albus betragen sollen.

8) d. h. gemeiner oder gewöhnlicher Wehrung; es sind reinische Gulden gemeint. — Das msd. fleht heißt sonst eben (planus), flach, gerade oder glatt; davon **schlichten,** wie von recht **richten.** Aber **schlicht,** was wir aus dem Plattdeütschen herübernahmen, ist undeütsch. Sieh Schmeller III. 432. —

Hier sei auch noch bemerkt, daß mir die Verse des Elsässers Kuonrat **Fleck:**

„Ir brüfte fleht, als ein man,
Mit einer langen fiten" (Flore 6904. V.)

der Änderung Lachmann's, welcher niht st. fleht (flach) setzen ließ, nicht nothwendig zu bedürfen scheinen. Allerdings liegt eine Unachtsamkeit des Dichters vor (vergl. den 6401. V.); aber fleht steht in beiden Handschriften, und die Abschreiber hätten niht gewiss stehen lassen, hätt' es ihnen in der Urschrift vorgelegen. — Übrigens fragt es sich noch, wie Viel (oder Wenig) Blanscheflur am Ende des 15. Lebensjahres aufzuweisen hatte. Ein elsässischer Arzt könnt' uns die Sache aufklären; denn nicht die Spanierinnen, sondern die Elsässerinnen boten unserm Dichter den Maßstab.

9) So die Urkunde; es muß gangkparer heißen, wie unten (26.).

10) Veltin verlangt auch die büchische Mundart, welche Velte (d. h. Velten) bietet. Vergleich oben (VIII. 5.). — Es ist merkwürdig, daß die fremden Namen **Valentin** (lat. Valentinus, von valens, valere)

und **Martin** (lat. Martinus, von Mars, griech. *Αρης*) den Gesetzen der deütschen Lautwandlung folgen mussten; vergleich oben (X. 10.). — Ebenso ward das fremde **Dom** (lat. domus, griech. *δομος* und *δωμα*, d. h. Haus) im Laufe des Mittelalters in tuom, tuem, tum und thumb verdeütscht, und fiel der Form nach mit unserm **-thum** (z. B. in Reichthum) zusammen; davon Tuemstauf, jetzt, den Urkunden zum Trotze, **Donau**stauf!

11) Nicht scheinbaren Nutzen, im heütigen Sinne des Wortes, sondern sichtbaren oder offenbaren Nutzen. Vergleich die Bemerkung zu XV. 3.; in der XX. Urk. steht dafür kundtparnn nutz.

12) **Hauptgeld** (aes capitale) oder **Hauptgut** sagte man im vermeintlich barbarischen Mittelalter st. **Kapital**; vergleich oben (XVI. ***.). Unten (18.) bekommen wir dafür auch **Hauptsache.** Jetzt sind alle diese reindeütschen Ausdrücke vergessen, und selbst das Volk sagt nur **Kapital,** weil es so von seinen Amtleüten hörte.

13) Die Abwandlung dieses Zeitwortes lautet, wie man sieht: ich verlege, verlachte, habe verlacht; darnach ist unsere Bemerkung zu IX. 8. zu berichtigen. Vergleich auch oben (XVI. 6.). — Die Wortform ist plattdeütsch; denn es sollte verlêchen heißen, da es von: ich verlêch (verlieh) gebildet ist, also von verlîhen (verleihen) abstammt. Die Bedeütung ist sonach, wie wir schon früher vermutheten: **überlassen.**

14) Worin das Unterpfand des Willerich Cappes bestand, wissen wir nicht mehr, da es in der Urkunde gänzlich getilgt ist. Als nämlich die Pension auf Simon Kloster überging, ward das Wort „vnsere" ausgestrichen, die folgenden Wörter aber, welche das Unterpfand enthilten, gänzlich ausgekratzt, und dafür von neüerer Hand hergesetzt: „Vnnsern Weingart, leid ganz am hinderberg, gef. zu fellt auß hanß Grim, Heimwats [so!] Jacob Knobel." — Als die Pension abermals wechselte, und endlich auf Nickel Bockh überging, wurden die Worte „leid — Knobel" wieder ausgestrichen, und dafür, mit dem Zeichen (‡‡) versehen, an den linken Rand der Urkunde gesetzt: „Zu Litthelen, gef. oben Philips Kalmenbers Erben, heinzu Nickel bockh selbsten." — Was späterhin aus dieser Pension ward, ist mir unbekannt.

15) So die Urkunde st. als, alse oder also, d. h. **also,** wobei zu merken ist, daß wir die alte Schreibung beibehilten; es sollte **allso** heißen. — Vergleich auch oben (4.).

16) Es wäre möglich, daß der Schreiber unserer Urkunde angeklagt würde, seiner Muttersprache nicht kundig zu sein, weil er seumig st. säümig schreibt. Seine Schreibweise ist aber ganz richtig, indem die Wurzel dieses Wortes kein **au** enthält; denn **säümen** (d. h. langsam sein, zögern) heißt asd. sûman. — Man muß überhaubt wissen, daß unser Doppelselbstlaut **äu** (weil ihn kein Mensch spricht) ohne Ausnahme falsch ist, und mit **äü** oder **aü** vertauscht werden muß, je nachdem ein **u** oder **au** in der Wurzel enthalten ist. Jene Fälle (welche uns hier allein berühren) sind ungefähr folgende: äüßern, Bäüche, Gebäüde, Bäüe, Bäüerlein, Bräüche, bräüen, Bräüne, Bräüte, Däümling, Fäülniss, Fäüste, Gäüle, Gräüel, Häüser, Häüte, Kräüter, Läüse, läüten, läütern, Mäüler, Mäüse, Räüme, Geräüsch, säübern, Säüe, Säüfer, säügen, säümen (zögern), Säüre, säüseln, Schäüfelchen, schäümen, Sträüße, Täübchen, Träübchen, Zäüne. Diese Wortformen schrieb man im 16. und 17. Jahrhunderte meistens mit **eu,** wie sich auch im Msd. schon meist dafür iu findet, z. B. briute, Bräüte. Wir aber schreiben diese Wörter jetzt mit **äü,** weil im Neüdeütschen das **u** der Wurzel in **au** überging; z. B. aus ûzer, bûch ꝛc. ward außer, Bauch. Wo im Neüdeütschen kein **au** vorliegt, ist auch das **äü** falsch, z. B. in Seüle (asd. sûl), teüschen (msd. tûschen); besonders fehlerhaft ist bläüen (schlagen) st. bleüen (asd. bliuwan), was mit **blau** gar Nichts zu schaffen hat, und verläümden st. verleümden (vom asd. liumunt, Ruf). — Eigens hat man sich Bläüe und bläülich zu merken, von **blau** (msd. pla, asd. plao), dessen **au** sich nicht aus früherem **u** entwickelte; ebenso ist es bei **grau** (msd. gra, asd. grao). — Alle hier nicht verzeichneten Wörter, welche man irrig mit **äu** schreibt, haben das **au** schon ursprünglich, sind also mit **aü** zu schreiben; z. B. Aüglein, Baüme, Fraülein, Glaübiger, Haüpter, Kaüfer, Laüfer, raüchern u. s. w.

17) So die Urkunde st. wirt; sieh oben XVI. 9.

18) d. h. „für das Kapital;“ sieh oben (12.).

19) Sollte heißen: verschienene Pension, d. h. verfallene Zinsen.

20) Sonst gewöhnlich: von stund' an; diese Abkürzung kam mir noch nicht vor, am wenigsten in bayerischen Denkmählern.

21) Sollte heißen: in summa. Diese lateinische Redeweise war im 16. Jh. sehr beliebt, namentlich bei Luther [l. Lud=her, asd. Hlut-hari, ja schon Lud-her, Denkm. 28. S.; altfränkisch Chlotha-chari, wofür wir jetzt irrig Lothar schreiben, d. h. Ruhm des Heeres], welcher aber das in gemeiniglich weglässt; z. B.: „Wenn sie (die rasenden, elenden Jüden) auch so greulich gestrafft würden, das die gassen vol bluts rönnen . . . . dennoch mus Gott ein lügener, sie aber warhafftig sein. Summa, es sind junge Teuffel, zur Hellen verdampt.“ Schem Hamphoras 1. Bl. b. — Oder: „Summa, die verzweiuelten Teuffels-lügenmeuler (nämlich die beschnittenen Heiligen oder Rabinen) meinen nicht anders, denn die heilige Schrifft sey jr eigen, wie ein Papir, daraus sie Menlin, Vöglin, Heuslin, Katzenstülin schnitzen möchten, wie sie wollen.“ Daselbst 40. Bl. b.

22) So die Urkunde, als Überrest früherer Schreibung; vielleicht sprach man das e damals noch. Vergleich oben (III. 9.).

23) Lies: erdacht werden möcht. Wir dürfen hier schwerlich Schreibfehler annehmen; es ist vielmehr Einwirkung des Niederdeütschen. gt st. cht ist niederreinisch, und besonders holländisch. — Vergleich oben (54. S., 2. Z. v. u.).

24) So die Urkunde nach heütiger Schreibweise; das t ist eingeschoben. Sieh die Bemerkung zu XV. 9. — Schon im 13. Jh. zeigt sich diese Einschiebung des t in elsässischen Denkmählern, z. B. im Tristan des Gotfrid von Straßburg, wie folgt:

„Der künik, der wizzentliche hat
An minnen cumpanie,
Deist michel dorperie.“ 16,618. V. (nach Hagen).

In Groote's Ausgabe (16,627. V.) steht ebenso; vergleich meine Dichtungen 88. S., 135. V.

25) d. h. entäüßert; vergleich oben (XVII. 15.).

26) So die Urkunde mit Recht; oben (9.) hatten wir fehlerhaft gangkparn.

27) d. h. rückständiger Pension.

28) Über dieses ûfholen sehe man die Bemerkung zu IX. **), vergleiche auch die XX. Urkunde.

29) Hier ergänze man: soll dan.

30) das ist aus früherem die berichtigt.

31) Besser: eigner Insigel. Oder soll das siglung hier bedeüten, daß beide Eheleüte unsiegelmäßig waren? Ist möglich, wenn auch nicht im Sinne unserer Verfassungs=Urkunde (VIII. Beilage.)

32) Von diesem besagen (verbindlich machen) war schon oben (X. d.) die Rede. — Was aber das angehängte d betrifft, so kann man unsere Bemerkung zu IX. 12. vergleichen. Diese Anhängung eines d an die unbestimmte Art der Zeitwörter ist übrigens wohl zu merken, da sie uns eine eigne Wortform geliefert hat, von welcher das Alterthum Nichts weiß. „Dieser Mann ist zu lieben,“ ist deütsch; „dieser Mann ist zu liebend,“ und „der zu liebende Mann (vir amandus)“ ist nicht deütsch, aber seit etwa 2 Jahrhunderten herrschender Sprachgebrauch. Wann und wo zeigt sich diese neüe Wortform zuerst? — Vorlaüfig sehe man: Elemente der deütschen Sprachlehre von J. G. Leibfarth, I. Theil (Erlangen 1831. 8.), 90. §.

33) Hier haben wir das Wort Schöffe zuerst mit ö. Vergleich unsere Bemerkungen zu III. 23., IV. d., XVI. 8. und XIX. 3. — Wegen des oe st. ö sieh die XX. Urk.

34) Von dem Siegel ist nur noch ein kleiner Rest vorhanden; es ist übrigens das nämliche, welches wir bereits an der IX. Urkunde fanden und beschrieben.

XIX.

Pfalzgraf Johannes I. bestätigt der Statt Moschel ihre Freiheiten; Zweibrücken am 14. Februar 1570.[1]) — Man vergleiche die IV., VIII. und XII. Urkunde.

Von Gottes gnaden Wir Johans[2]), Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog in Beiern, Graue zu Veldentz vnnd Spanheim, Bekennen vnnd thun kunth offenbar inn diesem brieff, Das ausz besondernn gnadenn, wir zu vnnsern liebenn getreüenn: Schultheisz, Schöffenn[3]), Burgermeistern vnnd Bürgern vnser Statt Moschelnn geneigt, vnnd auff solche vnnderrichtung[4]) der Freiheitt, so sie vnnd ihre fordernn loblich vonn vnsern Vorälltern inn gnadenn vnnd gebrauch genossenn, darbei gestanden vnnd herbracht habenn, Das wir sie inn solchen gnaden auch habenn vnd mainen[5]), weitter vnnd ferner darüber nit fürnemen, oder zu bedrangenn gestattenn, dan dermassen, wie sie bei vnsernn Voräfternn vnnd Weilandt dem Hochgebornnen Fürstenn, Vnserm freündtlichen, lieben herrnn Vatter, Pfaltzgraue Wolffgangenn ꝛc.[6]) loblicher gedechtnüs, herkommen; darbei wir sie dann auch gnediglich lassenn vnnd hanndthabenn sollenn vnd wöllenn, gantz auffrechts vnnd vngeuerlich.

Deſſz zu Vrkundt habenn wir vnser Insiegell an diesen brieff thun henckenn, Der Gebenn ist zu Zwaibrückenn[7]), Dinstags[8]) denn Vierzehendenn February[9]), Anno ꝛc. dausent Fünffhundert vnnd in Siebentzigistenn[10]).

XIX.

1) Die Schrift dieser ganzen Urkunde ist eine saubere Frakturschrift, der uns'rigen mehr oder minder ähnlich.

2) **Johannes** I. war ein Sohn des Pfalzgrafen Wolfgang und der Landgräfinn Anna von Hessen (sieh unten 6.), und am 8. Mai 1550 zu Meisenheim geboren. Nach dem, am 11. Juni 1569 in Frankreich erfolgten Tode seines Vaters trat er die Regierung in Zweibrücken und Veldenz an, vermählte sich am 4. Okt. 1579 mit **Magdalena,** Herzog Wilhelm's von Jülich, Kleve und Berg Tochter († 1633), und starb am 12. Aug. 1604 zu Germersheim, begraben zu Zweibrücken. Von den fünf Linien, welche die Söhne Wolfgang's stifteten, begann er die zweite, nämlich die **zweibrückische;** sie erlosch in **Schweden** mit dem Könige Karl XII. (meüchlings erschossen vor der Festung Friedrichshall, am 30. Nov. 1718), und in **Zweibrücken** mit dem Pfalzgrafen Gustav Samuel († am 17. Sept. 1731 daselbst).

3) So die Urkunde (mit ö) statt des früheren scheffen (mit e); vergleich die Bemerkung zu XVIII. 33. — Es gibt jetzt von diesem Worte drei Formen, nämlich **Schöppe, Schöpfe** und **Schöffe** (auch abgekürzt: Schöff); nur die mittelste ist hochdeütsch, weil wir **schöpfen** sagen. Sieh oben (IV. d.). — **Schöpf** ist auch Geschlechtsname geworden.

4) So ausdrücklich die Urkunde (mit i); somit verschwinden alle Zweifel, welche wir zu IV. 1. und späterhin äußern zu müssen glaubten.

5) d. h. sich zu ihnen hinneigen, ihnen geneigt oder gewogen sein, sie gern haben oder begünstigen. Vom hl. Georg sagt Reinbot von Durne:

„Her swur gester manchen eit
Bi ritters truwen uf sine sel,
Daz her einen got uz Israhel
Wolde minnen unde meinen,
Unde ander gote keinen."

Dichtungen VII. 14. ff.

6) Unserer Absicht gemäß (sieh oben XII. c.) liefern wir nunmehr die vollständige Geschichte des Pfalzgrafen **Wolfgang.** Er war ein Sohn des Pfalzgrafen Ludwig's II. oder des Jüngern († 1532), und der Landgräfinn Elisabeth von Hessen († 1563), und am 26. Sept. 1526 geboren. Während seiner Minderjährigkeit führten seine Mutter (doch nur bis's zu deren Wiedervermählung am 14. Aug. 1540) und sein Oheim, Pfalzgraf Ruprecht, die Regierung (sieh die XII. Urkunde). Im J. 1543 trat er die Regierung selbst an, vermählte sich am 8. März 1545 mit **Anna,** Landgrafen Philipp's des Großmüthigen von Hessen Tochter († 1591), und starb am 11. Juni 1569 zu Nessun bei Bordeaux, wohin er mit einem Heere von 13,500 Mann den Hugonotten zu Hülfe gezogen war; er liegt zu Meisenheim begraben. Hier ist nachträglich zu bemerken, daß die Beherrscher von Zweibrücken und Veldenz sehr früh den Glauben der Väter verließen, und sich der neüen Lehre Luther's zuwandten; denn Ludwig II. führte dieselbe schon im J. 1522 in seiner Haubtstatt ein. Heintz 16. S. — Dies hatte wesentlichen Einfluss auf die Regierung unsers Pfalzgrafen Wolfgang.

Pfalzgraf Alexander hatte durch letztwillige Verfügung vom 14. Okt. 1514 seine beiden jüngeren Söhne Georg und Ruprecht zum geistlichen Stande bestimmt, und sie verzichteten desshalb am 30. April 1520 auf die väterlichen Lande. Ruprecht ward Domherr zu Köln und Straßburg, und im J. 1532 Mit-Vormünder seines Neffen Wolfgang. Unterdessen breitete sich Luther's Lehre in jener Gegend immer mehr aus; Ruprecht legte desshalb im J. 1533 seine beiden Domherrnstellen nieder, ward lutherisch, und heirathete am 23. Juni 1537 die Ursula, des Wild- und Reingrafen Johann zu Salm Tochter († 1601), nachdem er vorher (am 16. Juni) abermals auf die väterlichen Lande verzichtet hatte (vergleich oben XII. b.). Als er eben im Begriffe stand, seine Vormundschaft niederzulegen (am 11. April 1543), ward ihm ein Sohn geboren, nämlich der schon oben (XII. b.) erwähnte Pfalzgraf Georg Johann I. Da verlangte er einen Antheil an den väterlichen Landen, und bat den vorhin genannten Landgrafen Philipp von Hessen um desfallsige Vermittelung. Dieser brachte es auch dahin, daß am 3. Okt. 1543 zu Marburg ein Vertrag abgeschlossen ward, laut dessen Wolfgang seinem Oheime Lauterecken (Schlo's und Flecken, nebst einigen Dörfern), das jettenbacher Gericht, das Kloster Sankt-Remigsberg mit allen Renten und Zinsen, endlich das Haus Veldenz sammt dem Thale und den dazugehörigen Dörfern, für ihn und dessen männliche Leibeserben auf ewig abtrat, und sich nur die Mann- und Lehenschaften vorbehilt. Dadurch entstand ein neüer Zweig des pfalzzweibrückischen Hauses, nämlich die dritte veldenzische Linie, so genannt, weil Pfalzgraf Georg Johann seinen Sitz zu Veldenz nahm; sie erlosch mit Leopold Ludwig, welcher am 29. Sept. 1694 ohne Manneserben zu Straßburg starb, worauf dessen Lande auf den Kurfürsten Johann Wilhelm (von der neüburger Linie) fielen.

Nun wollen wir noch 3 andre Verträge mittheilen, welche den Länderbestand des Pfalzgrafen Wolfgang mehr oder minder veränderten.

1. Am 13. Nov. 1553, zu Neüburg a. d. Donau, schenkte ihm Pfalzgraf Ott Heinrich (nachmaliger Kurfürst) das Herzogthum **Neüburg,** behilt sich aber dessen Regierung auf Lebenszeit vor. — Kurfürst Ott Heinrich (die'er durch die Vermehrung und Verschönerung der heidelberger Büchersammlung ewig denkwürdige Fürst) starb am 12. Horn. 1559, worauf Pfalzgraf Wolfgang in den ruhigen Besitz des erwähnten Herzogthumes gelangte.

2. Am 2. Nov. 1553 kam der berühmte heidelberger Vertrag zwischen allen damals am Leben befindlichen Pfalzgrafen zu Stande, und in Folge dessen geschah am 27. Mai 1566 zu Augsburg die Theilung der den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken und Georg Johann von Veldenz zugefallenen Lande und Renten, indem sich Georg Johann als der Jüngere die Grafschaft Lützelstein, die halbe Herrschaft Guttenberg, den weißenburger und kleeburger Weinzehnten, und den Theil an dem Flecken Alsenz wählte, Wolfgang hingegen die halbe hintere Grafschaft Sponheim erhilt.

3. Am 18. Aug. 1568 machte Wolfgang zu Meisenheim sein Testament, in welchem er (9. Art.) seinen ältesten Sohn, Pfalzgrafen Philipp Ludwig, zum Herzoge von Neüburg ernannte; ferner (19. Art.) unter seinen 5 Söhnen die Aufeinanderfolge festsetzte, indem er die Lineal-Erbfolge nach dem Rechte

der Erstgeburt einführte, so daß immer nach Abgang einer dieser 5 Linien die nächstfolgende einrücken, in derselben aber nur der Älteste allein regieren sollte.

Durch Wolfgang's 5 Söhne bildeten sich also 5 Linien, wie folgt:

a) Neüburg durch Philipp Ludwig (erloschen 1742 und 1799);

b) Zweibrücken durch Johannes I. (erloschen 1718 und 1731, sieh oben, 2. Anm.);

c) Sulzbach durch Ott Heinrich (erloschen 1604);

d) Hilpoltstein durch Friderich (erloschen 1597); endlich

e) **Birkenfeld** durch **Karl** (nicht erloschen, sondern in doppelten Ästen, einem **königlichen** und einem **herzoglichen,** in Bayern fortblühend).

Unterdessen kehrten auch die Großväter der beiden jetzigen Stammeshaübter zur allgemeinen Kirche zurück; nämlich Prinz **Friedrich** von Zweibrücken († 1767) nahm am 8. Dez. 1746, und Pfalzgraf **Wilhelm** von Birkenfeld († 1837) am 15. Aug. 1769 wieder den katholischen Glauben an.

Wir rufen zum Schlusse (freilich in anderm Sinne, als es 1225 zu Straubing geschah):

Bayern und Pfalz,

Gott erhalt's!

7) Die urkundliche und sprachrichtige Form dieses Stattnamens ist, wie wir in der V., VII. und XVI. Urkunde sahen, Zweienbrücken oder Zwaienbrücken, d. h. „zu den **zweien Brücken** (ad binos pontes)." Die vordere Beügsilbe -en fehlt hier (also 1570) zum erstenmale; doch lasen wir schon oben (XVI. 23.) auf dem dortigen Gerichtssiegel: zweybruck. — Die heütige lateinische Form ist Bipontum (franz. Deuxponts), und das Beiwort davon bipontinus. Hochberühmt wurden beide Wörter (und die Statt selbst, welche sie bezeichnen) durch eine Reihe griechischer und lateinischer Klassiker, welche seit dem J. 1779 in Zweibrücken an's Licht traten. Ein Verzeichniss derselben lieferte Enslin in seiner Bibliotheca auctorum classicorum (Berlin und Landsberg a. d. W. 1825. 8.), auf der 122. S. — Wie die Franzosen überhaubt in Zweibrücken hausten, wollen wir hier nicht weiter erörtern, sondern nur das Eine anführen, daß sie aus den Überresten der dort befindlichen Druckwerke Patronen machten, und sie im J. 1805 in der Schlacht bei Austerlitz den Östreichern in die Gesichter schossen. — Bipontum ist aber nicht die gewöhnliche Form in den lateinischen Urkunden des Mittelalters, sondern Geminus Pons, gewöhnlich zusammengeschrieben, und in die 2. Endung gesetzt, also: Geminipontis; z. B.: „duo jugera in Melrebach juxta dominos Geminipontis." Wormser Urkunde vom J. 1303. Sieh: Urkundenbuch des Klosters **Otterberg** in der Rheinpfalz, herausgegeben von Michael **Frey** und Franz Xaver **Remling** (Mainz 1845. 8.), 298. Nr.

Weitere Nachrichten über die örtlichen Verhältnisse und die Urgeschichte **Zweibrückens** wird hier Niemand verlangen, da sie Andre vor uns weit besser lieferten, namentlich der soeben angeführte Hr. Frey, Pfarrer zu Hatzenbühl, in seiner trefflichen Beschreibung des k. b. Rheinkreises, 4 Bde., Speier 1836. u. 1837. 8.

8) So die Urkunde st. Dinstags, wie denn auch in der XVII. Urkunde Dinstag (ohne e, und mit Schluss-s!) zu schreiben war; vergleich oben (III. q.). — Schnellfingerige Blätterschreiber legen uns das irrige Dienstag fast täglich vor Augen; es wird also noch viel Isarwasser durch München fließen, biss wir diese grobe Schreibsünde los werden!

9) Am Anfange und Schlusse der XVI. Urkunde (also im J. 1555!) bekamen wir den ersten heidnischen Monatsnamen, nämlich **Junius** (vom gleichnamigen Geschlechte so genannt?); in der XVII. Urkunde erhilten wir sodann **Aprilis** (von apricus, sonnig?), und hier lesen wir nun auch **Februarÿ** (lat. Februarius, von dem Reinigungsfeste [februa] so genannt, welches die Römer in diesem letzten Monate ihres Jahres zu begehen pflegten). — Da wir nun keine Römer sind, auch dem Heidenthume längst entsagten; so ist hier die Frage gewiss an ihrem Orte: „Was sollen im christlichen Deütschlande die heidnischen Monatsnamen, da wir dürch Kaiser Karl den Großen († 814) längst **deütsche** empfingen?" —

Den Monat Februar taufte er **Hornung**, womit Grimm (deütsche Gramm. II. 360.) noch nicht ganz im Reinen war. Es kömmt offenbar von **Horn** (cornu); den Vergleichungspunkt bot dessen Härte,

weil im Winter Alles erstarrt (Tandem bruma nives affert, pigrumque rigorem reddit). Hornung ist also mit Hartmonat ziemlich gleichdeütig; letzteren Namen trägt im Alterthume gewöhnlich der **Jänner**, welcher bei Eginhart wintarmanoth heißt. Sieh Hermann von Fritzlar 45. u. 91. S., wo Hartmânde steht; aber auch den Dezember und Hornung findet man (was sehr natürlich ist) bei den Alten **Hartmonat** (d. h hertimanot und hertemanot) genannt. Sieh Graff's Sprachschatz II. 797.; Oberlin's Glossar 618.; bremisches Wörterbuch II 601., und Frisch, deütsch-lat. Wörterbuch I 419. a. — Hieraus ergibt sich ganz zwanglos, daß **Hornung** mit **Hart**monat zusammenfällt, und daß die **Härte** des Hornes diese Benennung veranlasste; wär' es nicht ungeziemend, so wollt' ich hier einen Witz von einem gewissen **Hartmanne** mittheilen.

Welche Bewandtniss es mit dem Worte volborn habe, das obiger Hermann 73. 6. und 91. 1 für Hornung gebraucht (76. 1. und 90. 39. steht auch hornung), ist mir noch ebenso wenig klar geworden, als warum der September am Ende des 13. Jh. in Düringen fulmânt hieß (sieh die hl. Elisabeth in Graff's Diutiska I. 409. u. 432.). Pfeiffer weist auf den plattdeütschen Mannsnamen **Fülleborn** (d. h. überfließender Quell). Bekanntlich gab es einen Gelehrten dieses Namens (Georg Gustav F.) in Schlesien; auch zeigt sich der Name Fülleborn noch jetzt in andern Gegenden Deütschlands. Im 14. Jh. hieß eine Feldmarkung bei Alzei „uf Fulborn;" sieh das Urkundenbuch des Klosters Otterberg 458. Nr. (alzeier Urk. v. J. 1345). Vermuthlich befand sich dort eine wasserreiche Quelle; wie heißt wohl diese Feldmarkung jetzt?

Vorlaüfig will ich hiezu einige Bemerkungen machen.

a) Der **Brunnen** heißt bei Hermann sonst nicht born, sondern burne; z. B. 46. 23., 125. 8., 129. 17., 149. 21. ff.

b) volborn war im 14. Jh. nicht die in Hessen übliche, also unserm Hermann gelaüfige Benennung des Monates **Februar**, sondern hornung; das Wort volborn gehört also einem der plattdeütschen Schriftsteller an, welche Hermann bei seinem Heiligenleben benutzte. Dieses Buch ist nämlich aus vielen andern Büchern (uzze vile anderen bucheren) zusammengelesen. 4. 16.

c) Wenn volborn das spätere Fülleborn ist, so hätte der damit benannte Monat bei Hermann eigentlich volborn-mânde heißen sollen.

d) Bedeütet demnach vol- oder ful- in volborn und fulmânt Soviel als **Fülle**, so haben wir in jedem der beiden Wörter eine andre Fülle; dort ist es die Fülle des **Wassers** in den Quellen (wegen des schmelzenden Schneees und Eises), hier aber die Fülle der **Feld- und Gartenfrüchte.** Man vergleiche **Füll**horn! Damit stimmt auch recht gut der Name des **Septembers** bei der Äbtissinn Herrad von Landsberg (12. Jh.), nämlich herbistmanot, zusammen; denn herbist oder herpist (von *καρπος*, Frucht) bedeütet ursprünglich, und in Weinländern noch jetzt: die **Ärnte** (zunächst des Weines). Sieh Schmeller II 235.

Damit steht übrigens nicht im Widerspruche, daß Hermann den **Oktober** (213. 1.) herbestmânde nennt; denn auch der Oktober ist ein **Ärnte**monat, wenigstens in Deütschland. Der September heißt bei Hermann (195. 1.) owestin, d. h. der **junge** August. — Pfeiffer findet (457. S.) diese Form unerhört, was sie aber nicht ist. Denn das verdeütschte owest, d. h. August (scheinbar von owe, mlat. augia, d. h. Aue, gebildet) verhält sich zu owestin, wie umgekehrt das lat. Augustinus zu Augustus, oder wie Sebastianus zu **Σεβαστος**, d. h. Augustus (vergleich oben II. b.); es heißt der **junge**, oder der **kleine** August. Vergleich Schmeller I 39.

Somit wären die Monatsnamen volborn und fulmânt auch einigermaßen erklärt; wir kehren also zum Hornunge zurück. Schon im Alterthume tritt neben hornung die Form horning auf; auch zeigt sich **Hornung** späterhin öfters als Mannsname (neben Horning und Hornig), womit die Namen Adelung, Farnung, Hartung, Krönung oder Kroning (d. h. Grüning) und Nibelung (d. h. Nebelmann) der Endung wegen verglichen werden können. — In Altbayern heißt dieser Monat gewöhnlich Horne; bei Schmeller steht Nichts darüber.

Bei dieser Gelegenheit, wo wir die Verpflanzung der heidnischen Monatsnamen Februarius, Aprilis und Junius auf deütschen Boden zuerst wahrnehmen, sei noch bemerkt, daß im 16. Jahrhunderte überhaubt alles Undeütsche, Volkswidrige, Rohe und Barbarische nach Deütschland verpflanzt ward; daß man die Werke der heidnischen Griechen und Römer tausendfach abdruckte und las, die herrlichen Schöpfungen des deütschen Mittelalters aber vernachläßigte, ja vernichtete, oder zu Büchereinbänden verwendete; und daß sich die Deütschen in diesem Jahrhunderte zuerst den keltischen Namen **Germanen** (d. h. Schreier) anhefteten, was sie noch fortwährend thun.

10) Das Siegel (rothes auf gelbem Wachse) ist von vorzüglicher Schönheit, und befindet sich in wohlverwahrter Holzkapsel. Es enthält die gewöhnlichen 3 Wappenschilde (Bayern, Pfalz und Veldenz) und folgende, mehrfach abgekürzte Umschrift in großen lateinischen Buchstaben: „S. Johannis, d. g. comitis palatini Rheni, dvcis Bavariae, comitis Veldentiae et Spanhemii.“

XX.

Hauns Feucht und seine ehliche Hausfrau Engel [d. h. Angela], Beide wohnhaft zu Moschel, verkaufen der Bergbruderschaft daselbst 12 Albus jährlicher Pension; am 11. Nov. 1571. [1])

Ich Hanſs feucht vnnd Engell, meine Eheliche Hauſsfrawe, beyde wonhafftig zu Muſchellnn [2]) vnder Landspergk [3]), bekennen fu̍r vns vnd alle vnſere erben, Das wir recht vnnd redlich, wie dann ein ſollicher Kauff beyde [4]) Geiſtliches vnd weltliches Rechtens in dero aller beſten form, maſs [5]), weiſs vnd geſtallt ame ſicherſtenn vnd beſtendigſten geſcheen kane, ſoll oder mage, verkaufft habenn Zwölff [6]) albus Järlicher Penſion, Die wir verkauffende ehelu̍de, oder vnſere erbenn, nun hinfurth alle vnnd Jedes Jars Martinj im winther Der Bergbruderſchafft zu Muſchelnn lieffern ſollen vnd wollen, alles getreulich vnd ohngeuerlich ꝛc. Vnnd iſt ſollicher Kauff vnd verkauff vmb vnd fu̍r zehenn gu̍lden ſchlechter [7]) wehrung [8]), Die wir verkauffende ehelude alſo bar in einer ſuma [9]), auch fu̍rther in vnſer vnd vnſerer erben kundtparnn [10]) nutz angewendt, fu̍r [11]) vbergabe Diſs briues vonn Stoffel francken, Dieſser Zeit Brudermeiſtern, entpfangenn geſcheen bekennen.

Domit aber ermelte Bergbruderſchafft beru̍rter penſion Deſto habehafftiger vnd gewiſſer, auch zehenn gu̍lden Haupttgelts Vnuerluſtig ſein [12]) möge; So haben wir verkauffende ehelu̍de fu̍r vns vnd vnſere erbenn, als zum rechten, wahren, vnuerſcheidnenn vnd angreifflichen Vnderpfandt verlacht, verlegenn [13]) auch hiemit vnd Crafft [14]) Dieſses briues vnſere gu̍tter ſtu̍cks-weiſs, wie nachuolgt.

Erſtlich vnſernn wingart ame Neudenhardt, geforch [15]) Peter Bu̍rſtenn Dochter Martha einer-, Peters Hans der alt ander ſeyttenn [16]); Item, ein garten hinden an vnſerm wohne-hauſs, geforch [17]) dem Spital einer-, der Burgkwege [18]) ander ſeytenn, Alles [19]) vnd Derogeſtallt, ſo wir verkauffende ehelu̍de, oder vnſere erbenn, an einiger Penſion ſeumig, vnd alle Jars in obbeſchriebener maſsen [20]) (das doch nit ſein ſoll) nit vſsrichten wu̍rden; — Dann ſoll vnnd mage ein verordenter Brudermeiſter ſolchenn Vnderpfendernn, wie alhie zu Muſchelnn Gerichts-recht, ordnung, prauch vnd gewonheit iſt, nach zu kommen, zu erclagenn, vff zu holenn [21]), zu ſeinenn handenn zu nemenn, Dieſelbige fu̍r Haupttſach, alle vſsſtendige Penſion, auch Coſten vnd ſchadenn, ſo deswegen erwachſenn, zu uerkauffenn, oder ſelbſt zu behalten, vnd In ſuma [9]) Damit gleich andern Der Bergbruderſchafft eignen

güttern, ohne einigen vnser oder vnserer erbenn Intragk[22], zu thun vnd zu lassen gutten fugk vnd macht haben; Herwidder vns verkauffende ehelüde, oder vnsere erbenn, nit soll schützen, noch nit schirmen keinerley behelff deren rechten, keinerley Argelist, so ietzo were, oder hernachmals Iemmer[23] erdagt werden mögt[24], Derenn allezumal wir vns gentzlich beziegen[25] vnd begeben habenn wöllen, alles sonder geuärde.

Doch ist vns verkauffendenn ehelüdenn auch die Gnade vnd zusagung hierin bescheenn, Wann wir oder vnsere erben Denn widderkauff zu thun fürhetten, vnd pringen zu Sanct Martins tag, viertzehenn tag für oder darnach, an gutter vnd gipigig[26] müntz obermelter wehrung[8] andere zehen gülden, sampt aller verschiener[27] pension, auch Costenn vnd schaden, ob einiger vffgangen were, in einer suma[9]; so sol's ein verordenter Brudermeister von vns oder vnsern erben annemen, vnd denn widderkauff gestatten. alsdann, vnd nit ehe, sollen die vnderpfender widerum leddig, die pension abe, diesse gülten-verschreybung Crafftloiss[28], Cassirt vnd toidt[29] sein, Argelist gar vnnd zumal hierin vsgescheidenn.

Dessen zu wahrer Vrkhunde haben wir verkauffende ehelüde mit vleiss vnderthenigliichenn vnser Erbar Stadt-gericht alhie zu Muscheln, Das sie ir gewonlich gerichts-sigel hierunder wollen thun drucken, gepetten vnd erpettenn, alles vns vnnd vnsere erbenn, sampt allen punctenn vnd Artickeln hierin begriffenn, hieryn[30] zu besagen; Das wir Schultheis vnd Schoeffen[31] ermeltes Gerichts, vleissiger pit wegen (Doch vns vnd vnsern nachkomen ohne schaden), auch die vnderpfender zur gnugsamen verlegung[32], Darüber wir vnsere gerechtigkeit entpfangen erkandten, also gescheenn bekennenn.

Gebenn vnnd gescheenn Martinj, Anno ꝛc. Siebentzig eins[33].

XX.

1) Die XVIII. und XX. Urkunde haben einen Schreiber, vermuthlich auch einen Verfasser. — Die Pension ging allmählich auf Steffen Hoß, Hanß Weber, Jörg Kalpacher, Paul Beilcher, endlich auf Nickel Bockh über; im J. 1663 nahm hierauf die Bürgerschaft zu Moschel das Unterpfand zu Handen, wie dies Alles von späteren Händen außen auf der Urkunde bemerkt ist.

2) Die hochdeütsche Form Muscheln haben wir hier zum erstenmale, wogegen sich Wenig erinnern läßt. — Daß dieses Muscheln oder Moscheln die dritte Endung sei, versteht sich von selbst; ob aber in der Eins, oder in der Mehrheit, bleibt nach den seitherigen Formen unentschieden. Wir haben uns oben (I. 4.) für die Mehrheit ausgesprochen, weil die Statt Obermoschel am Zusammenflusse der Unkenbach und Moschelbach liegt, und sich in diesen Bächen doch wohl mehrere Muscheln befanden und noch befinden, von welchen die Statt ihren Namen empfing. Gleichwohl spricht die Form Siccamushela (d. h. Dörrmoschel), welche wir oben (XVIII. 2.) aus dem Urkundenbuche des Klosters Otterberg anführten, für die Einheit; ebenso die Form Moshel, welche in einer wormser Urkunde v. J. 1396 auftritt. Sieh die Acta palat. IV. 400.; vergleich auch die Bemerkung zu XXI. 4.

3) Vergleich die Bemerkung zu XVIII. 2.

4) beide . . . . und heißt: sowohl . . . . als auch. Diese Redeweise war im 16. Jh. schon veraltet.

5) die mass (msb. diu mâze), die Maße, d. h. Art und Weise, hatten wir schon öfters; es ist jetzt alleinstehend nicht mehr gebräuchlich, sondern nur in Zusammensetzungen, z. B. einigermaßen, gewissermaßen; doch hört man auch noch: „über die Maßen." Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch bemerken,

a) daß die Schreibung einigermassen &c., wodurch das deütsche Maße an das fremde Masse (lat. massa, griech. $\mu\alpha\zeta\alpha$) angeknüpft wird, allemal falsch ist;

b) daß die fränkische und bayerische Redeweise: die Maß (Bier, Wein &c.) auch allemal falsch ist, und das Maß &c. heißen sollte, wie in Buchen und anderwärts; denn wäre die Maß richtig, so müsste dessen Mehrheit lauten: die Mäße, was nirgends geschieht. Beügung der Hauptwörter 122. S.

Wortschreibungen, wie Maaß, oder gar Maas, wird ohnehin kein denkender Kopf gebrauchen; das Maß ist übrigens von: ich maß [messen] gebildet.

6) Über zwölf (mit ö) werden wir künftig Nichts mehr anmerken, wohl aber, wenn wir es wieder einmal mit e finden.

7) Sieh die Bemerkung zu XVIII. 8.

8) In der Übersetzung der IX. Urk. steht Währung, vor der XVI. Urk. Wehrung gedruckt, wie wir soeben bemerken; ob durch eigne, oder fremde Schuld, lassen wir unentschieden. Jene Urk. bot werong, diese (48. S.) wehrung, was wir auch in der XVIII. Urk. lasen, und hier abermals vor uns haben. Es fragt sich nun: was ist hochdeütsch?

Unser Währung, d. h. Bezahlung, Entrichtung, hat mit wahr (lat. ver-us) gar Nichts zu schaffen, sondern kömmt vom asd. weren, d. h. befriedigen, bezahlt machen. Sieh Schmeller IV. 133. g); es ist also Werung zu schreiben. Ebenso ist unser währen (d. h. dauern, asd. auch weren) in weren zu verändern, wodurch die Ableitung bei langwierig gerechtfertigt wird. Denn wie von schwer schwierig kömmt, so kömmt dann regelrecht von lang und weren langwierig, und die falsche Anknüpfung von währen an wahr hört damit auf. Und wenn wir (was doch die zuletzt angeführten Urkunden nicht thun) in Werung selbst das h ausstrichen, so geschah es mit Rücksicht auf Beschwerung, beschweren &c., wo ja kein Mensch das h vermisst.

9) Sieh oben (XVIII. 21.).

10) Oben (XVIII. 11.) hatten wir scheinbarn nutz.

11) d. h. „vor Übergabe dieses Briefes“; vergleich die Bemerkung zu III. 5.

12) So wild und regellos auch die Wortschreibung im 16. Jh. war, so schrieb man damals doch noch sein (esse) und sein (suus) auf dieselbe Weise, ohne eine Verwechslung zu befürchten. Erst unsere aufgeklärten Sprachlehrer schmuckelten in das Zeitwort sein ein y ein, mutheten also dem Leser den Stumpfsinn zu, beide Wörter mit einander zu verwechseln, was schon bei unserem Satzbaue gar nicht möglich ist. Und doch nützt diese Unterscheidung nur dem Auge; für das gesprochene Wort ist damit Nichts gewonnen. Also weg mit solchen Albernheiten! Man vergleiche die Bemerkung zu XII. 8.

13) Sieh die Bemerkungen zu XVI. 6. und XVIII. 13.

14) Sollte heißen: in Crafft; vergleich die XVIII. Urkunde. Wenn aber in hier nicht vergessen, sondern absichtlich ausgelassen ward, so wäre Dies der erste Fall, wo Kraft (d. h. kraft) als Vorwort stände, wie wir jetzt allgemein sagen: „kraft seines Amtes.“

15) Hier ist geforch ein Haubtwort, heißt also Anstößer oder Gränznachbar. Die Formen geforch und gevorhe sind halbplattdeütsch; die plattdeütsche Form lautet gevore. Sieh oben (.VII. 17.); ferner das Urkundenbuch von Otterberg 443. und 458. Nr. (otterberger Urk. v. J. 1338, und alzeier Urk. v. J. 1345), wo sich beide Formen in großer Anzahl finden. [NB. Oben auf der 39. S., letzte Z. v. u., lies plattdeütsches st. halbplattdeütsches!]. — Die ständige lateinische Form hiefür ist consulcaneus (von sulcus, griech. $\dot{o}\lambda\kappa o\varsigma$, die Furche), was willkürlich als Haubt- oder Beiwort gebraucht und gebeügt wird. Es ist nun kein geringes Versehen, daß in dem vorerwähnten Urkundenbuche überall consultaneus (-a, -e) steht, als komme es von consultum und consulere! Sieh z. B. die 270. Nr. (wormser Urk. v. J. 1297). Ebenso ist das öfters erscheinende chussen (oder gar chuffen) überall in thussen, d. h. zwischen, umzuändern; z. B. in der 457. und 458. Nr. (Urk. v. d. J. 1344 und 1345). — Vergleich unten (17.).

16) d. h. einer- . . . . andrerseits.

17) Hier ist geforch ein Nebenwort, heißt also „anstoßend an“ ꝛc.

18) Der Gleichförmigkeit wegen sollt' es heißen: dem Burgkwege; die dritte Endung nach geforch ist wenigstens in den, oben (15.) aus dem otterberger Urkundenbuche angeführten Urkunden Regel.

19) d. h. also; vergleich oben (XVIII. 15.), und unten (XXI. 13.).

20) Sieh die 5. Anmerkung. — Es ist darüber gestritten worden, ob unser „einigermaßen (d. h. einiger Maßen)“ in der 2. Ed. der Ein- oder Mehrheit stehe, und für die Mehrheit entschieden sich sogleich Diejenigen, welche des Altdeütschen unkundig waren. Daß es aber die Einheit sei, zeigt sich hier deütlich genug. Das weibliche Haubtwort: die Maße war den gelehrten Herrn eben unbekannt.

21) Von diesem ûfholen (auch ofholen) war schon oben (IX. **.) die Rede; wir tragen also hier nur noch 2 Stellen aus dem otterberger Urkundenbuche nach, damit man die lateinischen Ausdrücke, auch die desfallsige Rechts-Gewohnheit, besser kennen lerne. „. . . . ita, quod si redditus ipsos aliquando reddere ac presentare neglexerimus modo et ordine supradicto, iidem domini (die Mönche zu Otterberg) statim extunc tollere, attrahere sibi poterunt eadem iugera, quod ufholen vulgariter nominatur, eaque suis usibus tamquam res applicare proprias.“ 363. Nr., oppenheimer Urkunde v. J. 1312. — Ferner: „. . . . quod si dicta Anna (von Röbersheim), aut eius heredes in solutione et presentatione annue et perpetue pensionis huiusmodi aliquo anno negligentes inventi fuerint aut remissi, quod extunc ego, vel mei heredes, bona sive iugera sibi per me hereditarie locata . . . . tollendi, quod vulgariter ofholen dicitur, ac in usus meos (convertendi) habebo seu habebunt liberam facultatem.“ 381. Nr., ungsteiner Urkunde v. J. 1321.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir unsere Leser noch auf die lateinische Übersetzung von deütsch, nämlich vulgariter (d. h. gemeinhin, gemeiniglich, eig. volksmäßig) aufmerksam machen; denn das ahd. diutisc kömmt allerdings vom gothischen thiuda (Volk), und die Ableitung vom ahd. diutjan (deüten) ist verwerflich. Daß mit diutisc (deütsch, d. h. volksmäßig = allgemein verständlich) ursprünglich nur die Sprache des deütschen Volkes bezeichnet ward, versteht sich von selbst; erst späterhin ward es Volksname. Sieh Graff V. 130. und Schmeller I. 406.

22) Sieh oben (IX. b.).

23) Vergleich oben (XVIII. 22.).

24) So die Urkunde st. erdacht werden möchte; vergleich oben (XVIII. 23.).

25) Sollte bezigen heißen, oder vielmehr bezihen (d. h. verzichtet, = entäüßert), wie oben (XVII. 15. und XVIII. 25.). Im sg. Annoliede (XXV. 11. ff.) heißt es:

„Duo ci Rome her (Cäsar) bigondi nahan,
Duo irvorht imi dar manig man;
Wanti si sagin (sahen) schinin
So breite scarin sine.“

26) Wenn der Strich an dem letzten g Etwas gilt, so ist zu lesen: gipigiger, was jedenfalls st. gibiger steht, wie sich aus der XXI. Urkunde ergibt; gewöhnlich heißt es genger und geber.

27) So die Urkunde st. verschienener pension, d. h. sammt allen verfallenen Zinsen; vergleich oben (XVIII. 19.).

28) So die Urk. st. kraftlos (mhd. kreftelos), wie sogleich toidt st. tot. Dem gedehnten a oder o ein i beizufügen, ist eine Eigenheit der niederreinischen, zumal kölnischen Mundart. Einzelne Fälle hatten wir schon in der III. und VII. Urkunde, sowie anderwärts; die meisten Beispiele bieten aber kölner Urkunden. Sieh u. A. die 7. Nr. (Urk. v. J. 1307) in der: Auswahl der ältesten Urkunden deütscher Sprache im k. geheimen Staats- und Kabinets-Archive zu Berlin, herausg. von Ludwig Franz Höfer (Hamburg 1835. 4.), 73. S. — Auch des Meisters Godefrid Hagen Reimchronik der Stadt Köln aus dem 13. Jh., herausg. von Eberhart v. Groote (Köln 1834. 8.) liefert Dem zahlreiche Beispiele, welcher sie etwa hier verlangt.

29) So die Urkunde hier, und schon oben (57. S., 7. Z. v. u.) st. tot. Vom oi war soeben die Rede; dem irrigen d in unserm todt wollen wir jetzt zu Leibe gehen, und es, wo möglich, für immer austilgen.

Das vermeintliche Beiwort todt (lat. mortuus) lautet durch das ganze deütsche Mittelalter tôt; doch zeigt

sich schon im Laufe des 15. Jh. hie und da tod (wegen der Dehnung, vergleich oben 49. S., 8. Z. v. o.), woraus sich dann im 16. Jh. die heütige Schreibung (mit **dt**) bildete. Den ersten Fall hatten wir in der **XVIII.** Urkunde v. J. 1565 (57. S.), wie wir vorhin andeüteten; es lassen sich aber leicht noch ältere Beispiele auffinden. — Wir haben uns schon oben (II. e.) gegen diese Schreibsünde verwahrt, sind aber genöthigt, die Gründe unserer Verwerfung nachzutragen, weil sich ein berühmter Sprachforscher gar sehr an unserm Statt (urbs) gestoßen hat, und vielleicht auch an **tot** ein Ärgerniss nimmt, obgleich er es selbst irgendwo als das richtige aufstellt.

Das alte **tôt** ist kein Beiwort, sondern, wie das lat. mortuus und das griech. **θανων**, ein zweites Mittelwort, heißt also eigentlich **gestorben.** Es kömmt vom mfd. töuwen (auch touwen, plattd. douwen), d. h. mit dem Tode ringen, sterben; asd. tôwjan (auch tôwan und tâwan, bei Otfrid dôwen, altsächsisch dôjan), dessen Urbedeütung ausathmen zu sein scheint (Graff V. 339.); **tôt** ist also aus tôwet zusammengezogen, und die Einfügung eines **d** kann, als die Sprachgesetze verletzend, nicht ferner geduldet werden. Wir weisen hier abermals auf das **sechzehnte** Jahrhundert hin, als die Wiege aller Irrthümer, welche noch jetzt unsere Schriftsprache verunstalten.

Da das Stammwort von **tot** schon im Alterthume selten ist, und späterhin ganz verschwindet; so wollen wir noch ein Beispiel davon hersetzen, und zwar aus einem niederreinischen Dichter, weil dessen Sprache auch für den Nahegau Anwendung findet. Es lautet, wie folgt:

„Oy, wi di wifini clungin,
Da di marin *a*) cifamine fprungin!
Herehorn duzzin,
Becche bluotis vluzzin;
D'erde diruntini diunite,
Di helli in gegine gluinte *b*),
Da di heriftin in der werilte
Suochtin fich mit fuertin!
Duo gelach dir manig breiti fcari,
Mit bluote birunnin gari!
Da mohte man fin **douwin**,
Durch helme virhouwin,
Des richin Pompejis man,
Da Cefar den fige nam."

Lobgesang auf den hl. Anno, Erzbischof von Köln († 1075), nach Opitzens Ausgabe (Dantisci 1639. kl. 8.) XXVII. 1. ff.

„Weh, wie die Waffen klangen,
Da die Mähren (Rosse) zusammen sprangen!
Heerhörner dröhnten,
Bäche Blutes flossen;
Die Erde darunter tönte,
Die Helle*) entgegen glühte,
Da die Hehrsten in der Welt
Suchten sich mit Schwertern!
Da lag dar**) manche breite Schaar,
Mit Blute beronnen gar (ganz)!
Da mochte (konnte) man sehen **tauen** (sterben),
Durch Helme verhauen,
Des reichen Pompejus Männer,
Da Cäsar den Sieg nahm (gewann)."***)

*) So schreib' ich als ehrlicher Büchner, im Einklange mit dem ganzen deütschen Alterthume; vergleich oben (XVI. 8.).

**) d. h. „Da lag darnieder, oder blieb liegen."

***) Man sieht, daß von der Völkerschlacht bei Pharsalus die Rede ist, welche Cäsar am 20. Juli d. J. 48 v. Chr. gegen Pompejus gewann.

a) Vielleicht stand marih in der Hs.; doch heißt das Pferd in kölner Denkmählern nicht bloß march, sondern auch mar und mare. Sieh: Altdeütsches, historisch-diplomatisches Wörterbuch von Anton Joseph Wallraf (Köln 1827. 8.) 53. S.; vergleich auch Guillam II. 76.

b) Bei Opitz steht fehlerhaft: gliunte. In einer kölner Hs. v. J. 1243 heißt es: „Dye helli gloinde." Sieh Wallraf's Wörterb. 29. S. — Wackernagel's Änderungen: dunriti st. diunite, und glimiti st. gluinte (Altd. Lesebuch 122. Sp.) scheinen unnöthig.

Nach dieser längeren Abschweifung kehren wir zu unserm **tot** zurück, und beschließen es mit 2 Bemerkungen.

1) Tod und tot heißt im Gothischen dauthus und dauths, wornach im Neüdeütschen Tod und tod geschrieben werden müßte.

2) Kein neüdeütsches Haubt- oder Beiwort endet sich auf **-ot**, sondern entweder auf **od**, oder auf **oth**; z. B. Brod, Od (das Besitzthum, erhalten in All-od und Klein-od), Sod und Tod; — Koth, Loth,

Noth; — roth. Nur die Formen bot (bieten) und Gebot lassen sich etwa als Beispiele anführen. Daraus scheint abermals zu folgen, daß im Neüdeütschen tod geschrieben werden sollte.

Dies sei den Sprachforschern einstweilen als Nuss auf die Zähne gepackt!

30) hieryn ist aus früherem hierun berichtigt; und zu besagen steht auf einer ausgeschabten Stelle, doch von derselben Hand.

31) Über dieses Schoeffen (st. Schöffen, oder vielmehr Scheffen) vergleiche man die Bemerkung zu XVIII. 33. — Was das oe betrifft, so ist es überall falsch, den einfachen Umlaut Öh (Ö oder ö) in oe zu zerlegen, und z. B. zu schreiben: Oel oder Koenig. Nur wo ein oe gesprochen wird, da muß man es auch schreiben; z. B. in Hoboe. Das Nämliche gilt von den einfachen Umlauten Äh (Ä, ä) und Üh (Ü, ü), welche man auch meistens in 2 Laute zerreißt, und gar darnach benennt. — Gerade die Buchdrucker sind es, welche diese ärgerliche Schreib- und Drucksünde am hartnäckigsten festhalten und fortpflanzen, wenn auch die Schriftsteller dieselbe ausrotten wollten!

32) Hier haben wir auch das Haubtwort verlegung; es scheint aber vielmehr Sicherheit oder Versicherung zu bedeüten. Das einfache legen kömmt gleichfalls vor; in einer otterberger Urkunde v. J. 1338 heißt es z. B.: „Herzu legent sie uns zu underpande dri morgen ackers neben deme graben." Urkundenbuch des Klosters Otterberg 443. Nr.

33) Das Siegel (grünes auf gelbem Wachse) ist oben etwas beschädigt, und im Ganzen ziemlich abgerieben. Es ist das nämliche, welches wir schon öfters hatten; zuerst an der IX. Urkunde.

XXI.

Hanns Olyer und seine Ehefrau Ela [1]), wohnhaft zu Moschel, verkaufen der Bergbruderschaft daselbst 14 Albus und 4 Pfennige jährlicher Pension; am 11. Nov. 1578. [2])

ICH Hanns Olyer vnnd Ela, mein Ehelige [3]) Haussfraw, wonhafftig zu Muschel [4]), Bekennen für vns vnd vnsere erben†), Das wir vmb vnsers besten nutzes willen, vnd In der besten form rechtens, recht vnnd redtlich verkaufft haben Vierzehen albus vier Pfening [5]) Jerlicher Pension, alles††) vnd Jedes Jhars [6]) Martinj einem Jeden verordtneten Pfleger oder Bruder-Maister zu Muschel [4]) in seinen sichern gewaldt zu liefern vnnss gentzlich versprechendt, alles sonder geuerde ꝛc.

Vnnd ist solcher kauf vnd verkauf vmb vnd [7]) für zehen gülden golts-wehrung [8]), die wir verkauffende Eheleut alls bar an guter vnd gibiger müntz in einer summa empfangen geschehen bekennen.

Damit aber ehegenanter Pfleger oder Brudermeister berürter Pension desto habhaffter [9]), [auch] zehen gülten [10]) gemelter wehrung haupt-gelts vnuerlustig sein mög; so haben wir verkauffende Eheleut für vns vnd vnsere Erben, alls zum rechten, wahren, angreifflichen [11]) vnderpfandt verlagt [12]) vnsern weingart am Hinderberg, gefor oben Heinrich Schwartzenbürgern, vnden Hanss Grebweylern, alles [13]) vnd dergestallt, Da wir verkauffende Eheleut, oder vnsere erben, an einiger Pension seumig, vnd alles Jhars [6]) zu bestimpter zeit nit (das doch nit sein soll) aussrichten würden; — dan soll vnnd mag ein Pfleger oder Brudermeister, so Jederzeit verordtnet sein würdt [14]), solchem vnderpfandt, wie zu Obern-Muschel [15]) gerichtsrecht, [16]) ordnung vnd gebrauch ist, nachzukomen, rechtlich zu erclagen, vfzuholen, zu seinen handen zu nemen, daselbig [17]) für hauptsach, alle aussstendige Pension, auch Costen vnd schaden, so vfgangen, zu uerkauffen, oder selbst zu behallten, vnd

In ſumma damit gleich andern deren Alltars aignen güetern, ohne einigen vnſer oder vnſerer erben Intrag, zu thun vnd zu laſsen gut fug vnd macht haben; Hergegen vns verkauffende eheleut, oder vnſere erben, nit ſoll ſchützen noch ſchirmen keinerley behelff deren rechten, Keinerley Argeliſt, ſo Itzt were, oder hernachmaln Iemer erdacht werden möcht, deren allzumal wir vns gentzlich beziegen[18]) vnd begeben haben wollen, alles getrewlich vnd ohne geuerde.

Es iſt vns aber verkauffende Eheleut[19]) dieſe genade vnd tröſtliche zuſagung beſchehen, wan wir oder vnſere erben den widerkauff zu thun bedacht[20]); ſoll vns oder vnſern erben allwegen Martinj, vierzehen tag für, oder[21]) ſouil darnach, vergunſtiget werden, dergeſtallt, ſo wir allsdan andere zehen gulden obangeregter wehrung, ſampt aller verſchiener[22]) Penſion, auch Coſten vnd ſchaden, ob einiger erwachſen, an guter vnd gangbarer Müntz, In einer ſumma erlegt hetten; — Allsdan, vnd nit ehe, ſoll das vnderpſandt widerumb ledig, die Penſion ab, dieſer brief Caſsirt, Crafftloſs vnd todt*) ſein, alle argeliſt gentzlich hierin auſsgeſchloſsen.

In Vhrkundt haben wir mit vleiſs vndertheniglich das Erbar gericht zu Obern-Muſchel[23]), das ſie Ihr gerichts-Inſigel, vns vnd vnſere erben zu beſagen, hieuor wollen thun trucken, gebetten vnd erbetten; das wir Schultheiſs vnd Schoeffen bits wegen, doch vns [vnd] vnſern erben ohne ſchaden, allſo geſchehen bekennen.

Geben Martinj, Anno ꝛc. Siebentzig Acht.[24])

XXI.

1) Dieſe Abkürzung iſt mir ſonſt noch nicht vorgekommen, wenigſtens nicht in bayeriſchen Urkunden. **Ela** ſcheint für Helena, oder auch Eleonora zu ſtehen; denn durch das ganze Mittelalter ſchrieb man erſteren Namen Elena. Für Eliſabeth kann **Ela** nicht ſtehen, da die Abkürzungen davon **Elsbeth** und **Els** lauten. — In einer ſpeirer Zinsrolle aus dem 13. Jh. erſcheint eine „Ella dicta Knebin"; und in den weißenburger Schenkungen ſteht ein „Ello", Beides offenbar Abkürzungen. Sieh Zeüß Tradit. wizenb. 146. u. 315. S. — Eine kemptner (alſo albgaüer) Urkunde v. J. 1444, welche mir Freünd Muffat mittheilte, bot den weiblichen Vornamen **Älla**, was wohl für Adelheid (urk. Alheit) ſtehen wird.

2) Auf der Urkunde ſteht außen von neüerer Hand: „R. Lit. C. No. 3. f.;" links daneben in der Mitte, von derſelben Hand, welche die Urkunde ſchrieb: „Hanß Olyer;" darunter von eben dieſer Hand (doch als unrichtig wieder ausgeſtrichen): „Heinrich Metzger zu ObernMuſchel gibt Iharlich 12 albus Penſion." Unmittelbar darunter ſteht ſodann die richtige Aufſchrift von der nämlichen Hand, wie folgt: „Hanß Olyer zu Muſchel gibt Iharlich In die Bergkbruderſchafft 14 albus 4 dl." — Die „4 dl" ſind hierauf von ſpäterer Hand wieder ausgeſtrichen, und aus dem „14" iſt von derſelben ein „13" gemacht, wie es auch der damalige Zinsfuß erforderte; ſieh oben (XVIII. 7.). — Dieſe Penſion ging ſpäterhin auf Peter **Neſtel** oder **Neſchel** über, wie Dies von 2 verſchiedenen Händen außen angemerkt iſt; darunter ſteht mit grober Schrift: „No. 13.," rechts daneben unſ're eigne Nummer (hoffentlich die letzte!): „No. 21."

3) So die Urkunde nach niederdeütſcher Sprech- und Schreibweiſe; man ſieht, daß das **ch** ſchon damals in der Ausſprache mit dem **g** zuſammenfiel, wenigſtens im mittlern Deütſchlande. Dadurch ſind einige Fehler in die hochdeütſche Schriftſprache gekommen, welche wir jetzt kaum mehr wegbringen werden; die Wörter Eſſi**ch**, Fitti**ch**, Käfi**ch**, Reiſi**ch** und Retti**ch** (aſd. ezzih, vedah, chevia, rîſah und ratih) werden nämlich in der Regel mit **g** geſchrieben, welches als unrichtig mit dem früheren **ch** zu vertauſchen iſt.

4) Wegen des u dieſes Namens ſieh die Bemerkung zu XX. 2., wo nachgetragen werden muß, daß ſich die Form **Muſchelheim** (vergleich oben IX. 15. und *VII. 36.) biſs jetzt in keiner Urkunde gefunden hat, alſo vermuth-

lich eine neüere Deütelei ist. „Die Silbe -heim (vom gothischen haims, Dorf) hängt sich ohnehin am liebsten an Mannsnamen; z. B. Heidolfesheim, Liutmaresheim, Sigimundesheim (d. h. Heimath des Heidolf, Liutmar, Sigmund). Sieh Zeüß Tradit. wizenb. 68. u. 291. S.

Wir müssen uns aber die Form Muschel darum merken, weil hier zum erstenmale das -n am Schlusse fehlt, obgleich das Vorwort zu vorausgeht; damals (1578) war also schon alles Sprachgefühl erloschen, und die Muschel zum beügungslosen Ortsnamen erstarrt. Die Form Moshel, welche wir oben (XX. 2.) aus einer deütschen Urkunde d. J. 1396 anführten, ist ganz richtig; denn das Wort steht in der 1. (oder 4.) Endung, und es geht kein Vorwort voraus. [NB. In der Anmerkung zu I. 4. ist „(zuerst 1396)" zu tilgen!].

†) Die Urkunde hat fehlerhaft: vnsererben erben st. vnsere erben.

5) So die Urkunde st. Pfenning, wie öfters in andern Urkunden und Sprachdenkmählern. Obgleich das letzte n wurzelhaft ist, indem dieses Wort im Altsüddeütschen pfantinc lautet, also von pfant (Pfand) kömmt; so ist es doch in den Denkmählern des mittlern und nördlichen Deütschlands längst ausgefallen, und wird jetzt weder mehr gesprochen, noch geschrieben. Nur die Altbayern halten das n beharrlich in Wort und Schrift fest, wenn es auch seit einigen Jahren von ihren Kupfermünzen verschwand. Sieh meine Dichtungen 25. S.: ferner Schmeller's Wörterb. I. 311. ff; endlich: Deütsche Predigten des 13. Jh., zum erstenmale herausg. von Franz Karl Grieshaber, 1. Abth. (Stuttgart 1844. 8.), 71. und 72. S. — Wie in **Pfennig**, so ist auch in **König** (asd. chuninc) das n im Laufe der Zeit ausgefallen.

††) In der Urkunde steht unrichtig aller st. alles; vergleich unten (6.).

6) Diese fehlerhafte Lautverbindung zeigt sich schon in der opitzischen Hs. des sg. Annoliedes (12. Jh.); z. B.:

„Da aribeiti Cefar, daz ift war,
Mer dan ein ihar." XVIII. 13.

7) Das v in vnd ist aus früherem f gebessert.

8) Es gab bekanntlich damals schon **silberne** Gulden; vergleich oben (IX. 2.). — Übrigens sollt' es golds-wehrung heißen, wie unten (10.) gülden st. gülten.

9) hab- ist aus früherem haff- berichtigt.

10) So die Urkunde fehlerhaft st. gülden; vergleich oben (8.).

11) Die Urkunde hat wahrem, angreifflichem, als ginge zu voraus.

12) So die Urkunde st. verlacht, d. h. versetzt; vergleich unsere Bemerkungen zu XVI. 6. u. XVII. 15., sowie oben (3.).

13) d. h. also; vergleich oben (XVIII. 15. und XX. 19.).

14) So die Urkunde fehlerhaft st. wirt, wie schon oben (XVI. 9.) würth st. wirt, was wieder aus früherem wirdet und wirdit zusammengezogen ist; unser wird sollte jedenfalls wirt heißen.

15) Voraus ging 2mal Muschel (ohne Vorsatz); vergleich oben (4.). — Unten (23.) kömmt abermals Obern-Muschel; letzteres scheint die amtliche Form gewesen zu sein.

16) Hier steht in der Urkunde vnd, ist aber als fehlerhaft ausgestrichen.

17) da- ist aus die- berichtigt; lies dasselbig.

18) So die Urkunde st. bezihen, d. h. verzichtet; vergleich oben (XVII. 15. und XX. 25.). — Das be- ist übrigens aus bi- berichtigt.

19) Sollte heißen: „Es ist uns verkaufenden Eheleuten aber" u. s. w.

20) Hier ist weren (d. h. wären) zu ergänzen.

21) oder ist aus früherem eder berichtigt; die büchische Mundart hat für **oder** noch jetzt eder und ewer. Im 14. u. 15. Jh. sagte man dort adir; z. B.:

„Wer gut, wer ere
Adir lehen der ftat abe kere
Hinder dem rate,"
Den soll man aus dem Rathe werfen.
Von der ftete ampten 614. V.

22) Vergleich oben (XVIII. 19. u. 27., und XX. 27.).

*) Sieh die Bemerkung zu XX. 29.

23) Sieh die Bemerkungen zu 4. und 15., vergleich auch die XXII. Urkunde.

24) Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

XXII.

Pfalzgraf Johannes I. befreit die Bürger und sämmtliche Einwohner der Statt Moschel von der Leibeigenschaft, und bestimmt die Abzugsgebühr der auswandernden, sowie die Aufnahms-Bedingnisse der einwandernden Bürger; Zweibrücken am 10. Februar 1579. [1]

WIR Johans [2], von Gottes gnaden Pfaltzgraue bey Rheinn, Hertzog in Bairn, Graue zu Veldentz vnd SPanheim, Bekennen für [3] vns, vnsere Erbenn vnd nachkommen, vnnd thun kunth offentlich mitt diesem Brief, Das wir angesehen, vnnd zu gemuet gefůrt haben Den getreuen, gutthertzigen gehorsam, Vnnd [4] Vnnderthenige guttwilligkeit, So Schulthess, Bůrgermaister, Rath Vnnd ganntze gemeinde vnnserer Statt Muschell [5] vnnder Lanndtsperg [6] nit allein vnnsern Vorelttern loblicher seeliger [7] gedechtnůs Jederzeit geleistet vnnd erzeigt, Sonndern auch Jetzt, Nachdem wir zu eindrettung [8] vnnserer Regierung dieses vnnsers Zweibrůckisch Fůrstenthumb [9] mit einem grofsen vbermessigen schuldenlast [10] beschwert befunden, sich gegen vnns vf vnser gnedigs ersuchen mit vber sich nemmung vnnd bezalung ainer ansehentlichen [11] Summen gelts, vermög eines sonnderbaren [12] zwischen vnns vnnd Inen darůber vffgerichten Abschidts Vnnd vergleichung [13], allso vnnderthenig, guttwillig vnnd gehorsamlich erzeigt, auch sich ferner zu thun gegen vnns vnnderthenig erbieten, wie sie auch wol thun können vnnd mögen [14]; — Derhalben so haben wir Inen aufs vorerzelten vrsachen, vf Ir vnnderthenigs ansuchen, vnnd sonnderlich gemeiner Statt vnnd deren Inwoner zu gutem vnnd mehrerem [15] vffnemmen, Vnnd Damit Inen gegen der vbernomenen beschwerung widerumb ein ergetzligkeit [16] widerfare, Inen auch solche zu tragen Desto leidlicher seie, Diese freiheit vnd gnad gegebenn, Thun auch dasselbig hiemit für [17] vnns, Vnnsere Erben vnnd nachkommen, auff vorgehabtem Rath [18], wissentlich vnnd wolbedechtiglich, Inn vnnd mit Crafft diefs Briefs: Nemlich, Das nun hinfůrter alle Bůrger, so In gemeltter vnnser Statt Muschell wonen, Darin geboren vnnd erzogen, oder annderstwaher [19] hinein kommen, oder die kůnfftig Daselbst geborn, oder von anndern orten aufserthalb [20] vnnsers Fůrstenthumbs [9] sich dahin zu wohnen begebenn werden, Der leibaigenschafft, Damit sie vnsern Vorelttern Vnnd vnns bifs daher verwanndt vnnd zugethan gewesen, Vnnd aufserthalb [21] Dieser vnnserer befreiung noch ferrer hinfüro gewesenn weren, genntzlich erlediget vnnd frei gelassen, Vnnd allso [22] nit mehr für leibaigen gehaltten werden, noch schuldig sein sollen, sich, wann sie von Dannen ziehen, Derhalb von Vnns, oder an vnnser Statt von vnsern Amptleuthen abzukauffen oder verdauschen [23] zu lassen; Beuelhen auch darauf hiemit vnnsern Amptleuthen, so Jederzeit zu Meisenheim sein werden, Das sie bemeltte Vnnsere Bůrger vnnd Ire nachkommen, wie vorsteet, bei dieser vnnser begnadigung vnnd

freiheit bleiben, sie Darüber nit beschweren, sonndern Deren ruwiglich geniessen lasen, bei vermeidung vnnserer vngnad.

Dargegen vnnd wann sich zudregt, Das ein Bürger oder Bürgerin, oder derselben kinder, eins oder mehr, aufs gemelter vnserer Statt Muschell ziehen, vnnd sich aufs vnnserm Fürstenthumb [9]), Oberkeit, oder gebiet In ein andere frembde Oberkeit begebenn würde, Vnnd die güeter, so er oder sie In Vnnserer Oberkeit oder gebiet hette, verkauffen, zu geltt machen, vnnd mit Ime furen; oder was Inen zur selbigen zeit, oder Darnach durch Erbfäll, oder Inn anndere weg aufs gemeltter Statt zuwachsen möchte, So sie empfahen, vnnd an gelt, oder an gelts werth, mit sich füren würden; — So sollen sie schuldig sein, vnns oder vnnsern Erben von Dem allem Den zehenden Pfening [24]) zum abzug zu reichen vnnd zuhinderlasen, Vnnd Jedesmals, Da allso [22]) ein Bürger oder Bürgerinne aufs vnnserer Oberkeit hinweg aufsziehet, zuuor bei vnnsern Amptleuthen sich anzeigen, vnnd allerdings [25]) des abzugs halben vmb den zehenden Pfening [26]) mit Inen vergleichen. Würde aber einer oder eine sich aufs gemeltter Statt In anndere vnnsere Ampter [27]), Flecken oder Dörffer begeben; sollen sie desselben orts vnnderthanen [28]) gleich gehaltten werden.

Es sollen aber vorgemelter Schulthefs, Bürgermaister, Rath vnnd ganntze gemeindt auch verbunden vnnd schuldig sein, zu hanndthabung dieser Irer freiheit niemandt, er seie wer er woll, zu einem Bürger oder Bürgerin In gemeltte Statt auff- oder anzunemmen, Der habe sich dann zuuor von annderen Herrn [29]), Denen er mit der Leibaigenschafft, oder dergleichen gerechtigkeitten zugethon [30]) vnnd verwanndt gewesen were, oder sein möcht, genntzlich erlediget; Oder da er einer von vnnsern vnnderthonen [31]) were, Das sich derselbig zuuor mit vnnseren Amptleuthenn, In deren Ampt er oder sie zuuor gesessen, von vnnsertwegen [32]) darumb verglichen, Vnnd allso [22]) durchaufs kein nachfolgenden Herren [33]) mehr habe; solche annemmung auch Jederzeit mit vnnserer verordneten Amptleuth vorwisen geschehe, Die newe ankommende auch nit weniger, als Vorige Inwoner, In allen anndern fällen sich als gehorsame Vnnderthanen [28]) gegen vnns vnnd vnnseren Erben vnnd nachkommen zu haltten, Vnns oder vnnsern verordneten Amptleuthen nit weniger, alls Denen des Raths, an Vnnser statt zusagen vnnd versprechen; auch der Rath vnnd gemeine Bürgerschafft In annemmung solcher frembden oder neuen Bürger taugliche vnnd Redliche Leuth, Vnnd nicht ein Jeden Vnbekantten anzunemmen sich befleissen, vnnd Das Darüber gehaltten, von Vnnseren Amptleuthen gutte Achtung darauff gegeben werde.

Vnnd bei Dieser vnnser freiheitt sollen vnnd wollen wir sie gnediglich schützen vnnd schirmen, getreulich vnnd vngeuärlich, Auch vnns vnnd vnnseren Erben an andern derendts [34]) habenden [35]) Rechten vnnd gerechtigkeiten gentzlich vnabbrüchig vnnd ohnschedtlich.

Des zu Vrkundt haben wir vnns mit aigen [36]) hannden vnnderschriben, Auch vnnser Insigell an Diesen Brief thun henncklien, Der Geben ist zu Zweibrückh [37]), Den Zehenden Februarij [38]), Nach Christj, vnnsers lieben Herrn vnnd

ſeligmachers [39], **geburt Im Fünffzehenhundert Vnnd Neun vnnd Siebenzigſten Jhar** [40]. [41]

Johannes Pfaltzgraue Bey Rhein x.

manu propria subscripsit ꝛc. [42]

XXII.

1) Dieſe große und ſtattliche Urkunde hat eine ziemlich neü ausſehende Schrift, ſodaß man glauben könnte, ſie gehöre dem Anfange des vorigen Jahrhundertes an. Doch iſt ſie echt, trägt auch (und zwar zum erſtenmale) die eigenhändige Unterſchrift des Ausſtellers. Die beiden erſten Zeilen derſelben ſind mit ſauberer Frakturſchrift (die erſte mit ganz großer, die zweite mit kleinerer oder ſg. Kanzleiſchrift) geſchrieben, was wir ſchon öfters hatten, aber als unweſentlich nicht anzeigten; dieſe eine Bemerkung möge genügen!

2) Sieh oben (**XIX. 2.**).

3) Die Urkunde hat fur, was aber damals Niemand mehr ſprach; unten (17.) ſteht es richtig.

Überhaubt müſſen wir für dieſe, und auch für die meiſten früheren Urkunden bemerken, daß der krumme Strich über dem u, wo wir in vorliegendem Abdrucke ů dafür ſetzten, und der über dem wirklichen u ſtehende faſt oder ganz gleich ſind, ſodaß in den meiſten Fällen, wo wir ein ů drucken ließen, ebenſo gut ein u geſetzt werden durfte. Dies möge der Forſcher, welcher unſere Urkunden zu ſprachlichen Zwecken benutzt, wohl erwägen. Als Leitfaden für die Scheidung des **u** und **ü** gebrauchten wir a) die Geſetze der mitteldeütſchen Sprache, wie ſie ſich durch Wilhelm Grimm's und Franz Pfeiffer's Bemühungen herausſtellten; b) die uns angeborne büchiſche Mundart.

Um übrigens jeden Schein der Willkür bei Aufſtellung der **Umlaute** von uns abzuwälzen, ſei hier noch Folgendes bemerkt:

I. Wo die **a**, **o** und **u** der Urkunde gar kein Umlautszeichen boten, wurden ſie auch im Abdrucke ohne daſſelbe wiedergegeben, wenn auch Jedermann damals **ä**, **ö** und **ü** ſprach.

II. Wo in unſerm Abdrucke **ä**, **ö** und **ü** ſteht, da hat es auch jedesmal die Urkunde.

Daß man in den Ausgaben deütſcher Dichter des 12. und 13. Jh. gegen die Handſchriften und bloß auf den Reim geſtützt, die **Umlaute** überall herſtellt, wo ſie die ſpätere Sprache hat, muß ich, durch viele Original-Urkunden derſelben Zeit eines Andern belehrt, als unſtatthaft verwerfen.

4) Hier iſt die zu ergänzen.

5) Wegen des hochdeütſchen u, und des am Ende zuerſt fehlenden -n beim Namen Muſchel ſehe man die Bemerkungen zu **XX. 2.** und **XXI. 4.** — Der aufmerkſame Leſer wird längſt beobachtet haben, daß mit den Schreibern unſerer Urkunden auch deren Mundart wechſelte, und daß die Schreiber der letzten 3 Urkunden, auch ſchon einiger früheren, der **alamanniſchen** Mundart angehören. Als nämlich die Grafſchaft Veldenz an die **Wittelsbacher** überging (im J. 1444), und der Regierungsſitz von Meiſenheim nach **Zweibrücken** verlegt ward; geſchahen auch die meiſten amtlichen Ausfertigungen im dortigen Schloſſe, und von eingebornen Schreibern, und die alamanniſche Mundart bekam auf dieſe Weiſe die Oberhand. — Die Mundart des Nahegaues gehört zu denen des **Niederreines**, iſt alſo eine gemiſchte.

6) Der Vorſatz „Obern" fehlt hier vor Muſchel, weſshalb der Beiſatz „under Landsberg" nöthig ward, wie ſchon früher (**II.**, **XVII.**, **XVIII.** und **XX.** Urk.); zweimal hatten wir den Vor- und den Beiſatz zugleich (**X.** u. **XI.** Urk., von einem Schreiber herrührend); Eines von Beiden war unnöthig. — Vergleich unſere Bemerkung zu **XVIII. 2.**; über die Landsburg ſelbſt aber ſieh Frey's Beſchreibung des Rheinkreiſes **III. 302. — 304.**

7) So die Urkunde hier (mit ee); unten (39.) ſteht **ſeligmachers**. — Wir wollen uns dabei nicht aufhalten, ſondern nur im Vorbeigehen bemerken, daß noch in neüerer Zeit gewiſſe Leüte uns **ſeelig** zu ſchreiben befahlen, als komme dieſes Wort von **Seele**. Jenes heißt aber aſd. ſâlig, dieſes ſêla und ſêula (gothiſch ſaiwala); jenes ſollte alſo (wie ſchon durch das ganze Mittelalter) **ſälig** geſchrieben werden.

8) So die Urkunde nach damaliger Redeweise; wir würden jetzt sagen: „beim Antritte unserer Regierung.

9) Das Land, dessen Haubtstatt Zweibrücken ist, war ursprünglich eine **Grafschaft**, und ward auch von selbstständigen **Grafen** beherrscht (von x — 1393); durch Kauf ging schon im J. 1385 die eine Hälfte, durch Lehen-Anfall (beim kinderlosen Absterben des Grafen Eberhart) am Ende d. J. 1393 auch die zweite Hälfte dieser Grafschaft in den Besitz des Kurhauses Pfalz über, dessen Glieder ursprünglich Herzoge von **Bayern** waren. Kurfürst Ruprecht III. ließ die Grafschaft sofort durch eigne Amtleüte verwalten. Bei der großen Brudertheilung im J. 1410 fiel die Grafschaft Zweibrücken (nebst den Burgen und Stätten Hornbach, Bergzabern und deren Zugehörungen) an Ruprecht's, des nunmehrigen Kaisers, fünftgebornen Sohn **Stephan** († 1459), dessen vereinte Besitzungen sich allmählich zu einem **Fürstenthume** gestalteten. Wann das Land Zweibrücken in amtlichen Ausfertigungen zuerst Fürstenthum genannt ward, konnt' ich urkundlich noch nicht erforschen, und bemerke nur, daß in unsern Urkunden die Benennung Fürstenthumb hier (also im J. 1579) zum erstenmale auftritt. Es gab also im 15. und 16. Jh. noch kein „Herzogthum" Zweibrücken, sondern das Land hieß **Fürstenthum**, dessen Beherrscher aber nannten sich, vermöge ihrer Abstammung, zugleich **Herzoge** von Bayern. Wir haben uns schon oben (*VII. e.) gegen die, von dem Oberkonsistorial-Rathe Heintz gebrauchte, ungenaue Benennung: „**Herzog** von Zweibrücken" verwahrt, und müssen es hier abermals thun, da der Geschichte ihr Recht gebührt. — Gleichwohl müssen späterhin die zweibrückischen Lande zum Range eines **Herzogthumes** erhoben worden sein; denn in Hübner's Konversazions-Lexikon (Regensburg und Wien 1765. 8.) 1279. S. heißen sie schon so, desgleichen in Bachmann's pfalzzweibrückischem Staatsrechte (Tübingen 1784. 8.) 1. S. ff., dessen Erörterungen über diesen Punkt (33. §.) aber keineswegs genügen; redet er doch seinen eignen Landesherrn, Herzog Karl II., mit „**Hochfürstliche** Durchlaucht" an! — Auch das, übrigens vortreffliche, genealogische Staatshandbuch meines Landsmannes Klüber (Frankfurt a. M. 1835. 8.) gewährt über diesen Titelwechsel auf der 26. S. keine Aufklärung.

Wir können hier nicht Mehr thun, als uns an Das halten, was sich die erlauchten Beherrscher von Zweibrücken in amtlichen Ausfertigungen selbst beilegen; späterhin werden wir aber an geeignetem Orte den Gegenstand noch einmal auffassen.

10) Man sagte damals, und schon früher der last; auch lebt diese Redeweise noch in einigen deütschen Mundarten. Schmeller II. 506. — Jetzt allgemein: **die** Last.

11) So die Urkunde (mit eingeschobenem t); wir sagen jetzt: „Bezahlung einer ansehnlichen Summe Geldes." — Die Wörter, bei welchen wir jetzt ein **t** einschalten, sind oben (XV. 9.) verzeichnet; doch ward flehen**t**lich und leiden**t**lich vergessen.

12) Nicht sonderbaren, im heütigen Sinne, sondern: „vermöge eines besondern Abschiedes und Vergleiches."

13) Dieser „besondere, zwischen dem Pfalzgrafen Johannes I. und der Statt Obermoschel in Betreff der Übernahme und Bezahlung einer ansehnlichen Summe Geldes (400 Gld.?) aufgerichtete **Abschied** und **Vergleich**" scheint nicht in das Archiv genannter Statt gekommen zu sein; wenigstens findet er sich nicht unter den mir vorliegenden Urkunden. Er würde uns, wär' er noch vorhanden, vortreffliche Einsicht in das zweibrückische Schuldenwesen gewähren; auch hätt' ich mich dann oben (XVI. 1.) nicht so zweifelhaft hierüber auszudrücken gebraucht. Jedenfalls wird es durch diese Stelle gewiss, daß die Statt Obermoschel die bekannte **hagenauer** Schuld (400 Gld.) übernahm, diese Summe zurückzahlte, und dadurch den ungeheüern Schuldbrief erwarb.

Wir werden nicht ermangeln, Das, was wir in oder an den noch rückständigen Urkunden bei genauerer Durchforschung, oder auch anderwärts, zur Aufklärung dieser Angelegenheit entdecken, am gehörigen Orte nachzutragen.

14) Die biederen Bewohner der Statt Obermoschel, zumal die jetzigen Glieder der Gemeinde-Verwaltung und deren Vorstand, werden das Lob nicht überhört haben, welches ihren Vorfahren in obiger Stelle gezollt wird. Man sieht, daß sie Geld hatten, ihrem Fürsten in der Noth helfen konnten, und gern halfen, und daß sich dieser auch dankbar bewies

Daß gleiche Gesinnungen noch jetzt dort walten, davon zeügt der edelmüthig beschlossene, und bereitwillig

bestrittene Abdruck vorliegender **Urkunden**, worüber wir indess weitere Aufschlüsse zu geben noch nicht ermächtigt sind.

15) d. h. „zu gutem und größerem Aufnehmen (= Aufnahme, Verbesserung).“ — Unser **mehr** (asd. mêro, lat. major) wird zwar jetzt als Mittelstufe von **viel** verwendet, heißt aber eigentlich **größer**. Sieh Graff II. 837. und Schmeller II. 609.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir einen Irrthum abschütteln, welchen uns unsere guten Lehrer in's Leben mitgaben; sie sagten nämlich, man dürfe nicht **mehrere** schreiben, sondern **mehre**. Dem ist aber nicht so!

Mehr (franz. plus) ist die Mittelstufe von **viel**, und wird weder in der Ein-, noch in der Mehrheit gebeügt; z. B.: „Er hat mehr Geld, als ich; heüte waren mehr Menschen da, als gestern.“

Mehrere (franz. plusieurs) ist ein unbestimmtes Zahlwort, hat die vollständige Beügung der Beiwörter, kömmt nur in der Mehrheit vor, und bedeütet so Viel, als einige; z. B.: „Es kamen mehrere (einige) Leüte um's Leben.“ — Sieh hierüber: Anleitung zur gründlichen Erlernung der deütschen Sprache (Bamberg 1837. 8.), 24. S.

16) So die Urkunde st. ergetzli**ch**keit; vergleich oben (XXI. 3.). Dieses Wort bedeütet: Vergütung, Entschädigung oder Ersatz. — Das alte irgetzen heißt eigentlich vergessen machen. Sieh Graff IV. 279., und Schmeller II. 88. — Unser **ergötzen** ist eines der Wörter, in welche sich irrig ein **ö** eindrängte, wodurch es mit **Götze** (Nebenform von Gott, auch Abkürzung für Gottfrid) in Verbindung gebracht ward; oben (XVI. 8.) hab' ich es anzuführen vergessen.

17) So deütlich die Urkunde; oben (3.) hatten wir fur. Überhaubt ist der Gebrauch der Umlautszeichen im 16. Jh. noch sehr schwankend.

18) d. h. „nach geschehener Vorberathung.“ — Vergleich oben (III. g.).

19) So die Urkunde; wir sagen jetzt: anderswoher. Ebenso: anderswohin. — Man hört freilich auch jetzt noch häufig anderst st. anders, sowie mittelst st. mittels; aber nur Letzteres ist richtig. — waher st. woher ist keineswegs unrichtig, sondern nur ein Überrest aus dem Alterthume; denn **wo** heißt msd. wâ.

20) So die Urkunde (das t ist eingeschoben). — Wir sagen jetzt wohl außerhalb und innerhalb (ohne **t**); dagegen aber: ander**t**halb, ferner: unser**t**wegen und eüer**t**wegen. Die Formen meine**t**-, deine**t**-, seine**t**- und ihre**t**wegen sind gleichfalls zu merken. Vergleich unten (32.).

21) d. h. ohne diese unsere Befreiung.

22) So mit Recht die Urkunde; wir sollten gleichfalls **allso** schreiben. Vergleich oben (XVIII. 15. und XXI. 13.).

23) So die Urkunde nach plattdeütscher Schreibweise. — Die Wörter **Tausch** und **tauschen**, welche msd. tûsch und tûschen lauten müssten, sind mir noch niemals in einem alten Denkmahle begegnet; der vorliegende Fall ist der erste, welchen ich kenne. — Die Alten sagten bekanntlich kût oder wehsel für Tausch; vergleich oben (*VII. 2.).

24) Der Punkt über diesem Worte ist so gestellt, daß man auch Pfennig lesen könnte. Aber unten (26.) steht ganz deütlich Pfening; auch hatten wir diese Wortform schon früher (XXI. 5.). — Es sollte freilich Pfenning heißen; doch findet sich selbst in bayerischen Denkmählern nicht selten pfening st. pfenning. Das jetzige **Pfennig** empfingen wir aus der düringischen Mundart.

Die Alten setzten die 4 flüssigen Buchstaben **l, m, n** und **r** in der Mitte eines Wortes gar oft einfach, wo sie doppelt stehen sollten, und verursachten dadurch den Urkundenforschern unlösbaren Skrupel; so z. B. im Namen der, 1082 auf dem Rotenberge erbauten Burg **Wirtineberc** (jetzt Landesname, und seit d. J. 1802 in W**ü**r**tt**emberg verhunzt). Um d. J. 1090 tritt zum erstenmale ein Cuonradus de Wirtineberc urkundlich auf; dieses Wirtineberc steht statt Wirtinne-berc, was Berg der **Wirtinn** (d. h. Hausfrau) bedeütet, und gleich anfangs Name der Burg, nicht des Berges, war. wirtine st. wirtinne (allemal mit der Bedeütung Hausfrau) ist mir sehr oft in deütschen Urkunden begegnet; auch ist der Übergang von wirtinne in das spätere wirten für jene Gegenden sprachrichtig. Vergleich den hl. Thomas 153. B. (Denkm. 41. S.). — Obige sinnreiche Deütung rührt von Haug her, und hätte vom

Prof. Schott nicht zurückgewiesen werden sollen. Sieh: Über den Ursprung der deütschen Ortsnamen zunächst um Stuttgart von Albert Schott (Stuttgart 1843. 4.), 66. Nr.

Schmeller's beide Ableitungen des Namens **Wirtemberg** (von Wirnto, oder von Wirtel; b. Wört. IV. 157. u. 165.) lassen wir billig auf sich beruhen.

25) Hier tritt mir die neümodische Wortbildung **allerdings** (vergleich platterdings und schlechterdings) zum erstenmale entgegen, doch noch mit der alten Bedeütung: **durchaus** oder **gänzlich.** Die frühere Form war allerding (d. h. aller Dinge), woran man gegen alle Regel ein s flickte. Die alte vollständige Form lautet aller dinge, z. B.:

„Noch füere ich aller dinge wol,
Wan daz gedanke wellent toben."

Reinmar der Alte in Wackernagel's altd. Lesebuche (2. Ausg., Basel 1839. 8.), 374. Sp., 37. V. – Oder:

„Nu was ouch meister Clinsor
Geladen an die selben for
Von Sibenburge uz Ungerlant,
Deme aller dinge was bekant
Die nigromanzie."

Die hl. Elisabeth in Graff's Diutiska 1. Bd. (Stuttgart u. Tüb. 1826. 8.), 350. S.

Die Einheit dieser Wortform, nämlich alles dings, kömmt auch vor; z. B.:

„Er had en alles dings gecloben nider,
Dane daz fuert gienc uz dem flage nider."

Guillam III. 68. (Denkm. 89. S.). — Vergleich Schmeller I. 381.

Eine gleiche Wortbildung, wie **allerdings,** welche aber nicht in's Neüdeütsche überging, bekommen wir unten (34.).

26) Die Urkunde hat ganz deütlich Pfening; vergleich oben (24.).

27) So die Urkunde, dem heütigen **Ämter** entsprechend; in der XVI. Urk. (46. S.) hatten wir noch, nach alter Beügweise, die Ampt. — Über dieses uralte, vieldeütige und höchst merkwürdige Wort sehe man Schmeller I. 59. und meine Beügung der Hauptwörter 141. S.

28) So die Urkunde nach hochdeütscher Redeweise, und weiter unten noch einmal so; doch folgt unten (31.) auch vnnderthonen, und kurz zuvor (30.) zugethon, nach elsässischer Sprechweise. Sieh oben (I. 8.). — Da das Haubtwort **Unterthan** vom Mittelworte **untergethan** (subditus) stammt, so versteht es sich von selbst, daß es durchaus schwache Beügung hat; also: **des** Unterthan**en, die** Unterthan**en.** Es ist demnach ein grober Irrthum, wenn uns in Örtel's Wörterbuche der deütschen Sprache (München 1830. 8.) zu sprechen und zu schreiben geboten wird: „des Unterthans."

29) Hier bietet die Urkunde in der Mehrheit Herrn, und unten (33.) in der Einheit Herren; beide Wörter sollten umgekehrt stehen. Auch oben (48. S.) hatten wir schon herrn in der Mehrheit. Man sieht, daß die Alten schwankten; wir sprechen jetzt überall **Herrn,** obgleich in der Mehrheit noch meistens **Herren** geschrieben wird. Vergleich oben (III. 3.).

30) So die Urkunde st. zugethan; sieh oben (28.). — Einige dieser Fehler haben sich im Hochdeütschen festgesetzt, und sind nicht mehr wegzubringen; z. B. Argwohn (asd. arcwân), und Sponheim (urk. Spânheim, sieh Gudenus cod. dipl. I. 570., Urk. v. J. 1242).

31) So die Urkunde st. underthanen; sieh oben (28. u. 30.).

32) Hier liegt uns schon das neümodische unsertwegen ganz deütlich vor Augen, mit dem einzigen Unterschiede, daß wir das vorausgehende von als entbehrlich wegließen; es gehört aber dazu (vergleich oben XV. 12.). — Man sagte nämlich früher: von unsern wegen; daraus ward im 16. Jh. von unsertwegen; endlich ließ man auch noch das scheinbar unnöthige von weg, und das neügeformte **unsertwegen** war fertig. Sieh die 20. Anmerkung.

33) So die Urkunde; sieh oben (29.).

34) d. h. dort oder daselbst. Die Wortbildung derendts, oder vielmehr derends, von derend, d. h. der ende (der Ende, eorum finium, i. e. locorum) ist eine ebensolche, wie allerdings (25.), nämlich eine sprachwidrige. Man muß übrigens wissen, daß ende im Mhd. auch **Ort** bedeütet, wie wir noch jetzt sagen: „an allen Orten und Enden;" ferner, daß ende durchaus starke Beügung hat, also die ende, der ende, daß demnach unsere Mehrheit: die Enden unrichtig ist. Auch unser Betten ist eine solche sprachwidrige Mehrheit.

35) Hier haben wir auch schon ein Pröbchen des heütigen Kanzleistyles! Dieser falsche Gebrauch des 1. Mittelwortes ist nicht nur in unsern Gerichtsschriften ganz gewöhnlich, sondern ging auch allmählich in's bürgerliche Leben über. Wie oft liest man nicht in öffentlichen Blättern: „N. N. verkauft sein in N. besitzendes Anwesen." — Wer besitzt?

36) Sollte heißen aignen; wir werden solche **eigenhändige** Unterschriften späterhin noch mehr bekommen. — Zuerst fand ich eine solche Unterschrift in den Urkunden des bayerischen Herzoges Ludwig's von Ingolstatt († 1447); sie lautete, wie sich von dem Halbfranzosen erwarten ließ: **„loys."**

37) So die Urkunde st. Zweibrücken; schon oben (XVI. 23.) fanden wir diese Abkürzung auf dem dortigen Gerichtssiegel. — Es gibt auch ein bayerisches Adelsgeschlecht, Namens **Zweibrück.**

38) Sieh die Bemerkung zu XIX. 9.

39) Sieh oben (7.).

40) Sieh oben (XXI. 6.).

41) Das Siegel (rothes auf gelbem Wachse) befindet sich in unverletzter Holzkapsel, hat sich aber nicht ganz erhalten, sondern die untere Hälfte ist abgesprungen, weil das rothe Wachs zu flach aufgelegt war. Das Siegel ist übrigens das nämliche, welches wir bereits an der XIX. Urkunde fanden und beschrieben.

42) Diese eigenhändige Unterschrift ist stark und deütlich, und kann für einen Fürsten sogar schön genannt werden. Die erste Zeile enthält deütsche und lateinische Buchstaben gemischt, wie denn auch die eigenhändigen Briefe König Friedrich's II. von Preüßen eine wunderbare Buchstaben-Vermengung darbieten; die zweite Zeile enthält durchaus lateinische Buchstaben.

Im Vorbeigehen sei noch bemerkt, daß uns hier im Worte subscripsit zum erstenmale Schluss-Esse (s) am Anfange der Silben begegnen. Darüber mit einem Fürsten zu rechten, wäre ungeziemend; wir verweisen also einstweilen auf die Vorrede zur 9. Auflage der größeren lat. Grammatik von Bröder (Leipzig 1812. 8.), behalten uns aber vor, diese neümodische Schreibweise, welche gegen die Schreibgesetze des Morgen- und Abendlandes zugleich verstößt, gehörig zu beleüchten, wenn uns ein solches Schluss-Ess, von der Hand eines kunstverständigen Schreibers herrührend, in einer späteren Urkunde begegnen sollte.

XXIII.

Stephan Hoss und seine ehliche Hausfrau Anna, zu Moschel wohnhaft, verkaufen der Bergbruderschaft daselbst 9 Albus 6 Pfg. jährlichen Zinses; Moschel am 8. Juni 1584. 1)

Wir Schultheis vnd Schöffen 2) defs Gerichts zue Mofcheln vnder Landsperg 3) Bekhenen 4) vor vns vnd Vnfere nachkhomende 5), daß vor vnfs In fieczendem Gericht erfchienen ift Steffen hofs 6) vnd Anna, fein Eheliche Hausfraw, zue Mofcheln wonhafftig, vnd Prachten für, Wie dafs fie vmb Befferes Ihres nuczen willen, grofsern 7) fchaden dardurch zu uerhůeten, Recht vnd redlich verkhaufft hetten, Verkhaufften hiermit Auch vnd In Crafft diefs Brieffs Alle vnd Jedefs Jarfs vff martinj *Epifcopj* Neun albus fechs Pfennig 8) Jerliches Zinfs den Ehrfamen: der Bergbruderfchafft zue Mofcheln, ohne einigen Ihren Coften vnd fchaden Jerlichen zue reichen vnd zue liffern.

Vnd ist diesser Kauff beschehen vor vnd Vmb sieben gulden[9]) dreizehen albus, Jeden gulden *Per* 26 albus[10]) gerechnet, Die sie eheleut empfangen, gemelte Bruderschafft hiermit auch Quittirt haben wellen.

Darmit aber nun gerůrte Bruderschafft solcher Jerlichen gůltten, auch dero Hauptsuma desto gewisser vnd habhafftiger sein mogen[11]); so verlegen[12]) sie Inen zue einem Rechten, Wahren vnd vnuerschiedenen vnderpfand ein Ihren garten, bei dem Hause vff der Ramen gelegen, geforcht[13]) der schulen, fůr frej, Ledig eigen, vnd weiter vnbeschwert, Also vnd dergestaltt, dafs wo sie eheleut An Reichung der Jerlichen gůlten seumig sein wůrden (Welches[14]) doch nicht beschehen soll), Dafs alfsdan der Pfleger dero Bruderschafft, so zue Jeder Zeit sein wůrde, guet Fueg, macht vnd ergeben Recht haben[15]), solch vnderpfandt, wie alhie Preuchlich, vffholen[16]) vnd erclagen, An solchem vor Hauptsuma, Costen vnd[17]) Pension[18]) Bezalung erlangen, so lang vnd viel, biefs[19]) sie deren entlich entricht werden, Sonder alle geuerdt.

Eß ist auch beredt vnd bewilligt worden, welches Jar die verkhauffende[20]) eheleut vff martinj komen[21]), vnd Pringen obgemelte Hauptsuma beneben[22]) den versessenen Zinsen, Daß sie alsdan solche Jerliche gůlt darmit ablosen, vndt Ihr verseczt Pfandt ledig stellen mogen.

Dessen zue Vhrkhundt vnd mehrer[23]) sicherheit haben viel gemelte Eheleut vnfs schultheifs vnd scheffen[24]) gepetten vnd erpetten, Daß wir vnser Gericht-Insigel hieran thun henckhen, Dessen Inhalt darmit zue becrefftigen; Welches[14]) dan wir hiermit gethan bekhennen[25]), doch vnfs vnd vnsern nachkhomenden[26]) ohne schaden.

so geben vnd geschehen zue Moscheln, den 8ten[27]) Junij, Alß man zalt Ein dausend fůnffhundert Achzig vnd vier.[28])

XXIII.

1) Die erste Zeile dieser Urkunde ist, wie gewöhnlich, mit Frakturschrift geschrieben; die übrige Schrift eine damals übliche Schreibschrift, zeigt ziemlich wilde und regellose Züge; der Schreiber derselben war in keinem Falle ein Moscheler, sondern vermuthlich ein Alamanne. — Außen steht von neüerer Hand: „N. Lit. C. No 3. e."; darunter von derselben Hand, welche die Urkunde schrieb: „9 albus 6 d. Steffen Hofs Jerliechs Zinfs der Bergbruderschafft." — Darunter folgt von späterer Hand: „hannß Mathes soll Andere Verlegung thuen;" worauf unten: „No. 35.". doch diese Zahl wieder ausgestrichen.

2) So die Urkunde hier; unten (24.) bekommen wir wieder scheffen, nach richtiger Aussprache und Überlieferung. Vergleich oben (XVIII. 33.).

3) Wegen des hier abermals erscheinenden Zusatzes „unter Landsberg" sieh die Bemerkung zu XVIII. 2.

4) So die Urkunde st. bekennen (n für nn); vergleich oben (XXII 24.), und unten (25.).

5) Lies nachkommende (m für mm); wir fanden diese nachlässige Schreibung schon öfters. Sieh oben (XXII. 24.), und unten (21. u. 26.).

6) Wir hatten diesen Steffen Hofs schon früher (XX. 1.). — Der Name **Hofs** wird wohl Eines sein mit dem bayerischen **Höß**, dessen Bedeütung mir noch nicht klar geworden ist.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir einen Anstoß beseitigen, welchen unsere Schreibweise vielleicht bei manchem Leser erregte. Man wird nämlich bemerkt haben, daß wir das scharfe Ess (auch Esszett genannt) bald stehen ließen, bald mit fs oder ss vertauschten. Hier die Gründe!

I. Das scharfe Ess (ß), wie sich dessen Aussprache seit Adelung's Zeiten feststellte, ist ein Mittellaut

zwischen ſ und ſſ (alſo $1^1/_2$ Eſs, wie es ein gewiſſer Sprachforſcher bezeichnete); ſeine wahre Ausſprache kann aber nur in der Mitte (z. B. größer), weniger am Ende der Wörter (z. B. groß) vernommen werden. Es ſteht nur nach einem **gedehnten** Selbſtlaute, oder nach einem Doppelſelbſtlaute, und zwar

a) in der Mitte eines Wortes, z. B. wir aßen, mäßig, —, genießen, große, flößen, Muße, büßen; — außen, äußern, fleißig, Preußen;

b) am Ende eines Wortes, z. B. Maß, Gefäß, —, Rieß (Retia), groß, Klöß-chen, Gruß, Füß-chen; — Aiß, Geiß, ſcheüß-lich.

II. Enthält aber ein Wort einen **geſchärften** Selbſtlaut, ſo läſſt die Ausſprache der Gebildeten den darauffolgenden Eſslaut allemal als ſſ vernehmen; das ß iſt alſo hier jedesmal falſch, und muß ſofort mit ſſ vertauſcht werden. Da nun das ſſ, am Ende eines Wortes ſtehend, das Auge beleidigt, ſo iſt es nur in der Mitte eines Wortes zu ſchreiben, am Ende aber ſs dafür zu ſetzen.

III. Das ſeitherige falſche ß verſchwindet demnach in allen oben bezeichneten Fällen, und es wird

a) ſſ dafür geſetzt in der Mitte eines Wortes, zwiſchen einem geſchärften Selbſt- und einem Mitlaute (t); z. B. er faſſt, läſſt, preſſt, friſſt, (das Getreide) ſchoſſt, ihr göſſ't, du muſſt, er küſſt; oder es wird

b) ſs dafür geſetzt am Ende eines Wortes, nach einem geſchärften Selbſtlaute; z. B. Faſs, Späſs-chen, deſs-halb, Riſs, Schloſs, Schöſs-ling, Fluſs, Nüſs-chen.

Daß kein denkender Kopf zwiſchen 2 Selbſtlauten, deren erſter geſchärft iſt, z. B. in Gaſſe, Fäſſer, Keſſel, Biſſen, Floſſe, Schlöſſer, Ruſſen, Küſſen jemals ein ſcharfes Eſs (ß); oder umgekehrt zwiſchen 2 Selbſtlauten, deren erſter gedehnt oder ein Doppelſelbſtlaut iſt, z. B. in Straße, ſie fräßen, —, ſpießen, ſtoßen, größer, Buße, verſüßen; — Mauße, Sträüße, heißen, Reüßen jemals ein Eſs-Eſs (ſſ) ſchreiben werde, verſteht ſich von ſelbſt; um den ſchreibenden Pöbel können wir uns aber nicht bekümmern, auch der grimmiſchen Lautlehre hier keinen Einfluſs geſtatten, da ſie für's Neüdeütſche unbrauchbar iſt.

Somit hätten wir, der Lehre des alten Schulmeiſters Quintilian (Inſtit. orat. I. 7. 31.) eingedenk, dieſen verwickelten Knoten auch gelöst, und nur 2 Regeln dabei befolgt, nämlich:

1. „Schreib, wie der Gebildete ſpricht;“ und
2. „Schreib verſchiedene Laute mit verſchiedenen Zeichen!“

Zum Schluſſe ſei noch bemerkt, daß wir das ſcharfe Eſs (ß), wo es nach einem Mitlaute ſtehen ſollte, z. B. in Binſe, Krebs ꝛc., längſt aufgegeben haben; ſieh oben (.VII. i. und XV. a.).

7) So die Urkunde ſt. gröſſern, mſd. grœzern. — Man ſieht, daß die fehlerhafte Schärfung dieſes Wortes wieder zur richtigeren Dehnung zurückkehrte, doch mit Verderbung des Eſslautes.

8) So ausdrücklich die Urkunde ſt. **Pfenning**; oben (XXI. 5. und XXII. 24.) hatten wir **Pfening**. — Man ſieht, wie ſich die neüdeütſche Schrift- und Umgangsſprache allmählich herausbildete.

9) Die Urkunde hat gld., mit einem Abkürzungsſtriche darüber und dahinter. — Daß auch unſere Abkürzung für Gulden **Gld.** lauten müſſe, und die fremde, nämlich fl., über Bord zu werfen ſei, haben wir oben (IX. a. und XVII. 7.) deütlich genug ausgeſprochen.

10) Hier tritt uns das, unſern Kaufleüten gar geläüfige lat. **per** (doch mit der Bedeütung **zu, für, um**) zum erſtenmale entgegen; auch ſehen wir hier zuerſt ſg. **arabiſche** Zahlzeichen (vergleich unten 27.). Letztere ſind nicht erſt, wie man gewöhnlich annimmt, im 13. Jh. aus Spanien nach Deütſchland gekommen, ſondern zeigen ſich ſchon im 12. Jh. (1167) zu Regensburg. Sieh meine Denkm. XXII. S.

11) So die Urkunde ſt. möge (Einheit), weil das Grundwort **Bruderschaft** ein Sammelbegriff iſt (d. h. mehrere Glieder einer Körperſchaft bezeichnet); darum folgt ſogleich **Inen** ſt. **ir**.

12) d. h. „ſo verpfänden ſie ihnen,“ oder „ſo ſetzen ſie ihnen ein.“ — Wir hatten dieſes **verlegen** und **verlacht** ſchon öfters (z. B. IX. 8., XVI. 6., XVIII. 13., XX. 13.), doch jedesmal ohne ein, welches hier nachfolgt; es entſpricht alſo ganz dem einſetzen in bayeriſchen Urkunden.

13) So hier die Urkunde, und noch jetzt die dortige Volksſprache; ſieh oben (.VII. 17.).

14) So die Urkunde st. **was**. — Da noch jetzt viele Schriftsteller **welches** mit **was** verwechseln, so wollen wir hier den Unterschied mittheilen.

I. Das beziehliche Fürwort **welches** bezieht sich immer auf ein vorausgehendes, einzelnes Haubtwort sächlichen Geschlechtes; z. B.: „Das Buch, welches ich verloren habe."

II. Das beziehliche Fürwort **was** bezieht sich dagegen auf ein vorausgehendes Das, Alles, Manches, Vieles ꝛc., oder (wie hier) auf einen ganzen Satz. Beispiele sind unnöthig.

15) Hier hat der Schreiber **soll** vergessen, weil das folgende Wort mit **sol-** beginnt.

16) Man erwartet: „vffzuholen vnd zu erclagen . . . . Bezalung zu erlangen."

17) Die Urkunde hat fehlerhaft **vn** (ohne Abkürzungsstrich).

18) Dieses Wort ist hinten verstrichen und undeütlich; es scheint **Pensionn** zu heißen.

19) Lies **biss**, und schreib auch im Neüdeütschen **biß**. Vergleich oben (II. i. und III. h.).

20) Lies: „die verkaufenden eheleute."

21) So die Urkunde st. **kommen**, wie öfters; vergleich oben (5.), und unten (25.).

22) d. h. „nebst den versessenen Zinsen." — **beneben** steht st. **neben**, und dieses ist wieder aus früherem **in eban** (in die ebene Linie) entstanden.

23) d. h. „und größerer Sicherheit;" sieh oben (XXII. 15.).

24) So die Urkunde **hier**; vergleich oben (2.).

25) So hier die Urkunde; oben (4.) hatten wir dieses Wort mit einem **n**. — Man sieht, daß der Gebrauch der **Doppelmitlaute (bb, dd, ff** ꝛc.**)**, zumal der flüssigen **(ll, mm, nn, rr)**, im 16. Jh. noch sehr schwankend war.

26) Sieh oben (5.).

27) Die Urkunde hat „8t", mit dem Abkürzungsstriche an dem t. — Wegen des Zahlzeichens sieh oben (10.); von der Ableitungssilbe **-te**, wechselnd mit **-ste**, war auch schon die Rede (VIII. 6.). Wir wollen also hier noch eine doppelte Sprachsünde beleüchten, welche unser sg. Datum enthält.

Das erste beste Buch aufschlagend, finden wir z. B.: „Der Romanschreiber August Gottlieb Meißner starb **den** 20. **Februar** 1807 zu Fulda." — So spricht und schreibt die ganze Welt, also muß es recht sein?! — Nichts weniger, sondern es klebt daran ein doppelter Sprachfehler. Denn 1) ist **den** sprachwidrig, weil hier keine Richtung irgendwohin stattfindet, und auf die Frage wann? die dritte Endung mit einem Vorworte, also hier **am** (an dem) stehen muß; 2) „**20. Februar**" ist sprachwidrig, weil das Jahr 1807 (wie jedes Jahr) nur **einen** Februar enthält, nicht zwanzig; es muß also hier heißen: „**des** Februares, oder vielmehr Hornunges." Obiges Datum lautet demnach sprachrichtig: „Meißner starb **am** 20. [Tage] **des** Februares (oder Hornunges)," oder abgekürzt: „am 20. des Hornunges."

Fragt man nun, was diese beiden Sprachsünden erzeügte, so antworten wir: a) das Streben nach Kürze, b) der lateinische Sprachgebrauch. Der mündliche Verkehr liebt, ja fordert **Kürze** des Ausdruckes; daher hört man häufig: „Noch diesen Abend komm' ich zu dir!" st. **an** diesem Abende. Diese verkürzte Redeweise ist, obgleich sprachwidrig, der **Umgangssprache** nachzusehen; die höhere Schriftsprache darf sie nicht dulden. Wir sehen übrigens, daß schon die Alten den zuerst gerügten Fehler machten, und **den** schrieben; man vergleiche nur die XVI., XVII., XIX., XXII. u. XXIII. Urkunde.

Was aber den zweiten, ungleich gröberen Sprachfehler, nämlich „20. Februar," betrifft, so hat auch **er** seine Wiege im 16. Jahrhunderte, wie man an obigen Urkunden sieht; doch war es damals eigentlich noch kein Fehler. Denn die Alten schrieben: **Januarii, Februarii, Martii** (eig. mit ij oder y), d. h. des Jänners, Hornunges, Märzes ꝛc., was ganz richtig ist, wenigstens nach lateinischer Auffassung. Aus diesen lateinischen Genitivformen bildeten sich allmählich unsere heütigen Monatsnamen **Jänner, März** (oder Merz), **Mai, Juni** und **Juli**, welche man nebst den übrigen geradeso brauchte, wie man früher die Genitivformen gebraucht hatte. Auf diese Weise entstand obige Sprachsünde, welche wir sobald nicht wegbringen werden.

Unsere Monatsnamen bieten überhaubt eine seltsame Musterkarte der Wortbildung, zumal der Juni und

Juli (früher Quintilis), welche jetzt **Jün** und **Jül** lauten sollten; auch passen die Namen derjenigen Monate, welche von Zahlen benannt sind (September bis Dezember) jetzt nicht mehr, weil unser Jahr nicht mit dem Monate März beginnt, wie im grauen Alterthume. — Von diesen Überresten des Heidenthumes vermochte uns weder das Machtwort Karl's des Großen zu befreien, noch auch die Bemühung der Neufranken im vorigen Jahrhunderte; denn „die Gewohnheit ist eine eiserne Pfaid!" Vergleich oben (**XIX. 9.**).

28) Das Siegel (grünes auf gelbem Wachse) ist ziemlich abgerieben; es ist das gewöhnliche moscheler Gerichtssiegel, welches wir schon öfters hatten.

XXIV.

Pfalzgraf Johannes I. verleiht der Statt Moschel einen Jahrmarkt; Meisenheim am 20. März 1595. [1]) — Man vergleiche die III. Urkunde.

WIR Johans, von Gottes gnaden Pfaltzgraue bei Rhein, Hertzog In Beiern, Graue zu Veldentz vnnd SPanheim, Bekennen vnd thun kundt offenbahr mit disem brieff für vnnſz, vnſere erben vnnd Nachkommenn: Demnach vnns vnnſere liebe getreue, Schulthes vnnd Gericht In namen gemeiner Bürgerſchafft vnnſerer Statt Moſchel [2]) vnder Lanndſperg vnderthenig erſucht vnnd gebetten, Inen vmb Ires vnnd Irer benachbertenn nutz vnnd Notturfft willen ainen Jarmarckt vff *Viti Modeſti* [3]) anzurichten vnnd zu halltten vonn Oberkeit wegenn zu uergönnen vnnd zu erlauben, Das wir ſolch Ir vnnderthenig bitt, auch den Vnderthenigen vnnd getreuen gehorſamb [4]), welchen ſie vnns vnnd vnnſern geliebten Voreltttern ſeliger gedechtnüs bißhero erzeigt, auch hinfüro wohl thun können vnnd ſollen, gnedig angeſehen, Vnd daruff Inen, alls deren vnnd gemainer Statt nutz vnnd wohlfart wir Zu beſürdern ohne das Jederzeitt genaigt, mit wolbedachtem muth gnediglich erlaubt vnnd bewilligt, Thun auch ſolches hiemitt vnnd Inn Crafft diß brieffs, Alſo vnnd dergeſtalltt, Das ſie ſolchenn Jarmarckt auff den obbeſtimbten Tag *Viti Modeſti* [5]), den fünffzehennden Junij [6]) nach dem Alltten Calender [7]), diſes vnnd hernachuolgennde Jar anſetzen, benennen vnd halten, Wie dann ſolcher Jarmarckt, auch alle vnnd Jede Perſonen, ſo denſelben mitt Iren wahren, handel vnnd gewerb beſuchen, vnnd dauon oder darzue ziehen, gleiche freiheitt haben, auch derſelben genieſſenn ſollen vnnd mögenn, Allermaſſenn [8]), wie andere Jarmärckt diſes vnſers Fürſtenthumbs [9]) auch haben; Vnnd ſoll Inen darbei ferner Zugelaſſenn vnnd vergonnet ſein, allwegen vff den erſtenn Tag bemelts Jarmarkts neben andern wahren, ſo dahin gebracht werden, auch Rindt-Vieh, Schwein vnnd dergleichen fail zu habenn; Sodann den andern negſtuolgenden [10]) Tag ainen Roßmarckt zu halltenn, Vnnd, welche wöllen, zugleich auch andere Vieh [11]) zu failem Kauff alda zu uertreibenn, Vnnd ſich alſo deſſelben [12]) Tags auch zu gebrauchen, wie gewohnlich vnnd recht iſt, vonn menniglich vnuerhindert, Doch vnns ann vnnſern gemainen vnnd ſonnderbarn [13]) Lanndesfürſtlicher vnd anderer [14]) Ober- vnnd gerechtigkeitten, auch Zoll, ſo vnns vonn ſolchem Jarmarckt gebürtt, vnuergrifflich vnnd ohneſchädlich.

Demnach vnnd hieruff So gebietten wir allen vnnd Jeden vnnſers Fürſtennthumbs [9]) Rhätten [15]), Ambt- vnnd befelchsleuttenn, Auch Innwohnern vnnd Vnder-

thanen mitt disem brieff, daß sie gedachte vnnsere Bůrger zu Moschelln [16]) vnnd Ire Nachkommen Inn gemain ann vbung vnnd gebrauchung offtermeltten Jarmarckts nitt Irren, noch verhindern, Sonndern sich desselben [12]) ohne Inntrag Rhuiglichen [15]) gebrauchen lassen, Vnnd darwider nitt handeln, noch Jemandt zu thun gestatten Inn keine weiß oder weg, bei vermeidung vnnser vngnad vnnd straff [17]), die wir vnns vnnd vnnsern Erben gegen einem Jeden, der freuenlich [18]) darwider thette, außtrůckennlich vorbehallten; Dann wir mehrgemellte vnnsere Bůrger vnnd Ire Nachkommen bei diser vnserer hierinn angezognen, vnnd Inen vonn vnns auß gnaden verliehenen freiheitt zu erhallttenn vnnd handtzuhaben, auch Inen keinen mißbrauch derselben zu gestatten gedenckenn.

Desz zu vrkundt habenn wir disen Brief mit aignen handen vnderschrieben, vnnd vnser Innsigel daran hencken lassenn; Der geben ist zu Maisenheim, vf Donnerstag den zwentzigsten Martij, Inn dem Jar nach Christi geburtt Tausentt fünffhundert Neuntzig vnnd fünff. [19])

Johanns Pfaltzgraue bey Rheyn ꝛc.

manu propria subscripsit ꝛc. [20])

XXIV.

1) Diese Urkunde enthält eine krause und flüchtige Geschäftsschrift, der uns'rigen ziemlich ähnlich; die erste Zeile ist mit großer und stattlicher Frakturschrift, die zweite mit kleinerer Kanzleischrift geschrieben.

2) So die Urkunde hier (ohne -n), weil kein Vorwort vorausgeht; unten (16.) steht es mit -n. Vergleich die Bemerkung zu XXI. 4.

3) Das ſ dieses Wortes sieht aus, wie ein Schluss-Ess (s), ist es aber nicht, indem das ſt damals sowohl in der lat. Schreib-, als Druckschrift eine eigenthümliche, verschlungene Gestalt hatte. Unten (5.) steht ein ganz deütliches Anfangs-Ess (ſ).

4) Unsere Leser werden sich noch aus der XXIII. Urkunde erinnern, worin dieser „unterthänige und getreüe Gehorsam“ bestand.

5) So die Urkunde, mit deütlichem Anfangs-Ess (ſ); vergleich oben (3.). — Übrigens ist zwischen diesen beiden Namen „et (und)“ ausgelassen; vergleich oben (XII. Urk.).

6) Sieh die Bemerkung zu XXIII. 27.

7) Der altrömische oder julische Kalender ward allmählich so fehlerhaft und unbrauchbar, daß ihn Papst Gregor XIII. im J. 1582 abschaffen, und einen von 3 Mathematikern verbesserten neüen, welcher von ihm der gregorische heißt, einführen ließ. Aber die Protestanten verweigerten, in Deütschland vorzüglich auf Antrieb des Kurfürsten August von Sachsen, und des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen, die Annahme dieses Kalenders, biſs nach lange dauernden Verwirrungen und Unruhen die Wahrheit endlich im J. 1699 doch siegte, und die Annahme des verbesserten Kalenders im protestantischen Deütschlande erfolgte. — Bekanntlich hatte sich auch das zweibrückische Fürstenhaus der neüen Lehre Luther's zugewandt (schon im J. 1522), und blieb derselben treü, biſs endlich Pfalzgraf Christian IV. am 11. Hornung 1758 zum Glauben der Väter zurückkehrte. Sieh oben (XIX. 6.), und Klüber's geneal. Staatshandbuch 30. S.

8) Sieh die Bemerkung zu XX. 5. u. 20.

9) **Fürstenthum** (nicht Herzogthum) heißen die vereinten Besitzungen der Beherrscher von Zweibrücken; vergleich oben (XXII. 9.).

10) Lies: nechstfolgenden Tag; wegen des niederdeütschen g sieh oben (XXI. 3. u. 18.).

11) Man sieht, daß das Wort **Vieh** damals auch eine Mehrheit hatte, nämlich die **Viehe.** Hochdeütsch ist diese zwar nicht, doch kann man täglich in Altbayern hören: die **Vicher** und die Rind**vicher,** besonders als Schimpfwort. Vergleich meine Beügung der Hauptwörter 121. S. — Daß man statt Vieh (asd. fihu, lat. pec-us) jetzt **Fih** schreiben sollte, ward schon oben (III. e.) erwähnt.

12) So die Urkunde; lies de**s**selben. — Diese Schreibsünde hat sich biss in's Neüdeütsche fortgepflanzt, indem man oft genug dasselbe und desselben liest. Ebenso fehlerhaft sind diesseits, der sechste und das Sechstel; auch weissagen (obgleich nicht von weise und sagen stammend) ist mit wei**s**sagen zu vertauschen.

Was die eignen Namen betrifft, so wurden die Schreibungen Anspach und Wittelspach, dann Augspurg, Ravenspurg und Regenspurg, endlich Herspruck und Innspruck längst aufgegeben, indem man das unrichtige **sp** mit **sb** vertauschte; aber in dem Flussnamen Loisach (Nebenfluss der Iser) blieb das **s** stehen. Die Volkssprache hat Loise und Luise, die urkundliche Form aber ist Liubis-aha (doch nicht gar Liebeswasser?); es müsste also jetzt im Hochdeütschen **Leüsach** heißen. Schmeller II. 499.

Von der Schreibung der Wochentage Din**s**tag, Donner**s**tag und Sam**s**tag war schon früher die Rede; sieh oben III. q., VIII. c. und XV. a.

13) Sieh die Bemerkung zu XXII. 12.

14) Man erwartet: landesfürstliche**n** und andere**n** . . . .

15) Vergleich oben (VII. 1.).

16) So die Urkunde (mit -n), weil zu vorausgeht; vergleich oben (2.).

17) Das Wort **Strafe** (im heütigen Sinne) find' ich hier zum erstenmale; die Alten gebrauchten in einigen Fällen Pen (d. h. poena, griech. *ποινη*) dafür. — **Strafen** (für tadeln) kömmt wohl im Alterthume vor; von einem Klosterbruder heißt es z. B.:

„Niht man zu strafene an im vant;
Er was Agapitus genant."

Eüphrosyna 137. V. (Denkm. 52. S.).

Doch sagten die Alten auch dafür lieber reffen (d. h. mit der Ruthe strafen, züchtigen, schelten); es ist das griech. *ῥαπιζειν*. — Was aber die hier vorliegende Schärfung (straff) betrifft, so weiß ich nicht, ob man das Wort darum mit unserm **straff** (d. h. steif, streng) zusammenstellen darf; die Schärfung steht übrigens in der büchischen, bayerischen u. a. Mundarten fest. Vergleich Schmeller III. 682.

18) So die Urkunde st. des heütigen frevent**l**ich; vergleich oben (XV. 9. und XXII. 11.).

19) Das Siegel (rothes auf gelbem Wachse) befindet sich in einer Holzkapsel, und hat sich unverletzt erhalten; doch liegt Schimmel darauf. Es ist das nämliche, welches wir bereits an der XIX. Urkunde fanden und beschrieben.

20) Diese eigenhändige Unterschrift ist auch ganz dieselbe, welche wir unter der XXII. Urkunde fanden und beschrieben; nur ist hier die Tinte etwas gelb.

XXV.

Pfalzgraf Johannes II. bestätigt der Statt Moschel ihre Freiheiten; Zweibrücken am 19. März 1607.[1]) — Man vergleiche die IV., VIII., XII. und XIX. Urkunde.

WIR Johannes[2]), von Gottes gnaden Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog Inn Beyern, Graue zue Veldentz vnd Sponheim, Bekennen vnnd thun Kunth offenbahr In dieſem brieff, Daſz auſz beſondern gnaden, Damitt wir vnſern lieben Getrewen: Schultheſzen, Schöffen, Bürgermeiſtern vnd Bürgern vnſerer Statt Moſcheln geneigt, vnd auff ſolche vnderrichtung der Freyheitt, ſo ſie vnd Ire Fordern

löblich von vnſern Voreltern Inn gnaden vnd gebrauch genoſſen, dabey geſtanden vnd herbracht haben, wir ſie Inn ſolchen gnaden auch haben vnd mainen, weitter vnd ferner darüber nitt fürnemmen, oder zu betrangen geſtatten, Dann dermaſſen, wie ſie bey vnſern voreltern, vnd weylandt dem Hochgebornen Fürſten, vnſerm gnedigen geliebten herrn vattern, Pfaltzgraue Johanſen löblicher, Chriſtſeliger gedächtnüſz [3]), herokommen, Dabey wir ſie dann auch gnediglichen laſſen vnd handthaben ſollen vnd wollen, gantz vffrecht vnnd ohne gefehrde.

Deſz zue vhrkundt haben wir dieſen brief mit aignen handen vnderſchrieben, auch vnſer Siegell daran thun hencken, Der Geben Iſt zue Zweybrücken, Donnerstag [4]) den Neuntzehenden Martij [5]), Anno ꝛc. Sechtzehenhundertt vnndt Sieben [6]).

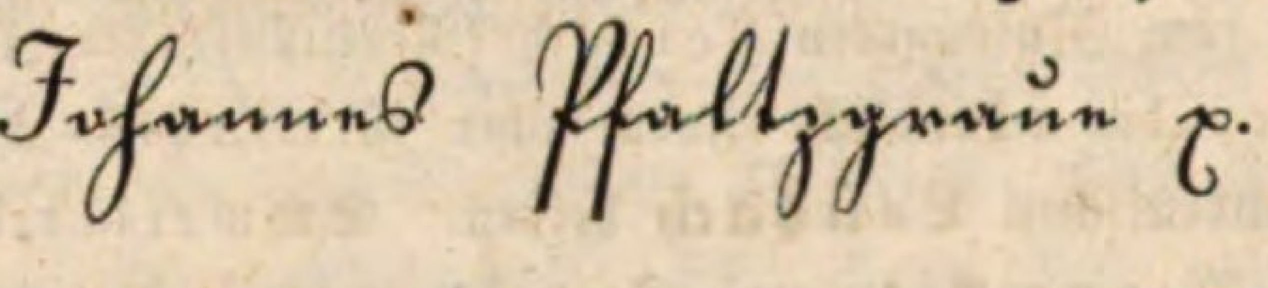
[7])

XXV.

1) Auch dieſe Urkunde iſt, wie die XIX., ganz mit ſauberer Frakturſchrift geſchrieben, die 1. und 2. Zeile überdies durch größere Schrift ausgezeichnet.

2) **Johannes** II. war ein Sohn des Pfalzgrafen Johannes I. und der Herzoginn Magdalena von Jülich, und am 26. März 1584 geboren. Am 12. Aug. 1604 trat er die Regierung an, und gab am 12. April 1611, vermöge väterlichen Teſtamentes, ſeinen Brüdern Fridrich Kaſimir und Johann Kaſimir ihre Anſitze Landsberg und Kleeburg. Am 18. Nov. 1619 ward er von dem Kurfürſten Fridrich V. von der Pfalz, erwähltem Könige von Böhmen, zum Statthalter des Kurfürſtenthumes ernannt. Er vermählte ſich am 26. Aug. 1604 mit **Katharina**, des Fürſten Renatus von Rohan Tochter (geb. am 20. Juni 1578), und nach deren (am 10. Mai 1607 erfolgten) Tode am 3. Mai 1612 abermals mit **Luiſe**, Kurfürſten Fridrich's IV. von der Pfalz Tochter (geb. am 16. Juli 1594), welche am 18. April 1640 ſtarb, ihn alſo überlebte. Er ſelbſt ſtarb nämlich am 30. Juli 1635 zu Metz, begraben zu Zweibrücken. Ihm folgte in der Regierung ſein Sohn **Fridrich** (aus 2. Ehe), mit welchem am 9. Juli 1661 die zweibrückiſche Haubtlinie erloſch.

3) Pfalzgraf **Johannes** I.; ſieh oben (XIX. 2.).

4) Daß hier, gegen die gewöhnliche Schreibweiſe, das Schlus-s ſchon in der Urkunde ſteht, ſei im Vorbeigehen bemerkt; doch endet ſich mit Donners- die Zeile. Vergleich oben (VIII. 4.).

5) Sieh unſere Bemerkungen zu XIX. 9. und XXIII. 27.

6) Das Siegel iſt nicht mehr vorhanden, wohl aber die Preſſel.

7) Auch dieſe Unterſchrift iſt eigenhändig, und kann, wenn auch nicht ſchön, doch deütlich genannt werden, was ſich von manchen Unterſchriften neüerer Fürſten nicht behaubten läſſt.

XXVI.

Pfalzgraf Johannes II. borgt vom Spitale zu Obermoſchel 500 Gulden Reichsmünze; am 24. Juni 1613. [1])

WIR Johannes, von Gottes gnaden Pfaltzgraue bey Rhein, Vormundt vnd der Churfürſtlichen Pfaltz Adminiſtrator [2]), Hertzog In Beyern, Graue zu Veldentz vnd Sponheim, Bekennen vnd thun kundt hiemit vor vnns, vnnſere Erben vnd Nachkommene, Daß wir vnnſern lieben getrewen: den Verordneten Pflegern deß Hoſpittals zu Obermoſchel, Inn vnnſerm Ambt Lanndtsberg gelegen, ahn ſtatt vnd von wegen ermellts Spitals, vfrichtiger wais [3]) ſchuldig worden ſeindt

Fůnffhundert gůlden Reichs-Müncz, Jeden gůlden *per* Sechzig Creuczer gerechnet, Welche In vnnſern augenſcheinlichen gutten Nuczen kommen, vnd durch vnnſern Kellern[4]) zu Lanndtsberg vnd lieben getrewen, Bartheln Meiſterlin, vnns zu guttem der gebür Inn . . . .[5]) bragt[6]), vnd verrechnet worden, Deren vnns wohl genüeget, vnd derohalben beſagtem Spital vnd deſſen Pflegern vber ſolche Fünffhundtert gülden Reichsmüncz hiemit vnd Inn Crafft diß gnedigſt quittiren, Auch darneben Inn gnaden zuſagen vnd verſprechen thun, angeregte Fünffhundert gülden hienfůro Jährlichs vf Johannis Baptiſtæ, vnd vmb ſolche Zeitt des ſchierſt künfftigen Ein Tauſendt Sechshundert vnd Vierzehenden Jahrs[7]) zum erſtenmahl[8]), biß zur Abloſung durch gedachten vnd Künfftige vnnſere Keller[4]) zu Lanndtsberg mit Zwanczig Fůnff gůlden gerürter wehrung gewiß vnd vnnfehlbar verzinſen, vnd kein ſaumſal oder verhinderung, Inn betrachtung derſelbſten Billigkeitt vnd des Spitals Notturfft, darbey fürgehen oder ſpüren zu laſſen;

Wie wir dann Vorermelltem Spital obbeſagts vnnſers Ambts Landtsberg Einkommen vnd gefelle darfür wiſſendtlich vnd wohlbedächtlich einſeczen vnd verſchreiben, ſich vff den Nottfall ſowohl Hauptgellts, alls Inntereſſe[9]), auch verurſachten Coſtens vnd ſchadens, ſo einiger darufgangen were, ahn ſolchem vnderpfandt, ſouiel darzu vonnöten, gnugſamm vnd völlig zu erhohlen, vndt ſelbſten bezahlt zu machen, Getrewlich vnd ſonnder Argeliſt vnd geferde.

Vnd deſſen zu wahrem Vhrkundt haben wir vnns mit eygener Handt vnnderſchrieben, vnd vnnſer Geheim Cammer-Secret[10]) wiſſendtlich hieran hencken laſſen.

Geben vnd geſchehen vf Johannis Baptiſtæ, den zwanczig vierten Monatstag Junij, Im Jahr nach Chriſti Jeſu, vnnſers einigen geliebten Herren vnd Seeligmachers, gnadenreichen geburtt Ein Tauſendt Sechshundtert vndt Dreyzehenden.[11])

Johannes Pfaltzgraue ꝛc.[12])

XXVI.

1) Dieſe Urkunde iſt mit heütiger Schreibſchrift geſchrieben; doch bietet die erſte Zeile eine ſtattliche Fraktur-, die zweite eine gefällige Kanzleiſchrift. — Wie wir ſchon oben (XVI. 1.) bemerkten, ſteht außen von neüerer Hand: „Im Bericht vom 24. Nov. 1749 ſub N⁰ 2. allegiret.“ Links daneben ſteht von derſelben Hand in einem Vierecke: „Nro 1.“ Ich weiß nicht, worauf ſich das Eine, oder das Andre bezieht.

2) **Fridrich** IV. (der Aufrichtige), Kurfürſt von der Pfalz, ſtarb am 9. Sept. 1610, und hinterließ die Regierung ſeinem minderjährigen Sohne **Fridrich** V. (geb. am 16. Aug. 1596 zu Amberg), über welchen ſofort Pfalzgraf Johann II. von Zweibrücken-Veldenz nach des Kurfürſten Teſtamente vom 6. Dez. 1602 die Vormundſchaft übernahm, und biſs zum 16. Aug. 1614 fortführte. Sieh hierüber: Geſchichte der rheiniſchen Pfalz von Dr. Ludwig Häüſſer, 2. Bd. (Heidelberg 1845. 8.), 247. S. ff.

3) So die Urkunde ſt. weiſe; dieſer Schreibfehler beweist, daß ſchon damals die Ausſprache der beiden Doppelſelbſtlaute **ei**, deren einer aus aſd. î entſtand, der andre ſchon urſprünglich ei (gothiſch ai) lautete, zuſammengefallen war. Bereits im 15. Jh. zeigen ſich Spuren dieſer falſchen, wenn auch jetzt hochdeütſchen, Ausſprache. — Die büchiſche Mundart ſcheidet beide Doppelſelbſtlaute ſorgfältig, und ein- (z. B. hin-

ein, einsetzen), Feile, Leim, leise, meinen (meis), reichen (divitibus), Reif (pruina), schleifen (acuere), Weide (salix) und weiß (albus) lauten ganz anders, als ein (unus), feile (venales), Wagen-Leise, Leimen, meinen (putare), reichen (praebere), Reif (orbis), schleifen (trahere), Weide (pascua) und ich weiß (scio). Doch haben sich auch einige Fehler in jene Mundart eingeschlichen, woran das überfluthende Hochdeütsch (d. h. die düringische Büchersprache) schuld ist. — Über die desfallsige Volkssprache zu Obermoschel bin ich leider nicht unterrichtet.

4) Sieh unsere Bemerkungen zu III. 16. u. m.

5) Die Urkunde hat an den Ecken oder Brüchen durch eine gelbe Flüssigkeit starke Flecken bekommen, sodaß einige Wörter schwer zu lesen sind. Das hier in einem Bruche stehende Wort scheint Einnam zu heißen.

6) Über dieses niederdeütsche g sieh die Bemerkungen zu XVIII. 23. und XX. 25.

7) Wegen dieser Ordnungszahl sehe man unsere Bemerkung zu VIII. d.

8) Diejenigen, welche uns zumuthen, „zum **ersten Male**" zu schreiben, z. B. Vollmer u. A., mögen hier lernen, daß beide Wörter schon im Alterthume zusammenwuchsen, wodurch das Haubtwort **Mal** seinen Rang und Ton verlor. Sieh: Gelehrte Anzeigen Nr. 165. (München 1846. 4.), 291. Sp.

9) Wegen der Ausdrücke Hauptgelt (d. h. Kapital) und Interesse (d. h. Zinsen) erinnern wir hier Folgendes. Das reindeütsche Wort **Haubtgeld** ist längst weggeworfen und vergessen; vergleich oben (XVIII. 12.). — Das aus dem Lateinischen herübergeholte **Interesse** (gewöhnlich in der Mehrheit: die Interessen) wird neben dem deütschen **Zinsen** noch jetzt häufig gebraucht; doch ist unser **Zins** (vom lat. census) selbst nicht ursprünglich deütsch. — In Altbayern hört man: „Geld auf dem **U**nteresse haben." Schmeller I. 86.

10) Man vergleiche unsere Bemerkung zu VI. c.

11) Das Siegel hat sich nicht erhalten, sondern nur die Pressel, und die untere Hälfte der Holzkapsel. Das darin befindlich gewesene Siegel ist biß auf wenige Wachsreste verloren, ebenso die obere Hälfte der Holzkapsel, oder der Deckel. — Überhaubt hat diese Urkunde, wie wir schon oben (5.) bemerkten, einige Flecken, ist auch theilweise ziemlich abgerieben.

12) Diese Unterschrift ist ganz deütlich, und für einen Fürsten schön genug.

XXVII.

Johannes Böß, Bürger zu Moschel, und seine ehliche Hausfrau Katharina borgen von Philipp Kahlmenter, Buchbinder zu Lautern, 50 Gulden neüer Werung; am 8. März 1616. [1])

ICH Johannes Böſz, Burger zue Moſcheln vnnder Lanndtſperg, vnnd Ich Catharinæ [2]), ſeine Eheliche Hauſſrawe, Bekennenn vnnd Thuen kunth offentlichen mitt diſsem brieff vor vnns vnnd vnnſere Erben, Das vnns der Ernhafft vnnd achtbar Philips Kahlmenter, Buechbennder [3]) zue Lautern, auf vnnſer beſchehenes anſuechen, bitten vnnd begeren gelihen vnd furgeſezt hat, Nemblichen Funfftzig gulden, Jeden *p.* zweinzig vier albus der neuen werung gerechnet, ſo wir vor dato diſes briefs ann gueten, gengen vnd genemen Münzen empfangen vnnd Inn vnnſern nuzen verwendet haben, von wölcher ſumma wir vnd vnnſere erben Ime, Herleihern, vnnd ſeinen erben biß zue widerabloſung deroſelben alle vnnd eines Jeden Jars beſonders vff *Letare* zwehn gulden zwelff [4]) albus ernanter werung zue Rechter ländtlicher Penſion, vnnd die erſte auf bemelte Zeit negſtvolgenden [5]) Ein Tauſſent Sechshundert vnnd Sibenzehenden Jars, ſodann fürohin Järlichen, ſo lang wir vns dero ohneabgelöſſt gebrauchen, gewiſß vnnd ohnefelbar zue erlegen vnnd abzurichten [6]).

Damit aber mehr bemelter Herleiher vnd ſeine erben ſolchenn vnns vorgeſetzten haubtgellts ohneverlufſtigt, auch der Järlichen Penſion auf genante Zeit ſehig vnnd gehäbig ſein möchte[7]; ſo haben Wir Ihnen zue Rechtenn waren, angreiflichen vnnd ſonnſten ohnebeſchwerten Vnnderpfandern verlegt vnnd eingeſezt, Nemblichen vnnſere wiſe Im Finckhenthal, geforcht heimzue Herr Bernhardt Herpffer, Schuldtheiß, zue feldt Paſtorej-gueth; vnnd dann vnſere wiß, zue Boppach gelegen, geforcht einerſeits die Paſtorej, anderſeits die Gemein, — Derogeſtallt, da es ſach were, Daß wir vnnd vnnſere erben ann enntrichtung vnnd liferung der Järlichen Penſion einig oder mehr Jar ſeumig wurden (Daß doch nicht ſein, noch geſchehen ſolle); — So ſollen mehr gemelte Herleihere vnnd Ire erben guet fueg, macht vnnd erlangt recht haben, ſolche vnnder-Pfännder mit oder ohne recht annzugreiffen, vnnd ſich Ires aufſtehenden Haubt-gellts, aller verſeſſenen Penſion vnnd aufgelauffenen vnkoſſtenns gänzlich vnnd zue guetem genüegen entricht, befridigt vnnd bezahlt ſeindt[8], ohnegehindert vnnſer, vnnſerer erben oder Meniglichs; Daruor auch vnns vnnd vnnſere erben nicht ſchuzen, ſchirmen vnnd befreyen ſolle kein Recht, Gaiſtlichs noch weltlichs, noch auch Kein außzug oder behelff, So Izt oder Inn Könnfftig darwider erdacht vnnd fürgenommen werden möchte, deren allzumahlen wir vns hiemit für vns vnd vnſere erben, vnd Inſonderheit Ich Cartharinæ[9] mich[10] aller Weiblichen freyheiten enntlich, willig, wiſſenntlich vnd wohlbedachtlich verzigen vnd begeben haben wollen, ohne geuerde.

Es iſt hierInn auch außtruckhentlichen abgeredt, vor- vnd außbehalten worden, wann vnd welches Jars die herleihere oder Ire erben ſolches Ires vnns vorgeſezten Haubtgellts annderwerts anzulegen notturfftig ſein wurden, oder wir vnnd vnnſere erben ſolches ſelbs wider ablöſen wolten[11]; So ſolle Je ein Theil dem anndern ſolches ein Viertell-Jar vor angeſezter Zinß-Zeit aufkünden Vnd zue wiſſen machen, Vnd Alßdann wir vnd vnnſere erben ſolches Inn einer ohnezertheilten Summa abzuloſen ſchuldig, pflichtig vnnd verbunden ſein, Geuerde vnnd argeliſt hierInn gänzlich außgeſchloſſen.

Deſſen zue veſſtem warem Vrkundt[12] haben wir eheleuth Inen, herleihern, diſe Verſchreibung wiſſentlichen zuegeſtellt, vnd mit ſonderm angewendten vleiß erſucht, gebetten vnnd erbetten die Erſame, Furſichtige vnnd weiſſe Herrn: Schuldtheiſſen vnd Schöffen des Gerichts Allhier, vnnſere Gönſtige Herrn, daß ſie diſen Brief mit Irem Gerichts-Innſigil becrefftigen wollen, wölches wir Schuldtheiß vnd Gerichtsſchöffen Itzt gemellt Alſo beſchehener bitte wegen gethan zue haben hiemit bekennen (Doch vns vnd vnſern nachkomen ohne ſchaden).

So geben vnd geſchehen Freytags den 8ten *Martij*, Ihm Jar nach Chriſtj, vnſers erlöſers, Geburdt Ein Tauſſent Sechs hundert vnnd Sechs Zehenn.[13]

Darunter ſteht von derſelben Hand, doch ſpäterhin wieder ausgeſtrichen:

„Obwohln ein Erſam Gericht allhie diſen Brief derogeſtallt verſigelt, Daß Järlichen funff *p. cento* zuer Penſion gereicht vnd gelifert werden ſolle[14]; So verſprechen wir Schuldnere hiemit von diſer ſummen Järlich drej gulden biß zuer widerAbloſung zue entrichten.“[15]

XXVII.

1) Diese Urkunde ist mit gewöhnlicher deütscher Schreibschrift geschrieben, welche keineswegs schön genannt werden kann. Die erste Zeile enthält größere, die zweite (wie gewöhnlich) kleinere Kanzleischrift; auch sind einzelne Wörter der Urkunde durch Kanzleischrift ausgezeichnet. — Die beiden außen stehenden Bemerkungen werden wir am Schlusse mittheilen.

2) So die Urkunde, wie es scheint absichtlich; denn unten (9.) kömmt es noch einmal, und zwar mit neüem Schreibfehler.

3) So die Urkunde mit auffallender Verbindung des Süd- und Plattdeütschen; wegen des e in -bennder sieh die Bemerkung zu I. 5. — Das ganze Wort lautet in Buchen Böchbenger.

4) So lesen wir hier, was allerdings auffällt; denn um diese Zeit (1616) war das fehlerhafte zwölf schon allgemein üblich. Vergleich oben (XX. 6.).

Zu den früher (XVI. 8. u. XXII. 16.) verzeichneten Wörtern, welche das ursprüngliche **e** späterhin in **ö** verwandelten, müssen wir noch **gewöhnen** nachtragen; es lautet nämlich msd. gewenen, asd. wenjan und wanjan, kömmt also nicht von **gewohnen**, sondern umgekehrt. Schmeller IV. 83. – Im sg. Annoliede (12. Jh.) heißt es:

„Ir iwelich haviti sin lant,
An din andirin sich niwiht ni want.
Ungewenit warin si ci wige;
Vili lieb was daz Nino."

VIII. 15. (nach meiner Ausgabe)

Wir haben also hier dieselbe Lautwandlung, wie bei **Woche** und **wollen**, welche Wörter asd. wehha und wellan (lat. vices und velle) lauten. Schmeller IV. 93.

Der Anfangslaut **w** ist hiebei nicht zu übersehen; denn von ihm rühren nicht nur vorstehende Lautübergänge her, sondern auch die ähnlichen Sprachsünden Wülzburg (Bergfestung), Würde, Wüttemberg und Würzburg; vergleich oben (XVI. 2.). Beifügen wollen wir noch, daß der Markt **Werd** (zwischen Regensburg und Straubing liegend, und gewöhnlich Wörth geschrieben) an Ort und Stelle **Würt** lautet; ferner, daß der bayerische Geschlechtsname **Wünsch**, ebenso wie Weinisch, aus früherem **Windisch** (d. h. slawisch) entstand; endlich, daß die Wörter Fisch, frisch, Stimme, Tisch und Wisch nach der büchischen Mundart Füsch, früsch, Stümme, Düsch und Wüsch geschrieben werden müßten, um der vermeintlichen Sündflut (asd. sintfluot) zu geschweigen.

5) Vergleich oben (XXIV. 10.); das v ist übrigens vergessen, und von derselben Hand darüber geschrieben

6) So die Urkunde, offenbar fehlerhaft; man ergänze: uns verpflichten.

7) Lies möchte**n**, weil „seine Erben" vorausgeht; vergleich auch unten (14.).

8) So die Urkunde fehlerhaft; st. seindt lies „zu machen".

9) So gleichfalls die Urkunde; lies hier und oben (2.) Catharina.

10) Es steht mih da, Schreibfehler; im Altsüddeütschen schrieb man allerdings so.

11) -lösen wolten ist als vergessen am linken Rande der Urkunde nachgetragen, doch von derselben Hand.

12) Man sieht hier, sowie am Schlusse der vorausgehenden Urkunde, daß das alte Geschlecht und die alte Bedeütung des Wortes **Urkunde** selbst noch in dieser späteren Zeit fortdauert; man vergleiche oben (XI. 8.). — Doch lasen wir auch schon am Ende der XX. Urkunde: „Dessen zu wahre**r** Vrkhunde" u. s. w. — Vergleich unten (XXX. 17.).

13) So die Urkunde; doch sind diese beiden Wörter auseinander geschrieben. Vergleich unsere Bemerkung zu XI. 6.

14) Man erwartet solle**m**; vergleich oben (7.).

15) Das Siegel (auf braunes Wachs gedrückt und wohl erhalten) ist das gewöhnliche moscheler Gerichtssiegel, welches wir schon öfters hatten. Es befindet sich in runder Holzkapsel, deren Deckel verloren ist.

Auf dieser Urkunde befinden sich außen noch 2 Bemerkungen von späteren Händen, welche wir gleichfalls mittheilen. Die erste Bemerkung lautet:

„Johannes Boeß zu Moscheln. Dieß Capital der 50 fl. ist per transport gegen den 50 fl., welche Christel Pott schuldig geweßen, der Burgerschafft heimbgefallen, vnd erste Pension Ao. ꝛc. 1631 Verschienen vff Martini — 2 fl. 12 albus."

Darunter steht von derselben Hand (wie es scheint): „Nro. 67."

Die zweite Bemerkung lautet:

„Weiln die hierin verpfändete wieße im Finckenthal der Kirchenschaffnerey zuevor versezt geweßen, vndt die andere zue Bopach in anderen händen; so ist anheute, da deß debitoris güeter vnter seine creditores außgetheilt worden, der bürgerschafft in Zahlung vor dieße schuld erblich vbergeben worden ½ morgen, 18 ruten wieße zue röbenfelln, geforcht oben Calmenters erben, vnten Peter weber, Geschazt vor 25 fl.; Item 1¼ morgen weingart zue oberSawerbronn, geforcht heimwarts weilandt Marx Rochy deß ältern erben, vor 15 fl., womit also das Capital der 50 fl. ad 24 albus newer wehrung vergnügt.

Datum Landsberg, den 25ten April 1654.

Cantzley daselbsten."

XXVIII.

Pfalzgräfinn Amalia von Zweibrücken-Landsberg verspricht den Bewohnern des Amtes Landsberg und der Statt Moschel insbesondre, was ihr als Widdum [l. Widem] verschrieben ward, sie bei deren Rechten zu erhalten; Landsberg am 13. März 1617. [1])

Vonn Gottes gnaden Wir Amalia [2]), Pfaltzgräuin bey Rhein, geborne Princeßin zu Vranien, Grauin zue Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden vnndt Dietz ꝛc., Bekenen Vnnd thuen kunth offenbahr hiemit: Nachdem der Hochgeborne Furst, herr Friderich Casimir [3]), Pfalzgraue bey Rhein, In Beyern, zue Gulch, Cleue vnd Bergh Herzog, Graue zue Veldenz, Sponheim, der Marckh vnnd Rauenspurg, herr zue Rauenstain ꝛc., Vnnser freündtlicher [4]), herzlieber herr vnd Ehegemahl, sambt dero Ld. [5]) beeden herrn Gebrudern, herzog Johannsen [6]) vnd herzog Johann Casimirs [7]), Pfalzgrauen ꝛc. LLd. [8]), Vnns vnsers zuegebrachten heuraths-guetts [9]) vnd widderlag-gelts *) nach Inhalt **) vfgerichter heuraths- vnd Widdumbs-Verschreibung [10]) Vf dem Schloß vnd Ambt Landtsperg, sambt dern darunder gelegenen Statt Moscheln vnd andern zue Jeztgedachtem Schloß vnd Ambt zuegehörigen Dörffern, Gefellen vnd einkommen, verwiddumben, versichern vnd darbey verordnen lassen, daß alle deroselben örtter, dhiener vnd Beuelchhaber, Alß Keller, Schultheiss, Burgermäister, Rath, Burger, Inwohner, wie auch alle In diesem widdumbs-siz vnderthanen, Vns oder Vnnsern Ahnwälden ahn Vnnser Statt huldigen, geloben vnd schwehren sollen, deß mehrangeregdten Widdumbs vnd anderer verglichener puncte wegen, getrew, holdt, gewertig vnd gehorsamb zue sein, schaden zue warnen, frommen vnd bestes zu werben, wie trewen dhienern vnd vnderthannen gegen Ihrer herrschafft zue thuen zuestehet vnd geburet; — Vnnd dan Jeztgedachte Schultheiss, Burgermaister, Rath, Gemeinden vnd [11]) vnderthanen, so dißmahls vorhannden geweßen, vnnd die abwessende vnd kunfftig new ankommende auch thun sollen, nach Inhalt [12]) vorgelessener Aydtsformb angeregte huldigung schuldiger gebuer vnderthenig geleistet; — Daß derowegen wir Ihnen, vorgemelten Schultheiss, Burgermäister, Rath, Gemeinden, Inwohnern, Burgern, wie auch allen solchen vnsers widdumbs-siz vnderthanen durch vnsere

abgeordnete In crafft mitgetheilten Gewalts vnd *Instruction*[13]), wie in dergleichen fällen herkommen vnd gebreuchlich[14]), Verſprechen vnd zuſagen laſſen, auch ſolches hiemit nachmals wiſſentlich vnd wolbedechtlichen zueſagen vnd verſprechen, Daß, vf den fall Sie zu vnſern handen kommen ſollen, Wir Sie ſambtlich vnd ſonnderlichen bey allen Ihren wolherbrachten Rechten, Wurden vnd gerechtſamkeitten wollen laſſen bleiben, Vnd weder ſelbſten, oder durch andere darwider beſchwehren, ſolang vnd Viel, biſs gedachter widdumb vnd Sie widerumb von vns erlößet werden, alles ſonnder geuehrde.

Vnnd deſsen zue wahrem Vrkunth haben wir dieſe *Reuers*-Verſchreibung Ihnen vnder vnſerer handt-Vnnderſchrifft vnd angehencktem Secret zuſtellen laſſen.

So geben vnd geſchehen zu Landtſperg, den[15]) 13ten Monatstag Martij, Im Jahr, alß man zahlt nach Chriſtj, vnſers lieben herrn vnd Seeligmachers, geburtt Ein Tauſent Sechshundert vnd Siebenzehen.[16])

Amelia pfaltzgreuin.[17])

XXVIII.

1) Die Schrift dieſer Urkunde iſt eine gefällige deütſche Schreibſchrift, ſo neü ausſehend, daß man glauben könnte, ſie ſtamme aus dem vorigen Jahrhunderte; doch iſt die Tinte etwas verblichen. Die erſte Zeile enthält eine ſaubere Fraktur-, die zweite eine unregelmäßige Kanzleiſchrift.

2) Pfalzgräfinn **Amalia** war eine Tochter des Fürſten Wilhelm von Naſſau-Oranien und Dillenburg, und am 29. Nov. 1581 zu Antwerpen geboren. Am 24. Juni 1616 vermählte ſie ſich mit **Friderich Kaſimir,** Pfalzgrafen von Zweibrücken-Landsberg, und ſtarb am 18. Sept. 1657 zu Landsberg, begraben zu Meiſenheim.

3) **Friderich Kaſimir**, Pfalzgraf von Zweibrücken-Landsberg, war ein Sohn des Pfalzgrafen Johannes I. von Zweibrücken-Veldenz (ſieh oben XIX. 2.), und der Herzoginn Magdalena von Jülich, Kleve und Berg († 1633), und am 10. Juni 1585 zu Zweibrücken geboren. Am 20. März 1591 ward er als Domherr zu Straßburg inveſtiert, und erhilt am 12. April 1611 vermöge väterlichen Teſtamentes zu ſeinem Anſitze **Landsberg.** Am 24. Juni 1616 vermählt' er ſich ſodann mit der vorgenannten Fürſtinn **Amalia** von Naſſau-Oranien, und ſtarb am 20. Sept. 1645 zu Montfort in Burgund, begraben zu Zweibrücken.

4) So die Urkunde ſt. freundlicher. — Schon früher (XVIII. 16.) haben wir den Doppelſelbſtlaut **äu**, weil ihn kein Menſch mehr ſpricht, verworfen, und dafür, nach Maßgabe des Wurzellautes und der heütigen Ausſprache, die richtigen Doppelſelbſtlaute **aü** und **äü** angeſetzt. Hier wollen wir nun auch die Gründe angeben, warum wir ſeither nirgends **eu**, ſondern dafür **eü**, ſchrieben.

Einen Doppelſelbſtlaut **eu** gibt es in der Ausſprache längſt nicht mehr, ſondern die hochdeütſch Gebildeten laſſen gleichfalls bald **aü**, bald **äü** dafür hören, je nachdem der mittelſüddeütſche Stamm **öu** oder **iu** bietet. Die Wörter **Freüde, Heü** und **ſtreüen** z. B. lauten mittelſüddeütſch vröude, höuwe und ströuwen, weſshalb im Neüdeütſchen **aü** in dieſen Wörtern geſprochen, aber nicht geſchrieben wird. Dagegen lauten die Wörter **Feüer, Leüte** und **neü** mittelſüddeütſch viur, liute und niuwe, weſshalb im Neüdeütſchen **äü** in dieſen Wörtern geſprochen, aber gleichfalls nicht geſchrieben wird. Freilich ſollten vorſtehende Unterſchiede der Abſtammung und Ausſprache auch in der neüdeütſchen **Schrift** wiedergegeben werden; man muß ſich aber vorlaüfig damit begnügen, daß das falſche **eu** überall in **eü** verwandelt, alſo der wahren Ausſprache nur genähert werde.

Das **eu** darf ſich demnach nur da blicken laſſen, wo es geſprochen wird, nämlich

a) in den deütſchen Wörtern b**eu**nruhigen, b**eu**rkunden, b**eu**rlauben, b**eu**rtheilen und g**eu**rtheilt;

b) in den fremden Wörtern Ferdinandeum, Johanneum, Kreusa, Lyceum, Museum, Spondeus und Theurg.

In diesen und ähnlichen Wörtern ist aber das **eu** kein Doppelselbstlaut, sondern die Laute **e** und **u** werden einzeln neben einander gesprochen.

Auf gleiche Weise darf auch nur da **äu** geschrieben werden, wo man es spricht, z. B. die Ansäung oder Besäung (eines Ackers mit Erbsen); ferner in Alkäus, Athenäum, Bartholomäus, Irenäus, Jubiläum, Matthäus, Musäus, Piräus (eig. Piräeus), Ptolemäus, Thaddäus und Zachäus.

Alle diese Bestimmungen sind nicht etwa die Ausgeburt eines müßigen Kopfes, sondern fließen aus der oben (XXIII. 6., am Schlusse) mitgetheilten Grundregel:

„Schreib, wie der Gebildete **spricht**!"

5) d. h. Liebden.

6) **Johannes II.**, regierender Pfalzgraf von Zweibrücken-Veldenz; sieh oben (XXV. 2.).

7) **Johann Kasimir**, Pfalzgraf von Zweibrücken-Kleeburg, war der jüngere Bruder des eben genannten Johannes II., und des oben (3.) angeführten Pfalzgrafen Friderich Kasimir von Zweibrücken-Landsberg, und am 12. April 1589 zu Zweibrücken geboren. Am 12. April 1611 erhilt er vermöge väterlichen Testamentes zu seinem Ansitze **Kleeburg**, vermählte sich am 11. Juni 1615 zu Stockholm mit **Katharina,** König Karl's IX. von Schweden Tochter († 1638), und starb am 29. Mai 1652 zu Stegeburg, begraben zu Stregnäs in Südermannland.

8) d. h. Liebden (in der Mehrheit); vergleich oben (5.).

9) So die Urkunde st. **heiraths**-guetes. — Noch jetzt liest man oft genug **Heurath** und **heurathen**; es ist als fehlerhaft zu meiden, da die asd. Form der **hîrat**, das Stammwort aber **hîw**-jan (d. h. nubere) lautet. Graff IV. 1063.; Grimm II. 145. (2. Anm.) und 461. — Örtel's noch im J. 1829 beliebte Anknüpfung des Wortes Heirath an **Heuer**, d. h. Miethe, ist schimpflich genug. Sieh Dessen Wörterbuch der deütschen Sprache, I. Bdes. 2. Abth. (München 1829. 8.), 215. S.

*) **Widerlag**-Geld oder **Widerlegung** hieß dasjenige Geld oder Gut, welches ein Mann seiner künftigen Frau verschrieb, wodurch er ihr das ihm zugebrachte Heirathsgut **widerlegte,** d. h. ersetzte. Mit diesem Gute konnte die Frau nicht so frei schalten, wie mit ihrer Morgengabe; sondern dessen Verwendung hing ab

a) von dem früheren oder späteren Absterben eines der beiden Ehegatten;

b) „ „ Vorhandensein oder Fehlen ehlicher Leibeserben.

Darüber enthalten die Eheberedungen in den Urkunden des Mittelalters, sowie die auf uns gekommenen alten Rechtsbücher genaue Bestimmungen; auch war eine solche **Widerlegung** nicht bloß bei fürstlichen, sondern auch bei bürgerlichen Eheverlöbnissen üblich.

) Die Urkunde hat fehlerhaft nach **Inhalts; vergleich unten (12.). — Das vorausgehende **gelts** veranlasste diesen Schreibfehler.

10) So die Urkunde fehlerhaft st. **Widems**-Verschreibung; doch ist hier (wie wir unten sehen) das männliche Geschlecht noch bewahrt. Wir sagen und schreiben jetzt: das **Widdum,** oder gar das **Witthum,** als hänge dieses Wort mit **Wittwe** (asd. witawa, lat. vidua) zusammen, oder habe die Ableitungssilbe **-thum**! Die asd. Form ist vielmehr widimo oder widumo; sieh Schmeller IV. 32. und Graff I. 777. — Es ist aus wihadimo zusammengezogen, also vom asd. wihan, d. h. machen, weihen? Sieh Grimm II. 241. u. 18.

Schon oben (IV. a.) hab' ich mich im Vorbeigehen, späterhin aber (XVI. 14.) bestimmter gegen diese dreifache Sprachsünde ausgesprochen; es wird aber wenig nützen, da das Unkraut nicht vergeht. Man merke sich also vorlaüfig nur, daß der Fehler alt ist, und schon im J. 1617 vorliegt. — Über die Sache selbst gewährt das Kaiserrecht II. 51. ff. die nöthige Aufklärung.

11) Die 12. Zeile dieser Urkunde schließt mit vnd, und die 13. Zeile beginnt mit Vnd; letzteres ward als überflüssig getilgt.

12) So mit Recht die Urkunde; vergleich oben (**.).

13) Hier bietet die Urkunde ausdrücklich ein **Schluſs=Eſs** (s) am Anfange der Silbe! — Wir wollten diese neümodische Schreibünde an seinem Orte gehörig beleüchten (vergleich oben XXII. 42.), fürchten aber, einigen unserer Leser zu misſfallen, und lassen den Punkt lieber unerörtert. Wer gleichwohl unsere Ansicht hierüber zu vernehmen wünscht, der sehe: Cicero vom Greisenalter und von der Freündschaft, verdeütscht und erläütert (Landshut 1833. 8.), IX. S. der Vorerinnerung.

14) Daß diese Schreibweise nicht so fehlerhaft ist, als es den Anschein hat, werden diejenigen Leser wissen, welche unsere Bemerkung zu XVIII. 16. mit Aufmerksamkeit durchgingen. Denn Brauch und brauchen haben kein **au**, sondern ein **u**, in der Wurzel.

15) Von hier an bietet die Urkunde eine andre Hand, und andre Tinte, weil das Folgende erst späterhin dazu geschrieben ward, wie es oft geschieht.

16) Das Siegel (rothes auf gelbem Wachse) hat sich ziemlich unverletzt erhalten, und befindet sich in einer Holzkapsel, deren Deckel verloren ist. Eine Umschrift (obgleich Raum dafür vorhanden) ist nicht zu sehen; wohl aber stehen oben, links und rechts neben der Fürstenkrone, die Buchstaben: A. P. G. — P. Z. V., d. h.: „**Amalia, Pfalzgräfinn, Prinzessinn zu Oranien.**"

17) An dieser sauberen und gefälligen Unterschrift zeigen sich französische Züge; vermuthlich hat die Fürstinn einen Franzosen zum Lehrer gehabt. — Wie schon im Alterthume die Frauen mitunter schöner schrieben, als die Männer; so ist Dies auch in neüerer Zeit bemerkt worden. Bei einem Staatsvertrage, welchen die eüropäischen Fürsten vor wenigen Jahren mit einander abschlossen, und wovon die Schlusſverhandlungen mit sämmtlichen Unterschriften in Frankfurt a. M. zusammenliefen, zeigt' es sich wenigstens, daß die Unterschrift der Königinn **Viktoria** von England die — schönste war.

XXIX.

Pfalzgraf Friderich Ludwig von Zweibrücken=Veldenz bestätigt der Statt Moschel ihre Freiheiten; Landsberg am 1. August 1662.[1])

VON Gottes gnaden Wier Friederich Ludwig[2]), Pfaltzgraue bey Rhein, in Beyern, zu Gülch, Cleue vnd Berg Hertzog, Graue zu Veldentz, Spanheim, der Marck vndt Rauenſpurg, herr zu Rauenſtein ꝛc., Bekennen vnd Thun kundt offentlich mit dießem brieff: Nachdem vf abſterben weylandt deß durchleüchtigen[3]) Fürſten, herrn Friederichen, Pfaltzgrauens bey Rhein, in Beyern, zu Gülch, Cleue vndt Berg hertzogen, Grauen zu Veldentz, Spanheim, der Marck vndt Rauenſpurg, herrn zu Rauenſtein, Vnßers freündtlichen[3]), geliebten herrn Vettern vndt Schwagern Chriſtſeeligſter gedächtnuß, daß Fürſtenthumb Zweybrücken[4]) auß verordtnung vnſerer löblichen VorEltern auff vnß vndt vnſere Mannliche leibs-Erben vnlängſthien Erblich kommen, vndt dannenhero bey angetrettener deßelben Regierung Schultheiß, Burgermeiſter, Rath vndt Gantze Gemeindt Vnſerer Statt Moſchellen, vndt liebe getrewe, vnß underthänigſt erſucht vndt gebetten, daß wier ihnen alle vndt iede ihre gnadt vndt wohlhergebrachte freyheiten, damit ſie von weylandt vnßern hochgeehrten herrn vorfahren, weylandt regierenden Fürſten dießes vnßers fürſtenthumbs Zweybrücken[4]), allen Chriſtlobſeeligſten angedenckens, gnedigſt verſehen vndt begnadigt, auch von fällen zu fällen[5]) ihnen iedesmahls *confirmirt* vndt beſtettigt worden, inhalts[6]) der brieffe, ſo ſie darüber in handen, auch vnßers Theilß gnädigſt *confirmieren* vndt beſtettigen wolten; vndt wier dan angeſehen vndt gnädigſt zu gemüth geführet den vnderthänigſten[7]) gehor-

ſam vndt getrewe gutwillige dhinſt, ſo gemelte **Burgermeiſter**, **Rath** vndt gantze Gemeindt Vnßerer Statt **Moſchellen** nicht allein hochbeſagten vnßern löblichen Vorfahren iederZeit gutwillig gethan vndt geleiſtet, auch vnß vndt vnßern **Erben** noch fürters vnderthenigſt wohl thun können vndt ſollen; — So haben wier mit Vorgehabtem gutem **Rath**, vndt wohlbedachtem willen in[*]) ſothaner freyheiten *confirmation* vndt beſtettigung hiemit gnädigſt[7]) verwilligt, verwilligen, *confirmiren* vndt beſtettigen ihnen auch dieſelbe hiemit vndt in Crafft diß brieffs, alßo vndt dergeſtalt, daß ſie ſolcher wohlhergebrachten freyheiten, Recht' vndt Gerechtigkeiten, ſouiel ſie deren bey abſterben Vnßers Großherrn-Vatters[8]), hertzog **Johannis des Eltern**[9]) ſeeligſter gedächtnuß, in gutem *poſseſs* vnd gewehr[10]) geweßen vndt noch ſeindt, ſambt ihrer **Statt**- vndt *policey* **ordtnung** auch fürterhien ruhig gebrauchen, genießen vndt gäntzlich[7]) dabey verpleiben, auch weder von vnß, noch iemandt von vnſertwegen[11]) daran gehindert, ſondern vielmehr gegen männiglichs eintrag, iedoch mit **dem** Verſtandt dabey geſchützt[12]) vndt gehandthabt werden [ſollen][13]), daß dieße vnßere gnädigſte Verwilligung Vnß vndt vnßern **Erben** an allen andern vf ihnen habenden vblichen **Recht**- vndt **Gerechtigkeiten** in alleweg vnabbrüchig vndt vnſchädtlich ſein ſoll, Alles getrewlich vndt ſonder gefehrde.

Deßen zu wahrem Vhrkundt haben wier vnß hiebey mit eigenen handen vnderſchrieben, vndt vnßer Inſiegel an dießen brieff Thun hencken, Der geben iſt Zu **Landtſperg**, den 1. *Auguſtj*[14]) *Anno* 1662.[15])

Friderich Ludwig pfaltzgraff.[16])

XXIX.

1) Die Schrift dieſer Urkunde iſt die gewöhnliche deütſche Schreibſchrift damaliger Zeit; zwar deütlich, aber weder ſchön, noch regelmäßig. Die erſte Zeile enthält eine liegende, ungefällige Frakturſchrift; die zweite eine ebenſo miſsgeſtaltete Kanzleiſchrift.

2) **Friderich Ludwig** war ein Sohn des Pfalzgrafen Friderich Kaſimir von Zweibrücken-Landsberg und der Fürſtinn Amalia von Naſſau-Oranien (ſieh oben **XXVIII. 2. u. 3.**), und am 17. Okt. 1619 zu Heidelberg geboren. Am 20. Sept. 1645 folgte er ſeinem Vater in der Regierung zu Zweibrücken-**Landsberg**, und am 9. Juli 1661 ſeinem unbeerbt geſtorbenen Vetter und Schwager, Pfalzgrafen Friderich, in der Regierung zu Zweibrücken-**Veldenz**; im J. 1658 ward er kurpfälziſcher Statthalter. Er vermählte ſich am 17. Nov. 1645 mit **Juliana Magdalena,** Pfalzgrafen Johannes **II.** von Zweibrücken-Veldenz Tochter († 1672), und obgleich ihm dieſe 13 Kinder (darunter mehrere Söhne) geboren hatte, ſo ſtarb er doch am 1. April 1681 ohne Manneserben (begraben zu Meiſenheim), worauf ſeine Lande auf den Pfalzgrafen **Karl** von Zweibrücken-Kleeburg (als König von Schweden Karl **XI.**) übergingen.

3) Wegen des eü ſieh die Bemerkung zu **XXVIII. 4.**

4) Alſo **Fürſtenthum** Zweibrücken iſt zu ſchreiben; vergleich oben (**XXII. 9.** und **XXIV. 9.**).

5) Die Urkunde hat hier fehlerhaft fallen; vergleich unten (7.).

6) So die Urkunde mit Recht, indem inhalts ein Vorwort iſt, wie unſer **behufs** und **mittels**; oben (**XXVIII.** ..) hatten wir unrichtig: nach inhalts.

7) Das **Umlautszeichen** (in einem Doppelſtriche beſtehend) iſt auf dem a vergeſſen; vergleich oben (5.).

*) So die Urkunde; lies ihnen.

8) So die Urkunde, es ſcheint abſichtlich; lies: unſers herrn Großvatters.

9) Dies iſt **Johannes I.**, Pfalzgraf von Zweibrücken-Veldenz; ſieh oben (**XIX. 2.**).

10) Die Worte: „in gutem *posses* vndt gewehr“ sind als vergessen, an den linken Rand der Urkunde geschrieben, mit vorgesetztem Kreüze.
11) Sieh die Bemerkung zu XXII. 32.
12) Die Urkunde hat fehlerhaft geschütz (ohne t).
13) sollen fehlt in der Urkunde, kann aber nicht wohl entbehrt werden.
14) Hier zeigt sich abermals ein Schluss-Ess (s), und zwar vor t stehend. Man vergleiche unsere Bemerkungen zu XXIV. 3. und XXVIII. 13.
15) Hier sehen wir zum erstenmale eine nach heütiger Weise mit Ziffern geschriebene Jahrzahl; die früheren Jahrzahlen waren meist durch Worte ausgedrückt.

Das an dieser Urkunde hängende Siegel (rothes auf gelbem Wachse) befindet sich in starker Holzkapsel, und hat sich unversehrt erhalten. Die 10 Wappenschilde bezeichnen alle die Länder, welche der Titel enthält. Die aus lateinischen Anfangsbuchstaben bestehende, stark abgekürzte, und hie und da undeütliche Umschrift lautet vollständig, wie folgt: „S. Friderici Lvdovici, d. g. comitis palatini Rheni, dvcis Bavariæ, Jvliaci, Cliviæ et Montium, comitis Veldentiæ, Spanhemii, Marchiæ et Ravenspurgi, domini in Ravenstein.“

16) Diese Unterschrift ist etwas mager, und kann weder schön, noch deütlich genannt werden; der Grundzug ist auch hier französisch. Schon damals hatte nämlich französische Sprache und Schrift an den deütschen Fürstenhöfen die Oberhand gewonnen; aber auch fremde Trachten, Üppigkeiten und Laster waren damit hereingedrungen.

XXX.

Pfalzgraf Gustav bestätigt der Statt Moschel ihre Freiheiten; Zweibrücken am 8. Februar 1719.[1])

Von Gottes Gnaden Wir Gustav[2]) Samuel Leopold[3]), Pfaltzgraff bey Rhein, in Beyern, zu Gülch, Cleve vnd Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenspurg und Rixingen, Herr zu Ravenstein ꝛc., bekennen und thun kund offentlich mit diesem brieff: nachdeme auff absterben weyland des durchleüchtigsten[4]), großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl[5]) des Zwölfften[6]), der Schweden, Gothen und Wenden Königs ꝛc., wie auch Pfaltzgraffen bey Rhein, in Beyern, zu Gülch, Cleve und Berg Hertzogs ꝛc., Vnßers gnädig-, auch hochgeEhrt- und Vielgeliebten Herrn Vettern*), glorwürdigsten Andenckens, das Fürstenthumb Zweybrücken[7]) auff Vnß, alß nechsten Stamms-*Agnaten ex pacto et providentia Majorum*, und Vnßere durch Gottes Gnade annoch Verhoffende Männliche leibs-Erben[8]) ohnlängsthin erblich kommen und *devolvirt* worden, und dannenhero bey angetrettener deßelben Regierung Schultheiß, Burgermeister, Rath und gantze Gemeinde Vnßerer Stadt[9]) Moscheln[10]), und liebe Getreüe[4]), Vnß unterthänigst ersucht und gebetten, daß Wir ihnen alle und jede ihre Gnade[11]) und wohlhergebrachte freyheiten, damit Sie Von Weyland Vnßeren HochgeEhrten Herrn Vorfahren, Weyland *regiere*nden Fürsten Dießes Vnßeres Fürstenthumbs Zweybrücken[7]), allen Christlobseeligsten Andenckens gnädigst versehen und begnadigt, auch von fällen zu fällen[12]) ihnen jedesmahl *confirmiret* und bestättiget worden, Inhalts der brieffe, so sie darüber in handen, auch Vnßers theils *confirmir*en und bestättigen wolten; Vnd Wir dann angesehen und gnädigst zu gemüthe geführet den unterthänigsten Gehorsam und getreüe[4]), gutwillige Dienste, so gemeldte burgermeister, Rath und gantze Gemeinde Vnßerer Statt[13])

Moscheln[10]) nicht allein höchstbesagten Vnßern löblichen Vorfahren jederzeit gutwillig gethan und geleistet, auch Vnß und Vnßern Erben noch fürters unterthänigst wohl thun können und sollen; — So haben Wir mit Vorgehabtem guten Rath und wohlbedachtem willen in[14]) sothaner freyheiten *confirmation* und bestättigung hiemit gnädigst Verwilligt, Verwilligen, *confirmir*en und bestättigen ihnen auch dieselbe hiemit und in Krafft dieses brieffs, also und dergestalt, daß sie solcher wohlhergebrachten freyheiten, Recht' und Gerechtigkeiten, so Viel sie deren bey Vnßern hhn. Vorfahren in gutem *posseß* und gewehr geweßen und noch seynd, sambt ihrer Statt-[13]) und *policey*-ordnung auch fürterhin ruhig gebrauchen, genießen und gäntzlich dabey Verbleiben, auch weder von Vnß, noch jemand von Vnßertwegen[15]) daran gehindert, sondern Vielmehr gegen männigliches Eintrag, jedoch mit dem Verstand dabey geschützt und gehandhabet werden [sollen]**), daß diese Vnßere gnädigste Verwilligung Vnß und Vnßeren, durch Gottes Gnade zu hoffen habenden leibes-Erben[8]) ahn allen andern uff ihnen habenden, üblichen Recht- und Gerechtigkeiten in alle wege ohnabbrüchig und ohnschädlich seyn[16]) soll, alles getreülich[4]) sonder Gefährde.

Deßen zu wahrer Uhrkundt[17]) haben Wir Vnß hierbey mit eigenen händen unterschrieben, und Vnßer Insiegel an diesen brieff thun hencken; der geben ist Zweybrücken den 8ten *februarij* 1719.[18])

Gustavus Pfaltzgraff.[19])

Ex mandato Serenißimj Principis:

P. F. Ther v. Husell, Hochfürstl. PfaltzZweybr. RegierungsRath vndt OberAmbtmann.[20])

Fabert, Hochfürstl. Pfaltz Zweybrückh. Regierungs Rath und Geheimbter Secretarius.[21])

XXX.

1) Die Schrift dieser Urkunde ist die gewöhnliche damalige Schreibschrift, zwar etwas gelb, doch im Ganzen sauber, und gut zu lesen. — Die ersten 4 Wörter der ersten Zeile enthalten eine stattliche, besonders in den Anfangsbuchstaben reichlich verzierte Frakturschrift; die letzten drei Wörter derselben (der Name Gustav Samuel Leopold) sind mit ebenso starken lateinischen Buchstaben geschrieben. — Die zweite Zeile enthält eine ziemlich regellose, ungefällige Kanzleischrift.

Da von der 29. (1662) biß zur 30. Urkunde (1719) ein starker Sprung ist, so müssen wir hier, zur Anknüpfung des geschichtlichen Fadens, Einiges für unsere Leser nachtragen.

I. Das Amt Landsberg war mit der Statt Obermoschel in den J. 1611—1681 Eigenthum einer zweibrückischen Seitenlinie, nämlich der Pfalzgrafen von **Zweibrücken-Landsberg.** Die Haübter dieser Linie waren **Friderich Kasimir** († 1645), dessen Sohn **Friderich Ludwig** († 1681), und des Letztern Sohn **Wilhelm Ludwig** († 1675), worauf die Regierung von Landsberg wieder auf des Letztern Vater Friderich Ludwig, welcher unterdessen (1661) das Fürstenthum Zweibrücken geerbt hatte, zurückfiel.

II. Pfalzgraf **Friderich** von Zweibrücken starb am 9. Juli 1661 ohne Manneserben zu Nahefelden, und mit ihm endete die zweibrückische Haubtlinie; seine Lande fielen also auf die erste der beiden Nebenlinien, nämlich (wie schon gesagt) auf den Pfalzgrafen **Friderich Ludwig** von Zweibrücken-**Landsberg.** Aber auch Dieser starb am 1. April 1681 ohne Manneserben, worauf dessen Lande auf

die zweite Nebenlinie, nämlich auf den Pfalzgrafen **Karl** von Zweibrücken-**Kleeburg**, welcher als König von Schweden **Karl XI.** hieß, übergingen. Letzterer starb am 25. März 1697, und hinterließ die deütschen und schwedischen Lande seinem berühmten Sohne **Karl XII.**, mit welchem am 30. Nov. 1718 der ältere Zweig der kleeburger Linie zu Grabe ging. Sieh unten (3. u. 6.).

2) Bloß den Namen Gustav legt sich der Pfalzgraf in der eigenhändigen Unterschrift bei; hier, wie dort, steht übrigens das Wort mit einem Schluss-Ess (s). — Vergleich unten (18.).

3) Pfalzgraf **Gustav** Samuel Leopold war der jüngste Sohn des Pfalzgrafen Adolf Johann von Zweibrücken-Kleeburg († 1689), und der Gräfinn Eva Elisabeth von Brahe († 1689), ein Neffe König Karl's X. von Schweden, und am 2. April 1670 geboren; am 10. Juli 1707 vermählte er sich zu Straßburg mit **Dorothea**, Pfalzgrafen Leopold Ludwig's von Veldenz Tochter († 1723), erbte sodann (1718) von seinem Vetter, Könige Karl XII. von Schweden, das Fürstenthum **Zweibrücken**, und starb endlich, in seiner Hoffnung auf Nachkommenschaft wiederholt geteüscht, am 17. Sept. 1731 zu Zweibrücken, begraben daselbst. Er war übrigens, wie Hübner in seinem Konversazions-Lexikon 1279. S. angibt, der katholischen Kirche zugethan. Nach seinem Tode erhoben sich Erbfolge-Streitigkeiten zwischen Kurpfalz und dem Pfalzgrafen von Birkenfeld, welche endlich durch einen Vergleich beigelegt wurden, worauf Pfalzgraf **Christian III.** von Birkenfeld am 1. April 1734 in den ruhigen Besitz des zweibrückischen Fürstenthumes gelangte.

4) Man sehe die Bemerkung zu XXVIII. 4.

5) Wir haben uns schon früher (II. 1.) gegen die Verhunzung des deütschen Namens Karl ausgesprochen, und müssen es hier abermals thun, da das falsche Carl noch oft genug in öffentlichen Blättern u. a. Schriften auftaucht.

6) **Karl XII.**, König von Schweden, war ein Sohn Karl's XI. († 1697) und der Ulrike Eleonore, König Friderich's III. von Dänemark Tochter († 1693), und am 27. Juni 1682 zu Stockholm geboren. Am 25. März 1697 trat er die Regierung an, ward am 19. Nov. desſ. J. als großjährig erklärt, und am 14. Dez. gekrönt; nach vielen Kriegen und Awenteüern in Deütschland, Russland und in der Türkei traf ihn endlich am 30. Nov. 1718, in einem Laufgraben vor der norwegischen Festung Friedrichshall, eine Falkonetkugel an den Kopf, wodurch seinem vielbewegten Leben ein Ziel gesteckt ward. Da er unvermählt war, so folgte ihm in der Regierung Schwedens seine Schwester Ulrike Eleonore, Gemahlinn des Erbprinzen Friderich von Hessen-Kassel, und nachmaligen Königes von Schweden; das Fürstenthum Zweibrücken aber ging, wie wir bereits hörten, auf seinen Vetter Gustav (Samuel Leopold) über. — Daß übrigens Karl XII. sein kleeburgisches Stamm-, oder sein zweibrückisches Erbland jemals gesehen habe, hab' ich nirgends gelesen.

*) Sieh die Bemerkungen zu XII. 5. und XV. 11.

7) Wegen der Benennung **Fürstenthum** sehe man die Bemerkung zu XXII. 9.

8) Die hier wiederholt ausgesprochene Hoffnung auf Nachkommenschaft schlug gänzlich fehl. Die Gemahlinn des Pfalzgrafen, Dorothea von Veldenz (geb. am 16. Jän. 1658, also viel älter, als er), starb nämlich am 15. Aug. 1723 zu Straßburg, ohne seinem glühenden Wunsche genügt zu haben. Daher ließ er sich kurz vor ihrem Tode, angeblich wegen zu naher Verwandtschaft, von derselben scheiden, und heirathete am 20. Mai 1723 das Fräulein Luise Dorothea von **Hofmann**, welches der Kaiser im J. 1725 zur Reichsgräfinn von Hofmann erhob. Aber auch dieser Versuch wollte nicht verfangen, und der gute Pfalzgraf musste am 17. Sept. 1731, 61 J. alt, den Weg alles Fleisches gehen, und die Reihe der alten Pfalzgrafen von Zweibrücken beschließen. Er ruhe in Frieden!

9) So hier die Urkunde, nach heütiger unsinniger Schreibweise. Doch hatte sich der Irrthum damals noch nicht befestigt; deßhalb bekommen wir sogleich (13.) wieder 2mal die Form Statt. — Sieh die Bemerkungen zu II. e., XII. 8. und *VII. 32.

10) Man übersehe nicht die alte richtige Form dieses Namens, nämlich mit n! — Vergleich die Bemerkung zu XXI. 4.

11) So die Urkunde; es muß **Gnaden** heißen.
12) Vergleich oben (XXIX. 5.).
13) So die Urkunde, nach richtiger Aussprache und Überlieferung; doch vergleich oben (9.).
14) So die Urkunde fehlerhaft; es muß ihnen heißen.
15) Sieh die Bemerkung zu XXII. 32.
**) sollen fehlt, wie oben (XXIX. 13.).
16) So die Urkunde, und so noch jetzt viele Modeschreiber; vergleich oben (XX. 12.).
17) Über das nunmehr weibliche Geschlecht des Wortes **Urkunde** sieh oben (XXVII. 12.).
18) Das Siegel (ganz aus rothem Wachse bestehend) ist unverletzt, und befindet sich in einer Holzkapsel, deren Deckel verloren ist. Es enthält die Wappenschilde, wie sie der Titel angibt, darüber den Herzogshut, und folgende abgekürzte Umschrift mit lateinischen Anfangs-Buchstaben: „Gvstavus Samuel Leopoldus, comes palatinus Rheni, Bavariae, Clivіae, Jvliaci & Montium dvx."
19) Diese eigenhändige Unterschrift ist groß und deütlich, wenn auch keineswegs schön zu nennen; ein französischer Zug zeigt sich nicht daran.
20) Diese Unterschrift ist plump und undeütlich, und ich weiß nicht, ob ich den Namen richtig gelesen habe.
21) Die rechts stehende Unterschrift ist deütlich und gefällig, und eines „geheimbten Sekretarius" gar nicht unwürdig.

XXXI.

Pfalzgraf Christian IV. bestätigt der Statt Obermoschel ihre Freiheiten; Zweibrücken am 23. Dez. 1743. [1])

Von Gottes Gnaden Wir Christian der Vierte[2]), Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graff zu Veldentz, Sponheim und Rappoltſtein, Herr zu Hohenack ꝛc., Bekennen und thun kundt offentlich mit dieſem Brieff: Nachdeme uff Abſterben weyl. des Durchleüchtigſten[3]) Fürſten, Herrn Christians[4]) des Dritten[5]), Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern ꝛc., Unſers gnädig- und Vielgeliebten Herrn Vaters, Hochlöbl. und Chriſtſeeligſter Gedächtnüß, das Herzogthum Zweybrücken[6]) auf Unſz Erblich gekommen, und dannenhero bey angetrettener Deßelben Regierung Schultheiß, BurgerMeiſter, Rath und gantze Gemeinde Unſzerer Stadt Obermoſcheln[7]) und Liebe getreüe[3]) Unſz unterthänigſt erſucht und gebetten, daß Wir Ihnen alle und jede Ihre Gnade[8]) und wohlhergebrachte Freyheiten, damit Sie von Unſzern HochgeEhrten Herren Vorfahren, weyl. Regierenden Fürſten dieſes Unſzeres Herzogthums Zweybrücken[6]), allen Chriſtſeeligſten Andenckens, gnädigſt verſehen und begnadiget, auch von Fällen zu Fällen Ihnen jedesmahl *confirmir*et und beſtättiget worden, Inhalts der Brieffe, ſo Sie darüber in Handen, auch Unſzers Theils gnädigſt *confirmir*en und beſtättigen wollten; Und Wir dann Angeſehen und gnädigſt zu Gemüthe geführt den unterthänigſten Gehorſam und getreüe[3]) gutwillige Dienſte, ſo gemelte BurgerMeiſter, Rath und gantze Gemeinde Unſzerer Stadt Obermoſcheln[7]) nicht allein Hochbeſagten Unßern Löblichen Vorfahren jederzeit gutwillig gethan und geleiſtet, auch Unſz und Unſzern Erben noch fürters unterthänigſt wohl thun können und ſollen; — So haben wir mit vorgehabtem guthen Rath und wohlbedachtem Willen in[9]) ſothaner Freyheiten[10]) *Confirmation* und Beſtättigung hiermit gnädigſt verwilliget, verwilligen, *confirmir*en und beſtättigen Ihnen auch dieſelbe hiemit und in Krafft dieſes Brieffs, alſo und dergeſtalt, daß Sie ſolche wohlhergebrachte Freyheiten, Recht' und Gerechtig-

keiten, ſo viel ſie deren bey denen vorherig Regierenden, von Weyl. Hertzogen[11]) Wolffgang[12]) Hochlöbl. und Chriſtſeeligſter Gedächtnüß *descendir*enden[13]) Landes-Herrſchafften in gutem *Poſſeſſ* und Gewehr geweſen und noch ſeynd, ſamt Ihrer Stadt- und *Policey*-Ordnung auch fürterhien ruhig gebrauchen, genießen und gänzlichen dabey verbleiben, auch weder von Unſz, noch Jemand von Unſzertwegen[14]) daran gehindert, ſondern vielmehr gegen Männiglichs Eintrag, jedoch mit dem Verſtand dabey geſchützet und gehandhabet werden [ſollen][15]), daß dieſe Unſzere gnädigſte Verwilligung Unſz und Unſzern Erben an allen andern auf Ihnen habenden üblichen Recht- und Gerechtigkeiten[16]) in alle Wege unabbrüchig und unſchädlich ſeyn, und Sie, die Burgerſchafft, ſich jederzeit als getreüe[3]) Unterthanen aufführen, und Ihre Schuldigkeit gleich übrigen Unſzern Bürgern gehorſamlich entrichten ſolle, alles getreülich[3]) und ſonder Gefährde.

Deßen zu wahren[17]) Urkundt haben Wir Unſz hiebey mit eigenen Händen[18]) unterſchrieben, und Unſzer Fürſtliches[19]) Inſiegel an dieſen Brieff thun hencken, der geben iſt zu Zweybrücken, den Drey- und Zwanzigſten *Decembris*[20]) Ein-Tauſend Sieben-Hundert Drey und Vierzig[21]).

Christian Pfaltzgraff.[22])

XXXI.

1) Einen recht würdigen Schlusſtein unſerer Sammlung bildet dieſe letzte Urkunde, ſowohl durch ihre Größe und Reinheit, als auch durch die Pracht der Schriftzüge. Das Pergament iſt ganz weiß und nirgends verletzt; die Schrift ſtark und deütlich; auch das Siegel unverſehrt. — Die erſte Zeile enthält eine ſtattliche, beſonders in den Anfangs-Buchſtaben reichlich verzierte Frakturſchrift (nur der Name Christian iſt lateiniſch geſchrieben); die zweite Zeile enthält eine etwas kleinere, liegende Frakturſchrift; die dritte und vierte Zeile endlich eine ziemlich regelmäßige Kanzleiſchrift, mit Ausnahme des Wortes Christians, welches hier wieder lateiniſch geſchrieben iſt. Die übrige Schrift der Urkunde beſteht in einer ſchönen deütſchen Schreibſchrift; nur einzelne Wörter ſind mit lateiniſchen, oder auch Kanzlei-Buchſtaben geſchrieben, welche wir, wie ſeither, durch Kurſivſchrift, oder durch geſperrten Druck wiederzugeben ſuchten.

Dieſe 31. und letzte Urkunde trägt außen von einer gleichzeitigen Hand folgende Aufſchrift: „Gnädigſte befreyungs Confirmation von dem durchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Hertzog Christian dem IVten der Statt Obermoſchelen 1743." — Darunter ſteht rechts: „N° 19."

2) Pfalzgraf **Chriſtian** IV. war ein Sohn des Pfalzgrafen Chriſtian III. von Zweibrücken (früher Birkenfeld), und der Gräfinn Karoline von Naſſau-Saarbrücken, und am 6. Sept. 1722 zu Biſchweiler geboren. Am 3. Horn. 1735 folgte er ſeinem Vater in der Regierung, doch unter Vormundſchaft ſeiner Mutter; am 20. Juli 1740 trat er die Regierung ſelbſt an, ward am 12. Jän. 1758 katholiſch, und ſtarb endlich am 5. Nov. 1775 zu Petersheim, begraben zu Zweibrücken, ohne ebenbürtige Erben zu hinterlaſſen. Die zweibrückiſchen Lande fielen alſo auf ſeines Bruders, des Prinzen Friedrich († 1767), älteſten Sohn, Herzog **Karl** II., welcher bekanntlich ein Bruder des Königes **Max** von Bayern war, und, von den Franzoſen aus ſeinem Beſitzthume vertrieben, am 1. April 1795 zu Mannheim ſtarb, gleichfalls ohne Erben zu hinterlaſſen.

3) Sieh oben (**XXVIII. 4.**).

4) Dieſer Name iſt hier und oben mit lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben, auch mit einem Schluſs-Eſs (s) in der Mitte, was wir im Vorbeigehen bemerken wollen.

5) Pfalzgraf **Chriſtian** III. war ein Sohn des Pfalzgrafen Chriſtian II. von Birkenfeld, und der Ka-

tharina Agatha, Grafen Johann Jakob's von Rappoltstein Erbtochter († 1683), und am 29. Okt. 1674 zu Straßburg geboren. Am 26. Okt. 1704 ward er französischer General-Lieütenant, und vermählte sich am 21. Sept. 1719 auf dem Schlosse Sankt-Lorenzen mit **Karoline,** Grafen Ludwig Kraften von Nassau-Saarbrücken Tochter, welche ihm 3 Kinder, zuletzt den Großvater König **Ludwig's** I. von Bayern, gebar, und am 25. März 1774 zu Darmstatt starb. Am 26. April 1717 folgte er seinem Vater in der Regierung zu **Birkenfeld**, und am 1. April 1734 übernahm er, zufolge eines Vergleiches mit Kurpfalz (abgeschlossen am 22. Dez. 1733), das durch den Tod des Pfalzgrafen Gustav erledigte Fürstenthum **Zweibrücken,** dessen Besitz ihm aber nur kurze Zeit gegönnt war; denn er starb am 3. Horn. 1735 zu Zweibrücken, begraben daselbst.

6) So lesen wir hier zum erstenmale; doch folgt unten (19.) wieder: „unser **fürstliches** Insiegel," auch steht auf dem Siegel selbst: **hochfürstlich.** Sieh unten (21.). — Die weitere Untersuchung dieses Titelwechsels sei Andern überlassen!

7) Zu guter Letzt müssen wir hier darauf aufmerksam machen, daß das sprachrichtige Schluß-**n** an dem Namen **Obermoschel** selbst in die'er späten Zeit noch üblich war. Vergleich oben (XXI. 4.).

8) So die Urkunde st. Gnade**n**, wie oben (XXX. 11.).

9) Lies ihnen, wie schon früher (XXIX. *. u. XXX. 14.).

10) Die Urkunde hat fehlerhaft Freyheitn (am Ende der Zeile stehend). — Ebenso heißt es weiter unten (auch am Ende der Zeile): üblichn.

11) Die schwache Beügung des Wortes **Herzog** ist in dieser späten Zeit auffallend; vergleich oben (XII. 4.).

12) Sieh oben (XXIX. 6).

13) Man sieht, daß die falschen Schluss-Esse (s) schon damals sehr üblich waren. — Das folgende Posfesf sollte Poffefs geschrieben sein, oder vielmehr Befitze heißen.

14) Sieh oben (XXII. 32.).

15) sollen fehlt, wie oben (XXIX. 13. u. XXX. **.).

16) Die Urkunde hat fehlerhaft Gerechtigkeit.

17) So die Urkunde sprachwidrig; lies wahre**m** (nach alter), oder wahre**r** (nach neüer Sprechweise). Vergleich oben (XXVII. 12.).

18) So die Urkunde; man unterschreibt sich aber nur mit einer Hand. Auch die XXIX. und XXX. Urk. haben so.

19) Sieh oben (6.).

20) Wegen dieser lat. Genitivform vergleich die Bemerkung zu XXIII. 27.

21) Diese Jahrzahl ist ganz mit Kanzleischrift geschrieben. — Das wohl erhaltene Siegel (ganz aus rothem Siegellacke bestehend) befindet sich in starker Holzkapsel, deren Deckel verloren ist. Es enthält oben den Herzogshut, links und rechts Löwen als Schildhalter, und inwendig in 8 Feldern die Wappenschilde, welche der Titel bezeichnet. Die aus lateinischen Anfangsbuchstaben bestehende Umschrift lautet, wie folgt: „Hochfürftlich pfalz-zweybrückifche**r** Regierungs Infiegel."

22) Diese Unterschrift ist ziemlich plump und ungefällig.

Schlussbemerkung.

Damit enden also unsere sg. Befreiungs-Briefe, sowie überhaubt die Urkunden der Statt **Obermoschel.** Bei dem folgenden Herrscher-Wechsel (im J. 1775) scheint keine solche Urkunde mehr hergegeben worden zu sein, und bei dem Tode Herzog **Karl's** II. (1795) waren die zweibrücker Lande in den Händen der **Franzosen.** Diese hatten nämlich schon am 10. Horn. 1793 die Haubtstatt, und hierauf das ganze Fürstenthum besetzt und furchtbar misshandelt; durch den lüneviller Frieden (am 9. Horn. 1801) ward letzteres, nebst dem übrigen linken Reinufer, ganz an Frankreich abgetreten, und machte späterhin einen Theil des Departementes Donnersberg aus. Erst der Friede zu Paris (am 30. Mai 1814), sowie die Schlussakte des wiener Kongresses v. J. 1815, und der östreichisch-bayerische Vertrag vom 14. April 1816 gaben den grösten Theil des ehemaligen Fürstenthumes Zweibrücken dem alten Stammhause zurück. Damit beginnt aber für die Geschichte der reinischen **Pfalz,** und für **Obermoschel** in'sbesondere ein **neüer** Zeitraum, welcher bereits gewandte Federn fand, oder noch finden wird; unser alterthümliches Forschen ist hiemit zu **Ende!**

Inhalt.

I. Verzeichniſs der Urkunden.

S.

I. Ritter Wilhelm von Akers verschreibt dem Grafen Georg von Veldenz sein Haus und seinen Garten im Dorfe Moschel; am 9. Aug. 1323 . . . . 2.

II. Der römische König Karl IV. freit die Statt Moschel, und begabt sie mit denselben Rechten, deren die Reichsstatt Kaiserslautern genieſst; Speier am 7. Sept. 1349 . . . . 4.

*III. Pfalzgraf Ludwig I., welchem sein Vater, Pfalzgraf Stephan, die ererbte Grafſchaft Veldenz abgetreten hat, sendet 2 Bevollmächtigte auf das Schloſs Landsburg, um ſich von der Bürgerschaft zu Moschel, und von allen Angehörigen des genannten Schlosses huldigen zu laſſen; Meisenheim am 19. Nov. 1453 *) . . . . 34.

III. (4.) Pfalzgraf Alexander verleiht dem Stättlein Moschel einen Jahrmarkt; Meisenheim am 15. Juli 1488 . . . . 7.

IV. (5.) Die Pfalzgrafen Kaspar und Alexander bestätigen der Statt Moschel ihre Freiheiten; Meisenheim am 16. Dez. 1489 . . . . 14.

V. (6.) Die Pfalzgrafen Kaspar und Alexander wollen die Statt Moschel von einer Bürgschaft lösen; Zweibrücken am 14. Aug. 1490 . . . . 17.

*VII. Bernhart von Flersheim vertauscht Herrn Niklausen, sankt Katharinen Altaristen zu Obermoschel, eine Wiese gegen eine andre; am 9. März 1507 . . . . 37.

VI. (8.) Pfalzgraf Alexander verschreibt Bernharten von Flersheim den Hof Kahlforst; Kirkel am 24. März 1507 . . . . 18.

VII. (9.) Pfalzgraf Alexander übergibt dem Flecken Moschel den Statt-Wassergraben daselbst; Zweibrücken am 9. März 1512 . . . . 19.

VIII. (10.) Pfalzgraf Ludwig II. bestätigt der Statt Moschel ihre Freiheiten; Meisenheim am 15. Horn. 1515 . . . . 21.

IX. (11.) Brymelhengin zu Schersfeld verkauft sankt Katharinen Altaristen zu Moschel 6 Albus jährlicher Gült; am 4. März 1526 . . . . 22.

X. (12.) Bernhart von Flersheim verkauft dem Rathe zu Obermoschel den Hof Kahlforst; am 29. Juni 1532 . . . . 25.

XI. (13.) Der Rath zu Obermoschel will dem Junker Bernhart von Flersheim die Wiederlösung des Hofes Kahlforst gestatten; am 29. Juni 1532 . . . . 29.

XII. (14.) Pfalzgräfinn Elisabeth und Pfalzgraf Ruprecht bestätigen der Statt Moschel ihre Freiheiten; Meisenheim am 20. Juni 1533 . . . . 31.

XV. Pfalzgraf Ruprecht erlaubt der Gemeinde des Fleckens Moschel, die 30 Gulden jährlicher Gült, welche die beiden Altaristen daselbst auf Lebenszeit genieſsen, nach deren Tode einzuziehen, und sankt Katharinen Altar erblich zu übernehmen; Meisenheim am 19. Juli 1533 . . . . 42.

XVI. Pfalzgraf Wolfgang verkauft dem Wendel Clausen, Bürger zu Hagenau, 20 Gld. jährlichen Zinses um 400 Gld. gemeiner Werung, und weist ihm dieselben auf den Ämtern Zweibrücken und Hornbach, sowie auf den dazu gehörigen 9 Schuldheiſsereien an; am 24. Juni 1555 . . 45.

XVII. Bernhart von Flersheim verkauft der Statt Moschel seinen Hof mit Zugehörung, gelegen auf dem kahlforster Berge; am 2. April 1560 . . . . 53.

---

*) Sieh die 1. Bemerkung auf der 33. S.

S.

XVIII. Willerich Cappes und seine Ehefrau Otilia, wohnhaft zu Moschel, verkaufen der Bergbruderschaft daselbst 12 Albus jährlicher Pension; am 11. Nov. 1565 . . . . 56.

XIX. Pfalzgraf Johannes I. bestätigt der Statt Moschel ihre Freiheiten; Zweibrücken am 14. Febr. 1570 . . . . 61.

XX. Hanns Feucht und seine ehliche Hausfrau Engel, Beide wohnhaft zu Moschel, verkaufen der Bergbruderschaft daselbst 12 Albus jährlicher Pension; am 11. Nov. 1571 . . . . . 65.

XXI. Hanns Olyer und seine Ehefrau Ela, wohnhaft zu Moschel, verkaufen der Bergbruderschaft daselbst 14 Albus und 4 Pfennige jährlicher Pension; am 11. Nov. 1578 . . . . . . 70.

XXII. Pfalzgraf Johannes I. befreit die Bürger und sämmtliche Einwohner der Statt Moschel von der Leibeigenschaft, und bestimmt die Abzugsgebühr der auswandernden, so wie die Aufnahms-Bedingnisse der einwandernden Bürger; Zweibrücken am 10. Febr. 1579 . . . . . . 73.

XXIII. Stephan Hofs und seine ehliche Hausfrau Anna, zu Moschel wohnhaft, verkaufen der Bergbruderschaft daselbst 9 Albus 6 Pfg. jährlichen Zinses; Moschel am 8. Juni 1584 . . . 79.

XXIV. Pfalzgraf Johannes I. verleiht der Statt Moschel einen Jahrmarkt; Meisenheim am 20. März 1595 . . . . 83.

XXV. Pfalzgraf Johannes II. bestätigt der Statt Moschel ihre Freiheiten; Zweibrücken am 19. März 1607 . . . . 85.

XXVI. Pfalzgraf Johannes II. borgt vom Spitale zu Obermoschel 500 Gld. Reichsmünze; am 24. Juni 1613 . . . . 86.

XXVII. Johannes Böß, Bürger zu Moschel, und seine ehliche Hausfrau Katharina borgen von Philipp Kahlmenter, Buchbinder zu Lautern, 50 Gld. neüer Werung; am 8. März 1616 . 88.

XXVIII. Pfalzgräfinn Amalia von Zweibrücken-Landsberg verspricht den Bewohnern des Amtes Landsberg und der Statt Moschel insbesondre, was ihr als Widem verschrieben ward, sie bei deren Rechten zu erhalten; Landsberg am 13. März 1617 . . . . 91.

XXIX. Pfalzgraf Friderich Ludwig bestätigt der Statt Moschel ihre Freiheiten; Landsberg am 1. Aug. 1662 . . . . 94.

XXX. Pfalzgraf Gustav bestätigt der Statt Moschel ihre Freiheiten; Zweibrücken am 8. Febr. 1719. 96.

XXXI. Pfalzgraf Christian IV. bestätigt der Statt Obermoschel ihre Freiheiten; Zweibrücken am 23. Dez. 1743 . . . . 99.

II. Verzeichniss der eigenen Namen.

1. Örtliche*).

A.

S.

Akers . . . . 2.
Alltenhorrnbach . . . . . 46. 49.
Anwiller . . . . 17.

B.

Baiern . . . . 45.
Bairn . . . . 73.
Bayern . . . . 99.
Beckweiler . . . . 46.
Beckweiller . . . . 46. 49.
Beheim . . . . 4.

S.

Beiern . . . . . . 31. 42. 61. 83.
Berg . . . . 94. 96.
Bergh . . . . 91.
Bergzabern . . . . 17.
Beyern . . 7. 14. 21. 34. 85. 86. 91. 94. 96.
Beyernn . . . . 17. 18. 19.
Boppach . . . . 89.
Brennstelbach . . . . 49.
Brenstelbach . . . . 46.
Burgk . . . . 25. 26.
Burgkweg . . . . 65.

*) Diese Orts- und Ländernamen wurden geradeso geschrieben, wie sie in den Urkunden stehen, doch überall mit großen Anfangsbuchstaben.

C.

S.

Catzenelnbogen . . . . . . 91.
Cleue . . . . 91. 94.
Cleve . . . . 96.
Contwick . . . . . 46. 49.

D.

Dietz . . . . 91.

E.

Ebener Wagk . . . . . . 37.
Ellenbach . . . . 37.

F.

Fiert . . . . 22.
Finckhenthal . . . . 89.
Flersheym . . . . . . 53. 54. 55.
Flerſſheym . . . . 25. 29.
Flerſzheim . . . . 18.
Flerſzheym . . . . 37.

G.

Gayſpoltzhaim . . . . 50.
Gothen . . . . 96.
Grumbach . . . . 34.
Gulch . . . . 91.
Gülch . . . . 94. 96.

H.

Hagenaw . . . . 45. 46. 48.
Heſſen . . . . 31.
Hinderberg . . . . 70.
Hohenack . . . . 99.
Horrnbach . . . . . . 46. 49. 50.
Hynderberge (off dem) . . . . . 18.

I.

Ixhaim . . . . 46. 49.
Ixheim . . . . 46.

K.

Kalfurſter Berge (ufm) . . . . 53.
Kaifurſter Hoff . . . . . . 25. 29.
Kaltenforſt . . . . 18.
Kaltenfůrſt . . . . 18.
Kirckell . . . . 18.
Kuſcheln . . . . 42.

L.

Landsberg . . . . 56.
Landsperg . . . . 79.

S.

Landspergk . . . . 65.
Landſpurch . . . . 4.
Landſpurgk . . . . 53.
Landſſbergk . . . . 25. 29.
Landtsberg . . . . 87.
Landtſperg . . . . . . 91. 92. 95.
Lanndſperg . . . . 83.
Lanndtsberg . . . . 86. 87.
Lanndtſperg . . . . 73. 88.
Lanſburg . . . . 34.
Lanſzburg . . . . 37.
Lautern . . . . 88.
Luna . . . . 4.
Lůtter (Kaiſerslautern) . . . . . 4.

M.

Maiſenheim . . . . 84.
Marck . . . . 94. 96.
Marckh . . . . 91.
Meiſenheim . . . . . 21. 31. 43. 73.
Meiſenheym . . . . 8. 15.
Meyſenheym . . . . 17. 18. 34. 37. 55.
Moſchel . . . . 83.
Moſchelen . . . . 37.
Moſchellen . . . . 94. 95.
Moſchelln . . . . . 19. 53. 54. 84.
Moſchellnn . . . . 20. 54.
Moſcheln 18. 22. 23. 31. 42. 53. 54. 57. 79. 80.
85. 88. 91. 96. 97.
Moſchelnn . . . . . . 53. 56. 61.
Moſſcheln . . . . 4.
Moſſelen . . . . 37.
Moſſeln . . . 8. 14. 17. 18. 21. 34. 37.
Mörß . . . . 96.
Muſchel . . . . 70.
Muſchell . . . . 73. 74.
Muſchellnn . . . . 65.
Muſcheln . . . . 66.
Muſchelnn . . . . 65.
Můſzelen . . . . 2.

N.

Naſſaw . . . . 91.
Neudenhardt . . . . 65.
Nicaſtell . . . . 17.
Ninſchweiler . . . . 46.
Ninſchweiller . . . . 46. 49.

O.

S.

Obermoschel . . . . 86.
Obermoscheln . . . . 25. 29. 99.
Obermosselen . . . . . . 37.
Obernmuschel . . . . . 70. 71.

P.

Pfaltz . . . . 86.

Q (Nichts).

R.

Ramen (uff der) . . . . . . 80.
Rappoltstein . . . . 99.
Rauenspurg . . . . . . 91. 94.
Ravenspurg . . . . 96.
Rauenstain . . . . 91.
Rauenstein . . . . 94.
Ravenstein . . . . 96.
Rein (Fluss) . . . . 21.
Rhein 31. 42. 45. 61. 83. 85. 86. 91. 94. 96. 99.
Rheinn . . . . 73.
Rhine (bei) . . . . 31.
Rhyne (by) . . . . 19.
Rieschweiler . . . . 46.
Rieschweiller . . . . . . 46. 49.
Rixingen . . . . 96.
Rudeszheym . . . . 34.
Ryne (by) . . . . 34.
Rynne (by) . . . . . 7. 14. 17. 18.

S.

Sanct-Ingwert . . . . 54.
„ -Ingwertt . . . . 53.
Schaidthoff . . . . 45.
Scherinsfelt . . . . 37.

S.

Scherszfelt . . . . 22.
Schweden . . . . 96.
Spanheim . . . . . . 61. 73. 83. 94.
Speier . . . . 4.
Sponheim . . . . . . 85. 86. 91. 99.
Sponnheim . . . . 96.
Sutters . . . . 37.
Sutterswege (an dem) . . . . . 37.

T (Nichts).

U.

Vranien . . . . 91.

V.

Veldenczen (van) . . . . . . 2.
Veldenntz . . . . . 18. 19. 21. 43.
Veldentz 7. 14. 17. 31. 34. 42. 61. 73. 83. 85. 86. 94. 96. 99.
Veldentze (ze) . . . . 4.
Veldenz . . . . 91.
Vianden . . . . 91.

W.

Waybenhaim . . . . 46. 49.
Waybenhaym . . . . 46.
Wenden . . . . 96.
Wintterbach . . . . 46. 49.

X u. **Y** (Nichts).

Z.

Zwaibrückenn . . . . 61.
Zwayenbrucken . . . . . 46. 49. 50.
Zweibrückh . . . . 74.
Zweybrücken . . 86. 94. 96. 97. 99. 100.
Zweynbrucken . . . . 17.
Zweynbruckenn . . . . 20.

2. Persönliche*).

A.

S.

Agnes, Gemahlinn des Ritters Wilhelm von Akers . . . . 2.
Agnes, Gräfinn von Veldenz . . . . 2.
Albrecht, Pfalzgraf von Zweibrücken-Veldenz . . . . . . 17.
Alexander, Pfalzgraf von Zweibrücken-Veldenz 7. 14. 17. 18. 19. 25. 29. 37. 54.
Amalia, Pfalzgräfinn von Zweibrücken-Landsberg . . . . . . 91. 92.
Anna, Hausfrau des Steffen Hofs . . . 79.

B.

Backes, Hen (d. h. Johann Back), zu Sütters 37.
Becker, Conrad, Schuldheiß zu Moschel . 53.
Becker, Veltin, Brudermeister zu Moschel . 57.

*) Diese Manns- und Frauennamen wurden der Gleichförmigkeit wegen, und um sie leichter aufzufinden, nach heütiger Weise geschrieben; man vergleiche die Bemerkung zu I. b.

S.

Bernhart I. von Flersheim, Amtmann zu Meisenheim . . . . . 18. 37. 54.
Bernhart II. von Flersheim, genannt Monfsheimer . . . . . 25. 29.
Bernhart III. von Flersheim, genannt Monzheimer . . . . 53. 54. 55.
Bock, Michel, Bürgermeister zu Moschel . 53.
Bose, Hentz (d. h. Heinrich), Schuldheiß zu Moschel . . . . 37.
Böß, Johannes, Bürger zu Moschel . . 88.
„ , Veyor *), Bürgermeister zu Moschel . 53.
Brymelhengin (d. h. Heinrich Brymel) zu Schersfeld . . . . 22.
Bürst, Peter . . . . 65.

C.

Cappes, Willerich, wohnhaft zu Moschel . 56.
Carl, sieh Karl.
Caspar, Pfalzgraf von Zweibrücken-Veldenz . . . . 14. 17.
Catharina, Hausfrau des Johannes Böß 88. 89.
Christian III., Pfalzgraf von Birkenfeld-Zweibrücken . . . . 99.
Christian IV., Pfalzgraf von Birkenfeld-Zweibrücken . . . . . 99. 100.
Christus . . 4. 29. 38 50. 74. 87. 92.
Claus, Wendel, Wirt zum Schaidthofe und Bürger zu Hagenau . . . . 45.
Conne von Ellenbach, sieh Kuno v. E.

D (Nichts).

E.

Ela (d. h. Engela oder Angela?), Hausfrau des Hanns Olyer . . . . . . 70.
Elisabeth, Pfalzgräfinn von Zweibrücken-Veldenz . . . . 31.
Elisabeth, sankt . . . . 34.
Ellenbach, Conne von, sieh Kuno v. E.
Elsa (d. h. Elisabeth), Hausfrau des Brymelhengin . . . . 22.
Emrich, Hengin (d. h. Heinrich), Geschworner der Kirche zu Moschel . . . . 37.
Engel (d. h. Angela), Hausfrau des Hanns Feucht 65.

F.

Fabert, pfalzzweibr. Regierungs-Rath und geheimer Sekretär . . . . . . 97.

*) Französisch St. Vinox, lateinisch S. Winnocus; es ist ein flämischer Heiliger. So belehrte mich Hr. Bibliothekar Schmeller.

S.

Ferfelt, Johann, Altarist zu Moschel . . 42.
Feucht, Hanns, wohnhaft zu Moschel . . 65.
Flersheim, Bernhart von, sieh Bernhart.
Flersheimerinn, Margretha . 53. 54. 55.
Franck, Stoffel, Brudermeister zu Moschel . 65.
Friderich Casimir, Pfalzgraf zu Zweibrücken-Landsberg . . . . . . 91.
Friderich, Pfalzgraf von Zweibrücken-Veldenz . . . . 94.
Friderich Ludwig, Pfalzgraf von Zweibrücken-Veldenz . . . . . 94. 95.

G.

Georg (Gerie), Graf von Veldenz . . 2.
Georg (Jorg), sankt . . . . . 22.
Grebweyler, Hanns . . . . . . 70.
Gustav, Pfalzgraf von Zweibrücken . 96. 97.

H.

Heinrich, Graf von Veldenz . . . . 4.
Herpfer, Bernhart, Schuldheiß . . . 89.
Honig, Henne (d. h. Johann), Kellner auf Landsburg . . . . . . 34.
Hoss, Steffen, wohnhaft zu Moschel . . 79.
Husell, P. F. Frhr. v., pfalzzweibr. Regierungs-Rath und Oberamtmann . . . 97.

J.

Jesus . . . . 87.
Johann Casimir, Pfalzgraf von Zweibrücken-Kleeburg . . . . . . 91.
Johannes I., Pfalzgraf von Zweibrücken 61. 73. 75. 83. 84. 86. 95.
Johannes II., Pfalzgraf von Zweibrücken 85. 86. 91.
Johannes Baptista . . . 46. 49. 87.
„ , der hl. Taüfer . . . . . 50.

K.

Kahlmenter, Philipp, Buchbinder zu Lautern 88.
Karl IV., römischer König . . . . 4.
„ „ XII., König von Schweden . . 96.
Katharina, sankt . . . 22. 37. 42.
Krantz, Wilhelm, von Gayspoltzhaim, Amtmann zu Zweibrücken . . . . . 50.
Kuno (Conne) von Ellenbach, Junker . 37.
Kuscheln, Peter von, sieh Peter v. K.

L.

Laurenz, sankt . . . . 2.
Lucie, sankt . . . . 15.

S.

Ludwig I., Pfalzgraf von Zweibrücken-Veldenz . . . . 8. 34.

Ludwig II., Pfalzgraf von Zweibrücken-Veldenz . . . . 21.

M.

Martha, Peter Bürsten Tochter . . . . 65.

Martin, sankt . . . . . . 26. 29. 66.

Martini (Zahltermin) 22. 57. 58. 65. 66. 70. 71. 80.

Meisterlin, Barthel, Keller zu Landsberg . 87.

Modestus, sankt . . . . . . 31. 83.

Monsheimer . . . . . . 25. 29.

Montzheimer . . . . . . 53. 54. 55.

Mühlenstein (Mulnsteyn), Johann, von Grumbach . . . . 34.

N.

Niclaus, Altarist zu Obermoschel . . 37.

O.

Olyer, Hanns, wohnhaft zu Moschel . . 70.

Otilia, Ehefrau des Willerich Cappes . . 56.

P.

Paulus, sankt . . . . 29.

Peter von Kuscheln, Altarist zu Moschel 42.

Peters, Hanns, der Alte . . . . 65.

Petrus, sankt . . . . 29.

Piff (d. h. Pfeif?) Jakob, Schuldheiß zu Schersfeld . . . . 37.

Q (Nichts.)

R.

S.

Reinfrid von Rüdesheim . . . 34.

Rhein, Hanns, der Jüngere, zu Moschel . 53.

Rockenheuser, Niclas, zu Moschel . 53.

Ruprecht, Pfalzgraf von Veldenz und Lauterecken . . . . . . 31. 42.

S.

Samßtag, Kunz, Geschworner der Kirche zu Moschel . . . . 37.

Schmid, Hanns . . . . 22.

Schmit, Hanns, zu Moschel . . . . 53.

Schnider, Mathis, zu Moschel . . . 53.

Schupp, Jakob, zu Moschel . . . . 53.

Schwartzenbürger, Heinrich . . . 70.

Stephan, Pfalzgraf von Zweibrücken . 34.

T.

Theyn, Hanns, Amtmann zu Meisenheim 55.

U (Nichts).

V.

Valentin (Veltin), sankt . . . . 21.

Vitus, sankt . . . . 31. 83.

W.

Wilhelm von Akers, Ritter . . . . 2.

Wolfgang, Pfalzgraf von Zweibrücken-Veldenz . 31. 42. 45. 48. 49. 61. 100.

Wyllenweber, Georg, zu Moschel . . 53.

X, Y, Z (Nichts).

III. Verzeichniss der erklärten Wörter.

A.

S.

Abend (in Urkunden, lat. vigilia) . . . 4.

adir für oder (büchisch) . . . . . 72.

ai (Doppelselbstlaut, verschieden von **ei**) . . 87.

ai st. **â** (niederreinisch) . . . . 68.

Albus (Weißpfennig) . . . . . 25.

Alexander (Beûgung) . . . . . 27.

„ „ (mit U) . . . . . 15.

allerdings (von: aller Dinge) . . . 78.

Allod (d. h. all Od) . . . . . 69.

also für allso . . . . . . 59. 77.

Altarist . . . . 23.

Amt (Mehrheit) . . . . . . 78.

Amtskeller . . . . 14.

anders (nicht anderst!) . . . . . 77.

anderstwaher für anderswoher . 73. 77.

anderthalb . . . . 77.

anheischig für antheißig . . . . 56.

Ansbach (nicht mehr Anspach) . . . 85.

apostel (Beûgung) . . . . . . 28.

Aprilis st. Ostermonat . . . . 63.

Archiv st. Briefgewölbe . . . . 30.

Argwohn für Argwahn . . . . 78.

Ariovist (Bedeûtung) . . . . . 30.

arme Leûte (Bedeûtung) . . . 12. 36.

Arnhart (Bedeûtung) . . . . . 28.

Assumtio (Bedeûtung in Urkunden) . . 18.

aufholen (ein Gut, mhd. ûfholn) . 25. 68.

Augsburg (nicht mehr Augspurg) . . 85.

augur (woher?) . . . . . . 6.

Augustinus . . . . 6. 64.

S.

Augustus (Bedeütung) . . . . 6. 64.
aus für auß . . . . 13.
außer, äüßerst, äüßern ꝛc. . . 13. 59.
außerhalb . . . . 77.
Außfelder (Bedeütung) . . . . . 19.
aü (Doppelselbstlaut, verschieden von äü) . 59.

Ä (Umlaut).

Ä st. Ae . . . . 70.
ä st. ae . . . . 70.
Älla (weiblicher Vorname) . . . . 71.
Ältern st. Eltern . . . . . . 13.
äu (als Doppelselbstlaut überall falsch!) . 59.
äu (2 einzelne Laute, wo?) . . . . 93.
äü (Doppelselbstlaut, verschieden von aü) . 59.

B.

Baias (deütsche Form für Boi) . . 6. 10.
Baiwaras (deütsche Form für Baiwarii) . 10.
Bauch . . . . 59.
Bayern (ursprünglich nicht Landesname) . 12.
Befehl, befehlen (frühere Formen) . 36.
beforcht, angränzend . . . . . 39.
Beheim, lat. Boiohaemum . . . 6. 10.
behufs (Vorwort) . . . . 95.
beide . . . . und (Bedeütung) . . . 66.
beneben st. neben . . . . . . 82.
Beowinida, Baiwende, d. h. Baislawen 10.
beredsam (ohne t) . . . . 7.
Bernhart (Bedeütung) . . . . . 28.
besagen (sich) . . . 29. 30. 53. 60.
Betten (die, unrichtig) . . . . . 79.
beziegen st. bezihen . . . . 71. 72.
bezigen, entäüßert . . . . 57. 68.
Bimsstein st. Bimßstein . . . . 41.
Bind=s (wann zuerst?) . . . . . 52.
Binse st. Binße . . . . . 41. 81.
Bipontum (neüe Form für Zweibrücken) . 63.
bis (fehlerhaft bis) . . . . 7. 13. 82.
blau (alte Form) . . . . 59.
bleüen (nicht bläuen!) . . . . . 59.
blühen (jetzige Aussprache) . . . . 44.
Boi (nicht Boji) . . . . 6.
Boie (nicht Boien, oder gar Bojer!) 6. 10.
bote (Lautmaß) . . . . 12.
Böhmen st. Beheim . . . . . 6. 51.
Brauch, brauchen . . . . 59. 94.
Braut . . . . 59.

S.

Brief (frühere Bedeütung) . . . . 3. 30.
Brunnen (althessische Form) . . . . 64.
buchstabieren . . . . 51.
Buechbender für Buchbinder . . . 90.

C.

Chlothachari, Lothar, Luther (Bedeütung) . . . . 60.
consulcaneus, der Anstößer oder Gränznachbar . . . . 67.
craftlois st. kraftlos (niederreinisch) 66. 68.

D.

d (Haubtwörtern angehängt) . . . . 24.
d (Zeitwörtern angehängt) . . . . . 60.
dasselbe st. dasselbe . . . . . . 85.
Datum (doppelter Fehler desselben) . . 82.
-de (am Mittelworte weggelassen) . 36. 39. 44.
Dehnungs=e (wann zuerst?) . . . 2.
deinetwegen . . . . 77.
den st. am (fehlerhaft) . . . . . 82.
desselben st. desselben . . . . . 85.
desto (woher?) . , ... 11.
deütsch (Bedeütung) . . . . . . 68.
Dezember (von decem, zehn, also jetzt unrichtig) . . . . 83.
diesseits st. diesseits . . . . . . 85.
Dinstag (nicht Dienstag!) . . . 6. 14. 63.
Dirn= für Dürren= (in Ortsnamen) . . 58.
Dirne st. Dierne . . . . 20.
divisio Apostolorum . . . . . 45.
dl. st. Pfg. (undeütsch!) . . . . . 25.
Dom (in tuom verdeütscht) . . . . . 59.
Donaustauf st. Domstauf . . . . . 59.
Donauwörth st. Schwäbischwerd . . . 51.
Donnerstag (nicht Donnerstag!) 21. 22. 86.
Dotation (verhunzt) . . . . 39.
douwin, sterben . . . . 69.
Dörrmoschel (frühere Namen) . . 58. 66.
dreißig st. dreizig . . . . 31.
drengen st. drängen . . . . . 14. 17.
dun st. tun (plattdeütsch) . . . . . 32.
Durchlaucht st. Durchleüchtigkeit . . 28.
Durrenmuscheln, Dörrmoschel . . . 58.
dusent für tausend (plattdeütsch) . . 15.
Düringen st. Thüringen . . . . . 12.

E.

e (als Dehnungszeichen, wann zuerst?) . 2.

	S.
e st. î (plattdeütsch)	3.
Ebroin (Bedeütung)	10.
ehrenfest (alte Form)	30.
ei (alter Doppelselbstlaut, gothisch ai)	87.
ei (neüer Doppelselbstlaut, entstanden aus î)	87.
eigentlich	44.
einigermaßen	66. 68.
Eintrag, verschieden von einträglich	25. 31.
Ela (weiblicher Vorname)	71.
Ella (weibl. Vorname)	71.
Ello (Mannsname)	71.
Els und Elsbeth st. Elisabeth	71.
empfehlen (andern Stammes, als fehlen)	36.
ende (Bedeütung)	79.
Enden, (die, unrichtig)	79.
-ent st. -et (bei Zeitwörtern)	35.
-er (Mehrheits-Endung)	32.
Erbse st. Erbße	42.
ergetzlichkeit (Bedeütung)	77.
ergötzen st. ergetzen	77.
erhaben (Mittelwort)	11.
erken (der)	24. 25.
erlauben (woher?)	27.
erleuben für erlauben (düringisch)	27.
Erwet für Arbeit (büchisch)	11.
Ess-Ess (ſſ, Gebrauch und Missbrauch)	81.
Essich st. Essig	71.
Ess-Zett (ß, Gebrauch und Missbrauch)	80.
eu (2 einzelne Laute, wo stehend?)	92.
eu (als Doppelselbstlaut überall falsch!)	92.
eü (Doppelselbstlaut, mit 2facher Aussprache)	92.
eüertwegen	77.

F.

fahren (Lautmaß)	40.
Februar (heidnisch)	63. 82.
fehlen (mangeln, irren)	36.
fing st. fieng	20.
Fisch (lat. u. büchische Form)	13. 90.
Fittich st. Fittig	71.
fl. st. Gld. (undeütsch!)	25. 56. 81.
flehentlich	76.
fordern, fördern (von vor)	13.
Frau (Bedeütung)	7.
Freitag (woher?)	33.
fressen (woher?)	13.
freventlich st. sträfellich	44. 85.
frihet für Freiheit	11.
frisch (büchische Form)	90.
fulmânt (düringischer Name des Septembers)	64.
Furche (lat. porca)	24. 39. 40.
furschub st. Vorschub	11.
Fülleborn (norddeütscher Mannsname)	64.
füllen (von voll)	13.
für st. vor	11.

G.

g st. ch (niederdeütsch)	70. 71. 73. 77. 85.
g st. h	51. 56. 60. 68.
geflissentlich	44.
geforch, angränzend	24. 67. 68.
geforcht, „ „	39. 80. 81.
gefore, „ „	39.
Geisel (der, nicht mit ß!)	51.
Geisel (die, nicht mit ß!)	51.
gelegentlich	44.
Geminus Pons, d. h. Zweibrücken	63.
Gemse st. Gämße	42.
gên, gehen	11. 44.
genung st. genug (düringisch)	27.
genus neutrum (falsche Benennung!)	33.
Georg (urkundliche Formen)	3.
Gerie (veldenzische Form für Georg)	3.
Germane, angeblich der Schreier	65.
gesandt für gesendet	7.
Geschichte st. Geschicht	5.
gethon st. gethan (elsässisch)	78.
gevore oder gevorhe, der Anstößer	39. 40.
gewalt (der und die)	36.
gewandt für gewendet	7.
gewere, werschaft, d. h. Bürgschaft	52.
gewissermaßen	66.
gewohnen, gewöhnen (kein o in der Wurzel!)	90.
Gewölbe st. Gewelbe	51.
ging st. gieng	20.
glauben (woher?)	27.
Gld. (nicht fl.!)	25. 56. 81.
gleuben für glauben (düringisch)	11.
gluinte für glühte (niederreinisch)	69.
glühen (heütige Aussprache)	44.
Götze (Ableitung und Bedeütung)	77.
grau (alte Form)	59.
groser st. grösser	81.

S.

Gulden st. Gülden . . . . . . 23.
günden für gönnen . . . . . . 24.

H.

h (ausgestoßen) . . . . 24. 44.
halbieren . . . . 51.
Hartmonat . . . . 64.
Haubt st. Haupt . . . . 52.
Haubtgeld oder Haubtgut für Kapital 52. 59. 88.
Haubtsache, gleichfalls für Kapital . . 59.
-heim (an Ortsnamen, Bedeütung) . 13. 72.
Heirath (nicht Heürath!) . . . . . 93.
heischen (alte Form) . . . . 56.
heißen (Aussprache) . . . . . . 32. 56.
hender st. hinder (niederdeütsch) . . . . 3.
herbist, Herbst (woher?) . . . . . 64.
Herr (woher?) . . . . . . 10. 30. 78.
Hersbruck (nicht mehr Hersprucks) . . 85.
Herzog (Beügung) . . . . . . 32. 101.
heubt für haubet (düringisch) . . . . 11.
Heüer, Miethe (davon nicht Heirath!) . 93.
hilt st. hielt . . . . 20.
hing st. hieng . . . . 20.
hoffentlich . . . . 44.
holen (Lautmaß) . . . . 40.
holla . . . . 40.
Hornung (woher?) . . . . . 63. 64. 82.
Hoss, Höß (Mannsnamen) . . . . . . 80.
Hölle st. Helle . . . . 51. 69.
Hrin für Rein (noch nicht nachgewiesen) 9. 10.
Hülfe (nicht Hilfe!) . . . . 13.

I (Selbstlaut).

i st. ie . . . . 5.
ie st. i (Dehnungs-e) . . . . 2.
iemer, immer . . . . . . 11. 20. 57.
ihretwegen . . . . 77.
inhalts (Vorwort) . . . . 95.
inhanden (Nebenwort) . . . . . . 44.
inhands und inhendes (Nebenwort) . 44.
innerhalb . . . . 77.
Innsbruck (nicht mehr Inspruck) . . 85.
Interesse . . . . 88.
irgetzen, ergötzen . . . . 77.
Iser st. Isar . . . . 63. 85.

J (Mitlaut).

Jahrzahl (mit Ziffern geschrieben, wann zuerst?) 96.
Jänner . . . . 64. 82.
Juli st. Jül . . . . 82. 83.
Juni st. Jün . . . . 63. 82.
Junker (aus Jungherr) . . . . 30. 31.

K.

Kahlforst (verhunzt) . . . . 19.
Kalender (julischer) . . . . 84.
Kapital für Haubtgeld . . . 52. 59. 88.
Karl (nicht Carl!) . . . . 5. 98.
kaudern (altb.) . . . . 41.
Kaut, kauten, sieh kût, kûten.
Kauten (Flachsbund) . . . . 41.
Käfich st. Käfig . . . . 71.
keller, Kellner . . . . . 11. 14. 36.
keuffen für kaufen (düringisch) . . 11. 27.
Kleinod (d. h. klein Od) . . . . . 69.
kollatzen (altb.) . . . . 39.
korz st. kurz (reinisch, düringisch) . . 27.
Köber st. Kerber . . . . 51.
König st. Küning . . . . 72.
kraft (Vorwort) . . . . 67.
Kranket für Krankheit (büchisch) . . 11.
Krebs st. Krebß . . . . 42. 81.
Kreiß (nicht Kreis!) . . . . 13.
Kreüz-Erfindung (nicht deütsch!) . . 13.
„ -Erhöhung . . . . 13.
Kroning, Krönung (Mannsnamen) . . 64.
kurt st. kurz (mitteldeütsch) . . . . 27.
kût, Kaut, d. h. Tausch . . . . 38. 41.
kûten, kauten, d. h. tauschen . . 39. 41.

L.

langwierig . . . . 67.
Last (der und die) . . . . 76.
Laster, lästern (frühere Bedeütung) . . 52.
legen (zu Unterpfande) . . . . . . 70.
leidentlich . . . . 76.
Leonhart (Bedeütung) . . . . . . 28.
Licht st. Liecht . . . . 20. 29.
liebern für liefern . . . . . . 24. 27.
liefern st. lifern . . . . 30.
liegen st. ligen . . . . 29.
Lieütenant (Bedeütung) . . . . . . 14.
lihen, leihen . . . . 24.
liumunt, Ruf . . . . 59.
℔ st. Pfd. (undeütsch!) . . . . . . 25.
Loisach st. Leüsach . . . . 85.
Loß (nicht Loos!) . . . . 13.

S.
Lothar (Bedeütung) . . . . 60.
Löffel st. Leffel . . . . 51.
löschen st. leschen . . . . 51.
Löwe st. Lewe . . . . 51.
Luther st. Ludher . . . . 60.
Lutter st. Luter, d. h. Lautern . . . 5.
Lützelnburg st. Luxemburg . . . . 6.

M.

Mai . . . . 82.
-mal (nicht Mal!) . . . . 88.
Marcomanni, Gränzhüter . . . . 10.
Margreta (ohne h, Bedeütung) . . . 55.
marin, Rosse . . . . 69.
Martes st. Martins . . . . . . 27.
Martin (urkundliche Formen) . . . . 27. 59.
Maß (das, nicht die!) . . . . . . 67.
Maße (die, weibliche Einheit) . . 66. 68.
Masse (fremdes Wort) . . . . . . 67.
matte, Wiese . . . . 51.
März oder Merz (woher?) . . . . 82. 83.
Meergrieß, d. h. Perle . . . . . . 55.
mehe st. me oder mer, d. h. mehr . . 39.
mehr (eig. größer) . . . . 77.
mehrere (nicht mehre!) . . . . . . 77.
Meiland st. Mailand . . . . . . 24.
meinen, begünstigen . . . . . . 61.
meinetwegen . . . . 77.
Meisenheim (Bedeütung) . . . . 13. 37.
mentag st. montag (schwäbisch) . . . 36.
mir st. wir . . . . 40.
mither st. bisher . . . . 40.
mittels (Vorwort, nicht mittelst!) . 77. 95.
Monatsnamen (heidnische, wann zuerst?) 63. 65. 83.
Mond st. Mon (eig. Man) . . . . . 24.
Moschel st. Muschel (plattd.) . 2. 24. 66. 72.
Mörtel st. Mertel (Mannsname) . . . 27.
Mund (mit doppelter Bedeütung) . . . 32.
Muschel . . . . . . 3. 24. 66. 72.
Muschelheim (nicht urkundlich) . . . . 71.

N.

nacher st. nach . . . . 40.
neben (woher?) . . . . 82.
Nibelung, d. h. Nebelmann . . . . 64.
nust, Nichts . . . . 11.
nuwe st. nu oder nun . . . . . . 39.

O.

S.
o st. a . . . . 3. 24. 78.
o st. u (reinisch, düringisch) . . . 27.
Obst st. Obß . . . . 42.
Od, Besitzthum . . . . 69.
oder (adir, eder) . . . . 72.
ofholen, aufholen . . . . 68.
oi st. ô (niederreinisch) . . . . . 68.
Oktober (alter Name) . . . . . . 64.
ordentlich . . . . 44.
Ordnungszahlen st. Grundzahlen (wo?) 22.
-ot (Endsilbe) . . . . 69.
owe, Aue . . . . 64.
owest, August . . . . 64.
owestin, junger August . . . . . 64.

Ö (Umlaut).

Ö st. Oe . . . . 70.
ö st. oe . . . . 70.
öffentlich . . . . 44.

P.

Partei, Partie (ohne h!) . . . . . 40.
Peitsche (slawisch) . . . . 51.
Pen, Strafe . . . . 85.
per (d. h. zu, für, um; wann zuerst?) . 81.
Pergament st. Pergamen . . . . . 44.
Pfd. (nicht ℔, d. h. librae!) . . . . 25.
Pfeif (Mannsname) . . . . 40.
Pfennig (ohne n, wann zuerst?) . . 79. 81.
pfenning (mit n!) . . . . . . 72. 77.
Pfg. (nicht dl., d. h. denarii!) . . . 25.
Pfinztag (woher?) . . . . 21.
platterdings (von: platter Dinge) . . 78.
prief (Bedeütung) . . . . . . 3. 30.
priefgewelb, Archiv . . . . 30.
Punkt (Ableitung und Beügung) . . . 28.

Q (Nichts).

R.

Ravensburg (nicht mehr Ravenspurg) . . 85.
recht, richten . . . . 58.
reffen, strafen . . . . 85.
Regensburg (nicht mehr Regenspurg) . 85.
regieren . . . . 51.
Reisich st. Reisig . . . . 71.
Rekognizion . . . . 25.
Rettich [eig. Rätich] st. Rettig . . . 71.

S.
rh (unaussprechbar, dafür hr) . . . . 12.
Rhein st. Rein (wann zuerst?) . 12. 20. 32.
Rhenus (keltisch) . . . . 9.
Rhyn st. Rin . . . . 19.
Rin, Rein (ohne h!) . . . . . . 9.
Rinus st. Renus und Rhenus . . 9. 10.

S.

ß (Gebrauch und Miſsbrauch) . . . . 80.
ſs st. ß (wo zu setzen?) . . . . . 81.
ſſ (Gebrauch und Miſsbrauch) . . . . 81.
ſſ st. ß (wo zu setzen?) . . . . . 81.
Samstag st. Samßtag . . . . 41. 44.
sanct, sant, sente (vor Heiligen-Namen) 3. 44.
sächliches Geschlecht . . . . 33.
säümen (zögern), säümig . . . . . 59.
scharfes Eſs (ß, Gebrauch und Miſsbrauch) . 80.
scheffen st schöffen . . . . . . 80.
Schering (Bedeütung) . . . . . . 42.
Schersfeld, jetzt Schiersfeld (woher?) . 42.
scheüen st. scheühen 44
Scheüer (woher?) . . . . 14.
scheüern st. scheiern (putzen) . . . . 14.
scheüern, schützen . . . . . . 14.
Schierling (alte Form) . . . . . . 42.
schînen, erscheinen, sichtbar werden . 44.
schlau st. schlauh . . . . 44.
schlechterdings (von: schlechter Dinge) 78.
schlicht (st. schlecht, plattd.), schlichten . 58.
Schluſs-n (am Namen Obermoschel, wann zuletzt?) . . . . 101.
Schluſs-Eſs (s, am Anfange der Silben, wann zuerst?) . . 79. 94. 96. 100. 101.
Schöffe, Schöpfe, Schöppe . 16. 51. 61.
Schöffe (mit ö, wann zuerst?) . . 60. 61.
Schöpf (Mannsname) . . . . . . 61.
schöpfen st schepfen . . . 16. 51. 61.
Schuldheiß (mit d) . . 11. 14. 20. 32. 40.
Schulz (Abkürzung von Schuldheiß) . . 11.
schuren, schützen . . . . . . 12.
schwer st. schwär . . . . . . 52. 67.
schwierig . . . . 67.
schwören st. schweren . . . . 51. 52.
Sebastianus (Bedeütung) . . . . 6. 64.
sechste, Sechstel (nicht mit ſ!) . . . 85.
sechs zehen für sechzehn . . . 89. 90.
sechzehn, sechzig (ohne s!) . . . 30. 90.
S.
Seckemusseln, d. h. Dörrmoschel . 58.
Seele (alte Formen) . . . . . . 75.
seid st. seit . . . . 51.
sein st. seyn . . . . 67.
seinetwegen . . . . 77.
Sekretär (geheimer, was ist Das?) . . 19.
Sekret-Insigel, d. h. Geheimsiegel . 19.
selig st. sälig . . . . 75.
sente (plattd.), sankt . . . . . 3.
September (alte Namen) . . . 64. 83.
Seüle st. Säule . . . . 59.
seyn (mit y, wann zuerst?) . . . 97. 99.
Siccamushela, d. h. Dörrmoschel 58. 66.
sîn, jetzt: (wir) sin-d . . . . . 24.
sleht, schlecht, d. h. flach, eben . 58.
sonderbar, d. h. besonder . . . 76.
Sonnabend (wo zuerst?) . . . . . 44.
Sponheim für Spanheim . . . . 78.
ſt (verschlungene Form in Urkunden) . . 84.
Stadt für Statt (neüe Schreibsünde) . 7.
Statt (locus und urbs) . 7. 32. 40. 52. 98.
-ſte (nicht zu verwechseln mit -ste) . . 22. 82.
stên, stehen . . . . 11. 44.
Stimme (büchische Form) . . . . 90.
Strafe, strafen (frühere Bedeütung) . 85.
straff . . . . 85.
stunds ane, von Stund' an . . 57. 60.
sulcus, Furche . . . . 67.
summa (ohne in) . . . . 60.
Sündflut für Sindflut . . . . . 90.
Sütters, jetzt Sitters (urkundenwidrig) . 41.

T.

Tausch, tauschen (urk. dauschen, wann zuerst?) . . . . 41. 77.
tausend st. dausend . . . . . . 15.
-ste (wechselnd mit -ſte) . . . 22. 82.
teuffen st. taufen (düringisch) . . . 11.
teüschen st. täuschen . . . . . 59.
-thum, -tuom (Ableitungssilbe) . 59. 93
Tisch (büchische Form) . . . . . 90.
Tod (alte Formen) . . . . . . 69.
todt st. tot (neüe Schreibsünde) . . 7. 68.
toidt st. tot (niederreinisch) . . . 66. 68.
tôt, lat. *mortuus* (ein Mittelwort) . . 69.
töuwen, tôwjan, sterben . . . . 69.
Tüpfel für Punkt (büchisch) . . . 28.

U.

S.
ûfholen, ofholen (ein Gut) . . . 68.
umer, ummer, umber für immer (plattd.) 11.
Umlaute (bedürfen einfacher Zeichen!) . 70. 75.
underrachtung st. underrichtung . 15. 21.
Unrath (Bedeütung) . . . . . 52.
unsertwegen . . . . . . 77. 78.
Unterschrift (in Urkunden, wann zuerst?) . 79.
Unterthan (eig. ein Mittelwort) . . . 78.
uo (südd. Doppelselbstlaut) . . . 2. 5.
Urkunde (frühere Bedeütung) . . 30. 90. 99.

ü (Umlaut).

ü (wann zuerst auftretend?) . . 52.
Ü st. Ue . . . . 70.
ü st. ue . . . . 70.
übersagen für überführen (convincere) . 29.
überwinden (das d nicht wurzelhaft!) . . 24.
ümer (plattd.), d. h. immer . . . . 11.

V.

v st. f (alte Schreibsünde) . . . . 13.
Vater st. Fater oder Fatter . . 10. 13. 44.
Veldenz (urk. Formen und Deütung) . 3. 53.
Veltin für Valentin . . . . 22. 58.
verdauschen (erstes Vorkommen) . . . 77.
verlacht (von verlegen) . . . . . 24.
verlegen, einsetzen (ein Grundstück) . 51 81.
verlegung . . . . 70.
verleümden (woher?) . . . . . 59.
verliben für verbleiben . . . . 12.
verluhen oder verluwen für verliehen . 11.
vernügen oder vernüngen für bezahlen 24. 26.
verrichten (Bedeütung) . . . . . 11.
verschruben für verschrieben . . . 11.
verstanden, rückständig . . . . 57.
verweißen st. verweisen . . . . 13.
Vetter (Beügung) . . . . . 32. 44.
Veyor (männl. Vorname) . . . . 56. 106.
Vieh st. Fih . . . . . . 13. 85.
volborn, fulborn (Monatsname) . . 64.
voll st. foll . . . . 13.
vor, vorder . . . . 13.
vorch, uneben . . . . 24.
Vormund, Vormünder . . . 32. 43.
Vorzeit, vorzeiten . . . . . 19.
vulgariter, d. h. deütsch . . . . 68.

W.

S.
wâ, wo . . . . 77.
wag, See . . . . 41.
wâher, woher . . . . 77.
wahr (lat. verus) . . . . . . 67.
wais st. weise (Lautverderbniss) . . . 87.
was (Gebrauch) . . . . 82.
währen für weren . . . . . . 67.
Währung (nicht von wahr) . . . . . 67.
wegen (woher?) . . . . 44.
wehren st. weren oder geweren . . 52.
weigern (mit und ohne g) . . . . 28.
Weinisch (Mannsname, woher?) . . . 90.
weissagen st. weissagen (warum?) . . . 85.
Weißpfennig (eingebildete Münze) . . 25.
welches (Gebrauch und Missbrauch) . . . 82.
welches st. was . . . . . . 80. 82.
werde st. wird . . . . 51.
werlt, Welt . . . . 5.
Werth für Werd . . . . . . 50.
Werung st. Währung . . . . . 67.
wesentlich . . . . 44. 45.
widem (der), nicht das Widdum oder Witthum . . . . 52. 93.
widem-maier, davon Wimmer . . . 52.
widem-man, davon Widmann und Wittmann . . . . 52.
Widerlage, widerlegen (Bedeütung) . 93.
widmen . . . . 52.
Wiese (Lautmaß) . . . . . . 39.
Wilhelm (urk. Formen und Bedeütung) . 2.
windisch, d. h. slawisch . . . . . 90.
winnan (arbeiten, streiten), davon überwinden 24.
wird st. wirt . . . . 51. 72.
Wirt st. Wirth (wegen der Schärfung) 50. 51.
Wirtemberg st. Württemberg . 53. 77. 90.
Wirtineberc (Bedeütung) . . . . . 77.
Wirzburg st. Würzburg . . . 14 53. 90.
Wisch (büchische Form) . . . . . 90.
wissentlich . . . . 44. 60.
Wittelsbach (nicht mehr Wittelspach) . 85.
Wittwe (alte Formen) . . . . . 93.
Woche (das o nicht wurzelhaft) . . . 90.
wollen (das o nicht wurzelhaft) . . . 90.
Wortschreibung st. Rechtschreibung . . 13. 40.
wöchentlich . . . . 44.

	S.
Wörth für Werd	51. 90.
wurdet st. wirt	11.
Wülzburg für Wilzburg	90.
Wünsch (von Windisch, Mannsname)	90.
Würde für Wirde	51. 52. 90.
„ „ (wann zuerst mit ü?)	52.
würdt st. wirt	72.
würth st. wirt	51.

X (Nichts).

Y.

Yngesegel st. insigel (plattd.)	3.

Z.

	S.
Zahlzeichen (arabische, wann zuerst in Deütschland?)	81.
Zins, Zinsen (woher?)	88.
=zig (Bedeütung)	31.
Zweibrücken (woher?)	63. 79.
Zweibrückh für Zweibrücken	74. 79.
zwelf (wann zuletzt?)	88.
zwelfbote, d. h. Apostel	12. 28.
zwenzig für zwanzig	24.
zwinzich für zwanzig	3.
zwölf für zwelf (woher?)	51. 67. 90.

Nachträge und Berichtigungen.

2. S., 2. Anm. lies: gewagt, hier . . .

„ „ 4. „ tilge: (zuerst 1396), und vergleich die Anm. zu **XX. 2.** und **XXI. 4.**

„ „ „ „ letzte Zeile lies: Dörrmoschel, und vergleich die Anm. zu **XVIII. 2.**

3. „ e) „ lies Dörrmoschel, wie oben.

4. „ 10. Z. der Urkunde lies: **Lütter** st. **Lutter**. [Ersteres ist zwar unrichtig, aber die Urkunde hat so. Das aufgesetzte e hat sich beim Abdrucke gesenkt, und ist deßhalb ausgeblieben; bei der letzten Druckberichtigung war es noch sichtbar. Dies geschah noch öfters, und wird hier ein= und für allemal bemerkt].

6. „ c) Anm. In dem **Cod. wessobr. 53., 61. Bl. a.** heißt es: „**in quibus habitant boi et carnti.**“ Vergleich Graff's Diutiska **II. 369.**

7. „ e) „ lies: 16. Jh. (st. 17. Jh.), und vergleich die Anm. zu ***VII. 32.**

„ „ „ „ „ : beredtsam (ganz durchschossen!).

8. „ 1. Z. „ : hernn st. herrn. [Ersteres ist zwar unrichtig, aber die Urkunde hat so].

9. „ 1. Anm. In lateinischen, aber von Deütschen geschriebenen Denkmählern des 8. Jh. findet sich allerdings **Hrin**; so heißt es z. B. in einer mainzer Schenkungsurkunde vom J. 765.: „**adfinis de una parte fluvium Hrîn.**“ Sieh: **Codex diplomaticus fuldensis**, herausg. von Ernst Dronke, 1. Lieferung (Kassel 1847. 4.), 27. Nr. — Daselbst findet sich auch **Hrenus**, z. B. in der 16., 26., 101., 113., 180., 224. und 225. Nr. Die 180. Nr. bietet übrigens **Hrenis** st. **Hreni**, und in der 224. Nr. steht neben **Hrenus** auch **Renus**, welches letztere wir schon oben in den **Traditiones wizenburgenses** nachwiesen. — **Rinus** fanden wir unterdessen in obiger wessobrunner Handschrift, wo es auf dem 61. Bl. a. heißt: „**ab oriente flumine rino.**“ Diut. **II. 370.**

Was die alten Römer betrifft, so muß man wissen, daß nicht nur deren **Rhenus**, sondern überhaubt jedes **rh**, sowie jedes **ph**, eine verhärtete Schreibsünde ist, statt **hr** und **pf**; es wäre einmal Zeit, daß sich wenigstens die Deütschen von solchen Schlacken reinigten. Hierüber vielleicht anderwärts!

12. „ a) Anm. setze nach 1489: „68 J. alt, zu Simmern, begraben zu Meisenheim.“

„ „ b) „ Hier muß noch vor der falschen Schreibung Rhön gewarnt werden; die urkundliche Form ist **Rone**, z. B. in Schannat's **Dioec. fuld. 318.** S., und in Jäger's Geschichte des Frankenlandes, 3. Theil (Rudolstadt 1808. 8.), 23. Nr.

13. „ f) „ lies: „Am Anfange des J. 1445“ st. „Im J. 1454.“ Vergleich Heintz, Pfalzgraf Stephan 181. S., und die Anm. zu ***III. f)**.

15. S., 4. Anm. Auch unser tanzen sollte danzen, oder vielmehr dansen lauten, indem es von dans (dinsen, d. h. ziehen) kömmt.

22. „ 1. Z. Das hier erwähnte „Denkmahl des 12. Jh." ist die windberger Psalmenhandschrift (Cod. germ. 17.) dahier, wo sich nach Vollmer's Mittheilung das bezeichnete Wort gleich anfangs in einer Randbemerkung findet.

„ „ 7. „ v. u. ist nach vszrechten ein (;) zu setzen.

23. „ 18. „ „ o. lies: Wehrung, und vergleich die Anm. zu XX. 8.

24. „ 8. Anm. ist „Auch — wahrscheinlich!" zu tilgen, und die Anm. zu XVI. 6. und XVIII. 13. zu vergleichen.

„ „ 12. „ Wörter mit angehängtem d sind noch Dutzen-d und Jahrzehn-d (nicht Jahrzehnt!).

26. „ 2. „ tilge „erste", und vergleich die Anm zu *VII. 3. und XVIII. 2.

31. „ b) „ lies: XV. 11. (st. XIII. 11.); ist übrigens kein Setzfehler, sondern zufällig unrichtig geworden.

32. „ 2. „ „ : „ 1. („ „ 1.); auch kein Setzfehler!

„ „ 7. „ „ : „ 8. („ „ 8.), und füge bei: „auch *VII. 29."

„ „ 8. „ tilge: „zum erstenmale," und vergleich die Anm. zu *VII. 32.

36. „ 14. „ vergleich mein Leben des hl. Anno V. 12., dazu die Anm.

„ „ d) „ lies Gemahlinn (mit nn!). Hier hat mir der Setzer ein n abgezwickt!

39. „ 2. „ ist nachzutragen: „Wan lop von lantliuten Sol nieman verkiuten." Lanzelet 8401. V.

„ „ 17. „ lies plattdeütsches st. halbplattdeütsches.

44. „ 9. „ ist flehentlich nachzutragen.

51. „ 8. „ „ ergötzen, gewöhnen und Sölde nachzutragen.

56. „ 4. „ „ ganz zu streichen, und die Anm. auf der 106. S. zu vergleichen.

57. „ 2. Z. v. o. lies: alles vnd („4" ist zu tilgen).

58. „ 4. Anm. ist ganz zu streichen, und dafür die XX., XXI u. XXIII. Urk. zu vergleichen.

65 „ 7. Z. der Urkunde lies Martinj (durchschossen!).

67. „ 12. Anm. In unsern Urkunden zeigt sich das falsche seyn zuerst im J. 1719. Sieh die Anm. zu XXX. 16.

69. „ 8. V. lies: Suohtin.

72. „ 6. Anm. ihar steht schwerlich in der opitzischen Hs. des sg. Annoliedes, sondern das h ward von Opitz oder dessen Setzer in den Druck eingeschmuckelt.

90. „ 4. „ Zu den Wörtern, welche wir jetzt irrig mit ü schreiben, gehört auch der Name des Flüßchens Würm (oberhalb München), und des Würmseees (jetzt gewöhnlich Starnbergersee genannt), dessen Ausfluſs die Würm ist. Sie heiſst urkundlich (d. h. keltisch) Wirma, früher Wirmina, was mit Wurm Nichts zu schaffen hat. Schmeller IV. 155. — Noch im 15. Jh. schrieb man richtig die Wirm und der Wirmsee, wie ich aus den münchner Urkunden des hiesigen Reichsarchives ersah.

109. „ 1. Z. v. u. lies: frävellich st. sträfellich.

Bücher = Anzeige.

Von dem Herausgeber vorstehender Schrift sind noch folgende Werke erschienen:

1. Des Kornelius Nepos Lebensbeschreibungen ausgezeichneter Feldherrn, verdeütscht und erläutert. Kempten 1830. 8. bei Joseph Kösel . . . . — Gld. 36 Kr.
2. M. T. Cicero vom Greisenalter und von der Freündschaft, verdeütscht und erläutert. Landshut 1833. 8. bei Joseph Thomann . . . . . — „ 36 „
3. Die Beügung und Schreibung der neühochdeütschen Hauptwörter, mit Berücksichtigung des Gothischen, Alt- und Mittelhochdeütschen, Angelsächsischen, der deütschen Mundarten, und der klassischen ältern und neüern Sprachen dargestellt. Kempten 1836. 8. bei Joseph Kösel . . . . 1 „ 30 „
4. Deütsche Predigten des XII. und XIII. Jahrhundertes, aus gleichzeitigen Handschriften zum erstenmale herausgegeben und erläutert. Nebst einem geschichtlichen Vorberichte, und einer Stammtafel des Bruders Berhtolt von Regensburg, letztere entworfen von J. R. Schuegraf. Quedlinburg und Leipzig 1839. 8. bei Gottfried Basse . . . . 1 „ 45 „
5. Denkmähler der deütschen Sprache vom 8. bis zum 14. Jh., aus gleichzeitigen, großentheils ungedruckten Handschriften herausgegeben, und theilweise übersetzt und erläutert. In 2 Abtheilungen. München 1840. 8. bei Ignaz Joseph Lentner . . . . 1 „ 48 „
6. Bruchstücke aus der Kaiserchronik und dem jüngern Titurel, zum erstenmale herausgegeben und erläutert. Nebst einem Verzeichnisse neüaufgefundener altdeütscher Bruchstücke, und einem Anhange. Landshut 1843. 8. bei Joseph Thomann . . . . — „ 54 „
7. Gedichte. Als Handschrift für Freünde gedruckt. München 1844. 8. . — „ 24 „
8. Dichtungen des deütschen Mittelalters, in Bruchstücken aufgefunden, und mit Erläuterungen herausgegeben. Nebst zwei Anhängen, Nachrichten von neüaufgefundenen Bruchstücken enthaltend. Stadtamhof 1845. 8. bei Joseph Mayr . . . . 1 „ 36 „
9. Leben des heiligen Anno, Erzbischofes von Köln. Deütsches Gedicht des 12. Jh., nach der opitzischen Handschrift genau herausgegeben, übersetzt und erläutert. I. Heft: Text, Übersetzung, Lesarten und Sprachbemerkungen enthaltend. München 1847. 8. bei Christian Kaiser . . . . . . 1 „ 36 „

Geendet zu München, am 9. des Christmonates 1847.
Gedruckt zu Stadtamhof bei Joseph Mayr.

Zettler

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Karl, 1802-1880

Urkunden der Stadt Obermoschel in der vormaligen Grafschaft Veldenz

München 1847

4 Bavar. 1556 x-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10625491-1